

Verkaufsprospekt Amundi S.F.

Ein Luxemburger Investmentfonds
(Fonds Commun de Placement)

 **Inhaltsverzeichnis**

Ein Hinweis für potenzielle Anleger	3
Definitionen	5
Der Fonds	7
Die Teilfonds	8
Anleihenteilfonds	
Diversified Short-Term Bond Select	10
Euro Curve 7-10year	12
Euro Curve 10+year	14
Global High Yield Opportunities 2025	16
SBI FM India Bond	18
High Potential Bond	20
Absolute Return Sub-Funds	
Absolute Return Multi-Strategy Control	22
Commodities Sub-Funds	
EUR Commodities	24
Zusätzliche Informationen für Teilfonds mit Fälligkeitsdatum	26
Derivate und effiziente Portfolioverwaltung	27
Nachhaltige Anlage	31
Risiken der Teilfonds	34
Anlagen in den Teilfonds	45
Länderspezifische Informationen	58
Die Managementgesellschaft	60
Die Verwahrstelle	61
Dienstleister	62
Anhang I – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Techniken für Total Return Swaps	64
Anhang II – ESG-bezogene Offenlegungen	66
Verwaltungsreglement	86
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH	109
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZU DEN EINRICHTUNGEN	114

» Ein Hinweis für potenzielle Anleger

» Jede Anlage birgt Risiken

Anlagen in dem Fonds bergen Risiken, einschließlich des möglichen Verlusts Ihrer gesamten Anlage oder eines Teils davon.

Bei diesen Teifonds kann – wie bei den meisten Investitionen – die künftige Wertentwicklung von der früheren Wertentwicklung abweichen. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Teifonds seine Ziele oder eine bestimmte Wertentwicklung erreicht.

Vor einer Anlage in einem Teifonds sollten Sie die bestehenden Risiken, Kosten und Anlagebedingungen verstehen und wissen, inwieweit diese Merkmale Ihren eigenen finanziellen Umständen und Ihrer Toleranz für das Anlagerisiko entsprechen. Wir empfehlen jedem Anleger, vor einer Anlage einen Finanzberater und einen Steuerberater zu konsultieren.

Falls Ihre Währung als Anleger nicht die Währung der Anteilsklasse ist, beachten Sie bitte, dass durch Änderungen der Wechselkurse Anlagegewinne verringert oder Anlageverluste vergrößert werden können.

» Wer kann in diese Teifonds investieren?

Die Verteilung dieses Prospekts, das Angebot von Anteilen des Fonds zum Verkauf oder die Anlage in diesen Anteilen sind nur legal, wenn die Anteile zum Verkauf registriert sind oder der Verkauf nicht durch lokale Gesetze oder Vorschriften verboten ist. Diese Anteile sind für US-Personen oder für ihre Rechnung oder zu ihren Gunsten nicht verfügbar.

Als potenzieller Anleger sollten Sie sich über die für den Erwerb, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen geltenden legalen Erfordernisse und steuerlichen Konsequenzen in ihrem Wohnsitzland sowie über eventuell zutreffende Devisenkontrollbestimmungen informieren.

Anlage über einen Nominee im Vergleich zur Anlage direkt bei dem Fonds

Sie können Ihre Anlegerrechte gegenüber dem Fonds nur dann vollumfänglich ausüben, sofern Sie selbst und unter Ihrem eigenen Namen in das Register der Anteilsinhaber des Fonds eingetragen sind. Wenn Sie über eine Rechtspersönlichkeit anlegen, die Ihre Anteile unter ihrem eigenen Namen hält (Nomineekonto), hat diese Rechtspersönlichkeit einen Rechtsanspruch darauf, bestimmte mit Ihren Anteilen verbundene Rechte auszuüben. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Vermittler in den Fonds investiert, können seine Rechte auf Entschädigung im Falle des Nettoinventarwerts/der Nichteinhaltung der für einen Teifonds geltenden Anlageregeln ebenfalls beeinträchtigt und nur indirekt ausgeübt werden. Um sämtliche Anlegerrechte zu behalten, können Sie direkt bei dem Fonds anlegen. Beachten Sie, dass ein Nomineekonto in bestimmten Gerichtsbarkeiten möglicherweise die einzige verfügbare Option darstellt. Wir

empfehlen Ihnen, Ihren Finanzberater bezüglich Ihrer Rechte zu konsultieren.

» Welche Informationen Sie heranziehen sollten

Für die Entscheidung, ob Sie in einem Teifonds anlegen, sollten Sie die nachstehend genannten Informationen lesen:

- diesen Prospekt einschließlich eventueller Abschnitte mit landesspezifischen Informationen
- das betreffende Basisinformationsblatt (Key Information Document, KID), das Anlegern rechtzeitig vor ihrer beabsichtigten Anlage zur Verfügung gestellt werden muss
- das Antragsformular
- landesspezifische Ergänzungen (die in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften der einzelnen Länder zur Verfügung gestellt werden)
- den jüngsten Jahresbericht des Fonds und, sofern der Jahresbericht älter als 9 Monate ist, den Halbjahresbericht.

Dieser Prospekt ist ohne diese anderen Dokumente nicht gültig. Wenn Sie Anteile dieser Teifonds kaufen, wird vorausgesetzt, dass Sie Ihr Einverständnis mit den in diesen Dokumenten beschriebenen Bedingungen erklärt haben. Bei Unstimmigkeiten in den Übersetzungen dieses Prospekts gilt die englische Version.

Die in obiger Liste angegebenen Dokumente enthalten die einzigen genehmigten Informationen über die Anteile, die Teifonds und den Fonds. Keine Person ist ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen irgendwelche Informationen zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, die über die in dem Prospekt oder dem Verwaltungsreglement enthaltenen hinausgehen, und falls solche Informationen erteilt oder Erklärungen abgegeben werden, so darf ihnen nicht vertraut werden, als wenn sie von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds genehmigt worden wären.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen verantwortlich. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat sich nach Kräften bemüht, sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt angegebenen Fakten am Stichtagsdatum dieses Prospekts in allen wesentlichen Aspekten wahr und zutreffend sind und keine wesentlichen Fakten ausgelassen wurden, deren Fehlen diese Informationen irreführend machen würde.

Wir empfehlen Ihnen, den Prospekt und sonstige Fondsinformationen aufzubewahren, um zu einem späteren Zeitpunkt etwas darin nachsehen zu können, und Ihren Finanzberater zu Fragen, die Sie eventuell bezüglich des Prospekts haben, zu konsultieren.

» Kopien von Dokumenten

Verschiedene Dokumente über den Fonds sind Ihnen bei www.amundi.lu/amundi-funds und am Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft zugänglich; dazu gehören:

KIDs
Jahres- und Halbjahresberichte
Antragsformulare
Prospekt
Nettoinventarwert
Bestimmte teilvermögensbezogene Informationen
Historische Wertentwicklung von Teilfonds

Am Sitz der Verwaltungsgesellschaft können Sie auch die Satzung und bestimmte wichtige Verträge zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager und Dienstleistern lesen oder in Kopie erhalten.

Kopien der vorstehend genannten Dokumente sind auch erhältlich bei:

- Société Générale Luxembourg, die als Depotbank, Zahlstelle, Administrator und Registerstelle und Transferagent fungiert
- den örtlichen Informationsstellen in allen Ländern, in denen der Fonds angeboten wird.

» Definitionen

Die nachstehend aufgeführten Begriffe haben in diesem Prospekt die folgenden Bedeutungen. Die Erwähnung von Richtlinien, Gesetzen oder Vorschriften bezieht sich auf die jeweils aktuelle Version derselben.

Aktien Aktien umfasst Aktien und aktiengebundene Instrumente

AML/CFT Bekämpfung von Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung

Anderer geregelter Markt Ein Markt, der geregelt ist, regelmäßig funktioniert, anerkannt und für die Öffentlichkeit offen ist, gemäß Definition im Gesetz von 2010.

Anderer Staat Ein Land, das kein Mitgliedstaat der EU ist.

Anleihe Anleihe umfasst Schuldtitle und schuldtitelbezogene Instrumente

Anteile Anteile sind die Form, in der ein Anleger sich an einem Teilfonds beteiligen kann. Sie stellen keine Beteiligung an und keine Verpflichtung von einer Regierung, den Investmentmanagern, der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft oder irgendeiner anderen Person oder irgendeinem anderen Rechtssubjekt dar und werden von diesen nicht garantiert.

Aufsichtsbehörde Die Commission de Surveillance du Secteur Financier oder ihre für die Aufsicht des OGA im Großherzogtum Luxemburg zuständige Nachfolgerin.

Aufstrebende Volkswirtschaften Länder, die von der Weltbank, den Vereinten Nationen oder anderen Behörden allgemein als aufstrebende oder sich entwickelnde Volkswirtschaften definiert oder im MSCI Emerging Markets Index oder einem anderen vergleichbaren Index enthalten sind.

Basiswährung Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds werden in seiner Basiswährung bewertet, und die Finanzabschlüsse der Teilfonds sind in der Basiswährung ausgedrückt.

Beauftragter Verwahrer Ein von der Depotbank beauftragtes Unternehmen, an das Verwahraufgaben (wie im Depotbankvertrag definiert) im Einklang mit Artikel 34ff des Gesetzes von 2010 und mit Artikel 13 bis 17 der EU-Level-2-Verordnung übertragen wurden.

Berichtswährung Die Währung, auf die die Anteile einer bestimmten Klasse innerhalb eines Teilfonds lauten.

Bewertungstag Ein Tag, an dem ein Teilfonds einen Nettoinventarwert errechnet.

CDSC bedeutet Contingent Deferred Sales Charge (bedingter aufgeschobener Ausgabeaufschlag).

Datenschutzgesetz Das für das Großherzogtum Luxemburg gültige Datenschutzgesetz und die DSGVO.

DSGVO Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

Einlagen bei Kreditinstituten Einlagen, ausgenommen Sichteinlagen, über die auf Verlangen verfügt werden kann und die eine Laufzeit von höchstens 12 Monaten haben.

ESG bedeutet Umwelt-, Sozial- und Governance-Angelegenheiten.

ESG-bewertet Ein Wertpapier, das zu ESG-Bewertungszwecken von Amundi Asset Management oder einem regulierten Dritten, der für die Bereitstellung professioneller ESG-Ratings und -Bewertungen anerkannt ist, mit ESG-Rating bewertet oder abgedeckt wird.

EU Europäische Union.

EU-Level-2-Verordnung Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen.

Fonds Amundi S.F., ein Fonds Commun de Placement.

Geldmarktinstrumente Instrumente, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, und deren Wert jederzeit genau festgestellt werden kann.

Geregelter Markt Ein geregelter Markt gemäß Definition in Ziffer 14 von Artikel 4 der Richtlinie 2004/39/EG. Eine Liste der geregelten Märkte steht bei der Europäischen Kommission oder unter der folgenden Internetadresse zur Verfügung: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:348:0009:0015:EN:PDF>

Geschäftstag Jeder Tag, der in Luxemburg und in jeder anderen, in einer Beschreibung eines Teilfonds unter „Die Teilfonds“ angegebenen Stadt ein ganzer Bankgeschäftstag ist.

Gesetz von 2010 Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 zu Organismen für gemeinsame Anlagen.

Investment Grade Ein Schuldtitle oder schuldtitelbezogenes Instrument, das entweder von Standard & Poor's eine Einstufung von BBB- oder besser oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten statistischen Ratingagentur besitzt oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine vergleichbare Qualität aufweist.

Mémorial Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations.

MiFID II Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.

MiFID Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Mitgliedstaat Ein Mitgliedstaat der EU.

Nachhaltige Anlage im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der SFDR (1) Eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei (i) der Nutzung von Energie, (ii) erneuerbarer Energie, (iii) Rohstoffen, (iv) Wasser und Boden, (v) für die Abfallerzeugung, und (vi) Treibhausgasemissionen oder (vii) für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und

die Kreislaufwirtschaft, oder (2) eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder (3) eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften. Informationen zur Methodik von Amundi zur Bewertung, ob eine Anlage als nachhaltige Anlage eingestuft wird, finden Sie im Sustainable Finance Statement von Amundi, das unter <https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11> verfügbar ist.

Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Art. 2 Abs. (24) der SFDR Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Nachhaltigkeitsrisiko im Sinne von Art. 2 Abs. 22 der SFDR ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungswise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Nettoinventarwert/NIW Der in der Berichtswährung der betreffenden Anteilkasse angegebene Nettoinventarwert pro Anteil, der errechnet wird, indem das gesamte Nettovermögen (Vermögenswerte minus Verbindlichkeiten), das der Anteilkasse zuzuordnen ist, durch die Gesamtzahl der an dem betreffenden Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse geteilt wird.

Offenlegungsverordnung oder SFDR bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen, ergänzten, konsolidierten, ersetzen oder anderweitig modifizierten Fassung.

OGA Organismus für gemeinsame Anlagen.

OGAW Durch die OGAW-Richtlinie geregelter Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

OGAW-Richtlinie Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Ökologisch nachhaltige Anlagen sind eine Investition in eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß der Taxonomieverordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden.

Ökologische nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Eine Investition in eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß der Taxonomieverordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden. Um festzustellen, inwieweit eine Investition ökologisch nachhaltig ist, wird eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig eingestuft,

wenn sie wesentlich zu einem oder mehreren der in der TV festgelegten Umweltziele beiträgt, keine der in der TV festgelegten Umweltziele wesentlich schädigt, unter Einhaltung der in der TV festgelegten Mindestgarantien durchgeführt wird und die von der Europäischen Kommission gemäß der TV festgelegten technischen Screening-Kriterien erfüllt.

Prospekt Der Prospekt des Fonds.

RESA Recueil électronique des sociétés et associations.

Responsible Investment Policy Die Responsible Investment Policy, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ beschrieben.

SFT Securities Financing Transactions (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte).

Sichteinlagen, die jederzeit zugänglich sind.

Taxonomieverordnung oder TV bezeichnet die Verordnung 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 „Offenlegungsverordnung“ oder „SFDR“.

Technische Regulierungsstandards Einen konsolidierten Satz technischer Standards, die vom Europäischen Parlament und vom Rat festgelegt wurden und zusätzliche Einzelheiten zu Inhalt, Methodik und Darstellung bestimmter bestehender Offenlegungsanforderungen gemäß der Offenlegungsverordnung und der Taxonomieverordnung enthalten.

TRS Total Return Swaps (Gesamtrendite-Swaps).

U.S., USA Die Vereinigten Staaten von Amerika.

Übertragbare Wertpapiere Eine Kategorie, die alle nachstehend genannten Papiere einschließt:

- Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere
- Rentenwerte und andere Schuldtitel
- alle anderen handelbaren Wertpapiere (aber ohne Techniken oder Instrumente), die zum Erwerb solcher übertragbaren Wertpapiere durch Kauf oder Umtausch berechtigen

Unternehmensgruppe Unternehmen, die konsolidierte Abschlüsse in Übereinstimmung mit Richtlinie 2013/34/EU erstellen.

Vertreter Jedes zur Erleichterung der Zeichnung, des Umtauschs oder der Rückgabe von Anteilen von der Verwaltungsgesellschaft direkt oder indirekt ernannte Rechtssubjekt.

Verwaltungsrat Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft.

Verwaltungsreglement Das Verwaltungsreglement des Fonds.

» Der Fonds

Name des Fonds Amundi S.F.

Art des Fonds Fonds commun de placement (FCP).

Laufzeit Unbestimmt.

Verwaltungsreglement Erstes Inkrafttreten am 6. Juni 2003 und Veröffentlichung im Mémorial am 28. Juni 2003. Zuletzt geändert am 22. August 2024.

Gerichtliche Zuständigkeit Großherzogtum Luxemburg.

Regulierungsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)
283, route d'Arlon
L-2991 Luxemburg, Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft Amundi Luxembourg S.A. eine im Großherzogtum Luxemburg registrierte Gesellschaft.

Geschäftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember.

Mindestkapital (nach luxemburgischem Recht)
1.250.000 EUR oder Äquivalent in einer anderen Währung.

Nennwert der Anteile Ohne Nennwert.

Struktur

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Teil 1 des Gesetzes von 2010 und ist in der offiziellen, von der CSSF geführten Liste der Organismen für gemeinsame Anlagen eingetragen. Der Fonds unterliegt dem Verwaltungsreglement, dessen aktuelle Version in diesem Prospekt enthalten ist.

Der Fonds hat den Zweck, seine Vermögenswerte zum Nutzen derjenigen zu verwalten, die in die Teilfonds investieren. Für jeden Teilfonds wird ein separater Pool von Vermögenswerten angelegt und gehalten und gemäß dem Anlageziel des betreffenden Teilfonds investiert, wie in diesem Prospekt beschrieben. Folglich ist der Fonds ein „Umbrella-Fonds“, bei dem die Anleger zwischen einem oder mehreren Anlagezielen wählen können, indem sie in die verschiedenen Teilfonds investieren. Die Anleger können sich entscheiden, welche Teilfonds am besten für ihre spezifischen Risiko-Rendite-Erwartungen sowie für ihren Diversifikationsbedarf geeignet sind.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes einzelnen Teilfonds sind von denen der anderen Teilfonds und von denen der Verwaltungsgesellschaft getrennt; zwischen diesen Rechtssubjekten besteht keine gegenseitige Haftung.

Die Gesamtverantwortung für die Anlagetätigkeit und die übrigen Geschäfte des Fonds liegt bei der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das tägliche Verwaltungsgeschäft der einzelnen Teilfonds an einen Investmentmanager übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft behält die aufsichtliche Genehmigung und Kontrolle über die Investmentmanager und Sub-Investmentmanager, deren Leistung, Anlagestrategien und Kosten sie streng überwacht.

» Die Teilfonds

Alle in diesem Prospekt beschriebenen Teilfonds sind Teilfonds des Fonds. Diese Teilfonds sind in drei Hauptgruppen unterteilt, und zwar Renten-Teilfonds, Absolute-Return-Teilfonds und Rohstoff-Teilfonds.

Den Anlegern wird die Möglichkeit gegeben, in einem oder mehreren Teilfonds anzulegen und somit den Schwerpunkt ihrer Anlage hinsichtlich der geographischen Lage und/ oder der Anlageklasse selbst zu bestimmen.

Die spezifischen Anlageziele, Strategien und Hauptrisiken der einzelnen Teilfonds sind in diesem Abschnitt beschrieben, der auch weitere Informationen enthält, die einen potenziellen Anleger interessieren dürften. Außerdem unterliegen alle Teilfonds den allgemeinen Anlagerichtlinien und -beschränkungen, die in dem letzten Hauptabschnitt dieses Dokuments, „Verwaltungsreglement“, festgelegt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zusätzliche Teilfonds schaffen, deren Anlageziele sich von denen der bereits existierenden Teilfonds unterscheiden, sowie zusätzliche Anteilklassen, deren Merkmale sich von denen der bestehenden Klassen unterscheiden. Nach der Auflegung neuer Teilfonds oder Klassen wird der Prospekt aktualisiert oder ergänzt und ein KID herausgegeben.

Weitere Informationen über die Verwaltungsgesellschaft und den Investmentmanager beginnen auf Seite 60.

» Anteilklassen

Der Fonds kann in jedem Teilfonds verschiedene Anteilklassen mit unterschiedlichen Merkmalen und Voraussetzungen hinsichtlich der Anleger auflegen und ausgeben. Jede Anteilkasse stellt einen proportionalen Anteil des zugrundeliegenden Portfolios des Teilfonds dar. Kauf, Umtausch und Rücknahme erfolgen stets, ohne dass der Nettoinventarwert bekannt ist.

Die gegenwärtig angebotenen Anteilklassen sind: **A, A2, AT, B, C, D, E, E2, F, F2, G, G2, M, M2, P, P2, U, W, W1** Für alle Anleger verfügbare Anteile. Mindestanlagen oder andere Voraussetzungen für den Erwerb sind in „Die Teilfonds“ beschrieben.

H, I, I2, J, J2, R, R2, S, X Anteile, die verfügbar sind für Anleger, die entweder direkt oder über einen Nominee Mindestanlagen tätigen, wie nachstehend näher beschrieben. In einigen Fällen gelten zusätzliche Erfordernisse. Die Verwaltungsgesellschaft kann bei jeder dieser Anteilklassen auf die Mindest-Erstanlage verzichten.

Z-Anteile verfügbar für Fonds (außer Feeder-Fonds und Fonds mit Sitz in Italien), die von einer Gesellschaft der Amundi Gruppe verwaltet werden

Mindestanlageerfordernisse Die Mindestanlage in EUR (oder Währungsgegenwert) und andere Erfordernisse dieser Anteilklassen sind:

Klasse H: 1 Million EUR.

Klasse I und Klasse I2: 10 Millionen EUR. Käufe durch in Italien ansässige Anleger stehen unter der Bedingung, dass die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Vertreter eine in ihren Augen ausreichende Bestätigung erhalten, dass die gekauften Anteile nicht als Grundlage für andere Produkte genutzt werden, die letztendlich an Privatanleger vertrieben werden.

Klasse J und Klasse J2: 30 Millionen EUR. Wenn der Wert der Anlage unter diesen Betrag fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile ohne Berechnung einer Umtauschgebühr in Anteile der Klasse I bzw. Anteile der Klasse I2 derselben Teilfonds umtauschen und muss die Anleger entsprechend benachrichtigen. Käufe von Anteilen der Klasse J oder J2 durch in Italien ansässige Anleger unterliegen der Bedingung, dass die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Vertreter eine in ihren Augen ausreichende Bestätigung erhalten, dass die gekauften Anteile nicht als Grundlage für andere Produkte genutzt werden, die letztendlich an Privatanleger vertrieben werden.

Klasse R und R2: Reserviert für Intermediäre oder Finanzdienstleister, die die individuelle Finanzportfolioverwaltung erbringen und denen es aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder der Geltung der MiFID II oder gleichwertiger Regeln und Vorschriften nicht erlaubt ist, Zuwendungen anzunehmen.

Klasse S: 10 Millionen EUR. Eine Vorabgenehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft ist erforderlich. Ohne Genehmigung gehaltene Anteile werden zurückgenommen. Bei Anteilen der Klasse S gelten die für Anteile der Klasse J angegebenen Verwaltungs- und/oder Erfolgsgebühren 18 Monate nach dem Auflegungsdatum des betreffenden Teilfonds. Vor dem Ablauf dieses Zeitraums unterliegen Anteile der Klasse S Gebühren, die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den jeweiligen Anlegern vereinbart werden und nicht höher sind als die für Anteile der Klasse J des betreffenden Teilfonds angegebenen Verwaltungs- und/oder Erfolgsgebühren.

Klasse X: 25 Millionen EUR. Käufe von Anteilen der Klasse X stehen unter der Bedingung, dass die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Vertreter eine in ihren Augen ausreichende Bestätigung erhalten, dass die gekauften Anteile nicht als Grundlage für andere Produkte genutzt werden, die letztendlich an Privatanleger in Italien vertrieben werden.

Abgesicherte Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann abgesicherte Anteilklassen ausgeben, die dazu konzipiert sind, die Auswirkungen von Änderungen des Wechselkurses zwischen den Währungen oder der vorherrschenden Währung der Vermögenswerte eines Teilfonds und der Berichtswährung der Anteilkasse zu verringern. Obwohl mit der Absicherung die Auswirkungen dieser Wechselkursschwankungen verringert werden sollen, gibt die Verwaltungsgesellschaft keine Garantie in Bezug auf den wahrscheinlichen Erfolg von Absicherungsmaßnahmen.

Jede abgesicherte Anteilsklasse trägt alle Kosten, Gewinne oder Verluste, die sich im Zusammenhang mit dieser Absicherung ergeben.

Verfügbarkeit von Anteilsklassen

Es sind nicht in allen Teilfonds alle Anteilsklassen verfügbar, und einige Anteilsklassen und Teilfonds, die in bestimmten Ländern verfügbar sind, sind möglicherweise in

anderen Ländern nicht verfügbar. Die aktuellsten Informationen zu verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter www.amundi.lu/amundi-funds oder in einer Liste, die Sie kostenfrei bei der Verwaltungsgesellschaft anfordern können

Anteils-klasse	Ausgabe-aufschlag (max.)	CDSC (max)	Rücknahme-abschlag (max)	Verwaltungs-gebühr (max)	Vertriebs-gebühr (max)	Performance-gebühr (max.)
Z	5,00%	Keine	Keine	1,00 %	Keine	20 %

» Master-Feeder-Strukturen

Ein Teilfonds kann als Master-Fonds fungieren.

Amundi S.F. –

Diversified Short-Term Bond Select

» Ziele und Anlagerichtlinien

Ziel

Strebt über die empfohlene Haltedauer an, den Wert Ihrer Anlage zu steigern und Erträge zu erzielen.

Richtlinie

Der Teifonds ist ein Finanzprodukt, das ESG-Eigenschaften gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung fördert. Weitere Informationen darüber, wie der Teifonds die Anforderungen der Offenlegungsverordnung, der Taxonomieverordnung und der technischen Regulierungsstandards erfüllt, finden Sie in Anhang II – ESG-bezogene Offenlegungen zu diesem Prospekt.

Der Teifonds investiert hauptsächlich in Anleihen jeglicher Art aus einem breiten Spektrum von Emittenten, darunter Regierungen, supranationale Einrichtungen, internationale Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters und Unternehmen aus aller Welt sowie in Geldmarktpapiere, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder für Treasury-Zwecke und/oder im Falle von ungünstigen Marktbedingungen und Einlagen bei Kreditinstituten, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder für Treasury-Zwecke und/oder im Falle von ungünstigen Marktbedingungen. Der Teifonds strebt an, das Zinsrisiko des Portfolios durch den Einsatz von variabel verzinslichen Anleihen, Anleihen mit kurzer Laufzeit und Zinsabsicherungstechniken mit derivativen Finanzinstrumenten wie Zinsswaps oder Terminkontrakten zu reduzieren. Der Teifonds wird versuchen, die Zinsduration im Bereich von -2 und +2 zu halten.

Sämtliche Schuldtitle und schuldtitelbezogenen Instrumente werden auf Euro lauten. Der Teifonds kann in nicht auf Euro lautende Instrumente anlegen, sofern das Währungsrisiko hauptsächlich gegenüber dem Euro abgesichert ist.

Der Teifonds legt bis zu 35% seines Vermögens in Anleihen mit einer Bonitätsbewertung unter Investment-Grade, bis zu 20% inforderungsbesicherte Wertpapiere und bis zu 10% in Contingent Convertible Bonds an. Der Teifonds kann ein wesentliches Engagement in nachrangigen Wertpapieren haben, die hauptsächlich von Unternehmen mit Sitz in der Eurozone ausgegeben werden.

Der Teifonds strebt zwar an, in Wertpapiere mit ESG-Rating zu investieren, jedoch verfügen nicht alle Anlagen des Teifonds über ein ESG-Rating, und diese Anlagen werden in keinem Fall mehr als 10 % des Teifonds ausmachen. Der Teifonds kann bis zu 10% seines Vermögens in andere Investmentfonds (OGAW/OGA) anlegen.

Der Teifonds kann Derivate einsetzen, um verschiedene Risiken zu verringern, für eine effiziente Portfolioverwaltung, und als Mittel, um ein Engagement in verschiedenen Vermögenswerten, Märkten oder Ertragsströmen zu erlangen.

Benchmark

Der Teifonds wird aktiv verwaltet. Der kurzfristige Euro-Zinssatz dient a posteriori als Indikator für die Bewertung der Wertentwicklung des Teifonds und für die betreffenden Anteilklassen zur Berechnung der Performancegebühren. Es gibt keine Einschränkungen in Bezug auf die Portfoliokonstruktion der Benchmark.

Darüber hinaus hat der Teifonds die Benchmark für die Zwecke der Offenlegungsverordnung nicht als Referenz-Benchmark festgelegt.

Anlageprozess

Der Teifonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt wesentliche nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ des Prospekts und in Anhang II – ESG-bezogene Offenlegungen zu diesem Prospekt näher beschrieben.

Der Investmentmanager verwendet eine Kombination aus Marktanalysen und Analysen der einzelnen Anleiheemittenten, um die Anleihen zu identifizieren, die eine höhere Kreditwürdigkeit zu besitzen scheinen, als es ihre Ratings nahelegen.

Der Teifonds strebt an, einen ESG-Score seines Portfolios zu erzielen, der über dem seines Anlageuniversums liegt, das durch den Bloomberg Euro Aggregate Corporate 1-3 Year Index repräsentiert wird. Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teifonds und des Universums wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Wertentwicklung eines Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale, Umwelt, Soziales und Governance, bewertet. Bei der Auswahl von Wertpapieren mithilfe der ESG-Rating-Methode von Amundi werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entsprechend der Art des Teifonds berücksichtigt.

Bei der Analyse des ESG-Scores gegenüber dem Universum wird der Teifonds mit dem ESG-Score seines Anlageuniversums verglichen, nachdem 20 % der Wertpapiere mit dem niedrigsten ESG-Rating vom Anlageuniversum ausgeschlossen wurden.

» Angaben zum Teilfonds

Empfohlen für Privatanleger,

- Mit Grundkenntnissen über die Anlage in Fonds und ohne oder mit sehr begrenzten Kenntnissen über die Anlage im Teilfonds oder in ähnliche Fonds.
- Die das Risiko eines Verlusts des gesamten oder eines Teils des angelegten Kapitals verstehen.
- Die über den empfohlenen Anlagehorizont den Wert ihrer Anlage steigern möchten.

Empfohlener Anlagehorizont drei Jahre.

Basiswährung/Währung der Erfolgsgebühr EUR.

Anlagemanager Amundi Asset Management.

Erstzeichnungspreis 5 EUR für Anteile der Klasse E; 1.000 EUR für Anteile der Klasse H;

Mindestanlage 50 EUR für Anteile der Klasse E.

Handel mit den Anteilen Sie können Aufträge für den Kauf, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen an jedem Geschäftstag in der Stadt Luxemburg erteilen.

Aufträge, die an einem Geschäftstag vor 14:00 Uhr MEZ bei dem Transferagenten eingehen, werden an demselben Tag mit dem für diesen Tag zu berechnenden Nettoinventarwert bearbeitet.

» Wesentliche Risiken

Die Beschreibung dieser Risiken und weitere Risiko-informationen finden sich unter „Risiken der Teilfonds“.

- Absicherung
- Hypothekenbesicherte/forderungsbesicherte Wertpapiere
- Contingent
- Kredit
- Convertible Bonds
- Liquidität
- Derivate
- Markt
- Gegenpartei
- Nachrangige und erstrangige Anleihen
- Geldmarktanlagen
- Gemeinsame Anlage
- Operationell
- Hochverzinsliche Wertpapiere/Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating als Investment Grade
- Risiko nachhaltiger Anlagen
- Währung
- Zinssatz

Risikomanagement-Methode: Absolute VaR

Erwartete Brutto-Fremdkapitalaufnahme 450 %.

» Gebühren

Klasse	Ausgabe-aufschlag (max.)	CDSC (max.)	Rücknahme-abschlag (max.)	Management-gebühr (max.)	Vertriebs-gebühr (max.)	Performance-gebühr (max.)
A	5,00%	Keine	Keine	0,60 %	Entfällt	15 %
E	2,50 %	Entfällt	Keine	0,60 %	Entfällt	15 % ¹
F	n.v.	Keine	Keine	1,10 %	Entfällt	n.v.
H	2,00 %	Entfällt	Keine	0,35 %	Entfällt	n.v.
I	n.v.	Keine	Keine	0,30 %	Keine	Keine
P	Keine	Keine	Keine	0,50 %	Entfällt	n.v.
R	n.v.	Keine	Keine	0,30 %	Keine	Keine

¹ Erst seit dem 1. Januar 2017 in Anwendung.

Benchmark für die Erfolgsgebühr Kurzfristiger Euro-Zinssatz + 100 BP.

Amundi S.F. –

Euro Curve 7-10year

» Ziele und Anlagerichtlinien

Ziel

Verfolgt das Ziel, über den empfohlenen Anlagehorizont den Wert Ihrer Anlage zu steigern.

Richtlinie

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in auf Euro lautende Anleihen, die von Regierungen, supranationalen und kommunalen Einrichtungen begeben wurden und eine Restlaufzeit von zwischen 7 und 10 Jahren haben.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in andere Investmentfonds (OGAW/OGA) anlegen.

Der Teilfonds kann Derivate einsetzen, um verschiedene Risiken zu verringern, für eine effiziente Portfolioverwaltung, und als Mittel, um ein Engagement in verschiedenen Vermögenswerten, Märkten oder Ertragsströmen zu erlangen.

Den Anlegern sollte bewusst sein, dass der Teilfonds eine Anlagestrategie verfolgt, mit der ähnliche Erträge wie bei einem Referenzindex angestrebt werden.

Benchmark

Insbesondere wird der Teilfonds aktiv verwaltet und strebt an, die Wertentwicklung des JP Morgan GBI EMU 7-10 Yrs Index zu übertreffen. Der Teilfonds wird vor allem in Emittenten der Benchmark anlegen. Die Verwaltung des Teilfonds erfolgt jedoch nach freiem Ermessen, und der Teilfonds wird auch ein Engagement in Emittenten aufweisen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Der Teilfonds überwacht das Risiko im Zusammenhang mit der Benchmark, und das Ausmaß der Abweichung von der Benchmark dürfte begrenzt sein, während der Manager durch die Verwaltung spezieller Overlay-Strategien gleichzeitig eine Überrendite erreichen möchte.

Anlageprozess

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ des Verkaufsprospekts näher beschrieben.

Angesichts des Anlageschwerpunkts des Teilfonds integriert der Anlagemanager des Teilfonds keine Berücksichtigung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten (wie in der Taxonomieverordnung vorgeschrieben) in den Anlageprozess des Teilfonds. Daher ist für die Zwecke der Taxonomieverordnung zu beachten, dass die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen. Der Investmentmanager bildet ein Portfolio mit einem Risikoniveau, das demjenigen des JP Morgan GBI

EMU 7-10 Index ähnlich ist, und kann durch den Einsatz einer risikogesteuerten überlagernden Strategie zur Steigerung der Erträge des Teilfonds die Rendite steigern, während gleichzeitig die relative Abweichung von der Rendite des Index begrenzt wird. Die Überlagerungsstrategie zielt üblicherweise auf Spreads von Staatspapieren, Durationsspreads und zinsbezogene Anlagestrategien ab und soll die Ausnutzung von Kursunterschieden zwischen korrelierten Finanzinstrumenten ermöglichen, kann sich aber auch auf den Trend eines bestimmten Wertpapiers beziehen.

» Angaben zum Teilfonds

Empfohlen für Privatanleger,

- Mit Grundkenntnissen über die Anlage in Fonds und ohne oder mit sehr begrenzten Kenntnissen über die Anlage im Teilfonds oder in ähnliche Fonds.
- Die das Risiko eines Verlusts des gesamten oder eines Teils des angelegten Kapitals verstehen.
- die über die empfohlene Haltedauer eine Wertsteigerung ihrer Anlage anstreben.

Empfohlener Anlagehorizont vier Jahre.

Basiswährung EUR.

Anlagemanager Amundi Asset Management.

Handel mit den Anteilen Sie können Aufträge für den Kauf, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen an jedem Geschäftstag in der Stadt Luxemburg erteilen.

Aufträge, die an einem Geschäftstag vor 14:00 Uhr MEZ bei dem Transferagenten eingehen, werden an demselben Tag mit dem für diesen Tag zu berechnenden Nettoinventarwert bearbeitet.

» Wesentliche Risiken

Die Beschreibung dieser Risiken und weitere Risiko-informationen finden sich unter „Risiken der Teilfonds“

- | | |
|----------------------|----------------------|
| • Absicherung | • Markt |
| • Derivate | • Operationell |
| • Gegenpartei | • Risiko |
| • Gemeinsame Anlagen | nachhaltiger Anlagen |
| • Kredit | • Währung |
| • Liquidität | • Zinssatz |

Risikomanagement-Methode: Commitment.

» Gebühren

Klasse	Ausgabe- aufschlag (max.)	CDSC (max.)	Rücknahme- abschlag (max.)	Management- gebühr (max.)	Vertriebs- gebühr (max.)	Performance- gebühr (max.)
A	5,00%	Keine	Keine	0,60 %	n.v.	n.v.
B	Entfällt	4,00% ¹	n.v.	0,90 %	1,50 %	n.v.
C	Entfällt	1,00% ²	n.v.	0,90 %	1,00 %	Entfällt
E	1,75 %	n.v.	Keine	1,05 %	n.v.	n.v.
F	n.v.	Keine	Keine	1,60 %	n.v.	n.v.
H	2,00 %	Entfällt	Keine	0,55 %	n.v.	n.v.
I	n.v.	Keine	Keine	0,40 %	n.v.	n.v.
R	n.v.	Keine	Keine	0,40 %	n.v.	Keine

¹ Verringert sich jährlich und beträgt vier Jahre nach der Anlage null.

² Beträgt ein Jahr nach der Anlage null.

Amundi S.F. –

Euro Curve 10+year

» Ziele und Anlagerichtlinien

Ziel

Verfolgt das Ziel, über den empfohlenen Anlagehorizont den Wert Ihrer Anlage zu steigern.

Richtlinie

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in auf Euro lautende Anleihen, die von Regierungen, supranationalen und kommunalen Einrichtungen begeben wurden und eine Restlaufzeit von mehr als 10 Jahren haben.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in andere Investmentfonds (OGAW/OGA) anlegen.

Der Teilfonds kann Derivate einsetzen, um verschiedene Risiken zu verringern, für eine effiziente Portfolioverwaltung, und als Mittel, um ein Engagement in verschiedenen Vermögenswerten, Märkten oder Ertragsströmen zu erlangen.

Den Anlegern sollte bewusst sein, dass der Teilfonds eine Anlagestrategie verfolgt, mit der ähnliche Erträge wie bei einem Referenzindex angestrebt werden.

Benchmark

Insbesondere wird der Teilfonds aktiv verwaltet und strebt an, die Wertentwicklung des JP Morgan GBI EMU 10+ Yrs Index zu übertreffen. Der Teilfonds wird vor allem in Emittenten der Benchmark anlegen. Die Verwaltung des Teilfonds erfolgt jedoch nach freiem Ermessen, und der Teilfonds wird auch ein Engagement in Emittenten aufweisen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Der Teilfonds überwacht das Risiko im Zusammenhang mit der Benchmark, und das Ausmaß der Abweichung von der Benchmark dürfte begrenzt sein, während der Manager durch die Verwaltung spezieller Overlay-Strategien gleichzeitig eine Überrendite erreichen möchte.

Anlageprozess

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ des Verkaufsprospekts näher beschrieben.

Angesichts des Anlageschwerpunkts des Teilfonds integriert der Anlagemanager des Teilfonds keine Berücksichtigung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten (wie in der Taxonomieverordnung vorgeschrieben) in den Anlageprozess des Teilfonds. Daher ist für die Zwecke der Taxonomieverordnung zu beachten, dass die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen. Der Investmentmanager bildet ein Portfolio mit einem Risikoniveau, das demjenigen des JP Morgan GBI

EMU 10+ Index ähnlich ist, und kann durch den Einsatz einer risikogesteuerten überlagernden Strategie zur Steigerung der Erträge des Teilfonds die Rendite steigern, während gleichzeitig die relative Abweichung von der Rendite des Index begrenzt wird. Die Überlagerungsstrategie zielt üblicherweise auf Spreads von Staatspapieren, Durationsspreads und zinsbezogene Anlagestrategien ab und soll die Ausnutzung von Kursunterschieden zwischen korrelierten Finanzinstrumenten ermöglichen, kann sich aber auch auf den Trend eines bestimmten Wertpapiers beziehen.

» Angaben zum Teilfonds

Empfohlen für Privatanleger,

- Mit Grundkenntnissen über die Anlage in Fonds und ohne oder mit sehr begrenzten Kenntnissen über die Anlage im Teilfonds oder in ähnliche Fonds.
- Die das Risiko eines Verlusts des gesamten oder eines Teils des angelegten Kapitals verstehen.
- Die über den empfohlenen Anlagehorizont den Wert ihrer Anlage steigern möchten.

Empfohlener Anlagehorizont vier Jahre.

Basiswährung EUR.

Anlagemanager Amundi Asset Management.

Handel mit den Anteilen Sie können Aufträge für den Kauf, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen an jedem Geschäftstag in der Stadt Luxemburg erteilen.

Aufträge, die an einem Geschäftstag vor 14:00 Uhr MEZ bei dem Transferagenten eingehen, werden an demselben Tag mit dem für diesen Tag zu berechnenden Nettoinventarwert bearbeitet.

» Wesentliche Risiken

Die Beschreibung dieser Risiken und weitere Risiko-informationen finden sich unter „Risiken der Teilfonds“

- | | |
|----------------------|----------------------|
| • Absicherung | • Markt |
| • Derivate | • Operationell |
| • Gegenpartei | • Risiko |
| • Gemeinsame Anlagen | nachhaltiger Anlagen |
| • Kredit | • Währung |
| • Liquidität | • Zinssatz |

Risikomanagement-Methode: Commitment.

» Gebühren

Klasse	Ausgabe- aufschlag (max.)	CDSC (max.)	Rücknahme- abschlag (max.)	Management- gebühr (max.)	Vertriebs- gebühr (max.)	Performance- gebühr (max.)
A	5,00%	Keine	Keine	0,60 %	n.v.	n.v.
B	Entfällt	4,00% ¹	n.v.	0,90 %	1,50 %	n.v.
C	Entfällt	1,00% ²	n.v.	0,90 %	1,00 %	Entfällt
E	1,75 %	n.v.	Keine	1,05 %	n.v.	n.v.
F	n.v.	Keine	Keine	1,60 %	n.v.	n.v.
H	2,00 %	Entfällt	Keine	0,55 %	n.v.	n.v.
I	n.v.	Keine	Keine	0,40 %	n.v.	n.v.
R	n.v.	Keine	Keine	0,40 %	n.v.	Keine

¹ Verringert sich jährlich und beträgt vier Jahre nach der Anlage null.

² Beträgt ein Jahr nach der Anlage null.

Amundi S.F. –

Global High Yield Opportunities 2025

» Ziele und Anlagerichtlinien

Ziel

Strebt über die empfohlene Haltedauer an, den Wert Ihrer Anlage zu steigern und Erträge zu erzielen.

Richtlinie

Der Teifonds investiert hauptsächlich in ein breites Spektrum von Schuldtiteln und schuldditelbezogenen Instrumenten mit einem Rating unter Investment-Grade, die auf OECD-Währungen lauten und von Unternehmen, Regierungen, lokalen Behörden und internationalen öffentlich-rechtlichen oder supranationalen Körperschaften ausgegeben wurden, sowie in Geldmarktpapiere, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder für Treasury-Zwecke und/oder im Falle von ungünstigen Marktbedingungen und Einlagen bei Kreditinstituten, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder für Treasury-Zwecke und/oder im Falle von ungünstigen Marktbedingungen.

Der Teifonds kann auch in Schuldtitle und schuldditelbezogene Instrumente mit Investment-Grade-Rating investieren, die auf Euro, USD oder jede andere Währung lauten. Bei der Investition in ein breites Spektrum von Sektoren und in jede geografische Region, einschließlich Schwellenmärkten, hat der Teifonds weitestgehend freie Hand.

Die Anlagen des Teifonds können u. a. nachrangige Anleihen, Senioranleihen, Vorzugspapiere, unbefristete Anleihen und Wandelanleihen wie Unternehmens-Hybridanleihen (bis zu 20% seines Vermögens) und bedingte Wandelanleihen (bis zu 10% seines Vermögens) enthalten.

Die Fälligkeit oder der Abruftermin der Anleihen ist im Allgemeinen mit dem Fälligkeitsdatum des Teifonds kompatibel. Der Teifonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in kündbare Anleihen investieren, sofern für diese das erste Kündigungsdatum vor dem Fälligkeitsdatum des Teifonds liegt.

Der Teifonds setzt Derivate, insbesondere Zinstermingeschäfte, notierte Optionen, Währungs-termingeschäfte, CDS und Devisentermingeschäfte ein, um verschiedene Risiken zu verringern, für eine effiziente Portfolioverwaltung zu sorgen und sich in unterschiedlichen Vermögenswerten, Märkten oder Ertragsströmen zu engagieren und synthetische Short-Positionen zu implementieren.

Der Teifonds kann bis zu 10% seines Vermögens in andere Investmentfonds (OGAW/OGA) anlegen.

Der Teifonds wird darauf abzielen, bis zum Fälligkeitsdatum eine umfassende Diversifizierung zu erzielen.

Benchmark

Der Teifonds wird aktiv und nicht mit Bezug auf einen Referenzwert verwaltet.

Anlageprozess

Der Teifonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ des Verkaufsprospekts näher beschrieben.

Angesichts des Anlageschwerpunkts des Teifonds integriert der Investmentmanager des Teifonds keine Berücksichtigung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten (wie in der Taxonomieverordnung vorgeschrieben) in den Anlageprozess des Teifonds. Daher sei zum Zwecke der Taxonomieverordnung angemerkt, dass die dem Teifonds zugrunde liegenden Anlagen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen. Der Investmentmanager verwendet eine Kombination aus Gesamtmarktanalysen und Analysen einzelner Anleiheemittenten, um diejenigen Anleihen zu ermitteln, die kreditwürdiger erscheinen, als ihre Ratings anzeigen, und bis zum Fälligkeitsdatum des Teifonds ein Potenzial für attraktive Erträge bieten.

» Angaben zum Teifonds

Empfohlen für Privatanleger

- Mit Grundkenntnissen über die Anlage in Fonds und ohne oder mit sehr begrenzten Kenntnissen über die Anlage im Teifonds oder in ähnliche Fonds.
- Die das Risiko eines Verlusts des gesamten oder eines Teils des angelegten Kapitals verstehen.
- Strebt über die empfohlene Haltedauer an, den Wert der Anlage zu steigern und Erträge zu erzielen.

Empfohlener Anlagehorizont 6 Jahre.

Basiswährung/Währung der Erfolgsgebühr EUR.

Anlagemanager Amundi Pioneer Asset Management, Inc. (Boston)

Erstzeichnungspreis 50 EUR für Anteile der Klassen A, AT und R; 5 EUR für Anteile der Klassen B und E; 1.000 EUR für Anteile der Klassen I und J.

Mindestanlage 1.000 EUR für Anteile der Klassen A, AT, B, E und R; 10.000.000 EUR für Anteile der Klasse I; 30.000.000 EUR für Anteile der Klasse J.

Letztes Anagedatum: 26. September 2019 um 12:00 Uhr MEZ (oder ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegtes früheres oder späteres Datum).

Auflegungsdatum 27. September 2019 (oder ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegtes früheres oder späteres Datum).

Fälligkeitsdatum 30. September 2025. (Um die Zahlung bei Fälligkeit leisten zu können, kann der Investmentmanager in dem Zeitraum von zwei Wochen vor dem Fälligkeitsdatum mit der Liquidation der Anlagen des Teifonds beginnen).

Handel mit den Anteilen Aufträge für die Rücknahme von Anteilen werden am letzten Geschäftstag eines jeden Monats und am 15. Tag eines jeden Monats (oder am nächstfolgenden Geschäftstag, falls der 15. kein Geschäftstag ist) bearbeitet, sofern der Auftrag fünf oder mehr Geschäftstage vor diesem Tag vor 18:00 Uhr Luxemburger Zeit (MEZ) eingeht. Der Umtausch von Anteilen bzw. in Anteile der Klassen B, E, I, J und R ist nicht zulässig, mit Ausnahme des Zeitraums von zwei (2) Monaten vor dem Fälligkeitsdatum des Teifonds, in dem der Umtausch erlaubt ist und am letzten Geschäftstag eines jeden Monats und am 15. eines jeden Monats bearbeitet wird (oder, wenn es sich bei diesen Tagen um keine Geschäftstage handelt, an dem nächsten Tag, der ein Geschäftstag ist), vorausgesetzt, dass der Auftrag mindestens fünf Geschäftstage vor diesem Datum vor 18:00 Uhr Luxemburger Zeit (MEZ) eingegangen ist.

»Wesentliche Risiken

Die Beschreibung dieser Risiken und weitere Risikoinformationen finden sich unter „Risiken der Teifonds“.

- Absicherung
- Kredit
- Aufstrebende Volkswirtschaften
- Kurzfristige Positionen
- Bedingte Wandelanleihen
- Liquidität
- Derivate
- Markt
- Gegenpartei
- Operationell
- Geldmarktanlagen
- Risiko nachhaltiger Anlagen
- Gemeinsame Anlage
- Währung
- Hochverzinsliche Wandelbare Wertpapiere und Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating als Vorzugspapiere
- Zinssatz

Risikomanagementmethode Engagementbezogen (Commitment)

» Gebühren

Klasse	Ausgabe- aufschlag (max.)	CDSC (max.)	Rücknahme- abschlag (max)	Management- gebühr (max.)	Vertriebs- gebühr (max.)	Performance- gebühr (max.)
A	2,00 %	n.v.	1,00% ¹	1,20 %	n.v.	n.v.
AT ²	3,00 %	n.v.	1,00% ¹	1,20 %	n.v.	n.v.
B	n.v.	1. Jahr: 2,20 %	Keine	1,20 %	Keine	15 % ²
		2. Jahr: 1,65 %				
		3. Jahr: 1,10 %				
		4. Jahr: 0,55 %				
E	2,00 %	Entfällt	Keine	1,00 %	Keine	15 % ²
I	n.v.	Keine	Keine	0,50 %	Entfällt	n.v.
J	n.v.	Keine	Keine	0,50 %	Entfällt	n.v.
R	n.v.	Keine	Keine	0,60 %	n.v.	Keine

¹ Nur ausschüttende Anteilklassen.

² Die Erfolgsgebühren laufen im Nettoinventarwert auf und werden am Fälligkeitsdatum beglichen.

Hurdle für die Erfolgsgebühr 2,00 % während des Leistungszeitraums.

Die Berechnung der Wertentwicklung des Teifonds vom Ende des Zeichnungszeitraums bis zum Fälligkeitsdatum erfolgt nicht auf Gesamtertragsbasis, d.h. die Berechnung der Wertsteigerung umfasst keine Ausschüttungen oder anderen Erträge.

Siehe auch „Zusätzliche Informationen für Teifonds mit Fälligkeitsdatum“ unten.

Amundi S.F. – SBI FM India Bond

» Ziele und Anlagerichtlinien

Ziel

Strebt über die empfohlene Haltedauer an, den Wert Ihrer Anlage zu steigern und Erträge zu erzielen.

Richtlinie

Der Teifonds investiert vorrangig in Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Geldmarktinstrumente, die von der indischen Regierung, von indischen Landesregierungen oder ihren Behörden und Unternehmen, die in Indien gegründet wurden oder dort ihren Hauptsitz haben, ausgegeben wurden (letzteres, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder für Treasury-Zwecke und/oder im Falle von ungünstigen Marktbedingungen). Die Vermögenswerte des Teifonds können auf Indische Rupie oder eine andere OECD-Währung lauten. Die Anlage in indische Anleihen kann von Zeit zu Zeit durch die indischen nationalen Vorschriften beschränkt werden, und somit kann der Teifonds ein wesentliches Engagement in auf US-Dollar lautende Anlagen aufweisen, die von Unternehmen außerhalb Indiens emittiert wurden.

Sofern der Teifonds die oben aufgeführten Strategien beachtet, kann er auch in anderen Anleihen oder Geldmarktinstrumenten anlegen, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder für Treasury-Zwecke und/oder im Falle von ungünstigen Marktbedingungen, Einlagen bei Kreditinstituten, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder für Treasury-Zwecke und/oder im Falle von ungünstigen Marktbedingungen, und bis zu 10 % seines Vermögens in OGA oder OGAW.

Der Teifonds nutzt Derivate zur Minderung verschiedener Risiken und zum Zweck eines effizienten Portfolio-managements.

Benchmark

Der Teifonds wird aktiv verwaltet und strebt an, die Wertentwicklung (nach Abzug der anfallenden Gebühren) des Teilindex JPM GBI-EM Broad India zu übertreffen. Der Teifonds wird vor allem in Emittenten der Benchmark anlegen. Die Verwaltung des Teifonds erfolgt jedoch nach freiem Ermessen und der Teifonds wird auch ein Engagement in Emittenten aufweisen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Der Teifonds überwacht das Risiko im Zusammenhang mit der Benchmark, und das Ausmaß der Abweichung von der Benchmark dürfte wesentlich sein.

Anlageprozess

Der Teifonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf

Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ des Verkaufsprospekts näher beschrieben.

Der Anlagemanager wird für den Portfolioaufbau eine Kombination aus einem Top-Down- und Bottom-Up-Ansatz anwenden, um Einkommens- und Wertzuwachs zu erzielen. Der Anlagemanager kann die Renditen optimieren, indem er das Engagement in die Indische Rupie, in Zinsen und Kreditspreads kombiniert und gleichzeitig eine hohe Liquidität hält.

Anlageprozess

Der Teifonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ des Verkaufsprospekts näher beschrieben.

Angesichts des Anlageschwerpunkts des Teifonds integriert der Anlagemanager des Teifonds keine Berücksichtigung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten (wie in der Taxonomieverordnung vorgeschrieben) in den Anlageprozess des Teifonds. Daher ist für die Zwecke der Taxonomieverordnung zu beachten, dass die dem Teifonds zugrunde liegenden Anlagen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen.

» Angaben zum Teifonds

Empfohlen für Privatanleger,

- Mit Grundkenntnissen über die Anlage in Fonds und ohne oder mit sehr begrenzten Kenntnissen über die Anlage im Teifonds oder in ähnliche Fonds.
- Die das Risiko eines Verlusts des gesamten oder eines Teils des angelegten Kapitals verstehen.
- Strebt über die empfohlene Haltedauer an, den Wert der Anlage zu steigern und Erträge zu erzielen.

Empfohlener Anlagehorizont drei Jahre.

Basiswährung/Währung der Erfolgsgebühr USD.

Anlagemanager Amundi Singapore Ltd.

Anlageberater SBI Funds Management Limited.

Handel mit den Anteilen Sie können Aufträge für den Kauf, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen an jedem Geschäftstag in der Stadt Luxemburg erteilen.

Aufträge, die an einem Geschäftstag vor 18:00 Uhr MEZ bei dem Transferagenten eingehen, werden mit dem Nettoinventarwert des nächsten Tages bearbeitet. Es wird keinen NIW geben, wenn das Datum des NIW auf einen Feiertag in Luxemburg oder Indien fällt. Aufträge, die am Tag vor einem Tag eingehen, an dem der NIW nicht berechnet wird, werden zum Zeitpunkt des nächsten verfügbaren NIW ausgeführt.

»Wesentliche Risiken

Die Beschreibung dieser Risiken und weitere Risiko-informationen finden sich unter „Risiken der Teilfonds“.

- Absicherung
- Aufstrebende Volkswirtschaften
- Ausfall
- Derivate
- Gemeinsame Anlagen
- Kontrahent
- Kredit
- Länderrisiko – Indien
- Markt
- Operationell
- Recht
- Risiko nachhaltiger Anlagen
- Währung
- Zinssatz

Risikomanagement-Methode Commitment.

» Gebühren

Klasse	Ausgabeaufschlag (max.)	CDSC (max.)	Rücknahmegebühr (max.)	Managementgebühr (max.)	Vertriebsgebühr (max.)	Performancegebühr (max.)	Anteilklassen	Managementgebühr (max.)
A	4,50 %	Keine	Keine	1,10 %	Entfällt	20 %	A2	1,30 %
B	Entfällt	4,00% ¹	Entfällt	1,10 %	1,00 %	Entfällt		
C	Entfällt	1,00% ²	Entfällt	1,10 %	1,00 %	Entfällt		
E	4,00 %	Keine	Keine	1,05 %	Entfällt	20 %	E2	1,20 %
F	n.v.	Keine	Keine	1,70 %	Entfällt	20 %	F2	1,85 %
G	3,00 %	Keine	Keine	1,20 %	0,20 %	20 %	G2	1,35 %
H	n.v.	Keine	Keine	0,40 %	n.v.	n.v.		
I	n.v.	Keine	Keine	0,50 %	Entfällt	20 %	I2	0,60 %
J	n.v.	Keine	Keine	0,50 %	Entfällt	20 %	J2	0,60 %
M	Keine	Keine	Keine	0,50 %	Entfällt	20 %	M2	0,55 %
P	Keine	Keine	Keine	0,80 %	Entfällt	20 %	P2	0,90 %
R	n.v.	Keine	Keine	0,70 %	Entfällt	20 %	R2	0,80 %
T	n.v.	2,00% ³	n.v.	1,10 %	1,00 %	n.v.		
U	Keine	3,00 % ⁴	Keine	1,10 %	1,00 %	n.v.		

Bei den Anteilklassen A2, E2, F2, G2, I2, J2, M2, P2 und R2 wird keine Performancegebühr erhoben und sämtliche Gebühren, mit Ausnahme der Management- und der Performancegebühr, fallen wie bei den entsprechenden Anteilklassen A, E, F, G, I, J, M, P und R angegeben aus.

¹ Verringert sich jährlich und beträgt vier Jahre nach der Anlage null.

² Beträgt ein Jahr nach der Anlage null.

³ Verringert sich jährlich und beträgt zwei Jahre nach der Anlage null.

⁴ Verringert sich jährlich und beträgt drei Jahre nach der Anlage null.

Performancegebühr Benchmark: JPM GBI-EM Broad India sub-index

Amundi S.F. – High Potential Bond

» Ziele und Anlagerichtlinien

Ziel

Strebt über die empfohlene Haltedauer an, den Wert Ihrer Anlage zu steigern und Erträge zu erzielen.

Richtlinie

Der Teilfonds ist ein Finanzprodukt, das ESG-Eigenschaften gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung fördert. Weitere Informationen darüber, wie der Teilfonds die Anforderungen der Offenlegungsverordnung, der Taxonomieverordnung und der technischen Regulierungsstandards erfüllt, finden Sie in Anhang II – ESG-bezogene Offenlegungen zu diesem Prospekt.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in ein breit gestreutes Portfolio aus nachrangigen Wertpapieren von Unternehmensexmittenten aus aller Welt, darunter Schwellenmärkte, die auf sämtliche Währungen lauten.

Die Anlagen des Teilfonds können u. a. nachrangige Anleihen, Senioranleihen, Vorzugspapiere, unbefristete Anleihen, Wandelanleihen wie Unternehmens-Hybridanleihen (bis zu 50 % seines Vermögens) und bedingte Wandelanleihen (bis zu 20 % seines Vermögens) enthalten.

Der Teilfonds kann auch in Schuldtiteln und schuldtitelbezogenen Instrumenten anlegen, die auf eine beliebige Währung lauten, die von Regierungen oder supranationalen Einrichtungen, lokalen Behörden und internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters ausgegeben wurden, sowie Geldmarktpapiere, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder für Treasury-Zwecke und/oder im Falle von ungünstigen Marktbedingungen und Einlagen bei Kreditinstituten, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder für Treasury-Zwecke und/oder im Falle von ungünstigen Marktbedingungen.

Der Teilfonds kann in Anleihen mit Investment-Grade-Rating oder einem schlechteren Rating anlegen.

Unter Einhaltung der obigen Vorschriften kann der Teilfonds mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in OGA und OGAW investieren.

Der Teilfonds kann Derivate einsetzen, um verschiedene Risiken zu verringern, für eine effiziente Portfolioverwaltung, und als Mittel, um ein Engagement in verschiedenen Vermögenswerten, Märkten oder Ertragsströmen zu erlangen.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den 15 % ICE BofA Contingent Capital Index, 25 % ICE BofA Euro Subordinated Financial Index, 20 % ICE BofA Global Hybrid Non-Financial Corporate Index, 20 % ICE BofA BB-B Global High Yield Index, 20 % ICE BofA Emerging Markets Corporate Plus Index verwaltet und strebt eine

bessere Entwicklung (nach anfallenden Gebühren) als diese an. Der Teilfonds wird vor allem in Emittenten der Benchmark anlegen. Die Verwaltung des Teilfonds erfolgt jedoch nach freiem Ermessen und der Teilfonds wird auch ein Engagement in Emittenten aufweisen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Der Teilfonds überwacht das Risiko im Zusammenhang mit der Benchmark, wobei das Ausmaß der Abweichung von der Benchmark dennoch wesentlich sein dürfte. Darüber hinaus hat der Teilfonds die Benchmark für die Zwecke der Offenlegungsverordnung als Referenzwert festgelegt. Der Referenzwert umfasst breite Marktindizes, die keine Bestandteile nach Umweltmerkmalen bewerten oder einschließen, und stimmt daher nicht mit den vom Teilfonds geförderten Umweltmerkmalen überein. Informationen zur Methodik der Berechnung des Referenzwertes finden Sie unter www.amundi.com.

Anlageprozess

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess, wie im Abschnitt „Nachhaltiges Anlegen“ des Prospekts und Anhang II - ESG-bezogene Offenlegungen zu diesem Prospekt näher beschrieben.

Zur Ermittlung der geografischen Gebiete und Sektoren, die voraussichtlich die besten risikoadjustierten Renditen bieten, analysiert das Investmentteam Zins- und Konjunkturentwicklungen (Top-down-Ansatz). Daraufhin wendet das Investmentteam sowohl eine technische Analyse als auch eine Fundamentalanalyse einschließlich einer Bonitätsprüfung zur Ermittlung von Emittenten und Wertpapieren (Bottom-up-Ansatz) und zum Aufbau eines diversifizierten Portfolios an.

Darüber hinaus strebt der Teilfonds an, einen ESG-Score seines Portfolios zu erzielen, der über dem der Benchmark liegt. Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und der Benchmark wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Wertentwicklung eines Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale, Umwelt, Soziales und Governance, bewertet. Bei der Auswahl von Wertpapieren mithilfe der ESG-Rating-Methodik von Amundi werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entsprechend der Art des Teilfonds berücksichtigt.

» Angaben zum Teilfonds

Empfohlen für Privatanleger

- Mit Grundkenntnissen über die Anlage in Fonds und ohne oder mit sehr begrenzten Kenntnissen über die Anlage im Teilfonds oder in ähnliche Fonds.
- Die das Risiko eines Verlusts des gesamten oder eines Teils des angelegten Kapitals verstehen.
- Die eine Wertsteigerung ihrer Anlage und Erträge über den empfohlenen Anlagezeitraum anstreben.

Empfohlene Haltedauer: 3 Jahre.

Basiswährung EUR.

Anlageverwalter Amundi (UK) Limited.

Mindestanlage 50 EUR für Anteile der Klassen A und G; 25.000 EUR für Anteile der Klasse E.

Handel mit den Anteilen Sie können Aufträge für den Kauf, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen an jedem Geschäftstag in der Stadt Luxemburg erteilen.

Aufträge, die an einem Geschäftstag vor 18:00 Uhr MEZ bei dem Transferagenten eingehen, werden an demselben Tag mit dem für diesen Tag zu berechnenden Nettoinventarwert bearbeitet.

» Wesentliche Risiken

Die Beschreibung dieser Risiken und weitere Risiko-informationen finden sich unter „Risiken der Teilfonds“.

- Absicherung
- Aufstrebende Volkswirtschaften
- Derivate
- Gegenpartei
- Geldmarkt-instrumente Operationell
- Gemeinsame Anlage
- Hochverzinsliche Wertpapiere/ Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating als Investment Grade
- Kredit
- Liquidität
- Markt
- Nachrangige und erstrangige Anleihen
- Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertible Bonds, CoCos)
- Rentenanleihen.
- Risiko nachhaltiger Anlagen
- Unternehmens-Hybridanleihen
- Währung
- Zinssatz

Risikomanagement-Methode Relativer Value at Risk.

Risikoreferenzportfolio 15% ICE BofA Contingent Capital Index, 25% ICE BofA Euro Subordinated Financial Index; 20% ICE BofA Global Hybrid Non-Financial Corporate Index, 20% ICE BofA BB-B Global High Yield Index, 20% ICE BofA Emerging Markets Corporate Plus Index

Erwartete Brutto-Fremdkapitalaufnahme 300 %.

»Gebühren

Klasse	Ausgabeaufschlag (max.)	CDSC (max.)	Rücknahmegebühr (max.)	Managementgebühr (max.)	Vertriebsgebühr (max.)	Performancegebühr (max.)
A	4,50 %	Keine	Keine	1,40 %	n.v.	n.v.
E	2,50 %	Entfällt	Keine	1,20 %	n.v.	n.v.
G	2,50 %	Entfällt	Keine	1,20 %	0,20 %	n.v.
H	n.v.	Keine	Keine	0,65 %	n.v.	n.v.
I	n.v.	Keine	Keine	0,65 %	n.v.	Keine

Amundi S.F. –

Absolute Return Multi-Strategy Control

» Ziele und Anlagerichtlinien

Ziel

Die Erzielung einer positiven Rendite unabhängig von den Marktbedingungen über den empfohlenen Anlagehorizont.

Richtlinie

Der Teilfonds legt hauptsächlich in ein breit gestreutes Portfolio aus Aktien und Anleihen jeder Art von jeder Art an Emittent an, einschließlich aus aufstrebenden Volkswirtschaften. Der Teilfonds kann bis zu 30% seines Vermögens in Aktien, bis zu 10% in Wandelanleihen und bis zu 10% in bedingten Wandelanleihen anlegen. Die Investitionen des Teilfonds lauten hauptsächlich auf Euro, sonstige europäische Währungen, US-Dollar oder japanische Yen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in andere Investmentfonds (OGAW/OGA) anlegen.

Der Teilfonds nutzt in umfassendem Maß Derivate, um verschiedene Risiken zu senken, zum effizienten Portfoliomanagement und als Möglichkeit, an verschiedenen Anlagen, Märkten oder Einkommensströmen ein Engagement zu erhalten (entweder long oder short). Dies kann zu einer hohen Fremdkapitalaufnahme führen. Insbesondere kann der Teilfonds in kurz- und mittelfristige Zinsswaps investieren. Die langfristigen Positionen des Teilfonds müssen zu jedem Zeitpunkt ausreichend liquide sein, um Verpflichtungen zu decken, die sich aus seinen kurzfristigen Positionen ergeben.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der kurzfristige Euro-Zinssatz dient a posteriori als Indikator für die Bewertung der Wertentwicklung des Teilfonds und für die betreffenden Anteilklassen zur Berechnung der Performancegebühren. Es gibt keine Einschränkungen in Bezug auf die Portfoliokonstruktion der Benchmark.

Anlageprozess

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ des Verkaufsprospekts näher beschrieben.

Angesichts des Anlageschwerpunkts des Teilfonds integriert der Investmentmanager des Teilfonds keine Berücksichtigung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten (wie in der Taxonomieverordnung vorgeschrieben) in den Anlageprozess des Teilfonds. Daher ist für die Zwecke der Taxonomieverordnung zu beachten, dass die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen. Der Investmentmanager bildet zunächst mit einer Makrostrategie ein Portfolio zur Abbildung eines

Ertrags, der mit keinem bestimmten Markt korreliert ist, und wendet dann eine risikogesteuerte überlagernde Strategie zur Steigerung der Erträge an.

Das Makrostrategie-Portfolio besteht aus Aktien und Anleihen aller Art von Emittenten weltweit, und die Asset Allocation sowie die Long- bzw. Short-Positionierung werden durch gesamtwirtschaftliche, thematische und regionale Szenarien gesteuert.

Die Überlagerungsstrategie zielt hauptsächlich auf Zinssätze, Kreditrisiken, Aktien, Unternehmensanleihen, Währungen, Duration und Rohstoffe ab. Mit dieser Strategie werden Kursunterschiede zwischen korrelierten Finanzinstrumenten ausgenutzt, aber auch die Trends bestimmter Wertpapiere berücksichtigt.

» Angaben zum Teilfonds

Empfohlen für Privatanleger,

- Mit Grundkenntnissen über die Anlage in Fonds und ohne oder mit sehr begrenzten Kenntnissen über die Anlage im Teilfonds oder in ähnliche Fonds.
- Die das Risiko eines Verlusts des gesamten oder eines Teils des angelegten Kapitals verstehen.
- Die über den empfohlenen Anlagehorizont den Wert ihrer Anlage steigern möchten.

Empfohlener Anlagehorizont drei Jahre.

Basiswährung/Währung der Erfolgsgebühr EUR.

Investmentmanager Amundi SGR S.p.A., Mailand.

Handel mit den Anteilen Sie können Aufträge für den Kauf, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen an jedem Geschäftstag in der Stadt Luxemburg erteilen.

Aufträge, die an einem Geschäftstag vor 18:00 Uhr MEZ bei dem Transferagenten eingehen, werden an demselben Tag mit dem für diesen Tag zu berechnenden Nettoinventarwert bearbeitet.

» Wesentliche Risiken

Die Beschreibung dieser Risiken und weitere Risikoinformationen finden sich unter „Risiken der Teilfonds“.

- Absicherung
- Aktie
- Aufstrebende Volkswirtschaften
- Bedingte Wandelanleihen
- Derivate (umfassende Nutzung)
- Gegenpartei
- Gemeinsame Anlage
- Kredit
- Kurzfristige Positionen
- Leverage
- Liquidität
- Markt
- Operationell
- Risiko nachhaltiger Anlagen
- Währung
- Wandelbare Wertpapiere und Vorzugspapiere
- Zinssatz

Risikomanagement-Methode Absoluter VaR.

Erwartete Brutto-Fremdkapitalaufnahme 550 %.

»Gebühren

Klasse	Ausgabe- aufschlag (max.)	CDSC (max.)	Rücknahme- abschlag (max)	Management- gebühr (max.)	Vertriebs- gebühr (max.)	Performance- gebühr (max.)
A	5,00%	Keine	Keine	0,90 %	n.v.	15 %
E	1,75 %	n.v.	Keine	0,90 %	n.v.	15 %
H	2,00 %	Entfällt	Keine	0,50 %	Entfällt	n.v.
I	n.v.	Keine	Keine	0,45 %	Keine	15 %
R	n.v.	Keine	Keine	0,60 %	Entfällt	15 %

Benchmark für die Erfolgsgebühr Kurzfristiger Euro-Zinssatz + 0,25 %

Amundi S.F. –

EUR Commodities

» Ziele und Anlagerichtlinien

Ziel

Verfolgt das Ziel, über den empfohlenen Anlagehorizont den Wert Ihrer Anlage zu steigern.

Richtlinie

Der Teilfonds strebt generell die Abbildung der Wertentwicklung eines gegenüber dem Euro abgesicherten repräsentativen Rohstoff-Index (z. B. Bloomberg Commodity Total Return Index) an.

Mindestens zwei Drittel des Teilfondsvermögens sind an die Wertentwicklung eines repräsentativen Rohstoff Index, gegenwärtig des Bloomberg Commodity Index, gebunden. Des Weiteren investiert der Teilfonds mindestens 51 % seines Vermögens in Anleihen und Geldmarktpapiere, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder für Treasury-Zwecke und/oder im Falle von ungünstigen Marktbedingungen und Einlagen bei Kreditinstituten, um seine Anlageziele zu erreichen und/oder für Treasury-Zwecke und/oder im Falle von ungünstigen Marktbedingungen. Die Anleiheinvestitionen des Teilfonds können Wandelanleihen, Optionsanleihen, andere festverzinsliche Wertpapiere und Nullkuponanleihen umfassen. Mindestens zwei Drittel der Teilfondsanlagen lauten entweder auf Euro oder eine andere OECD-Währung. Anlagen in Nicht-OECD-Währungen sind möglich, wobei das Währungsrisiko durch Absicherung von nicht auf Euro lautenden Anlagen reduziert werden kann.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in andere Investmentfonds (OGAW/OGA) anlegen.

Der Teilfonds investiert in Derivate, deren Wert an Rohstoffmarktindizes oder bestimmte Rohstoffpreise gebunden ist. Der Teilfonds verwendet Indizes, die ausreichend diversifiziert sind, überprüft seine Indexauswahl regelmäßig und passt seine Allokationen an die einzelnen Indizes an. Die Gewichtungen der Indizes können ohne Zusatzkosten monatlich oder jährlich angepasst werden. Das Gewicht eines einzelnen Rohstoffs in einem zugrundeliegenden Index ist auf 20% beschränkt, das stark korrelierter Rohstoffe auf 35%. Die von dem Teilfonds verwendeten Indizes werden im Finanzbericht des Fonds angegeben, und eine historische Liste der investierten Indizes wird monatlich unter www.amundi.lu/amundi-funds veröffentlicht.

Der Teilfonds kann auch Derivate einschließlich Credit Default Swaps einsetzen, um verschiedene Risiken zu verringern, für eine effiziente Portfolioverwaltung, oder als Mittel, um ein Engagement in verschiedenen Vermögenswerten, Märkten oder Ertragsströmen zu erlangen. Weitere Informationen zu den verwendeten Indizes sind im Prospekt enthalten.

Benchmark

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den gegenüber dem Euro abgesicherten Bloomberg Commodity Index verwaltet und strebt eine bessere Entwicklung (nach Abzug der anfallenden Gebühren) als dieser an. Der Teilfonds wird vor allem in Emittenten der Benchmark anlegen. Die Verwaltung des Teilfonds erfolgt jedoch nach freiem Ermessen, und der Teilfonds wird auch ein Engagement in Emittenten aufweisen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Der Teilfonds überwacht das Risiko im Zusammenhang mit der Benchmark, wobei davon auszugehen ist, dass das Ausmaß der Abweichung von der Benchmark beschränkt ist.

Anlageprozess

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ des Verkaufsprospekts näher beschrieben.

Angesichts des Anlageschwerpunkts des Teilfonds integriert der Anlagemanager des Teilfonds keine Berücksichtigung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten (wie in der Taxonomieverordnung vorgeschrieben) in den Anlageprozess des Teilfonds. Daher ist für die Zwecke der Taxonomieverordnung zu beachten, dass die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen.

Der Investmentmanager identifiziert die attraktivsten und die am wenigsten attraktiven Rohstoffanlagen mithilfe eigener Analysen der Rohstofflagerbestände und anderer quantitativer Faktoren und investiert gleichzeitig zur Erzeugung von Ertragsströmen, die zur Abschwächung der Auswirkungen von Kursrückgängen bei Rohstoffindizes beitragen können.

» Angaben zum Teilfonds

Empfohlen für Privatanleger

- die über durchschnittliche Kenntnisse in Fondsanlagen und begrenzte Erfahrung mit Anlagen in dem Teilfonds oder ähnlichen Fonds verfügen.
- Die das Risiko eines Verlusts des gesamten oder eines Teils des angelegten Kapitals verstehen.
- Die über den empfohlenen Anlagehorizont den Wert ihrer Anlage steigern möchten.

Empfohlener Anlagehorizont 6 Jahre.

Basiswährung/Währung der Erfolgsgebühr EUR.

Investmentmanager Amundi Deutschland GmbH, München.

Handel mit den Anteilen Sie können Aufträge für den Kauf, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen an jedem Geschäftstag in der Stadt Luxemburg erteilen. Aufträge, die an einem Geschäftstag vor 14:00 Uhr MEZ bei dem Transferagenten eingehen, werden zum Nettoinventarwert des folgenden Bewertungstags bearbeitet.

» Wesentliche Risiken

Die Beschreibung dieser Risiken und weitere Risikoinformationen finden sich unter „Risiken der Teilfonds“.

- Absicherung
- Derivate
- Gegenpartei
- Geldmarktanlagen
- Gemeinsame Anlagen
- Kredit
- Liquidität
- Markt
- Operationell
- Risiko nachhaltiger Anlagen
- Rohstoffbezogene Anlage
- Währung
- Wandelbare Wertpapiere und Vorzugspapiere
- Zinssatz

Risikomanagement-Methode Relativer Value at Risk.

Risikoreferenzportfolio Bloomberg Commodity Total Return Index, abgesichert in Euro.

Erwartete Brutto-Fremdkapitalaufnahme 110 %.

» Gebühren

Anteils-klasse	Ausgabe- aufschlag (max)	CDSC (max)	Rücknahme- abschlag (max)	Verwaltungs- gebühr (max)	Vertriebs- gebühr (max)	Erfolgs- gebühr (max)
A	5,00%	Keine	Keine	1,00 %	Keine	n.v.
B	Entfällt	4,00% ¹	n.v.	1,00 %	1,50 %	n.v.
C	Entfällt	1,00% ²	n.v.	1,00 %	1,00 %	Entfällt
E	4,75 %	n.v.	Keine	1,00 %	Keine	n.v.
F	n.v.	Keine	Keine	1,75 %	n.v.	n.v.
H	2,00 %	Entfällt	Keine	0,55 %	n.v.	n.v.
I	n.v.	Keine	Keine	0,40 %	n.v.	n.v.
R	n.v.	Keine	Keine	0,55 %	n.v.	Keine

¹ Verringert sich jährlich und beträgt vier Jahre nach der Anlage null.

² Beträgt ein Jahr nach der Anlage null.

» Zusätzliche Informationen für Teifonds mit Fälligkeitsdatum

Global High Yield Opportunities 2025*

Mindestbetrag Falls zu irgendeinem Zeitpunkt der Nettoinventarwert der Teifonds mit Fälligkeitsdatum unter 50 Millionen EUR fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Teifonds nicht aufzulegen bzw. zu liquidieren.

Liquidation am Fälligkeitsdatum Am Fälligkeitsdatum werden die Teifonds liquidiert, und die Verwaltungsgesellschaft bemüht sich über den Investmentmanager und im besten Interesse aller Anteilsinhaber, die Wertpapiere so schnell wie möglich zu veräußern und den Nettoerlös an die Anteilsinhaber auszuzahlen.

Soweit die Teifonds Wertpapiere halten, die notleidend, in Verzug oder anderweitig schwierig zu bewerten oder zu verkaufen sind, kann sich die Auszahlung des vollen Betrags der Nettoliquidationserlöse verzögern. Ist dies der Fall, so erhalten die Anteilsinhaber ihren Erlösanteil, sobald er verfügbar ist.

** Der Swing-Pricing-Mechanismus gilt nicht für diesen Teifonds.*

» Derivate und effizientes Portfoliomanagement

Einsatz von Derivaten

Die Teilfonds können, wie in den Anlagerichtlinien des jeweiligen Teilfonds näher beschrieben, für verschiedene Zwecke der Absicherung, der Anlage und einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen. Die Absicherung kann zahlreiche Techniken wie beispielsweise Währungsabsicherung, Zinssatzabsicherung oder Kreditrisikoabsicherung umfassen. Die effiziente Portfolioverwaltung kann Techniken zur Handhabung des Marktrisikos und des Währungsrisikos oder zur Reduzierung oder Verwaltung der Kosten sowie Wertpapierleih- oder -pensionsgeschäfte umfassen.

Arten von Derivaten

Jeder Teilfonds kann in jegliche Art von Finanzderivaten investieren. Hierzu zählen: Devisentermingeschäfte (einschließlich nicht lieferbarer Terminkontrakte); Währungsswaps; Credit Default Swaps und andere Kreditderivate; Aktiengeswaps; Futures-Kontrakte; inflationsgebundene Swaps; Zinsswaps Optionen, Optionen auf Futures-Kontrakte; TRS; Volatilitäts-Futures; Optionsscheine.

TRS sind Vereinbarungen, bei denen eine Partei (der Gesamtrenditezahler) den gesamten wirtschaftlichen Ertrag einer Referenzverbindlichkeit an die andere Partei (den Gesamtrenditeempfänger) überträgt. Ein Teilfonds kann TRS in gedeckter und/oder ungedeckter Form abschließen, wie gegebenenfalls in Anhang I angegeben. Bei einem ungedeckten Swap wird zu Beginn keine Einmalzahlung von dem Gesamtrenditeempfänger geleistet. Bei einem gedeckten Swap zahlt der Gesamtrenditeempfänger zu Beginn einen Einmalbetrag als Gegenleistung für die Gesamtrendite des Referenzaktivums. Gedeckte Swaps sind aufgrund des Erfordernisses der Einmalzahlung tendenziell teurer.

Das maximale und erwartete Risiko, dem die Vermögen der Teilfonds gegenüber den TRS ausgesetzt sind, wird in Anhang I offengelegt. Unter gewissen Umständen können diese Anteile höher ausfallen. Weitere Erwägungen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps für jeden Teilfonds sind in Anhang I aufgeführt.

Freiverkehrsderivate und börsengehandelte Derivate

Alle Teilfonds können in Derivate investieren, die an der Börse oder im Freiverkehr (OTC, „over the counter“) gehandelt werden.

Freiverkehrsderivate sind Verträge zwischen einem Teilfonds und einer oder mehr Gegenparteien, und sie sind nicht so streng geregelt wie im Markt gehandelte Wertpapiere. Bei Freiverkehrsderivaten sind Gegenparteirisiko und Liquiditätsrisiko größer, und es kann schwieriger sein, eine Gegenpartei zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber einem Teilfonds zu zwingen. Ein Teilfonds ist möglicherweise unerwarteten Risiken oder Verlusten ausgesetzt, auch Verlusten aus einer

Derivatposition, für die er kein ausgleichendes Derivat kaufen konnte.

Es ist im Allgemeinen unpraktisch für den Fonds, seine Transaktionen mit Freiverkehrsderivaten unter vielen Gegenparteien aufzuteilen; deshalb könnte eine Verschlechterung der finanziellen Gesundheit einer Gegenpartei bedeutende Verluste verursachen.

Solche Freiverkehrsderivate werden bei der Depotbank verwahrt.

Börsengehandelte Derivate gelten gegenüber Freiverkehrsderivaten allgemein als risikoärmer; es besteht jedoch immer noch das Risiko, dass eine Aussetzung des Handels mit Derivaten oder ihren zugrundeliegenden Vermögenswerten es für einen Teilfonds unmöglich machen könnte, Gewinne zu realisieren oder Verluste zu vermeiden, was wiederum eine Verzögerung in der Abwicklung von Anteilsrücknahmen verursachen kann. Zudem besteht das Risiko, dass die Abwicklung von börsengehandelten Derivaten über ein Übertragungssystem nicht oder nicht wie erwartet erfolgt.

Einnahmen aus TRS fließen nach Abzug direkter und indirekter operationaler Kosten und Gebühren an den betreffenden Teilfonds und die betreffende Anteilsklasse zurück.

Effiziente Portfolioverwaltung

Für eine effiziente Portfolioverwaltung können die Teilfonds SFT wie beispielsweise Wertpapierleih- und -pensionsgeschäfte sowie Derivatgeschäfte einsetzen, wie in den Anlagerichtlinien der einzelnen Teilfonds näher beschrieben.

Wertpapiere oder Instrumente, die sich auf solche Geschäfte beziehen, werden bei der Depotbank verwahrt.

Die Wertpapierleihe bedeutet, dass ein Teilfonds seine Wertpapiere gegen vereinbarte Sicherheiten einem Dritten lehrt, und dies kann entweder direkt geschehen oder über eine anerkannte Verrechnungsstelle oder ein Finanzinstitut. Entleihen von Wertpapieren werden von der Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage einer Beurteilung des Status und der Bonität des Entleihers genehmigt.

Kosten und Gebühren

Nettoerträge (die sich aus den Bruttoeinnahmen abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten und -gebühren ergeben), die aus Techniken und Instrumenten für Wertpapierleihgeschäfte erzielt werden, verbleiben beim betreffenden Teilfonds.

Direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren können von den an den betreffenden Teilfonds gelieferten Umsätzen abgezogen werden. Diese Kosten machen 35 % der Bruttoeinnahmen aus und werden Amundi Intermediation für ihre Rolle als Vermittler der Wertpapierleihe gezahlt. Von den 35 %, die Amundi Intermediation einnimmt, übernimmt Amundi Intermediation ihre eigenen Gebühren und Kosten und begleicht alle relevanten direkten Gebühren und Kosten (einschließlich 5 % an CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg, die als Sicherheitenverwalter

fungiert). Die restlichen 65 % des Bruttoumsatzes gehen an den Fonds. Bei Pensionsgeschäften verbleiben alle Erträge bei den Fonds, und Standardtransaktionskosten von 0,005 % des Bruttowerts des Geschäfts werden separat berechnet. Diese direkten Gebühren und Kosten werden entsprechend der Marktplaxis und im Einklang mit dem aktuellen Marktniveau bestimmt.

Zum Datum des Prospekts fungiert Amundi Intermediation als Vermittler der Wertpapierleihe. Sie ist für die Auswahl des Kontrahenten und die bestmögliche Ausführung verantwortlich. Caceis Bank, Niederlassung Luxemburg, fungiert als Sicherheitenverwalter. Sowohl Amundi Intermediation als auch Caceis Bank, Niederlassung Luxemburg, sind verbundene Parteien der Verwaltungsgesellschaft Amundi Luxembourg S.A. Die Kontrahenten, mit denen Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden, werden im Jahresbericht des Fonds aufgeführt.

Wenn ein Teilfonds im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe Barsicherheiten erhält, so muss er diese bei genehmigten Kreditinstituten als Einlage einzahlen, in Staatsanleihen hoher Qualität investieren oder für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwenden (aber nur, wenn der Teilfonds berechtigt ist, jederzeit den vollen Betrag der Barmittel zurückzurufen) oder in kurzfristige Geldmarktfonds investieren. Der Teilfonds muss bei der Anlage oder Verwendung von Barsicherheiten weiterhin die Diversifikationsanforderungen erfüllen.

Bei der Wiederanlage von Sicherheiten kann ein Hebelrisiko entstehen. Wertpapierleih- und pensionsgeschäfte können mehrere Formen des Gegenparteirisikos bergen. Wenn eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nicht nachkommt, so stellt sich möglicherweise heraus, dass die von dem Teilfonds als Verlustabsicherung gehaltene Sicherheit weniger wert ist als die dem Fonds geschuldeten Barmittel oder Wertpapiere, was im Marktgeschehen, in falscher Preisgestaltung, in einer Verschlechterung des Emittentenratings oder in Liquiditätsproblemen im Markt begründet sein kann.

Wenn eine Gegenpartei ihre Verpflichtungen zu spät erfüllt, könnte dies die Fähigkeit des Teilfonds, seine eigenen Verpflichtungen gegenüber anderen Gegenparteien einzuhalten, beeinträchtigen und eine Verzögerung in der Abwicklung von Rücknahmen verursachen. Eine Kreditzusage über einen langen Zeitraum oder eine große Summe könnte zu ähnlichen Problemen führen.

Pensionsgeschäfte beinhalten auch ähnliche Risiken wie Optionen oder Termingeschäfte.

Das maximale und das erwartete SFT-Exposure der Vermögenswerte der Teilfonds sind unter „Die Teilfonds“ angegeben. Unter gewissen Umständen kann das Risiko höher ausfallen.

Richtlinien für Sicherheiten

Ein Teilfonds kann durch Freiverkehrsderivate, Kontrakte über Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihverträge Sicherheiten erhalten.

Barsicherheiten

Barsicherheiten können als Einlage eingezahlt, in Staatsanleihen hoher Qualität investiert, für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet (sofern die Barmittel jederzeit zurückgerufen werden können) oder in kurzfristige Geldmarktfonds investiert werden.

Anlagen, in denen Barsicherheiten wiederangelegt werden, unterliegen den Richtlinien für unbare Sicherheiten.

Unbare Sicherheiten

Unbare Sicherheiten müssen:

- ausreichend liquide sein
- an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden
- täglich bewertet werden
- angemessen vorsichtigen Richtlinien für Haircuts unterliegen, wenn sie eine hohe Volatilität aufweisen, mit hoher Kreditqualität
- ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein
- jederzeit vollständig durchsetzbar sein, und dürfen nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden

Richtlinien für Haircuts (Der Prozentsatz, um den der Marktwert eines Vermögenswertes bei der Berechnung der Kapitalanforderungen, Margen und Sicherheiten angepasst wird)

Wertpapierleihprogramme

Die an einem Programm teilnehmenden Leihnehmer müssen zur Minderung des Kreditrisikos Sicherheiten stellen. Haircuts können unter Berücksichtigung von Bonität, Preisvolatilität und Stressstestergebnissen je nach Art der Sicherheit auf die erhaltenen Sicherheiten angewandt werden. Bei Schuldtiteln basieren die Haircuts hauptsächlich auf der Art des Emittenten und der Laufzeit der Papiere. Bei Aktien werden höhere Sicherheitsabschläge angewandt.

Die Vermittler/Dienstleister der Wertpapierleihe und der Investmentmanager überwachen die Sicherheiten-Richtlinien intensiv in Abhängigkeit von den Marktereignissen. Die Sicherheiten werden überwacht und täglich nach dem Markt bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, der Administrator und der Investmentmanager erhalten regelmäßige Berichterstattung. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Liste der zulässigen Sicherheiten zu ändern oder zu streichen, die Richtlinien für Haircuts zu ändern oder die Liste der genehmigten Gegenparteien zu revidieren.

OTC-Derivate

Wenn die Gegenpartei eines Freiverkehrsderivats ein Kreditinstitut ist und das Gegenparteirisiko 10% des Vermögens eines Teilfonds übersteigt, muss der Teilfonds diesen übersteigenden Betrag durch Sicherheiten abdecken. Ist die Gegenpartei kein Kreditinstitut, so beträgt die Risikogrenze 5%.

Für TRS oder andere Derivate mit ähnlichen Merkmalen muss ein Teilfonds die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigte Gegenpartei wählen. Diese genehmigten

Gegenparteien müssen auf die jeweiligen Arten von Transaktionen spezialisiert sein, und es müssen entweder Kreditinstitute mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat oder im Rahmen der Finanzmarktrichtlinie zugelassene und einer behördlichen Aufsicht unterliegende Wertpapierfirmen (ohne jegliche Statuskriterien) mit einem Rating von mindestens BBB- oder einem gleichwertigen Rating sein.

Sicherheiten werden gestellt und entgegengenommen, um das Kontrahentenrisiko in Transaktionen mit Freiverkehrs-Finanzderivaten zu mindern. Die Managementgesellschaft entscheidet über die Eignung zur Verwendung als Sicherheit, und ihre gegenwärtig angewandten Richtlinien für Sicherheiten sind restriktiver, als die OGAW-Regulierung vorschreibt. Normalerweise können Barmittel und Staatsschuldtitel als Sicherheiten für Transaktionen mit Freiverkehrs-Finanzderivaten akzeptiert werden. Allerdings können auch andere Wertpapiere akzeptiert werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft zugestimmt hat. Bei den Staatsschuldtiteln kann es sich, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, um Titel aus den USA, Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Schweden und anderen vereinbarten Staaten der Eurozone handeln. Ein Teilfonds kann vollständig mit Wertpapieren besichert sein, die von den USA, Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Schweden und von anderen vereinbarten Staaten der Eurozone emittiert wurden oder garantiert werden.

Die Sicherheiten werden überwacht und täglich nach dem Markt bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, der Administrator und der Investmentmanager erhalten regelmäßige Berichterstattung. Der Verwaltungsrat hat eine Liste der genehmigten Gegenparteien, zulässigen Sicherheiten und Richtlinien für Haircuts festgelegt, die jederzeit von der Verwaltungsgesellschaft revidiert oder geändert werden können.

Alle für Sicherheiten geltenden Haircuts werden mit den einzelnen Gegenparteien in Transaktionen mit Freiverkehrsderivaten sorgfältig von Fall zu Fall vereinbart. Sie richten sich nach den Bedingungen der einzelnen ausgehandelten Sicherheitenvereinbarungen und nach der vorherrschenden Marktplaxis und den Marktbedingungen.

Die Verwaltungsgesellschaft (die sich das Recht vorbehält, ihre Praxis jederzeit zu ändern) wendet bezüglich akzeptabler Haircuts für Sicherheiten in Freiverkehrs-transaktionen folgende Orientierung an:

Sicherheiten-Haircuts für die Berechnung des Kontrahentenrisikos

Sicherheiten	Haircut bei Engagement in gleicher Währung	Haircut bei Engagement in anderer Währung
Barmittel	null	10 %
Staatsanleihen	10 %*	15 %*
Nicht-staatliche Anleihen	15 %	20 %
Sonstige	20 %	20 %

*Diese können je nach Laufzeit des Wertpapiers variieren.

Ausnahmen von den oben aufgeführten Haircuts können gelten, wenn ein Ratingkriterium gegenüber der Sicherheit festgelegt wurde.

In Verträgen mit Gegenparteien sind in der Regel Schwellenbeträge für ungesicherte Kreditengagements festgelegt, welche die Parteien zu akzeptieren bereit sind, bevor sie Sicherheiten fordern. Diese liegen üblicherweise zwischen 0 und 10 Mio. EUR. Mindestüberweisungsbeträge, häufig zwischen 250 und 1 Mio. EUR, werden festgelegt, um unnötige Kosten für kleine Überweisungen zu vermeiden.

Leverage

OGAW-Fonds dürfen zwar für die Finanzierung von Investitionen keine Kredite aufnehmen, können jedoch Finanzderivate einsetzen, um ihr Marktengagement über ihren Nettoinventarwert hinaus zu erweitern. Dies wird als Hebelwirkung bezeichnet.

Ein Teilfonds, der den Absoluten oder Relativen Value at Risk („VaR“) nutzt, muss seine erwartete Brutto-Fremdkapitalaufnahme bekannt geben, die in den Informationen über den Teilfonds angegeben ist. Die Brutto-Fremdkapitalaufnahme kann den erwarteten Wert unter bestimmten Umständen übersteigen. Die Höhe der Fremdkapitalaufnahme ist möglicherweise keine adäquate Wiedergabe des Risikoprofils des Teilfonds und sollte im Zusammenhang mit der Anlagepolitik und den Anlagezielen des Teilfonds gesehen werden. Der Bruttohebefaktor ist ein Maß für den gesamten Einsatz von Derivaten und wird als Summe des angenommenen Risikos der verwendeten Derivate berechnet, ohne jegliches Netting, das es ermöglichen würde, entgegengesetzte Positionen als sich gegenseitig aufhebend zu betrachten. Da bei der Berechnung weder berücksichtigt wird, ob ein bestimmtes Derivat das Anlagerisiko erhöht oder verringert, noch der unterschiedlichen Sensitivität des angenommenen Risikos der Derivate gegenüber Marktbewegungen Rechnung getragen wird, ist dies möglicherweise nicht repräsentativ für die tatsächliche Höhe des Anlagerisikos innerhalb eines Teilfonds. Die Kombination von Derivaten und der Verwendungszweck eines Derivats können je nach Marktbedingungen schwanken.

» Steuerung und Kontrolle von Derivatrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das ihr jederzeit die Überwachung und Abschätzung des Risikos der einzelnen Derivatpositionen und ihres Beitrags zum gesamten Risikoprofil der einzelnen Teilfonds erlaubt. Die Risikoberechnungen erfolgen täglich und unabhängig davon, ob der Teilfonds einen Nettoinventarwert für den betreffenden Tag errechnet oder nicht.

Für die Berechnung des Gesamtengagements der einzelnen Teilfonds und die Darstellung seines Risikoprofils gibt es zwei Methoden:

- der engagementbezogene Ansatz („Commitment Approach“); oder

- der VaR-Ansatz, wobei es von den Merkmalen der Fonds abhängt, ob der absolute VaR oder der relative VaR verwendet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat den VaR-Ansatz als geeignete Bewertungsmethode für alle Teilfonds ausgewählt.

Der VaR-Ansatz, ist ein weithin verwendeter Maßstab für den höchsten möglichen Verlust aus Marktrisiken, der sich für ein Vermögenswertportfolio wahrscheinlich ergeben kann. Mit der Verwendung des VaR-Ansatzes versucht der Teilfonds bei einem Konfidenzniveau von 99%, den maximalen Verlust abzuschätzen, der ihm in einem Monat (was 20 Handelstage bedeutet) aufgrund des Marktgescchehens und unter normalen Marktbedingungen entstehen kann. In den Teilfondsinformationen ist angegeben, ob der absolute VaR oder der relative VaR verwendet wird. Der relative VaR unterscheidet sich von dem absoluten VaR nur dadurch, dass der Teilfonds seinen VaR im Verhältnis zu seinem (in den spezifischen Teilfondsinformationen angegebenen) Referenzportfolio misst. Der VaR des Teilfonds darf das Zweifache des VaR seines Referenzportfolios nicht übersteigen. Der absolute VaR ist auf 20% seines Nettoinventarwertes (bei einem Konfidenzniveau von 99% und einer Haltedauer von 20 Handelstagen) begrenzt.

Alle Teilfonds, die den VaR-Ansatz verwenden, müssen ihr Derivatengagement nach der Methode der „Summe der Nominalwerte“ berechnen. Wenn es mit der Anlageverwaltungsstrategie eines Teilfonds vereinbar ist, kann die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, dass ein Teilfonds sein Derivatengagement auch nach der engagementsbezogenen Methode errechnet.

Der Commitment Approach

Durch Anwendung des Commitment-Ansatzes zur Berechnung des Gesamtrisikos wird jede Position in derivativen Finanzinstrumenten in den Markt- oder

Nominalwert einer gleichwertigen Position im zugrunde liegenden Vermögenswert dieses Derivats umgewandelt. Auch eingebettete Derivate und Hebel in Verbindung mit EPM-Techniken werden bei der Berechnung berücksichtigt. Netting- und Absicherungsvereinbarungen können berücksichtigt werden. Gemäß dem Gesetz von 2010 darf das Gesamtrisiko eines Teilfonds, der den Commitment-Ansatz anwendet, 100 % des NIW des Teilfonds nicht überschreiten.

Zusätzliche Risikoanforderungen

Bei den Berechnungen des globalen Engagements in Derivaten sind zahlreiche Faktoren, wie der aktuelle Wert der Basiswerte, das Gegenparteirisiko, die vorhersehbaren Marktbewegungen und die zur Liquidation von Positionen verfügbare Zeit, zu beachten.

Aus Gründen der Compliance und der Risikoüberwachung gelten alle Derivate, die in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettet sind, als Derivate, und jedes Engagement in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, das durch Derivate erzielt wurde (mit Ausnahme von indexbasierten Derivaten), zählt als Anlage in diese Wertpapiere oder Instrumente.

Poolbildung der Vermögenswerte

Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Vermögenswerte bestimmter Teilfonds zusammenzufassen und gemeinsam zu verwalten, sofern dies nach den Anlagerichtlinien der Teilfonds zulässig ist.

Die Beteiligung eines Teilfonds an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten (dem „Pool“) ergibt sich aus seinen Einbringungen und Abdisponierungen und dem Anlageergebnis des Pools. So gesehen, funktioniert der Pool nach demselben Prinzip wie ein OGAW oder eine andere gemeinsame Anlage (die allerdings intern ist und deren einzige berechtigte direkte „Anleger“ die Teilfonds sind).

» Nachhaltige Anlage

» Offenlegungsverordnung

Am 18. Dezember 2019 gaben der Europäische Rat und das Europäische Parlament bekannt, dass sie eine politische Einigung über die Offenlegungsverordnung bei der Schaffung eines gesamteuropäischen Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Anlagen erzielt haben. Die Offenlegungsverordnung sieht einen harmonisierten Ansatz in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gegenüber Investoren im Finanzdienstleistungssektor des Europäischen Wirtschaftsraums vor.

Der Geltungsbereich der Offenlegungsverordnung ist extrem breit und erstreckt sich auf ein sehr breites Spektrum an Finanzprodukten (z. B. OGAW-Fonds, alternative Investmentfonds, Pensions- und Rentensysteme usw.) und Finanzmarktteilnehmer (z. B. von E.U. zugelassene Anlagemanager und Berater). Ziel ist es, mehr Transparenz darüber zu erreichen, wie Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen integrieren und negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Anlageprozess berücksichtigen. Ziel der Offenlegungsverordnung ist es, (i) den Schutz der Anleger von Finanzprodukten zu stärken, (ii) die den Anlegern von Finanzmarktteilnehmern zur Verfügung gestellten Offenlegungen zu verbessern und (iii) die den Anlegern zur Verfügung gestellten Offenlegungen in Bezug auf die Finanzprodukte zu verbessern, um unter anderem den Anlegern fundierte Anlageentscheidungen zu ermöglichen.

Für die Zwecke der Offenlegungsverordnung erfüllt die Verwaltungsgesellschaft die Kriterien eines „Finanzmarktteilnehmers“, während der Fonds und jeder Teilfonds des Fonds als „Finanzprodukt“ eingestuft werden.

» Taxonomieverordnung

Die Taxonomieverordnung zielt darauf ab, wirtschaftliche Aktivitäten zu identifizieren, die als ökologisch nachhaltig gelten.

In Artikel 9 der Taxonomieverordnung werden solche Wirtschaftstätigkeiten nach ihrem Beitrag zu sechs Umweltzielen benannt: (i) Klimaschutz; (ii) Anpassung an den Klimawandel; (iii) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen; (iv) Übergang zur Kreislaufwirtschaft; (v) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; (vi) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Eine Wirtschaftstätigkeit gilt als ökologisch nachhaltig, wenn sie wesentlich zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele beiträgt, keinem der anderen fünf Umweltziele erheblich schadet (Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ oder „DNSH“-Grundsatz (abgeleitet von „Do Not Significant Harm“)), unter Einhaltung der in Artikel 18 der Taxonomieverordnung festgelegten Mindestgarantien durchgeführt wird und die von der Europäischen Kommission gemäß der Taxonomieverordnung festgelegten technischen Screening-Kriterien erfüllt.

Die Teilfonds, die als Artikel 8 oder Artikel 9 in ihren jeweiligen Nachträgen aufgeführt sind, können zum Datum dieses Prospekts erklären, in Wirtschaftstätigkeiten zu investieren, die zu den Umweltzielen beitragen, die in Artikel 9 der Taxonomieverordnung dargelegt sind.

Für Teilfonds, die als Artikel 8 gekennzeichnet sind, gilt der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gegebenenfalls nur für die den betreffenden Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen, die die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil dieser Teilfonds zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltiges Wirtschaften.

Die Teilfonds, die in ihren jeweiligen Nachträgen nicht als Artikel 8 oder Artikel 9 gekennzeichnet sind, fördern keine ökologischen oder sozialen Merkmale und haben keine nachhaltigen Anlagen als Ziel und unterliegen daher nicht den zusätzlichen Offenlegungspflichten für Finanzprodukte gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung. Diese Teilfonds unterliegen aufgrund dessen nicht den Anforderungen der Taxonomieverordnung und die den Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Weitere Informationen zu dem von Amundi verfolgten Ansatz in Bezug auf die Taxonomieverordnung finden Sie in Anhang II zu ESG-bezogenen Offenlegungen dieses Verkaufsprospekts und im Sustainable Finance Statement von Amundi auf <https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11>.

Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022

Am 6. April 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission ihre technischen Regulierungsstandards der Stufe 2 sowohl gemäß der Offenlegungsverordnung als auch der Taxonomieverordnung. Den technischen Regulierungsstandards wurden fünf Anhänge beigefügt, die obligatorische Offenlegungsvorlagen enthalten.

Die technischen Regulierungsstandards sind ein konsolidierter Satz technischer Standards, die zusätzliche Einzelheiten zu Inhalt, Methodik und Darstellung bestimmter bestehender Offenlegungsanforderungen gemäß der Offenlegungsverordnung und der Taxonomieverordnung enthalten.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Festlegung der technischen Regulierungsstandards wurde am 25. Juli 2022 im Amtsblatt der EU (ABl) veröffentlicht. Die technischen Regulierungsstandards gelten ab dem 1. Januar 2023.

Zu Art. 14.(2) der technischen Regulierungsstandards sind Informationen über die ökologischen oder sozialen

Merkmale von Artikel 8-Teilfonds in Anhang II – ESG-bezogene Offenlegungen dieses Prospekts zu finden.

Weitere Informationen darüber, wie ein Teilfonds die Anforderungen der Offenlegungsverordnung, der Taxonomieverordnung und der technischen Regulierungsstandards erfüllt, entnehmen Sie bitte dem Nachtrag für jenen Teilfonds, den Jahresabschlüssen des Fonds sowie Anhang II – ESG-bezogene Offenlegungen dieses Prospekts.

» Überblick über die Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage

Seit ihrer Gründung hat die Unternehmensgruppe von Amundi („Amundi“) verantwortungsbewusstes Handeln im Anlegersinne als Grundpfeiler ihrer Unternehmensphilosophie festgesetzt, basierend auf der Überzeugung, dass wirtschaftliche und finanzielle Akteure eine größere Verantwortung für eine nachhaltige Gesellschaft tragen und dass ESG ein langfristiger Treiber der finanziellen Leistung ist.

Amundi ist der Ansicht, dass die Integration der ESG-Dimensionen, einschließlich Nachhaltigkeitsfaktoren und Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess neben wirtschaftlichen und finanziellen Aspekten eine umfassendere Bewertung der Anlagerisiken und -chancen ermöglicht.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken durch Amundi

Der Ansatz von Amundi in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken stützt sich auf drei Säulen: eine gezielte Ausschlusspolitik, die Integration von ESG-Scores in den Anlageprozess und Stewardship.

Amundi wendet gezielte Ausschlussrichtlinien auf alle aktiven Anlagestrategien von Amundi an, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die im Widerspruch zur Responsible Investment Policy stehen, darunter Unternehmen, die internationale Konventionen, internationale anerkannte Rahmenbedingungen oder nationale Vorschriften nicht einhalten.

Amundi hat einen eigenen ESG-Rating-Ansatz entwickelt. Das Amundi ESG-Rating zielt darauf ab, die ESG-Wertentwicklung eines Emittenten zu messen, d. h. seine Fähigkeit, Nachhaltigkeitsrisiken und Chancen zu antizipieren und zu steuern, die mit der Branche und den individuellen Umständen verbunden sind. Durch die Verwendung der ESG-Ratings von Amundi berücksichtigen Anlagemanager Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Anlageentscheidungen.

Das ESG-Ratingverfahren von Amundi basiert auf einem „Best-in-Class“-Ansatz. An jeden Tätigkeitsbereich angepasste Ratings zielen darauf ab, die Dynamik der Emittenten zu bewerten.

ESG-Ratings und -Analysen werden im ESG-Researchteam von Amundi durchgeführt, und sie dienen auch als unabhängiger und ergänzender Input in den Entscheidungsprozess, so wie weiter unten genauer erklärt.

Das Amundi ESG-Rating ist ein quantitativer ESG-Score, der sich in sieben Stufen von A (beste Bewertung) bis G

(schlechteste Bewertung) unterteilt. In der Amundi ESG-Ratingskala entsprechen die Wertpapiere der Ausschlussliste einem G.

Die ESG-Wertentwicklung von Emittenten, bei denen es sich um Unternehmen handelt, wird anhand der drei ESG-Dimensionen mit der durchschnittlichen Wertentwicklung ihrer Branche verglichen:

1. Umweltaspekt: Dieser Aspekt untersucht die Fähigkeit von Emittenten, ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen zu kontrollieren, indem sie ihren Energieverbrauch begrenzen, ihre Treibhausgasemissionen reduzieren, die Ressourceneverschöpfung bekämpfen und die biologische Vielfalt schützen.
2. Social (soziale Dimension): Hiermit wird gemessen, wie ein Emittent in Bezug auf zwei unterschiedliche Konzepte handelt: die Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Humankapitals und die Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen.
3. Governance-Dimension: Hier wird die Fähigkeit des Emittenten bewertet, die Grundlage für einen effektiven Corporate Governance-Rahmen zu schaffen und langfristig Wert zu generieren.

Die von Amundi angewandte ESG-Rating-Methodik verwendet 38 Kriterien, die entweder generisch (für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Tätigkeit gleich) oder sektorspezifisch sind, die nach Sektoren gewichtet und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Ruf, die betriebliche Effizienz und Vorschriften in Bezug auf einen Emittenten berücksichtigt werden. Die Bewertungsmethodik von Amundi für staatliche Emittenten basiert auf einer Reihe von etwa 50 Kriterien, die das ESG-Researchteam von Amundi als relevant erachtet, um Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren anzugehen.

Um die Anforderungen und Erwartungen der Anlagemanager in Bezug auf ihren Teilfonds-Managementprozess und die Überwachung von Beschränkungen im Zusammenhang mit einem spezifischen nachhaltigen Anlageziel zu erfüllen, werden die Amundi ESG-Ratings wahrscheinlich sowohl global in den drei Dimensionen E, S und G als auch einzeln in einem der 38 berücksichtigten Kriterien ausgedrückt.

Weitere Informationen zu den 38 von Amundi berücksichtigten Kriterien finden Sie in der Responsible Investment Policy und im Sustainable Finance Statement von Amundi auf <https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11>.

Das ESG-Rating von Amundi berücksichtigt auch potenzielle negative Auswirkungen der Aktivitäten des Emittenten auf die Nachhaltigkeit (wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von Amundi festgelegt), einschließlich der folgenden Indikatoren:

- Treibhausgasemissionen und Energieeffizienz (Emissions- und Energienutzungskriterien)
- Biodiversität (Abfall, Recycling, biologische Vielfalt und Verschmutzungskriterien),

- Kriterien für verantwortungsvolle Bewirtschaftung von Wäldern)
- Wasser (Wasserkriterien)
- Abfall (Abfall, Recycling, biologische Vielfalt und Verschmutzungskriterien)
- Sozial- und Arbeitnehmerangelegenheiten (Kriterien für Beteiligung der Gemeinschaft und Menschenrechte, Kriterien für Beschäftigungspraktiken, Kriterien für die Vorstandsstruktur, Kriterien für Arbeitsbeziehungen und Gesundheits- und Sicherheitskriterien)
- Menschenrechte (Beteiligung der Gemeinschaft und Menschenrechtskriterien)
- Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (Ethikkriterien).

Die Art und Weise und der Umfang der Integration von ESG-Analysen, zum Beispiel basierend auf ESG-Scores, werden für jeden Teilfonds des Fonds separat vom Anlageverwalter festgelegt.

Die Stewardship-Aktivität ist integraler Bestandteil der ESG-Strategie von Amundi. Amundi hat durch Engagement und Abstimmung eine aktive Stewardship-Aktivität entwickelt. Die Amundi-Anlagepolitik gilt für alle Amundi-Fonds und ist in der Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage enthalten.

Nähere Informationen finden Sie in der Responsible Investment Policy von Amundi und im ESG Sustainability Finance Statement von Amundi, die unter <https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11> verfügbar sind.

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite eines Teilfonds

Trotz der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlagestrategie der Teilfonds, wie oben und in der Nachhaltigkeitserklärung von Amundi beschrieben, bleiben bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken ungemindert.

Ungeminderte oder verbleibende Nachhaltigkeitsrisiken auf Emittentenebene können, wenn sie sich über einen Zeithorizont, der auch langfristig sein kann, materialisieren, zu einer geringeren finanziellen Performance bestimmter Bestände der Teilfonds führen. Je nach Engagement der Teilfonds in den betroffenen Wertpapieren können die Auswirkungen nicht geminderter oder verbleibende Nachhaltigkeitsrisiken auf die finanzielle Performance des Teilfonds können von unterschiedlicher Schwere sein.

Integration des Nachhaltigkeitsrisikoansatzes von Amundi auf Teilfondsebene

Die nachstehend aufgeführten Teilfonds sind gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung klassifiziert und zielen auf die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale sowie auf die Anlage in Unternehmen ab, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Zusätzlich zur Anwendung der Responsible Investment Policy von Amundi zielen diese Teilfonds nach Artikel 8 darauf ab, diese Merkmale durch ein erhöhtes Engagement in nachhaltigen Vermögenswerten zu

bewerben, indem sie versuchen, einen ESG-Score ihrer Portfolios zu erreichen, der über dem ihres jeweiligen Referenzwertes oder ihres Anlageuniversums liegt. Der ESG-Portfoliowert ist der nach verwaltetem Vermögen gewichtete Durchschnitt des ESG-Wertes der Emittenten basierend auf dem ESG-Bewertungsmodell von Amundi. Diese Artikel 8-Teilfonds integrieren das Nachhaltigkeitsrisiko durch eine gezielte Ausschlusspolitik, durch die Integration von ESG-Scores in ihren Anlageprozess und durch einen Stewardship-Ansatz.

- Amundi S.F. – High Potential Bond
- Amundi S.F. - Diversified Short-Term Bond Select

Der Fonds verfügt derzeit nicht über Teilfonds, deren Ziel gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung nachhaltige Anlagen sind.

LETZTLICH INTEGRIEREN DIE ANLAGEVERWALTER ALLER ANDEREN TEILFONDS, DIE NICHT GEMÄSS ARTIKEL 8 ODER 9 DER OFFENLEGUNGSVERORDNUNG KLASIFIZIERT SIND, IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DER RESPONSIBLE INVESTMENT POLICY VON AMUNDI, NACHHALTIGKEITSRISEN IN IHREN ANLAGEPROZESS. MINDESTENS DURCH EINEN STEWARDSHIP-ANSATZ UND MÖGLICHERWEISE DURCH EINE GEZIELTE AUSSCHLUSSPOLITIK JE NACH ANLAGESTRATEGIE UND ANLAGEKLASSEN.

WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

Wichtigste nachteilige Auswirkungen sind negative, wesentliche oder wahrscheinlich wesentliche Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die durch Anlageentscheidungen des Emittenten hervorgerufen, verstärkt oder direkt damit verbunden sind.

Amundi berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen über eine Kombination von Ansätzen: Ausschlüsse, Integration von ESG-Ratings, Engagement, Stimmrechtsausübung und Überwachung von Kontroversen.

Für Teilfonds, die gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind, sind Informationen zur Berücksichtigung der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen im entsprechenden Abschnitt des relevanten vorvertraglichen Anhangs zu diesem Prospekt aufgeführt.

Für alle anderen Teilfonds, die nicht gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind, berücksichtigt Amundi nur Indikator Nr. 14 (Engagement in umstrittenen Waffen, Antipersonenminen, Streumunition, chemischen Waffen und biologischen Waffen) von Anhang 1, Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht des Fonds und im Nachhaltigkeitsbericht von Amundi unter <https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11> verfügbar.

» Risiken für die Teilfonds

Die nachstehenden Risikobeschreibungen entsprechen den in den Teilfondsinformationen genannten Hauptrisikofaktoren, schildern aber auch andere Risiken, von denen die Teilfonds betroffen sein können. Die in diesem Prospekt enthaltenen Risikoinformationen sollen über die mit den einzelnen Teilfonds verbundenen Hauptrisiken informieren, aber jeder Teilfonds kann von Risiken betroffen sein, die hier nicht erwähnt sind, und die Risikobeschreibungen selbst erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Jedes dieser Risiken kann dazu führen, dass ein Teilfonds Geld verliert, sich schlechter entwickelt als ähnliche Anlagen, volatil ist (Zu- und Abnahmen des Nettoinventarwerts) oder sein Ziel in einem Zeitraum nicht erreicht.

» Allgemeine Risiken

Risiko gemeinsamer Anlagen Wie bei jedem Investmentfonds birgt die Anlage in diesen Teilfonds bestimmte Risiken, mit denen ein Anleger nicht konfrontiert wäre, wenn er direkt im Markt investieren würde. Die Aktionen anderer Anleger, insbesondere plötzliche umfangreiche Barmittelabflüsse, könnten eine ordnungsgemäße Verwaltung eines Teilfonds stören und einen Rückgang des Nettoinventarwertes des Teilfonds verursachen. Ein Anleger kann die Anlagen eines Teilfonds nicht steuern oder beeinflussen. Die Transaktionen eines Teilfonds sind möglicherweise nicht optimal für die Steuereffizienz eines bestimmten Anlegers. Die Teilfonds unterliegen verschiedenen Anlagegesetzen und -bestimmungen, die den Einsatz bestimmter Wertpapiere und Anlagetechniken, die die Wertentwicklung verbessern könnten, begrenzen. Die Registrierung eines Teilfonds in bestimmten Ländern kann Anlagebeschränkungen hervorrufen.

Kreditrisiko Anleihen, Geldmarktpapiere, Instrumente oder Verträge könnten ihren Wert ganz oder teilweise verlieren, wenn die finanzielle Gesundheit des Emittenten oder der Gegenpartei sich verschlechtert.

Wenn die finanzielle Gesundheit des Emittenten oder der Gegenpartei einer Anleihe, eines Geldmarktpapiers, eines Instruments oder eines Vertrags sich abschwächt, kann der Wert der Anleihe, des Geldmarktpapiers, des Instruments oder des Vertrags fallen. In Extremfällen kann es sein, dass der Emittent oder die Gegenpartei geplante Zahlungen an die Anleger verschiebt oder sogar unfähig wird, seine Zahlungen überhaupt vorzunehmen.

Währungsrisiko Die Wechselkurse zwischen Währungen können sich schnell und unvorhersehbar ändern. Das Währungsengagement eines Teilfonds kann das Risiko von Schwankungen der Anteilspreise vergrößern und die Wertentwicklung beeinträchtigen. Ebenso kann bei einem Teilfonds, dessen Primärziel die Anlage in Währungen ist, das Währungsrisiko größer sein als normalerweise.

Soweit die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds auf eine oder mehrere Währungen lauten, die nicht die Basiswährung des Teilfonds sind, können Wechselkursänderungen die mit diesen Vermögenswerten erzielten Anlagegewinne reduzieren bzw. erlittenen Anlageverluste vergrößern.

Risiko von Interessenkonflikten Die Verwaltungsgesellschaft oder ihre verbundenen Unternehmen können Transaktionen durchführen, bei denen ein potenzieller Konflikt zwischen der Pflicht der Verwaltungsgesellschaft gegenüber einem Teilfonds und ihrer Pflicht gegenüber anderen Anlegern oder ihren eigenen finanziellen Interessen besteht. Nach den geltenden Verhaltensregeln muss die Verwaltungsgesellschaft versuchen, Interessenkonflikte zu vermeiden, und für den Fall, dass sie nicht vermieden werden können, sicherstellen, dass ihre Kunden (einschließlich des Teilfonds) gerecht behandelt werden. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass solche Transaktionen zu Bedingungen durchgeführt werden, die für den Teilfonds nicht weniger vorteilhaft sind, als wenn der potenzielle Konflikt nicht bestanden hätte. Jedoch sind weder die Verwaltungsgesellschaft noch ihre verbundenen Unternehmen gegenüber dem Teilfonds für Gewinne oder Provisionszahlungen, die sie aus solchen oder aufgrund solcher Transaktionen bzw. aus damit verbundenen oder aufgrund damit verbundener Transaktionen erzielen oder erhalten, rechenschaftspflichtig, und die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft werden nicht angepasst, sofern nichts anderes vorgesehen ist.

Verwahrhrrisiko Durch einen Konkurs oder einen anderen schwerwiegenden, die Depotbank betreffenden Ausfall könnten die Vermögenswerte, die ein Teilfonds dort hinterlegt hat (normalerweise die meisten oder alle Vermögenswerte), dem Risiko eines Verlustes unterliegen. Bei Bareinlagen ist das Verlustrisiko höher, da sie nicht so wie unbare Vermögenswerte von anderen bei der Depotbank hinterlegten Vermögenswerten getrennt sind.

Wenn die Depotbank in anderen Ländern, in denen der Teilfonds investiert, Unterdepotbanken einsetzt, unterliegen die Vermögenswerte eines Teilfonds ähnlichen Risiken auf der Ebene der Unterdepotbanken. In Ländern, in denen die Verwahr- und Abrechnungssysteme nicht voll entwickelt sind, kann ein Risiko bestehen, dass die Anlagen von der Depotbank nicht zurückgegeben werden.

Der Teilfonds kann auch in Ländern anlegen, in denen die Depotbank keine Korrespondenzbank hat. In einem solchen Fall bestimmt und ernennt die Depotbank nach einer Sorgfaltsprüfung eine lokale Depotbank. Dieser Prozess kann langwierig sein und dem Teilfonds in der Zwischenzeit Anlagegelegenheiten entziehen.

Ebenso beurteilt die Verwahrstelle fortlaufend das Verwahrhrrisiko des Landes, in dem die Vermögenswerte des Fonds verwahrt werden, und es kann sein, dass sie den sofortigen Verkauf der Vermögenswerte empfiehlt. Dabei ist

es möglich, dass der Preis, zu dem diese Vermögenswerte verkauft werden, niedriger ist als der Preis, den der Fonds unter normalen Umständen erzielt hätte, wodurch die Wertentwicklung der betreffenden Teilfonds beeinträchtigt werden kann.

Zentrale Verwahrstellen In Übereinstimmung mit der OGAW-Richtlinie gilt die Beauftragung des Betreibers eines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds nicht als Übertragung durch die Depotbank, und die Depotbank ist von der strengen Haftung für die Rückgabe der Vermögenswerte befreit.

Risiko einer defensiven Ausrichtung Je mehr sich der aktuelle NAV dem aktuellen Wert des Geschützten NAV annähert, desto mehr versucht der Teilfonds, sein Kapital zu schützen, indem er sein Engagement in dynamischen Anlagen reduziert oder ganz beendet und in konservativere Anlagen umschichtet. Hierdurch wird die Fähigkeit des Teilfonds, von zukünftigen Wertsteigerungen zu profitieren, eingeschränkt oder beseitigt.

Zins-, Inflations-, Deflationsrisiko Wenn die Zinssätze steigen, fallen im Allgemeinen die Werte von Anleihen. Dieses Risiko ist generell um so größer, je länger die Laufzeit einer Anlage in Anleihen und je höher ihre Kreditqualität ist.

Bei der Inflation besteht ein Risiko, dass der reale Wert des Vermögens oder der Erträge eines Teilfonds in der Zukunft weniger wert ist, da die Inflation den Geldwert verringert. Dieses Risiko kann besonders bedeutend sein bei Barmitteln oder anderen Vermögenswerten, deren Gesamtrendite langfristig möglicherweise nicht mit der Inflation Schritt hält. Umgekehrt kann Deflation der Kreditwürdigkeit eines Emittenten schaden und somit die Ausfallwahrscheinlichkeit erhöhen.

Rechtsprechungsrisiko Nicht-luxemburgische Anleger sollten beachten, dass der gesetzliche Schutz, den ihre heimatstaatliche Aufsichtsbehörde gewährleistet, unter Umständen nicht gegeben ist.

Rechtsrisiko Durch die Eigenschaften einer Transaktion oder der Rechtsfähigkeit einer Partei, sie abzuschließen, könnte der Finanzkontrakt undurchsetzbar werden, und durch die Insolvenz oder den Konkurs einer Gegenpartei könnten sonst durchsetzbare vertragliche Rechte vorweggenommen werden.

Liquiditätsrisiko Unter bestimmten Marktbedingungen kann es schwierig werden, liquide Wertpapiere zu bewerten, zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch die Fähigkeit eines Teilfonds, Rücknahmeanträge zu bearbeiten, beeinträchtigt wird.

Marktrisiko Die Kurse vieler Wertpapiere können volatil sein und aufgrund der Aktivitäten derjenigen Finanzmärkte, an denen die einzelnen Wertpapiere gehandelt werden, täglich steigen oder fallen.

Operationelles Risiko Es können Verluste entstehen durch menschliche Fehler oder Unterlassungen, Prozessfehler, Systemstörungen oder externe Ereignisse.

Abwicklungsrisiko Eine Partei einer Transaktion unterliegt einem Abwicklungsrisiko, wenn sie ihre Verpflichtungen im

Rahmen eines Kontrakts erfüllt, von ihrer Gegenpartei aber noch keine Werte erhalten hat.

Quellensteuerrisiko Bestimmte Erträge eines Teilfonds können Quellensteuern unterliegen, und durch solche Steuern wird der Ertrag der Anlagen reduziert. Um dies zu vermeiden, benötigt der Teilfonds möglicherweise bestimmte Informationen von einem Anleger. Insbesondere ist der Fonds nach dem Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) der USA verpflichtet, bestimmte Identifizierungsinformationen über seine Anleger einzuholen und diese Informationen möglicherweise dem United States Internal Revenue Service zur Verfügung zu stellen. Anleger, die nicht die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, unterliegen einer Quellensteuer in Höhe von 30% auf an sie vorgenommene Ausschüttungen und auf Erlöse aus Verkäufen und Verfügungen. Auferlegte Quellensteuern werden als Ausschüttung an die Anleger behandelt, und alle von diesen Anlegern gehaltenen Anteile unterliegen der Zwangsrücknahme.

» Spezifische Anlagerisiken

Rohstoffbezogene Anlagen Rohstoffwerte können sehr volatil sein, was zum Teil darauf zurückzuführen ist, dass sie von vielen Faktoren abhängen, wie beispielsweise Änderungen der Zinssätze, Änderungen von Angebot und Nachfrage, extreme Wetterbedingungen, Krankheiten in der Landwirtschaft, Handelspolitiken und politische und regulatorische Entwicklungen.

Bedingte Wandelanleihen („CoCos“) Bestimmte Teilfonds können in begrenztem Maße und mit höchstens 5% ihres Vermögens in bedingte Wandelanleihen investieren, sofern nichts anderes in ihren Anlagerichtlinien angegeben ist. CoCos sind höher verzinsliche Anleihen, die in Eigenkapital des Emittenten umgewandelt werden oder Kapitalverluste erleiden können, wenn im Voraus festgelegte Ereignisse eintreten. Eine Anlage in CoCos kann zu beträchtlichen Verlusten für den Teilfonds führen. Nach bestimmten auslösenden Ereignissen, einschließlich des Rückgangs der Kapitalquote eines Emittenten unter ein bestimmtes Niveau, kann die Anleihe in Eigenkapital des Emittenten umgewandelt werden oder

Kapitalverluste erleiden. Es handelt sich um innovative Finanzinstrumente, deren Verhalten in einem angespannten finanziellen Umfeld noch nicht bekannt ist. Damit erhöhen sich die Unsicherheit in der Bewertung von CoCos und die Risiken von Ansteckungseffekten bei den Kursen und Kursschwankungen für die gesamte Anlageklasse der CoCos, insbesondere deshalb, weil noch nicht klar ist, ob die Inhaber von CoCos die mit diesen Instrumenten verbundenen Risiken vollständig berücksichtigt haben. Eine Anlage in CoCos kann zu beträchtlichen Verlusten für den betreffenden Teilfonds führen. In bestimmten Szenarien können die Inhaber von CoCos vor den Inhabern von Eigenkapitalpapieren desselben Emittenten Verluste erleiden, im Gegensatz zur klassischen Reihenfolge in der Hierarchie der Kapitalstruktur, in der die Inhaber von Eigenkapitalpapieren erwartungsgemäß den Verlust vor den Inhabern von Schuldtiteln erleiden. Einige CoCos unterliegen auch dem Risiko der jederzeitigen Insolvenz.

des Emittenten gestellten Streichung von Kuponzahlungen aus jedem beliebigen Grund und für jede beliebige Dauer. CoCos können als unbefristete Instrumente emittiert werden, und es sollte nicht erwartet werden, dass sie am Kündigungstermin gekündigt werden.

Kündbare Anleihen und unbefristete Anleihen

Bestimmte Teifonds dürfen in kündbare Anleihen investieren (Anleihen, deren Emittenten das Recht haben, den Nennwert der Anleihe vor dem Fälligkeitsdatum zurückzuzahlen). Jegliches unerwartete Verhalten der Zinsen könnte der Wertentwicklung von kündbaren Anleihen schaden. Jegliches unerwartete Verhalten der Zinsen könnte der Wertentwicklung von kündbaren Anleihen schaden. Die Kurse und Renditen kündbarer Wertpapiere spiegeln üblicherweise die Annahme wieder, dass sie an einem bestimmten Zeitpunkt vor Fälligkeit zurückgezahlt werden. Wenn die Zinsen fallen, zahlen die Emittenten diese Anleihen gerne zurück und geben neue Anleihen mit niedrigeren Zinsen aus. Sollte dies der Fall sein, hat der Teifonds eventuell keine Alternative, als das Geld aus diesen im Voraus bezahlten Anleihen zu einem niedrigeren Zinssatz neu anzulegen. Gleichzeitig tendieren die Kreditgeber dazu, ihre Hypotheken mit niedrigen Zinsen nicht im Voraus zu zahlen, wenn die Zinsen steigen. Das kann dazu führen, dass der Teifonds Renditen erhält, die unter denen des Marktes liegen, bis die Zinsen fallen oder die Wertpapiere fällig werden.

Kündbare Anleihen können unbefristete Anleihen enthalten (Anleihen ohne Fälligkeitsdatum), die unter bestimmten Marktbedingungen einem zusätzlichen Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein können. Die Liquidität kann für solche Anlagen in schwierigen Marktumfeldern begrenzt sein, was den Preis, zu dem sie verkauft werden, eventuell negativ beeinflusst, was wiederum einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Fonds haben kann.

Wandelbare Wertpapiere und Vorzugspapiere

Bestimmte Teifonds können in wandelbare Wertpapiere und Vorzugspapiere investieren, die im Allgemeinen Zinsen oder Dividenden bieten und zu einem festgesetzten Kurs oder Satz in Stammaktien wandelbar sein können. Der Marktwert wandelbarer Wertpapiere sinkt tendenziell, wenn die Zinssätze ansteigen. Außerdem können solche Wertpapiere Schwankungen aufgrund zahlreicher Faktoren unterliegen, zu denen auch die Veränderung der regelmäßigen Betriebsergebnisse des Emittenten, Änderungen in der Wahrnehmung des Emittenten durch die Anleger, die Tiefe und die Liquidität des Marktes für diese Wertpapiere und Änderungen der tatsächlichen oder prognostizierten globalen oder regionalen wirtschaftlichen Bedingungen gehören. Des Weiteren ist aufgrund der Wandelbarkeit auch der Marktwert von wandelbaren Wertpapieren tendenziell den Schwankungen des Marktwertes der zugrundeliegenden Stammaktien sowie den Schwankungen des Marktes insgesamt unterworfen.

Unternehmens-Hybridanleihen

Unternehmens-Hybridanleihen sind nachrangige Anleihen mit eigenkapitalähnlichen Merkmalen und Risiken. Normalerweise gehen sie bei der Rückzahlung im Falle der Insolvenz des Emittenten anderen Anleihen im Rang nach, haben eine lange Laufzeit, und

einige können als unbefristete Instrumente ohne die Garantie einer Kündigung am Kündigungstermin emittiert werden. Unternehmens-Hybridanleihen unterliegen auch dem Aufschub von Zinszahlungen, werden mehr als andere Anleihen von der Aktienvolatilität beeinflusst und können in einigen Fällen dem Risiko der Streichung von Kuponzahlungen durch den Emittenten aus beliebigem Grund ausgesetzt sein.

Aktien

Im Allgemeinen beinhalten Aktien und aktiengebundene Instrumente höhere Risiken als Anleihen oder Geldmarktinstrumente, und ihre Werte schwanken täglich und manchmal abrupt und unvorhersehbar.

Aktien können von vielen wirtschaftlichen, politischen und anderen Faktoren beeinträchtigt werden. Sie können im Lauf der Zeit schnell an Wert verlieren und ungeachtet der Geschäftsentwicklung eines Unternehmens steigen oder fallen. Verschiedene Branchen oder Marktsegmente können verschieden reagieren. Aktien schnell wachsender Unternehmen reagieren möglicherweise empfindlicher auf negative Schlagzeilen, wenn in ihrem Wert hohe Zukunftserwartungen eingepreist sind. Aktien von Unternehmen, deren Kurs unterhalb ihres tatsächlichen Wertes zu liegen scheint, können weiterhin unterbewertet bleiben.

Einige aktiengebundene Instrumente, wie Optionsscheine und Optionsanleihen, sind volatiler und spekulativer als gewöhnliche Aktien. Normalerweise erbringen Optionsscheine nur dann einen Ertrag, wenn der Kurs einer Aktie relativ schnell nach dem Kauf des Optionsscheins beträchtlich steigt; andernfalls kann der Optionsschein wertlos sein und einen Verlust in Höhe seines Kaufpreises verursachen. Außerdem kann es sein, dass ein Teifonds keinen Käufer für Optionsscheine findet, die er vor ihrem Verfall verkaufen will.

Hochverzinsliche bzw. niedriger als Investment Grade eingestufte Wertpapiere

Diese Schuldtitel haben eine geringere Bonität und gelten als spekulativ. Je geringer die Bonität, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Emittent seine Tilgungs- und Zinszahlungen nicht leisten kann. Diese Wertpapiere können auch stärkeren Kursschwankungen unterliegen als Schuldtitel besserer Qualität, da ihre Kurse nicht nur vom Zinsrisiko, sondern auch von allgemeinen Wirtschaftsmeldungen und der Marktwahrnehmung hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Emittenten beeinträchtigt werden können. Diese Wertpapiere können auch ein Liquiditätsrisiko bergen.

Illiquide Wertpapiere

Bestimmte Wertpapiere sind oder werden möglicherweise schwer zu bewerten oder zu angemessenem Kurs oder in großem Umfang zu verkaufen, werden in kleinen Märkten gehandelt oder haben lange Abwicklungszeiträume.

Investmentfonds

Die Anlagen der Teifonds in anderen Investmentfonds können zu einer Erhöhung der gesamten Betriebs-, Administrations-, Depotbank- und Verwaltungs- kosten bzw. -gebühren führen.

Wenn ein Teifonds in anderen Investmentfonds anlegt, die von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren verbundenen

Unternehmen verwaltet werden, zahlt er keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren.

Geldmarktanlagen Wenn die kurzfristigen Zinssätze fallen, geht die Rendite von Geldmarktinstrumenten normalerweise zurück.

Geldmarktanlagen sollen ein sehr niedriges Kreditrisiko haben und sehr liquide sein. Eine Garantie dafür gibt es jedoch nicht, und sie können in begrenztem Maße mit einem Kreditrisiko und einem Liquiditätsrisiko verbunden sein. Außerdem könnte durch einen plötzlichen kräftigen Anstieg der Zinssätze der Wert eines Geldmarktinstruments sinken.

Es ist möglich, dass die Rendite von Geldmarktinstrumenten im Zeitverlauf nicht mit der Inflation Schritt hält.

Hypotheken- undforderungsbesicherte Wertpapiere Die Verbindlichkeiten, die diesen Schuldtiteln zugrundeliegen (beispielsweise Hypotheken, Kreditkartenforderungen und sonstige Verbraucherschulden) beinhalten möglicherweise ein größeres Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiko als Staatsanleihen oder andere Schuldtitel.

Die Wertentwicklungforderungsbesicherter Wertpapiere (Asset-Backed Securities, ABS) und hypothekenbesicherter Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities, MBS) hängt zum Teil von dem Verhalten der Zinssätze ab. In die Marktkurse dieser Wertpapiere ist im Allgemeinen die stillschweigende Annahme eingepreist, dass sie zu einem bestimmten Zeitpunkt vor ihrer planmäßigen Fälligkeit getilgt sind. Wenn sie nun aufgrund eines unerwarteten Zinsverhaltens entweder deutlich früher oder deutlich später als erwartet getilgt werden, kann dies ihr Anlageergebnis verschlechtern.

Ein Rückgang der Zinssätze kann das Vorauszahlungsrisiko auslösen: Die Inhaber der zugrundeliegenden Schuldtitle refinanzieren sich üblicherweise, um niedrigere Zinssätze auszunutzen, womit die Laufzeit des Wertpapiers endet und ein Teilfonds im Allgemeinen gezwungen ist, den Erlös in einer Zeit anzulegen, in der die Zinserträge niedriger sind als vorher (Vorauszahlungsrisiko). Umgekehrt kann ein Anstieg der Zinssätze das Verlängerungsrisiko auslösen: Der zugrundeliegende Schuldtitle wird üblicherweise nicht refinanziert, sodass der Teilfonds entweder daran gebunden sein kann, unter dem Marktniveau liegende Zinsen zu erhalten, oder möglicherweise das Wertpapier nur mit einem Verlust verkaufen kann (Verlängerungsrisiko).

Zu den weiteren Faktoren, die die Wertentwicklung dieser Wertpapiere beeinträchtigen können, gehören die Ausfallquote der zugrundeliegenden Vermögenswerte und die Gesundheit der Wirtschaft. Soweit ein Teilfonds in Subprime-Hypotheken oder anderen Krediten engagiert ist, die an Schuldner vergeben wurden, deren Fähigkeit, ihre Schulden rechtzeitig zu bedienen, weniger sicher ist, übernimmt der Teilfonds ein höheres Kreditrisiko, Bewertungsrisiko und Liquiditätsrisiko.

Immobilienbezogene Anlagen Zu den Risiken, die diese Anlagen betreffen, gehören die zyklischen Schwankungen der Immobilienwerte; das allgemeine und das lokale Geschäftsumfeld; exzessiver Bau- und Wachstumswettbewerb; steigende Immobiliensteuern und -verwaltungskosten; Bevölkerungsveränderung und ihre Auswirkungen

auf Kapitalerträge; Änderungen der Baugesetze und -vorschriften; Verluste aus Schäden oder Gerichtsbeschlüssen; Umweltrisiken; öffentlich-rechtliche Beschränkungen für die Miete; Zinsrisiko; Änderungen im Zusammenhang mit der Attraktivität von Grundstücken für Mieter; und andere Einflüsse des Immobilienmarktes.

Aktien mit geringer/mittlerer Marktkapitalisierung

Aktien kleiner und mittlerer Unternehmen können volatiler und weniger liquide sein als Aktien größerer Unternehmen. Kleine und mittlere Unternehmen haben oft weniger finanzielle Ressourcen, eine kürzere Unternehmensgeschichte und weniger unterschiedliche Geschäftsbereiche, und sind folglich einem größeren Risiko langfristiger Geschäftseinbrüche ausgesetzt.

Strukturierte Produkte Strukturierte Produkte sind sowohl den Preisbewegungen der zugrundeliegenden Vermögenswerte oder Indizes als auch dem Ausfallrisiko des Emittenten des strukturierten Produkts ausgesetzt. Außerdem kann es für einen Teilfonds schwierig sein, einen Käufer für ein strukturiertes Produkt zu finden, das er verkaufen möchte. Strukturierte Produkte können auch eine Hebelung enthalten, die dazu führen kann, dass ihre Kurse volatiler sind als der zugrundeliegende Vermögenswert oder Index.

Bei Credit Linked Notes (eine bestimmte Art eines strukturierten Produkts) kann jeder Rückgang der Kreditqualität oder Ausfall der Anleihe oder des anderen Kreditinstruments, an die bzw. das die Note gebunden ist, einen Rückgang des Wertes der Note verursachen.

Nachrangige und vorrangige Anleihen Bestimmte Teilfonds können in nachrangige Anleihen investieren, die im Falle der Insolvenz des Emittenten hinsichtlich der Rückzahlung im Rang niedriger sind als andere Schuldinstrumente, insbesondere niedriger als vorrangige Anleihen, die anderen Schuldinstrumenten des Emittenten im Rang vorgehen. Die Wahrscheinlichkeit, nach einer Insolvenz eine Rückzahlung von nachrangigen Anleihen zu erhalten, ist verringert, und somit stellen nachrangige Anleihen für den Anleger ein größeres Risiko dar. Des Weiteren wird bei vorrangigen Anleihen nicht notwendigerweise der volle geschuldete Betrag ausgezahlt.

Notleidende Wertpapiere Einige Teilfonds können notleidende Wertpapiere halten. Diese Wertpapiere können Gegenstand eines Konkursverfahrens sein oder sich anderweitig mit der Rückzahlung in Verzug befinden, oder eine niedrige Bonitätseinstufung von einer Ratingagentur haben. Notleidende Wertpapiere sind spekulativ und beinhalten wesentliche Risiken. Sie haben oft keine Erträge, während sie sich im Umlauf befinden, und können es erforderlich machen, dass der Teilfonds bestimmte außerordentliche Kosten trägt, um seinen Anteilsbesitz zu schützen und zurückzuerlangen. Hierdurch kann die Fähigkeit eines Teilfonds, Erträge für seine Anteilsinhaber zu erzielen, geschwächt werden. Ein Teilfonds kann erheblichen Unsicherheiten unterliegen, was das Ergebnis eines Plans bezüglich der notleidenden Wertpapiere (Liquidation, Umstrukturierung, Tauschangebot usw.) und letztlich den Wert betrifft, der sich aus den notleidenden Wertpapieren oder anderen, aus einem Tauschangebot oder

einer Umstrukturierung stammenden Vermögenswerten oder Wertpapieren ergibt.

Konzentrationsrisiko Einige Teilfonds können ihre Anlagen in einem bestimmten Sektor oder Land konzentrieren. Das bedeutet, dass der Teilfonds gegenüber bestimmten wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen oder regulatorischen Ereignissen, die den Sektor oder das Land betreffen, empfindlicher ist.

Volatilitäts-Futures Teilfonds können in Volatilitäts-Futures und Optionen investieren. Diese Futures und Optionen sind Formen börsengehandelter Derivate. Volatilitäts-Futures beziehen sich auf die in dem Optionspreis enthaltene Volatilität. Die Hauptüberlegung bei Anlagen in diesen Futures ist, dass die Volatilität als eigene Anlageklasse gesehen werden kann. Die einzelnen Teilfonds investieren nur in Volatilitäts-Futures, die an geregelten Märkten gehandelt werden, und die Aktienindizes, die den Volatilitätsindizes zugrundeliegen, müssen Artikel 44(1) des Gesetzes von 2010 erfüllen.

» Spezifische Marktrisiken

Aufstrebende Volkswirtschaften Die Anlage in aufstrebenden Volkswirtschaften und weniger entwickelten Ländern birgt Risiken, die sich nach Art und Größe von den Risiken bei Anlagen in entwickelten Ländern unterscheiden. Zu diesen Risiken zählen:

- politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität
- Wertpapiervorschriften, die entweder unterentwickelt oder sehr restriktiv sind und Merkmale enthalten können, durch die ausländische Anleger benachteiligt werden (beispielsweise Devisenkontrollen oder Handelsbeschränkungen)
- lasche, unvorhersehbare, selektive oder routinemäßig bestimmte Interessen begünstigende Durchsetzung von Gesetzen und Vorschriften, verbunden mit begrenztem Anlegerschutz oder begrenzten Möglichkeiten für Regressansprüche (beispielsweise begrenzte oder unwirksame Mittel zur Durchsetzung von Verpflichtungen oder Erzwingung von Rückgaben)
- exzessive Gebühren, Handelskosten oder Besteuerung
- Risiko der Beschlagnahme von Vermögenswerten
- unvollständige, irreführende oder unzutreffende Angaben zu den Emittenten von Wertpapieren
- keine einheitlichen Standards für Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Berichterstattung
- Verwahr- und Abrechnungssysteme, die möglicherweise nicht verlässlich, genormt, transparent sind oder anfällig sind für missbräuchliche Beeinflussung oder Systemausfälle
- beträchtliche Preisvolatilität
- geringere Marktgröße, wodurch die Liquidität verringert und die Bewertung von Wertpapieren erschwert werden kann
- erhöhtes Risiko von hoher Inflation, Deflation und Wechselkursschwankungen
- mehr Betrug, Korruption oder Inkompetenz

Russland Anlagen in Russland beinhalten besondere Risiken. Die mit der Verwahrung, dem Eigentum und den Gegenparteien verbundenen Risiken sind höher als in entwickelten Ländern. Es kann beispielsweise sein, dass russische Verwahrstellen keine ausreichende Versicherung zur Deckung von Verlusten aufgrund von Diebstahl, Zerstörung oder Zahlungsausfall haben. Der russische Wertpapiermarkt kann auch unter geringerer Effizienz und Liquidität leiden. Dies kann erhöhte Preisvolatilität und Marktstörungen zur Folge haben.

Jene russischen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an Börsen notiert oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (innerhalb der Bedeutung des Gesetzes aus dem Jahr 2010), sind auf 10 % des Vermögens eines jedweden Teilfonds beschränkt. Das russische Handelssystem (Russian Trading System) und die Moscow Interbank Currency Exchange gelten allerdings als geregelte Märkte. Deshalb sind Anlagen in an diesen Märkten notierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nicht auf 10 % der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds beschränkt. Dies bedeutet nicht, dass hinsichtlich dieser Anlagen keine der im vorstehenden Absatz angesprochenen Risiken bestehen oder dass kein höheres Risiko vorliegt als beispielsweise im Vergleich zu europäischen oder US-amerikanischen Wertpapieren.

Anlagen in chinesischen A-Aktien über Stock Connect Einige der Teilfonds können über Stock Connect (Shanghai-Hong Kong und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect) ein Engagement in Aktien anstreben, die von an chinesischen Börsen notierten Unternehmen ausgegeben wurden. Stock Connect ist ein Handelsprogramm, das die Aktienmärkte in China und Hongkong verbindet und zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen kann. Anleger in Hongkong und Festlandchina können am jeweils anderen Markt notierte Aktien über die Börse und die Clearingstelle in ihrem heimischen Markt handeln und abrechnen. Stock Connect unterliegt Quotenbeschränkungen, die möglicherweise die Fähigkeit eines Teilfonds, Handelsgeschäfte zeitgerecht über Stock Connect durchzuführen, einschränken. Hierdurch kann die Fähigkeit dieses Teilfonds, seine Anlagestrategie effektiv umzusetzen, beeinträchtigt werden. Anfänglich umfasst der Geltungsbereich von Stock Connect alle Aktien der Indizes SSE 180 und SSE 380 und alle an der SSE notierten chinesischen A-Aktien und bestimmte andere Wertpapiere sowie ausgewählte, an der Shenzhen Stock Exchange notierte Wertpapiere, darunter Aktien des Shenzhen Stock Exchange Component Index und des Shenzhen Stock Exchange Small/Mid Cap Innovation Index, die eine Marktkapitalisierung von 6 Mrd. RMB oder mehr haben, und alle an der Shenzhen Stock Exchange notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl chinesische A-Aktien als auch H-Aktien ausgegeben haben. Anleger sollten beachten, dass ein Wertpapier aus dem Geltungsbereich von Stock Connect herausgenommen werden kann. Hierdurch kann die Fähigkeit des Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigt werden, z. B. wenn er ein Wertpapier kaufen will, das aus dem Geltungsbereich von Stock Connect herausgenommen wird.

Im Rahmen von Stock Connect unterliegen mit chinesischen A-Aktien notierte Unternehmen und der Handel mit chinesischen A-Aktien den Marktregeln und Offenlegungspflichten des Marktes für chinesische A-Aktien. Durch jede Änderung von Gesetzen, Bestimmungen und Richtlinien des Marktes für chinesische A-Aktien oder von Vorschriften in Bezug auf Stock Connect können die Aktienkurse beeinträchtigt werden. Ausländische Beschränkungen des Aktienbesitzes und Offenlegungspflichten gelten für chinesische A-Aktien ebenfalls.

Die Investmentmanager unterliegen aufgrund ihrer Beteiligung in chinesischen A-Aktien Beschränkungen für den Handel (einschließlich der Beschränkung der Einbehaltung von Erlösen) mit chinesischen A-Aktien. Die Investmentmanager sind alleinverantwortlich für die Einhaltung aller Vorschriften in Bezug auf Benachrichtigungen, Berichte und relevante Erfordernisse im Zusammenhang mit ihren Beteiligungen in chinesischen A-Aktien.

Nach den gegenwärtigen Vorschriften von Festlandchina muss ein Anleger, sobald er bis zu 5 % der Aktien eines an der SSE notierten Unternehmens hält, seine Beteiligung innerhalb von drei Arbeitstagen offenlegen und darf während dieser Zeit die Aktien dieses Unternehmens nicht handeln. Der Anleger muss außerdem jede Änderung seines Aktienbesitzes offenlegen und die damit zusammenhängenden Handelsbeschränkungen in Übereinstimmung mit den Vorschriften von Festlandchina einhalten.

Gemäß der bestehenden Praxis von Festlandchina kann der Fonds als wirtschaftlicher Eigentümer chinesischer A-Aktien keine Stellvertreter für die Teilnahme an Aktionärsversammlungen in seinem Namen ernennen.

Anlagen in China durch Direktzugang zum China Interbank Bond Market (CIBM) Einige der Teilfonds können über eine Abwicklungsstelle für Onshore-Anleihen direkt am CIBM ein Engagement in festverzinslichen RMB-Wertpapieren anstreben, ohne dass dafür eine spezielle Lizenz oder Quote erforderlich ist. Die Regeln und Vorschriften für den Direktzugang zum CIBM sind relativ neu. Anwendung und Auslegung dieser Anlagevorschriften sind wenig erprobt, und es ist nicht sicher, wie sie angewandt werden, und es gibt keine Präzedenzfälle und keine Gewissheit in Bezug darauf, wie der breite Ermessensspielraum der Behörden und Aufsichtsstellen der VRC jetzt oder in der Zukunft möglicherweise ausgenutzt wird. Die Behörden können den am Direktzugang zum CIBM teilnehmenden Anlegern und/oder Abwicklungsstellen Beschränkungen auferlegen, die sich negativ auf die Liquidität und die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken können.

Anlagen in China über das R-QFII-Programm Die Verwaltungsgesellschaft hat eine R-QFII-Lizenz erhalten und kann bestimmten Teilfonds R-QFII-Anlagequoten zuweisen. Nachdem sie diese R-QFII-Quoten erhalten hat, kann die Verwaltungsgesellschaft vorbehaltlich der geltenden Vorschriften die Erhöhung ihrer R-QFII-Quoten beantragen, soweit sie ihre anfänglichen R-QFII-Quoten für die betreffenden Teilfonds vollständig ausgenutzt hat. Es ist

jedoch nicht sicher, dass zusätzliche R-QFII-Quoten erlangt werden können. Die betreffenden chinesischen Behörden können die Quoten kürzen oder streichen, wenn die Verwaltungsgesellschaft nicht in der Lage ist, ihre R-QFII-Quoten effektiv auszunutzen. Falls die Verwaltungsgesellschaft ihren R-QFII-Status verliert oder ihre Anlagequote widerrufen oder gekürzt wird, ist es möglich, dass die Teilfonds nicht mehr direkt in China investieren können oder ihre über die Quoten gehaltenen Anlagen veräußern müssen, was sich negativ auf ihre Wertentwicklung auswirken oder zu einem beträchtlichen Verlust führen könnte.

VRC-Verwahrstellenrisiken: Die Verwaltungsgesellschaft (in ihrer Eigenschaft als R-QFII) und die Depotbank haben die VRC-Verwahrstelle gemäß den betreffenden Gesetzen und Vorschriften als Verwahrstelle (die „lokale R-QFII-Verwahrstelle“) für die Verwahrung der Vermögenswerte der betreffenden Teilfonds in der VRC ernannt. Die Depotbank wird Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass die lokale R-QFII-Verwahrstelle geeignete Verfahren anwendet, um die Vermögenswerte der betreffenden Teilfonds sicher und in Übereinstimmung mit geltenden Anforderungen zu verwahren; dazu gehört auch, dass sie Aufzeichnungen führt, die klar zeigen, dass die jeweiligen Vermögenswerte dieser Teilfonds im Namen dieser Teilfonds und getrennt von den anderen Vermögenswerten der lokalen R-QFII-Verwahrstelle verzeichnet werden. Es besteht ein Risiko, dass der Teilfonds bei einem Ausfall oder Konkurs der lokalen R-QFII-Verwahrstelle, oder wenn ihr die Erlaubnis, als Verwahrstelle zu fungieren, entzogen wird, direkte Verluste oder Folgeverluste erleidet. Dies kann sich negativ auf die Durchführung oder Abwicklung von Transaktionen oder die Übertragung von Geldern oder Wertpapieren durch den Teilfonds auswirken.

Länderrisiko – Indien Aufgrund des Fokus seiner Anlagestrategie wird der Erfolg des Teilfonds zu einem großen Teil von den allgemeinen Wirtschafts- und Geschäftsbedingungen in Indien abhängen. Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Indien, einschließlich aber nicht beschränkt auf die unten beschriebenen Risiken, könnten die Wertentwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen und zu wesentlichen Verlusten führen. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds eine Rendite auf seine Anlagen und wiederum eine Rendite auf die Anlage eines Anlegers in dem Teilfonds erzielen kann. Dementsprechend sollten folgende Faktoren bei der Übernahme von Anteilen im Teilfonds angemessen berücksichtigt werden:

Wirtschaftsfaktoren

Der Erfolg des Teilfonds hängt zum Teil von den allgemeinen Wirtschafts- und Geschäftsbedingungen in Indien ab. Eine wesentliche Änderung der indischen Politik zur Wirtschaftsliberalisierung und -deregulierung könnte die Geschäfts- und Wirtschaftsbedingungen in Indien allgemein negativ beeinflussen. Das gilt insbesondere dann, wenn neue Beschränkungen für den Privatsektor eingeführt werden oder wenn bestehende Beschränkungen mit der Zeit nicht gelockert werden sollten. Trotz der aktuellen Politik zur Wirtschaftsliberalisierung blieb die Rolle der indischen Zentralregierung und der Landesregierungen in der

indischen Wirtschaft als Produzenten, Verbraucher und Regulierungsbehörden wesentlich. Die derzeitige Regierung hat Richtlinien angekündigt und Initiativen ergriffen, die die anhaltende Politik zur Wirtschaftsliberalisierung unterstützen, die Vorgängerregierungen verfolgt haben. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Liberalisierungspolitik in der Zukunft weiterverfolgt wird. Die Geschwindigkeit der Wirtschaftsliberalisierung könnte sich ändern und es könnten sich auch spezielle Gesetze und Richtlinien hinsichtlich Besteuerung, ausländischen Anlagen, Devisen und sonstigen Angelegenheiten, die sich auf die Anlagen des Teilfonds auswirken, ändern. Zudem könnten sich Gesetze und Richtlinien, die verschiedene vom Teilfonds gehaltene Anlagen beeinflussen, ändern und die Werte oder die Liquidität der von diesen Unternehmen emittierten Wertpapiere negativ beeinflussen.

Politische Faktoren

Die Beziehungen Indiens zu seinen Nachbarländern waren in der Vergangenheit angespannt. Seit der Trennung von Indien und Pakistan mit deren Unabhängigkeit im Jahr 1947 ist die Quelle der anhaltenden Spannung zwischen den beiden Ländern der Streit über den nördlichen Grenzstaat Kashmir. Indien und Pakistan haben seit der Unabhängigkeit drei Kriege gegeneinander geführt und in den letzten paar Jahren haben beide Länder Nuklearwaffen und Flugkörperträgersysteme erfolgreich getestet. Auch wenn regelmäßig Anstrengungen unternommen werden, um die Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu normalisieren, gab es in der strittigen Region von Kashmir in den letzten paar Jahren wesentliche militärische Auseinandersetzungen und sowohl Indien als auch Pakistan weisen infolgedessen wesentliche Mittel in die Verteidigung ihrer Grenzen zu. In jüngerer Vergangenheit haben die Terrorangriffe im November 2008 in Mumbai die Spannungen und Sicherheitsrisiken in beiden Ländern erhöht. Ereignisse dieser Natur in der Zukunft könnten sich auf die indische Wirtschaft auswirken und könnten wesentliche negative Auswirkungen auf den Wertpapiermarkt für indische Unternehmen haben und auf den Markt für die Dienstleistungen der indischen Unternehmen, in denen der Teilfonds eventuell investiert ist. Die indische Regierung ist auch in verschiedenen anderen Staaten außer Kashmir mit Aufständen und Separistenbewegungen konfrontiert.

Anleihenmarktrisiken

Die indischen Anleihenmärkte, vor allem die Unternehmensanleihenmärkte, sind, was Größe und Tiefe angeht, kleiner, was die Liquidität der von dem Teilfonds gehaltenen Instrumente beeinträchtigen könnte. Zudem haben die Marktteilnehmer aufgrund der fehlenden allgemeinen Beteiligung von verschiedenen Anlegergruppen oft einseitige Meinungen, was zu extremen Reaktionen bei den Bewertungen bestimmter Instrumente führt. Die Anleihenmärkte haben zudem ein duales Regulierungssystem. Die indische Zentralbank reguliert den Staatsanleihenmarkt und das SEBI reguliert die Unternehmensanleihenmärkte, was zu einem Handel mit mehrfachen Abrechnungs- und Handelspraktiken führt.

Registrierung von ausländischen Portfolio-Anlegern (Foreign Portfolio Investors („FPI“))

Um Zugang zum indischen Wertpapiermarkt zu erhalten, wird der Teilfonds die Registrierung als Unterkonto des Managers beim Securities and Exchange Board of India („SEBI“) ersuchen, der wiederum als FPI registriert ist. Die Anlage durch den Teilfonds hängt von der anhaltenden Registrierung des Managers als FPI und des Teilfonds als sein Unterkonto ab. Wird die Registrierung des Managers als FPI oder des Teilfonds als Unterkonto beendet oder nicht erneuert, könnte der Teilfonds möglicherweise gezwungen sein, die im Teilfonds gehaltenen Anlagen zurückzugeben und eine solche erzwungene Realisierung könnte die Renditen der Anteilsinhaber des Teilfonds negativ belasten, außer es wurde die Genehmigung des SEBI eingeholt, das Unterkonto auf einen anderen FPI zu übertragen oder der Teilfonds registriert sich selbst als FPI beim SEBI.

Risiko im Zusammenhang mit dem regulatorischen Rahmen für die FPI-Anlage in Fremdkapitalmärkte in Indien

Unter dem aktuellen regulatorischen Rahmen für die FPI-Anlage in lokale indischen Schuldtitel sind Anlagen in FPI in lokale indische Schuldtitel auf ein vom SEBI zugewiesenes Limit beschränkt und es wird regelmäßig ein Auktionsprozess durchgeführt, um die Allokation der Limits für verschiedene FPI zu bestimmen. Darüber hinaus wird ein spezielles Zeitfenster zugewiesen, innerhalb dessen der FPI die zugewiesenen Grenzen nutzen kann. Somit ist der Teilfonds einem Risiko im Zusammenhang mit den Veränderungen im regulatorischen Rahmen für die FPI-Anlage in Fremdkapitalmärkte und dem Ergebnis des Auktionsprozesses ausgesetzt. Diese Änderungen können sich auf die Anlageaktivitäten des Teilfonds auswirken.

» Risiken von Anlagetechniken

Sicherheitenverwaltung Das Gegenparteirisiko aus Anlagen in Freiverkehrs-Finanzderivaten und Wertpapierleihtransaktionen und Pensionsgeschäften wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds verringert. Es kann jedoch sein, dass die Transaktionen nicht vollständig besichert sind. Die dem Teilfonds zustehenden Gebühren und Erträge sind möglicherweise nicht besichert. Wenn eine Gegenpartei eine Verpflichtung nicht erfüllt, kann es erforderlich sein, dass der Teilfonds unbare Sicherheiten, die er zu den jeweils aktuellen Marktkursen erhalten hat, verkauft. In einem solchen Fall könnte dem Teilfonds ein Verlust entstehen, und zwar unter anderem durch ungenaue Preisgestaltung oder Überwachung der Sicherheiten, ungünstige Marktentwicklungen, Verschlechterung im Kreditrating von Emittenten der Sicherheiten oder Illiquidität des Marktes, in dem die Sicherheiten gehandelt werden. Durch Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten kann die Fähigkeit des Teilfonds, Rücknahmeanträge auszuführen, verzögert oder eingeschränkt werden.

Auch bei der Wiederanlage erhaltener Barsicherheiten, sofern erlaubt, kann einem Teilfonds ein Verlust entstehen. Ein solcher Verlust kann sich aufgrund einer Verringerung des Werts der getätigten Investitionen einstellen. Ein Rückgang im Wert dieser Anlagen würde den nach den

Konditionen der Transaktion erforderlichen Betrag, der dem Teilfonds für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung steht, verringern. Der Teilfonds müsste die Differenz zwischen dem Wert der ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, sodass sich für den Teilfonds ein Verlust ergeben würde.

Interessenkonflikte und effiziente Portfolioverwaltungstechniken und Total Return Swaps

Soweit der Teilfonds Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement wie z. B. Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie TRS einsetzt und insbesondere dann, wenn er die mit diesen Techniken verbundenen Sicherheiten reinvestiert, geht der Teilfonds ein Kontrahenten-, Liquiditäts-, Verwahr- (insb. bezüglich der Trennung der Vermögenswerte) und operationelles Risiko ein, das die Performance des betreffenden Teilfonds beeinträchtigen kann.

Sofern nahestehende Parteien (Unternehmen derselben Unternehmensgruppe wie die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter) entweder als Kontrahent oder Vertreter (oder in einer anderen Rolle) in effiziente Portfolioverwaltungsgeschäfte, insbesondere in Wertpapierleihgeschäfte, eingreifen können, kann ein potenzielles Interessenkonfliktrisiko entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist dafür verantwortlich, alle eventuell auftretenden Konflikte zu bewältigen und zu vermeiden, dass sich solche Konflikte negativ auf die Anteilsinhaber auswirken.

Alle Erträge aus Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften sind nach Abzug aller direkten und indirekten Betriebskosten und -gebühren an den betreffenden Teilfonds zurückzugeben. Solche direkten und indirekten Betriebskosten und -gebühren, die keine versteckten Einnahmen einschließen, umfassen Gebühren und Aufwendungen, die an Vertreter oder Kontrahenten zu normalen Handelssätzen zu zahlen sind. Die Strategie der Amundi-Gruppe zur Verhinderung und Handhabung eines Interessenkonfliktes ist auf der Website von Amundi abrufbar (<https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11>)

Kontrahentenrisiko Das Risiko, dass eine Rechtspersönlichkeit, mit der der Teilfonds Transaktionen abschließt (zum Beispiel Verträge über OTC-Derivate oder effiziente Portfolioverwaltungstechniken wie Rückkauf- oder Wertpapierleihgeschäfte), unfähig oder nicht willens ist, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds zu erfüllen. Ein Teilfonds kann Vereinbarungen bezüglich Freiverkehrsderivaten abschließen, einschließlich Swap-Vereinbarungen sowie Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung, die ausführlicher in Anhang I beschrieben sind. Durch solche Vereinbarungen kann der betreffende Teilfonds Risiken in Bezug auf den Kreditstatus seiner Gegenparteien ausgesetzt sein, da eine Kontraktpartei möglicherweise ihren Verpflichtungen, die Konditionen dieser Vereinbarungen einzuhalten, nicht nachkommt. Das mit solchen Transaktionen verbundene Ausfallrisiko darf jedoch, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut handelt, 10% des Nettovermögens nicht

übersteigen. In allen anderen Fällen ist es auf maximal 5% des Nettoinventarwerts der einzelnen Teilfonds begrenzt.

Nach dem Grundsatz der besten Ausführung und wenn es im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anteilsinhaber ist, kann ein Teilfonds auch mit anderen Gesellschaften der Unternehmensgruppe der Verwaltungsgesellschaft oder des Investmentmanagers solche Vereinbarungen bezüglich Freiverkehrsderivaten oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung abschließen.

Derivate Bestimmte Derivate können eine unerwartete Entwicklung nehmen oder einen Teilfonds Verlusten aussetzen, die wesentlich größer sind als die Kosten des Derivats.

Derivate sind im Allgemeinen sehr volatil, erzeugen eine Hebelwirkung, sind nicht mit Stimmrechten verbunden und können sehr komplex sein. Derivate können auch Kredit-, Markt-, Rechtsrisiken, operationelle Risiken, Liquiditäts-, Konzentrations- und Abwicklungsrisiken enthalten. Die Preise und die Volatilität vieler Derivate (besonders von Credit Default Swaps) können von denjenigen ihrer zugrundeliegenden Engagements abweichen. Unter schwierigen Marktbedingungen kann es sein, dass es nicht möglich ist, Aufträge zu erteilen, durch die das Marktengagement oder die finanziellen Verluste, die von bestimmten Derivaten erzeugt werden, begrenzt oder ausgeglichen würden.

Es gibt keine Garantie dafür, dass der Einsatz von Derivaten positive Ergebnisse für den Teilfonds erbringt.

Welche Arten von Derivaten eingesetzt werden, ist oben unter „Derivate und effiziente Portfolioverwaltung“ angegeben.

Strategien zur Absicherung und Ertragssteigerung Soweit ein Teilfonds Strategien verfolgt, mit denen die Erträge gesteigert oder spezifische Risiken ausgeglichen werden sollen (beispielsweise das Bestreben, die Währungsrisiken in einer Anteilsklasse, die auf eine andere Währung lautet als das Portfolio des Teilfonds, auszuschalten), ist es möglich, dass diese Maßnahmen nicht einwandfrei funktionieren, zuweilen nicht durchführbar sind oder komplett scheitern. Zu diesen Strategien können auch der Einsatz von Derivaten und Techniken einer effizienten Portfolioverwaltung gehören, die sich negativ auf die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken können. Außerdem ist die Absicherung mit Kosten verbunden, die das Anlageergebnis verringern. Soweit eine Absicherung erfolgreich ist, beseitigt sie normalerweise Gewinnchancen ebenso wie Verlustrisiken.

Anlagen in Finanzderivaten Einige Teilfonds können einen Teil ihres Vermögens in Finanzderivate investieren. Die mit solchen Instrumenten und Techniken verbundenen Risiken, die extrem komplex sein und Hebelwirkungen enthalten können, umfassen: (1) Kreditrisiken (die Möglichkeit, dass ein Verlust entsteht, weil eine Gegenpartei ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt hat); (2) Marktrisiko (ungünstige Entwicklung des Preises eines Finanzvermögenswertes); (3) Rechtsrisiken (durch die Eigenschaften einer Transaktion oder der Rechtsfähigkeit einer Partei, sie abzuschließen, könnte der Finanzkontrakt undurchsetzbar werden, und durch die Insolvenz oder den

Konkurs einer Gegenpartei könnten sonst durchsetzbare vertragliche Rechte vorweggenommen werden); (4) operationelles Risiko (unzureichende Kontrollen, fehlerhafte Verfahren, menschlicher Irrtum, Systemausfall oder Betrug); (5) Dokumentationsrisiko (Gefahr von Verlusten aufgrund unzulänglicher Dokumentation); (6) Liquiditätsrisiko (Gefahr von Verlusten infolge der Unfähigkeit, das Derivat vorzeitig zu beenden); (7) Systemrisiko (das Risiko, dass finanzielle Schwierigkeiten in einer Institution oder eine größere Marktstörung unkontrollierbare finanzielle Schäden im Finanzsystem verursachen); (8) Konzentrationsrisiko (Gefahr von Verlusten durch die Konzentration eng miteinander verbundener Risiken, z. B. Engagement in einer bestimmten Branche oder Engagement gegenüber einem bestimmten Rechtssubjekt); und (9) Abwicklungsrisiko (das Risiko, das besteht, wenn eine Partei einer Transaktion ihre Verpflichtungen im Rahmen eines Kontrakts erfüllt, von ihrer Gegenpartei aber noch keine Werte erhalten hat).

Der Einsatz derivativer Techniken beinhaltet bestimmte zusätzliche Risiken; hierzu gehören (i) die Abhängigkeit von der Fähigkeit, Preisbewegungen der abgesicherten Wertpapiere vorherzusagen; (ii) die unvollkommene Korrelation zwischen der Entwicklung der Wertpapiere, auf denen das Derivat basiert, und der Entwicklung der Vermögenswerte des zugrunde liegenden Portfolios; und (iii) mögliche Hindernisse für eine effektive Portfolioverwaltung oder für die Fähigkeit, kurzfristige Verpflichtungen zu erfüllen, weil ein bestimmter Prozentsatz der im Portfolio befindlichen Vermögenswerte zur Deckung seiner Verpflichtungen abgetrennt ist.

Durch die Absicherung einer bestimmten Position kann jeglicher potenzielle Gewinn aus einem Wertanstieg dieser Position begrenzt werden.

Anlageverwaltung und gegensätzliche Positionen Der Investmentmanager oder seine verbundenen Unternehmen treffen möglicherweise für einen oder mehrere Kunden Anlageentscheidungen, nehmen Transaktionen für ihn oder sie vor und erhalten Anlagepositionen für ihn oder sie aufrecht, mit denen die Interessen anderer Kunden beeinträchtigt werden können. Dies kann für den Investmentmanager einen Interessenkonflikt darstellen, insbesondere dann, wenn die Gesellschaft oder ihre Mitarbeiter bei dem einen Mandat, Produkt oder Kunden eine höhere Vergütung erhalten als bei dem anderen. Beispielsweise kann der Investmentmanager gleichzeitig für verschiedene Kunden das gleiche Wertpapier kaufen und verkaufen oder gleichzeitig für verschiedene Kunden in den gleichen Instrumenten Marktpositionen mit Markteingagements in entgegengesetzter Richtung aufrechterhalten. Solche Konflikte sind möglicherweise häufiger, wenn der Investmentmanager und einzelne Portfolioverwalter Long-Only-, Long-Short- oder Short-Only-Mandate verfolgen. Solche Anlageentscheidungen, Transaktionen oder Positionen werden in Übereinstimmung mit den geltenden Richtlinien und Verfahren getroffen, vorgenommen oder aufrechterhalten, die dazu konzipiert sind, eine geeignete Zusammenfassung und Zuordnung von Einzelgeschäften und Anlageentscheidungen sicherzustellen, die ausgeführt oder getroffen werden, ohne

dass ein ungebührlicher Vor- oder Nachteil für irgendein Mandat, ein Produkt oder einen Kunden entsteht.

In bestimmten Situationen kann der Umgang mit diesen Konflikten dazu führen, dass Anlagegelegenheiten für Kunden nicht genutzt werden oder der Investmentmanager in einer anderen Art und Weise Geschäfte tätigt oder Marktengagements aufrechterhält, als wenn diese Konflikte nicht vorhanden wären, was sich negativ auf die Wertentwicklung der Anlage auswirken kann.

Rechtsrisiko Der Einsatz effizienter Portfolioverwaltungstechniken und derivativer Finanzinstrumente birgt rechtliche Risiken. Die Merkmale einer Transaktion oder die rechtliche Fähigkeit einer Partei, eine Transaktion einzugehen, können den Finanzkontrakt undurchführbar machen, und die Insolvenz oder der Zahlungsausfall eines Kontrahenten können ansonsten durchführbare vertragliche Rechte vorwegnehmen.

Hebelung Soweit ein Teilfonds eine Hebelung erzeugt (so investiert, dass der normalerweise erzielte Gewinn oder Verlust vergrößert wird), ist sein Nettoinventarwert wahrscheinlich volatiler, und das Risiko hoher Verluste ist größer. Ein Hebelrisiko kann entstehen durch zahlreiche Derivate, durch das Eingehen von Short-Positionen (das auch Derivate beinhaltet) und durch Wertpapierleihe.

Einsatz von Techniken und Instrumenten

Risiko von Pensionsgeschäften/Umgekehrten Pensionsgeschäften

Pensionsgeschäften Der Abschluss von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften durch einen Teilfonds birgt bestimmte Risiken, und es kann nicht garantiert werden, dass das angestrebte Ziel durch eine solche Verwendung erreicht wird. Anleger müssen sich insbesondere bewusst sein, dass (1) bei Ausfall des Kontrahenten, bei dem Barmittel eines Teilfonds platziert wurden, das Risiko besteht, dass die erhaltenen Sicherheiten weniger als die eingesetzten Barmittel abwerfen, sei es aufgrund einer ungenauen Preisgestaltung der Sicherheit, negativer Marktbewegungen, einer Verschlechterung der Bonität der Emittenten dieser Sicherheit oder der Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheit gehandelt wird; (2) (i) die Bindung von Barmitteln durch Transaktionen, die zu groß oder zu langfristig sind; (ii) Verzögerungen bei der Wiedereinziehung ausgezahlter Barmittel oder (iii) Schwierigkeiten bei der Verwertung von Sicherheiten die Fähigkeit des Teilfonds einschränken können, Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, die sich aus Verkaufsanträgen, Wertpapierkäufen oder generell aus der Wiederanlage ergeben. Die Wiederanlage der im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften erhaltenen Barsicherheiten birgt Risiken im Zusammenhang mit der Art der getätigten Anlagen und dem Risiko, dass der Wert der wiederangelegten Barsicherheiten unter den den Kontrahenten geschuldeten Betrag fällt und eine Hebelwirkung erzeugt, die bei der Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds ins Gewicht fällt. Der Einsatz von Pensionsgeschäften birgt auch rechtliche Risiken.

Die Merkmale einer Transaktion oder die rechtliche Fähigkeit einer Partei, eine Transaktion einzugehen, können den Finanzkontrakt undurchführbar machen, und die Insolvenz oder der Zahlungsausfall eines Kontrahenten können ansonsten durchführbare vertragliche Rechte vorwegnehmen. Der Einsatz von Pensionsgeschäften beinhaltet auch operationelle Risiken, d. h. das Risiko von Verlusten aufgrund von Fehlern, Dienstunterbrechungen oder anderen Ausfällen sowie Betrug, Korruption, elektronischer Kriminalität, Instabilität, Terrorismus oder anderen vorschriftswidrigen Ereignissen im Abrechnungs- und Rechnungslegungsprozess. Ein Teilfonds, der Pensionsgeschäfte tätigt, kann auch einem Verwahrerisiko ausgesetzt sein, d. h. dem Risiko des Verlusts von in Verwahrung befindlichen Vermögenswerten bei Insolvenz, Fahrlässigkeit, Betrug, mangelhafter Verwaltung oder unzureichender Buchführung einer Verwahrstelle (oder Unterverwahrstelle).

Wertpapierleiherisiko Ausgeliehene Wertpapiere können bei Ausfall, Konkurs oder Insolvenz des Entleihers nicht oder nicht rechtzeitig zurückgegeben werden, und Rechte an den Sicherheiten können verloren gehen, wenn der Vermittler ausfällt. Sollte der Entleihgeber von Wertpapieren die von einem Teilfonds verliehenen Wertpapiere nicht zurückgeben, besteht das Risiko, dass die erhaltenen Sicherheiten zu einem Wert realisiert werden, der unter dem Wert der verliehenen Wertpapiere liegt, sei es aufgrund einer ungenauen Preisgestaltung der Sicherheit, nachteiliger Marktbewegungen beim Wert der Sicherheit, einer Verschlechterung des Ratings des Emittenten der Sicherheit oder der Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheit gehandelt wird. Ein Teilfonds kann die von Entleihern erhaltenen Barsicherheiten reinvestieren. Die Wiederanlage der im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften erhaltenen Barsicherheiten birgt Risiken im Zusammenhang mit der Art der getätigten Anlagen und dem Risiko, dass der Wert der wiederangelegten Barsicherheiten unter den Kontrahenten geschuldeten Betrag fällt und eine Hebelwirkung erzeugt, die bei der Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds ins Gewicht fällt. Verzögerungen bei der Rückgabe von verliehenen Wertpapieren können die Fähigkeit des Teilfonds einschränken, Lieferverpflichtungen aus Wertpapierverkäufen oder Zahlungsverpflichtungen aus Rücknahmeanträgen nachzukommen. Die Wertpapierleihe beinhaltet auch operationale Risiken, wie die Nichtabwicklung von Anweisungen in Verbindung mit der Wertpapierleihe. Solche operationalen Risiken werden mit Verfahren, Kontrollen und Systemen des Vermittlers der Wertpapierleihe und der Verwaltungsgesellschaft gesteuert. Der Einsatz von Wertpapierleihgeschäften birgt auch rechtliche Risiken. Die Merkmale einer Transaktion oder die

rechtliche Fähigkeit einer Partei, eine Transaktion einzugehen, können den Finanzkontrakt undurchführbar machen, und die Insolvenz oder der Zahlungsausfall eines Kontrahenten können ansonsten durchführbare vertragliche Rechte vorwegnehmen. Der Einsatz von Wertpapierleihgeschäften beinhaltet ferner operationelle Risiken, d. h. das Risiko von Verlusten aufgrund von Fehlern, Dienstunterbrechungen oder anderen Ausfällen sowie Betrug, Korruption, elektronischer Kriminalität, Instabilität, Terrorismus oder anderen vorschriftswidrigen Ereignissen im Abrechnungs- und Rechnungslegungsprozess. Ein Teilfonds, der Wertpapierleihgeschäfte tätigt, kann zudem einem Verwahrerisiko ausgesetzt sein, d. h. dem Risiko des Verlusts von in Verwahrung befindlichen Vermögenswerten bei Insolvenz, Fahrlässigkeit, Betrug, mangelhafter Verwaltung oder unzureichender Buchführung einer Verwahrstelle (oder Unterverwahrstelle).

Short-Positionen Ein Teilfonds kann Derivate einsetzen, um synthetische Short-Positionen zu erzeugen, die er mit entsprechenden Long-Positionen ausgleichen kann oder nicht. Das Eingehen von Short-Positionen ist mit einer Hebelwirkung auf die Vermögenswerte des Teilfonds verbunden und birgt mehrere Risiken. Wenn der Kurs des Instruments oder Markts, in dem der Teilfonds eine Short-Position eingegangen ist, steigt, entsteht dem Teilfonds ein Verlust in Höhe des Kursanstiegs ab dem Zeitpunkt, zu dem die Short-Position eingegangen wurde, zuzüglich der an eine Gegenpartei gezahlten Prämien und Zinsen. Deshalb birgt das Eingehen von Short-Positionen das Risiko, dass die Verluste überhöht sind und möglicherweise mehr Geld verloren wird, als die Anlage tatsächlich gekostet hat.

» Risiko nachhaltiger Anlagen

Der Anlagemanager berücksichtigt die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wenn er Investitionen im Namen der Teilfonds tätigt. Wie in dem betreffenden Nachtrag angegeben, können bestimmte Teilfonds auch entweder (i) Anlagepolitiken zur Förderung ökologischer und sozialer Merkmale oder (ii) ein nachhaltiges Anlageziel verfolgen. Bei der Verwaltung des Teilfonds und bei der Auswahl der Vermögenswerte, in die der Teilfonds investieren soll, wendet der Anlageverwalter die Responsible Investment Policy von Amundi an.

Bestimmte Teilfonds können über ein Anlageuniversum verfügen, das sich auf Anlagen in Unternehmen konzentriert, die bestimmte Kriterien einschließlich ESG-Scores erfüllen und sich auf bestimmte Themen der nachhaltigen Entwicklung beziehen und die Einhaltung umweltbezogener, sozialer und Corporate-Governance-Praktiken nachweisen. Dementsprechend kann das Anlageuniversum eines solchen Teilfonds kleiner sein als das anderer Fonds. Solche Teilfonds können (i) hinter der Wertentwicklung des Markts und/oder (ii) hinter der Wertentwicklung anderer Fonds zurückbleiben, die bei der Auswahl von Anlagen keine ESG-Kriterien anwenden, und/oder könnten den Teilfonds dazu veranlassen, aufgrund

von ESG-Bedenken Wertpapiere zu verkaufen, die sowohl zu dem Zeitpunkt als auch später eine gute Wertentwicklung aufweisen.

Der Ausschluss oder die Veräußerung von Wertpapieren von Emittenten, die bestimmte ESG-Kriterien aus dem Anlageuniversum des Teilfonds nicht erfüllen, können dazu führen, dass der Teilfonds anders abschneidet als vergleichbare Fonds, die keine solche Richtlinie zur verantwortlichen Anlage verfolgen und bei der Auswahl von Anlagen keine ESG-Screening-Kriterien anwenden.

Die Teilfonds stimmen über Stimmrechtsvertreter in einer Weise ab, die den einschlägigen ESG-Ausschlusskriterien entspricht, was möglicherweise nicht immer mit der Maximierung der kurzfristigen Performance des

betreffenden Emittenten vereinbar ist. Weitere Informationen zur ESG-Abstimmungspolitik von Amundi finden Sie in der Responsible Investment Policy von Amundi unter <https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11>.

Die Auswahl der Vermögenswerte kann sich auf einen unternehmenseigenen ESG-Bewertungsprozess stützen, der teilweise auf Daten Dritter beruht. Die von Dritten übermittelten Daten können unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein, wodurch das Risiko besteht, dass der Anlagemanager ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet.

» Anlagen in den Teifonds

» Anteilsklassen

Verfügbare Klassen

Die Anteilsklassen sind am Anfang des Abschnitts „Die Teifonds“ beschrieben.

Sämtliche Informationen in diesem Prospekt über die Verfügbarkeit von Anteilsklassen haben den Stand vom Datum des Prospekts. Die aktuellsten Informationen zu verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter www.amundi.lu/amundi-funds oder in einer Liste, die Sie kostenfrei bei der Verwaltungsgesellschaft anfordern können.

Ausschüttungspolitik

Bei thesaurierenden Anteilen werden die gesamten Erträge kapitalisiert, bei ausschüttenden Anteilen können Dividenden gezahlt werden. Die Verwaltungsgesellschaft setzt vorzunehmende Ausschüttungen fest.

Bei ausschüttenden Anteilen werden Dividenden (gegebenenfalls) mindestens jährlich festgesetzt. Dividenden können auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auch zu anderen Zeitpunkten oder nach anderen Zeitplänen festgesetzt werden. Die Anteilsinhaber von ausschüttenden Anteilen können sich für eine Barauszahlung der Dividenden entscheiden. Erteilt der Anteilsinhaber eine solche Anweisung nicht, so werden die Dividenden in zusätzliche Anteile innerhalb derselben Klasse desselben Teifonds reinvestiert.

Ausschüttende Anteile des Global High Yield Opportunities 2025 leisten jährliche Kuponzahlungen im Zeitraum bis zum Fälligkeitsdatum. Vor Beginn der Erstzeichnungsfrist des Teifonds legt die Verwaltungsgesellschaft in Einklang mit den vorherrschenden Marktbedingungen und der erwarteten Endfälligkeitssrendite eines Musteranlageportfolios für den Teifonds einen Wertebereich für die angestrebte Kuponzahlung fest und informiert die Anleger darüber.

Für den Zeitraum, bis in Bezug auf festgesetzte und bereitgehaltene Dividenden eine Information oder Anweisung von dem Anteilsinhaber eingeht, werden keine Zinsen gezahlt. Nicht eingeforderte Dividenden fallen nach fünf Jahren an den Teifonds zurück. Ein Teifonds nimmt keine Dividendenzahlung vor, wenn das Vermögen des Fonds weniger als 1.250.000 EUR beträgt, oder wenn die Zahlung der Dividenden dies bewirken würde.

Die Ausschüttungen werden in der Regel aus den Nettoerträgen, die zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung des Prinzips der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber beschließen, dass für einige Anteilsklassen Ausschüttungen aus den Bruttoerträgen der Anlagen erfolgen. Für bestimmte Klassen kann die Verwaltungsgesellschaft jeweils beschließen, Kapital oder Kapitalgewinne auszuschütten. Weitere Angaben hierzu finden sich in den länderspezifischen Informationen.

» Kauf, Umtausch und Rückgabe von Anteilen

Auftragerteilung

Aufträge für den Kauf, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen können Sie dem Transferagenten, einer Zahlstelle oder einer Vertriebsgesellschaft jederzeit per Fax, Post oder in einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft als akzeptabel erachteten Form erteilen. Vor dem Kauf oder dem Umtausch von Anteilen sollten Sie das betreffende KID lesen. Sie können aufgefordert werden, zu bestätigen, dass Sie ein aktuelles KID erhalten haben.

Wenn Sie einen Auftrag erteilen, muss er alle notwendigen Identifizierungsinformationen, Dokumente und Anweisungen in Bezug auf Teifonds, Anteilsklasse, Konto und Umfang und Richtung der Transaktion (Kauf oder Rückgabe) enthalten. Es ist wichtig, dass Sie Ihre Kontoangaben aktuell halten.

Abwicklungszeitpunkt

Die als Registerstelle und Transferagent fungierende Stelle muss Anträge für den Kauf, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen (entweder von den Vertretern, sofern vorhanden, im Namen der Verwaltungsgesellschaft oder direkt von dem Anleger) vor dem unter „Die Teifonds“ für den betreffenden Teifonds angegebenen Annahmeschluss erhalten. Aufträge, die als nicht vor dem Annahmeschluss eingegangen gelten, werden am darauffolgenden Geschäftstag des betreffenden Teifonds bearbeitet.

Wenn Sie über einen Vertreter anlegen, können unter der Voraussetzung, dass die Gleichbehandlung der Anteilsinhaber eingehalten wird, unterschiedliche Zeitlimits oder Tage, an denen der Vertreter für das Geschäft geöffnet hat, gelten und die in diesem Prospekt enthaltenen Zeitangaben ersetzen. Vertreter geben nur solche Anträge weiter, die vor dem Annahmeschluss eingegangen sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann einem Antrag auf Kauf, Rückgabe oder Umtausch nach Ablauf der Cut-Off Time zustimmen, aber nur wenn

- die Vertriebsgesellschaft und/oder ihr(e) Vertreter den Antrag vor dem Annahmeschluss erhalten haben
- die anderen Anteilsinhaber von der Annahme des Antrags nicht betroffen sind; und
- die Gleichbehandlung aller Anteilsinhaber eingehalten wird

Die Bezahlung des Handelspreises erfolgt in der Preiswährung oder einer anderen Währung, die für die Verwaltungsgesellschaft annehmbar ist. Kosten im Zusammenhang mit einem Währungsumtausch oder mit Geldüberweisungen gehen zu Lasten des Anteilsinhabers.

Kauf von Anteilen

Für eine Erstanlage müssen Sie ein ausgefülltes Antragsformular beim Transferagenten oder Vertreter einreichen. Die Zahlung sollte durch Geldüberweisung ohne jegliche Gebühren von Ihrem Konto erfolgen. Stellen Sie bitte sicher, dass bei dem Betrag Ihrer Zahlung der Mindesterstanlagebetrag des Teilfonds und der Anteilsklasse, die Sie kaufen möchten, eingehalten wird. Eine Registrierung der Anteile erfolgt erst, wenn der Transferagent ein vollständiges und korrektes Antragsformular und die vollständige Zahlung für Ihre Erstanlage erhalten hat.

Sie können Anteile auch gemäß den Anforderungen für regelmäßige Raten in einem automatischen Anlageplan bezahlen. Für weitere Informationen sollten Sie sich an ihren Finanzberater wenden.

Sollten wir nicht innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag die vollständige Zahlung für Ihre Anteile erhalten, mit Ausnahme des SBI FM India Bonds, für den die volle Zahlung innerhalb von vier (4) Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag eingehen muss, können wir Ihre Transaktion stornieren und die Zahlung abzüglich der Kosten für die eingeleitete Bearbeitung des Antrags an Sie zurückschicken.

Erfolgen Käufe über einen Vertreter, bei dem die Zahlungen innerhalb eines anderen Zeitrahmens eingehen müssen, so wird der Vertreter Sie über das betreffende Verfahren informieren.

Für manche Teilfonds kann ein kürzerer Zeitrahmen gelten, wie in den Verkaufsunterlagen näher beschrieben.

Kosten (einschließlich Zinsen nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft) für verspätete Zahlung oder Nichtzahlung des Abwicklungspreises sind vom Anleger zu tragen, und die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, den Fondsanteilsbesitz des Anlegers ganz oder teilweise zurückzunehmen, um diese Kosten zu decken, oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge zum Kauf von Anteilen, ob für die Erstanlage oder für eine zusätzliche Anlage, aus beliebigem Grund abzulehnen. Wird Ihr Antrag abgelehnt, so schicken wir Ihr Geld für den Kauf per Bankscheck oder elektronischer Überweisung auf Ihre Kosten und Ihr alleiniges Risiko zurück.

Ausgabeaufschlag

Bei bestimmten Anteilsklassen wird ein Ausgabeaufschlag erhoben, den die Vertriebsgesellschaft mit ihren Vertretern teilen kann. In der nachstehenden Tabelle ist der Höchstsatz für jede Anteilsklasse als Prozentsatz des Nettoinventarwerts angegeben:

Anteilsklasse	Höchstsatz für den Ausgabeaufschlag
Klassen A und A2	5 %
Klasse AT	3%
Klasse D	3%
Klasse E	4,75 %
Klasse E2	4,00 %
Klassen G und G2	1,5 % - 3,00 % je nach Teilfondstyp
Klasse H	2 %
Klasse B, C, U, W und W1	entfällt; siehe aber nachstehende Tabelle für den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag
Anteilsklassen F, F2, I, I2, J, J2, M, M2, P, P2, R, R2, S, T und X	Keine

Einzelheiten der für die einzelnen Anteilsklassen und Teilfonds geltenden Ausgabeaufschläge sind in „Die Teilfonds“ angegeben.

Bedingter aufgeschobener Ausgabeaufschlag (Contingent Deferred Sales Charges, CDSC)

Bei bestimmten Anteilsklassen wird eine aufgeschobener Ausgabeaufschlag auf Anteile erhoben, die innerhalb einer bestimmten Zeitdauer nach dem Kauf zurückgegeben werden. Die folgende Tabelle zeigt, wie sich der Satz für die einzelnen Anteilsklassen, bei denen diese Gebühr erhoben wird, errechnet.

Anteilsklasse	CDSC
Klasse B	Höchstens 4 %, wenn die Anteile im ersten Jahr nach Kauf zurückgegeben werden, 3 %, wenn die Rückgabe im zweiten Jahr erfolgt, 2 %, wenn die Anteile im dritten Jahr zurückgegeben werden und 1 %, wenn die Rückgabe im vierten Jahr erfolgt
Klasse C	Höchst 1% während des ersten Jahres der Anlage; entfällt danach
Klasse U	Höchstens 3 %, wenn die Anteile im ersten Jahr nach Kauf zurückgegeben werden, 2 %, wenn die Rückgabe im zweiten Jahr erfolgt und 1 % bei Rückgabe im dritten Jahr
Klasse W	4% bei Rückgabe innerhalb des ersten Jahres ab Kauf, 3% bei Rückgabe innerhalb des zweiten Jahres, 2% bei Rückgabe innerhalb des dritten Jahres und 1% bei Rückgabe innerhalb des vierten, fünften oder sechsten Jahres
Klasse W1	2,00% bei Rückgabe im ersten Jahr seit Erwerb, 1,67% bei Rückgabe im zweiten Jahr, 1,33% bei Rückgabe im dritten Jahr, 1,00% bei Rückgabe im vierten Jahr, 0,67% bei Rückgabe im fünften Jahr und 0,33% bei Rückgabe im sechsten Jahr.

Die für die Anteilsklassen der Teilfonds geltende Verzinsung wird gegebenenfalls unter „Die Teilfonds“ aufgeführt. Anteilsinhaber sollten beachten, dass für die Ermittlung der Haltedauer der Anteile in Jahren:

- der Jahrestag des Zeichnungsdatums verwendet wird, außer für Anteile der Klasse B des Global High Yield

Opportunities 2025, bei denen das Auflegungsdatum des Teilfonds zur Anwendung kommt.

- (b) die am längsten gehaltenen Anteile zuerst zurückgenommen werden.
- (c) für die Anteile, die ein Anteilsinhaber auf einen Umtausch hin erhält, die Haltedauer gilt, die der Haltedauer der umgetauschten Anteile entspricht.
- (d) wenn ein Anteilsinhaber Anteile, die zu verschiedenen Zeitpunkten gezeichnet wurden, in Anteile eines anderen Teilfonds umtauscht, die als Registerstelle und Transferagent fungierende Stelle die am längsten gehaltenen Anteile umtauscht.

Anteile, die durch die Wiederanlage von Dividenden oder Ausschüttungen erworben werden, sind von dem aufgeschobenen Ausgabeaufschlag ausgenommen. Ebenso wird bei der Rücknahme von Anteilen der Klassen B, C, T, U, W und W1 aufgrund des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit eines Anteilsinhabers oder aller Anteilsinhaber (bei Gemeinschaftsbesitz von Anteilen) auf den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag verzichtet.

Der Betrag des aufgeschobenen Ausgabeaufschlags basiert auf dem aktuellen Marktwert oder, falls niedriger, dem Kaufpreis der zurückzunehmenden Anteile. Wenn zum Beispiel ein Anteil, dessen Wert gestiegen ist, während des Zeitraums, in dem ein aufgeschobener Ausgabeaufschlag anfällt, zurückgenommen wird, wird ein aufgeschobener Ausgabeaufschlag nur auf den ursprünglichen Kaufpreis berechnet.

Um zu ermitteln, ob ein aufgeschobener Ausgabeaufschlag auf eine beliebige Rücknahme zu entrichten ist, nimmt der Teilfonds zunächst die Anteile zurück, für die kein aufgeschobener Ausgabeaufschlag gilt, und dann die Anteile, die während des für den aufgeschobenen Ausgabeaufschlag relevanten Zeitraums am längsten gehalten wurden. Allfällige zahlbare Rücknahmeabschläge werden von der Verwaltungsgesellschaft einbehalten, die zur Erhebung eines solchen Rücknahmeabschlags berechtigt ist.

Umtausch von Anteilen

Sie können Anteile eines Teilfonds und einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds innerhalb derselben Anteilsklasse tauschen, sofern:

- Sie alle Voraussetzungen für den Erwerb der Anteilsklasse, in die sie tauschen möchten, erfüllen
- bei dem Umtausch der Mindestanlagebetrag des Teilfonds, in den getauscht wird, eingehalten wird, und falls es sich um einen Teilumtausch handelt, der Mindestanlagebetrag des Teilfonds, aus dem getauscht wird, nicht unterschritten wird
- Sie in einen Teilfonds und eine Anteilsklasse tauschen, die in Ihrem Wohnsitzland verfügbar sind
- Sie den betreffenden Teilfonds und die betreffende Anteilsklasse sowie die Anzahl der Anteile oder den Geldbetrag, die bzw. den sie tauschen möchten, und den neu gewählten Teilfonds, in den die Anteile getauscht werden sollen, angeben

Ein Austausch von Anteilen kann ein möglicher Weg zum Wechsel zwischen ausschüttenden, thesaurierenden, abgesicherten und nicht abgesicherten Anteilen innerhalb derselben Anteilsklasse desselben oder eines anderen Teilfonds sein. Jeder Umtausch wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der zwei Teilfonds an demselben Bewertungstag nach Abzug einer etwaigen Umtauschgebühr durchgeführt.

Es ist zu beachten, dass ein Umtausch für steuerliche Zwecke als Rückgabe und gleichzeitiger Kauf behandelt werden kann; deshalb ist es möglich, dass Sie nach den Gesetzen des Landes Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Aufenthalts oder Ihres Wohnsitzes im Zusammenhang mit dem Umtausch einen steuerlich relevanten Gewinn oder Verlust realisieren können.

Alle auf Rücknahmen bezogenen Konditionen gelten auch für die Rücknahmeaspekte eines jeden Umtauschs.

Sollte die Bearbeitung von Umtauschanträgen, die über 10 % der ausgegebenen Anteile eines Teilfonds darstellen, zu einem bestimmten Datum nicht durchgeführt werden können, ohne das Vermögen des betreffenden Teilfonds zu beeinträchtigen, kann die Verwaltungsgesellschaft nach Zustimmung der Depotbank die Umtauschanträge, welche diesen Prozentsatz überschreiten, solange aufschieben, wie für nötig erachtet wird, um einen Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds zu verkaufen, damit die umfangreichen Umtauschanträge erfüllt werden können.

Die Vertriebsgesellschaft oder ihre Vertreter können die Möglichkeit des Umtauschs aller oder eines Teils der gehaltenen Anteile eines Teilfonds in dieselbe Klasse eines anderen, zu dem Fonds Amundi Funds II gehörenden Teilfonds nach den Bedingungen des Angebotsdokuments dieses Fonds anbieten.

Umtauschbeschränkungen

Ein Umtausch der oder in die folgenden Anteilsklassen des folgenden Teilfonds ist nicht zulässig:

- Anteile der Klassen A, AT, B, E, I, J und R des Global High Yield Opportunities 2025 mit Ausnahme des Zeitraums von zwei (2) Monaten vor dem Fälligkeitsdatum des Teilfonds, in dem der Umtausch erlaubt ist und am letzten Geschäftstag eines jeden Monats und am 15. eines jeden Monats bearbeitet wird (oder, wenn es sich bei diesen Tagen um keine Geschäftstage handelt, an dem nächsten Tag, der ein Geschäftstag ist), vorausgesetzt, dass der Antrag mindestens fünf Geschäftstage vor diesem Datum vor 18:00 Uhr Luxemburger Zeit (MEZ) eingegangen ist.

Umtauschgebühren

Beim Umtausch in einen anderen Teilfonds, der einen höheren Ausgabeaufschlag berechnet, wird die Differenz zwischen den zwei Ausgabeaufschlägen von dem Tauschbetrag abgezogen.

Beim Umtausch von Anteilen der Klassen A, E, F oder G in die gleichen Anteile eines anderen Teilfonds kann eine Umtauschgebühr von maximal 1% erhoben werden. Die

Vertriebsgesellschaft oder ihre Vertreter teilen Ihnen mit, ob diese Umtauschgebühr anfällt.

Beim Umtausch von Anteilen der Klassen B, C, U, W oder W1 (die einem aufgeschobenen Ausgabeaufschlag unterliegen) in die gleichen jeweiligen Anteile eines anderen Teilfonds fällt zu dem betreffenden Zeitpunkt kein aufgeschobener Ausgabeaufschlag an. Der aufgeschobene Ausgabeaufschlag wird Ihnen aber belastet bei Anteilen, die Sie zu einem Zeitpunkt verkaufen, an dem der ursprüngliche aufgeschobene Ausgabeaufschlag angefallen wäre.

Rückgabe von Anteilen

Bei der Rückgabe von Anteilen können Sie entweder einen Anteilsbetrag (einschließlich Anteilsbruchteilen) oder einen Währungsbetrag angeben. Alle Anträge werden in der Reihenfolge bearbeitet, in der sie eingegangen sind.

Wenn Sie Anteile zurückgeben, erfolgt die Zahlung des Rücknahmepreises durch Banküberweisung mit Wertstellung von spätestens drei (3) Geschäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag, mit Ausnahme des SBI FM India Bonds, für den die volle Zahlung innerhalb von vier (4) Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag eingehen muss, außer bei Rücknahmen, die über einen Vertreter erfolgen, für die die Zahlung des Rücknahmepreises innerhalb eines anderen Zeitrahmens erfolgen kann; ist dies der Fall, so setzt der Vertreter den betreffenden Anteilsinhaber von dem für ihn geltenden Verfahren in Kenntnis.

Sie können auch über einen systematischen Entnahmeplan Anteile zurückgeben, falls Ihr Vertreter einen solchen Plan anbietet. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Finanzberater.

Sie können Ihren Rücknahmeverlös in eine andere Währung umtauschen lassen. Konditionen und Gebühren sind vor der Einreichung eines Rücknahmeantrags bei dem Transferagenten zu erfragen (siehe Seite 63).

Rücknahmeverlöse zahlen wir nur an den (die) im Anteilsinhaberregister eingetragenen Anteilsinhaber. Der Fonds zahlt keine Zinsen auf Rücknahmeverlöse, deren Überweisung oder Eingang aus welchem Grund auch immer verzögert ist.

Wenn Ihr Rücknahmeantrag zu einem Anlagebestand führen würde, der unter dem Mindestanlagebetrag des Teilfonds liegt, können wir Ihre Anteile in diesem Teilfonds alle zurücknehmen und Ihnen den Erlös schicken.

Sollte die Zahlung für Rücknahmeanträge, die über 10% der ausgegebenen Anteile eines Teilfonds darstellen, zu einem bestimmten Datum nicht aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds oder mittels zulässiger Kreditaufnahme möglich sein, kann die Verwaltungsgesellschaft nach Zustimmung der Depotbank die Rücknahmen, welche diesen Prozentsatz überschreiten, während einer Zeit aussetzen, die für notwendig erachtet wird, um einen Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds zu veräußern, damit die umfangreichen Rücknahmeanträge ausgeführt werden können.

» Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds und Anteilsklassen für die einzelnen Bewertungstage (wie unten beschrieben) bezieht sich auf das Ende des betreffenden Tages. Jeder Nettoinventarwert wird in der Berichtswährung der betreffenden Anteilsklasse angegeben und auf drei Dezimalstellen berechnet. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilsklasse eines Teilfonds nach der folgenden Formel berechnet:

$$\frac{\text{Vermögenswerte - Verbindlichkeiten je Anteilsklasse}}{\text{Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile einer Klasse}} = \text{NIW}$$

Es werden angemessene Rückstellungen für die jedem Teilfonds und jeder Anteilsklasse zuzuweisenden Kosten und Gebühren sowie der aufgelaufenen Anlageerträge gebildet.

Der Nettoinventarwert wird normalerweise durch Bezugnahme auf den Wert der zugrundeliegenden Vermögenswerte der betreffenden Klasse innerhalb des betreffenden Teilfonds für jeden Geschäftstag (der „Bewertungstag“) errechnet. Diese zugrundeliegenden Vermögenswerte werden zu den an dem betreffenden Bewertungstag letztverfügbar Preisen bewertet. Für den Teilfonds Global High Yield Opportunities 2025 hingegen ist der Bewertungstag vierzehntäglich der letzte Geschäftstag jedes Kalendermonats und der 15. jedes Kalendermonats (oder der nächste folgende Geschäftstag, wenn der 15. kein Geschäftstag ist). Für diese Teilfonds kann der Nettoinventarwert auch häufiger berechnet werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies bestimmt und den Anlegern ordnungsgemäß mitteilt.

Swing Pricing: Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass, soweit der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass es im besten Interesse der Anteilsinhaber eines bestimmten Teilfonds ist, wenn am Bewertungstag, an dem der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der Handel mit Anteilen eines Teilfonds erhebliche Käufe oder Verkäufe von Portfolioanlagen erfordern wird, der Verwaltungsrat den NIW des Teilfonds anpassen kann, um die tatsächlichen Preise der zugrunde liegenden Transaktionen auf der Grundlage geschätzter Handelsspreads, Kosten und anderer Markt- und Handelüberlegungen besser widerzuspiegeln. Im Allgemeinen wird der NIW bei starker Nachfrage nach dem Ankauf von Teilfondsanteilen nach oben und bei starker Nachfrage nach Rückgabe von Teilfondsanteilen nach unten hin angepasst. Jede solche Anpassung wird auf alle Transaktionen des Teilfonds an einem bestimmten Tag in Bezug auf diejenigen Teilfonds angewendet, die Full Swing Pricing anwenden, und auf diejenigen Teilfonds, die Partial Swing Pricing anwenden, wenn die Nettonachfrage einen bestimmten vom Verwaltungsrat festgelegten Schwellenwert überschreitet. Diese Anpassungen dienen dem Ziel, die langfristigen Anteilsinhaber des Fonds vor Kosten im Zusammenhang mit der laufenden Zeichnungs- und Rücknahmetätigkeit zu schützen, und sollen nicht auf spezifische Umstände jedes einzelnen Anlegers eingehen. Daher können Aufträge in entgegengesetzter Richtung zur Nettotransaktionsaktivität des Teilfonds auf Kosten aller anderen Aufträge ausgeführt werden. An einem gegebenen

Bewertungstag ist die Anpassung in der Regel nie höher als 2 % des NIW. Der Verwaltungsrat kann diesen Grenzwert jedoch anheben, falls dies für den Schutz der Interessen der Anteilsinhaber erforderlich ist. In diesem Fall wird eine Mitteilung an die Anleger auf der eigens eingerichteten Webseite veröffentlicht. Die für einen bestimmten Auftrag vorgenommene Anpassung kann auf Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft vorgenommen werden. Die Liste der Teilfonds, die Swing-Pricing anwenden und ob ein teilweiser oder vollständiger Swing-Pricing angewendet wird, ist unter www.amundi.lu zu finden. Teilfonds mit Auflegungsdatum vor dem oder am 27.09.2023 unterliegen nicht dem Swing-Pricing-Mechanismus.

» Sonstige Gebühren, Kosten und Auslagen

Die nachstehend genannten Gebühren, Kosten und Auslagen werden ebenfalls in die Berechnung des Nettoinventarwerts einbezogen.

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist dazu berechtigt, von dem Fonds eine Verwaltungsgebühr in Höhe eines Prozentsatzes des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse in einem Teilfonds zu erhalten (wie in den Informationen zu den Teilfonds angegeben).

Die Verwaltungsgebühr wird auf der Grundlage des täglichen Nettovermögens jedes Teilfonds berechnet und in einem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Intervall rückwirkend gezahlt.

Bei Anteilen der Klasse X belastet die Verwaltungsgesellschaft dem Anteilsinhaber die Verwaltungsgebühr direkt und zieht sie von ihm ein; sie wird also nicht den Teilfonds belastet oder im Nettoinventarwert berücksichtigt. Die Verwaltungsgebühr kann nach der Methode und den Zahlungsbedingungen berechnet werden, die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem betreffenden Anleger vereinbart werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Zahlung von Gebühren an die Investmentmanager verantwortlich, die wiederum ihre eigenen Gebühren ganz oder teilweise an die Sub-Investmentmanager weitergeben können.

Gebühren der Depotbank, der Zahlstelle und des Administrators

Die Depotbank und Zahlstelle sowie der Administrator haben Anspruch darauf, eine Gebühr aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds (oder der betreffenden Anteilsklasse, falls zutreffend) zu erhalten, die je nach dem Land, in dem die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds gehalten werden, zwischen 0,003% und 0,5% der dem betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse zugrundeliegenden Anlagewerte beträgt und monatlich im Nachhinein zu zahlen ist.

Vertriebsgebühr

Wenn eine Vertriebsgebühr wie in „Die Teilfonds“ angegeben anfällt, erhält die Verwaltungsgesellschaft in

ihrer Eigenschaft als Vertriebsgesellschaft eine Vertriebsgebühr, die auf der Grundlage des täglichen Nettovermögens jedes Teilfonds berechnet und in einem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Intervall rückwirkend gezahlt wird. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Gebühren vollständig bzw. teilweise an ihre Vertreter, sofern vorhanden, sowie an professionelle Berater als Entgelt für deren Dienste weitergeben.

Performancegebühren

Wenn nach Angabe unter „Die Teilfonds“ eine Erfolgsgebühr anfällt, belastet die Verwaltungsgesellschaft für bestimmte Anteilsklassen bestimmter Teilfonds eine Erfolgsgebühr.

Performancegebühren, die in Bezug auf eine Benchmark berechnet werden

Die Berechnung der Performancegebühren gilt für jede betroffene Anteilsklasse und an jedem NIW-Berechnungsdatum. Die Berechnung basiert auf dem Vergleich (nachfolgend der „Vergleich“) zwischen:

- dem NIW jeder jeweiligen Anteilsklasse (vor Abzug der Performancegebühr); und
- dem Referenzvermögen (nachfolgend „Referenzvermögen“),

das den NIW der betreffenden Anteilsklasse (vor Abzug der Performancegebühr) am ersten Tag des Performance-Beobachtungszeitraums repräsentiert und nachbildet, angepasst um Zeichnungen/Rücknahmen bei jeder Bewertung, auf das die entsprechende Benchmark für die Performancegebühren (wie für jeden Teilfonds und jede Anteilsklasse angegeben) angewendet wird.

Ab dem 1. Juni 2022 erfolgt der Vergleich über einen Performance-Beobachtungszeitraum von maximal fünf Jahren, wobei der Jahrestag dem 31. Dezember eines jeden Jahres entspricht (im Folgenden der „Jahrestag“).

Während der Laufzeit der Anteilsklasse beginnt ein neuer Performance-Beobachtungszeitraum von maximal 5 Jahren:

- bei Zahlung der an einem Jahrestag aufgelaufenen Performancegebühren;
- bei kumulativer Underperformance am Ende eines Fünfjahreszeitraums. In diesem Fall wird eine Underperformance von mehr als 5 Jahren während des neuen Performance-Beobachtungszeitraums nicht mehr berücksichtigt, während eine Underperformance der letzten 5 Jahre weiterhin berücksichtigt wird.

Die Performancegebühr beträgt einen Prozentsatz (so wie für jeden Teilfonds und jede Anteilsklasse angegeben) der positiven Differenz zwischen dem Nettovermögen der Anteilsklasse (vor Abzug der Performancegebühr) und dem Referenzvermögenswert, wenn die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:

- Diese Differenz ist positiv;
- Die relative Performance der Anteilsklasse im Vergleich zum Referenzvermögen ist seit Beginn des Performance-Beobachtungszeitraums positiv oder null. Vergangene Underperformances in den letzten 5 Jahren sollten zurückgefordert werden, bevor eine neue Performancegebühr anfällt.

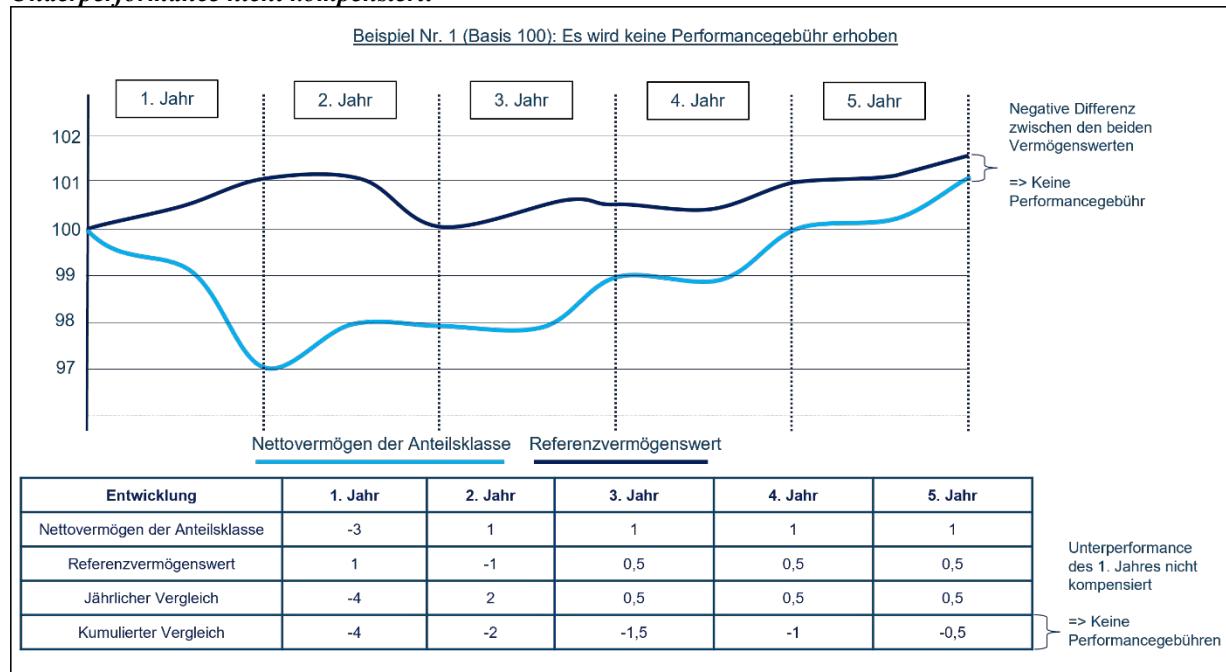
Im Rahmen des NIW-Berechnungsprozesses wird eine Zuweisung für Performancegebühren („Performancegebühren-Rückstellungen“) vorgenommen.

Im Falle einer Rücknahme während des Performance-Beobachtungszeitraums ist der Anteil der aufgelaufenen Performancegebühren, der der Anzahl der zurückgenommenen Anteile entspricht, endgültig von der Verwaltungsgesellschaft erworben und am darauffolgenden Jahrestag zahlbar.

Sollte der NIW der betreffenden Anteilklassie (vor Abzug der Performancegebühr) im Beobachtungszeitraum niedriger ausfallen als das Referenzvermögen, werden alle zuvor für die Performancegebühr gebuchten Rückstellungen zurückgebucht. Diese Rückbuchungen dürfen die Summe der früheren Rückstellungen für Performancegebühren nicht überschreiten.

Während des Performance-Beobachtungszeitraums werden alle vorstehend definierten Rückstellungen für Performancegebühren zum Jahrestag fällig und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt.

Underperformance nicht kompensiert:

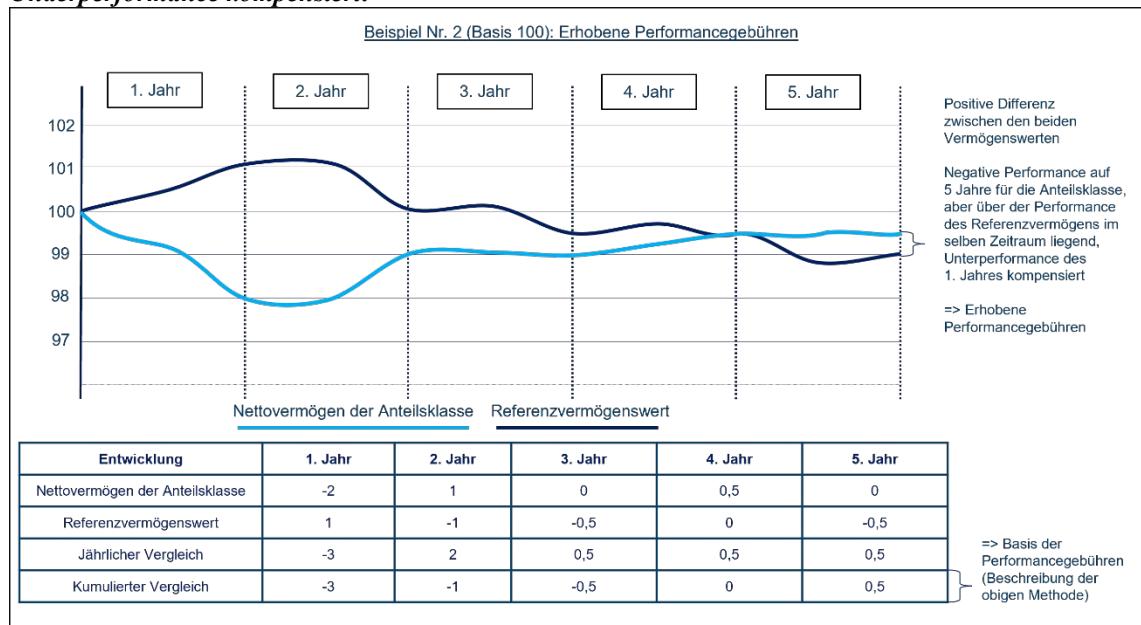


Bei einigen Teilfonds, die eine Performance-Berechnung auf der Grundlage eines Tagesgeldsatzes in Bezug auf eine bestimmte Währung (z. B. „€STR“) haben, wird die Performancegebühr für nicht auf Euro lautende, währungsgesicherte Anteilklassen dieser Teilfonds gegen einen entsprechenden Tagesgeldsatz in der Währung der abgesicherten Anteilkasse (z. B. „SOFR“ für eine USD-gesicherte Anteilkasse) berechnet.

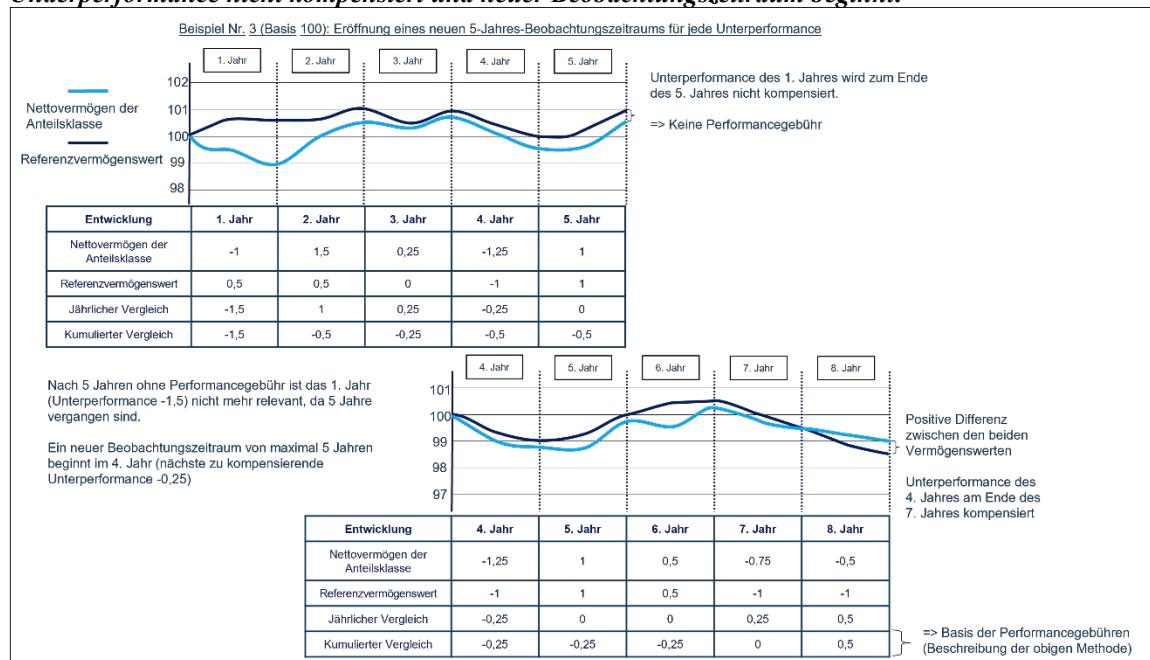
Die Performancegebühr wird an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt, selbst dann, wenn die Performance der Anteilkasse während des Beobachtungszeitraums negativ ist, jedoch höher als die Performance des Referenzvermögenswerts bleibt.

Die folgenden drei Beispiele veranschaulichen die für fünfjährige Performance-Beobachtungszeiträume beschriebene Methodik:

Underperformance kompensiert:



Underperformance nicht kompensiert und neuer Beobachtungszeitraum beginnt:



Weitere Informationen finden Sie in den ESMA-Leitlinien Nr. 34-39-968 zu Performancegebühren in OGAW und bestimmten Arten von AIF in der jeweils gültigen Fassung sowie in den von der ESMA veröffentlichten Fragen und Antworten.

Hinsichtlich der Berechnung von Erfolgsgebühren sind die Verwaltungsgesellschaft, die Investmentmanager und der Administrator gegenüber den Anteilsinhabern nicht für Fehler bei der Ermittlung der betreffenden Benchmark oder Verzögerungen in der Bereitstellung oder Verfügbarkeit einer Benchmark haftbar.

Performancegebühren, die in Bezug auf eine Performance-Hurdle berechnet werden, für Teilfonds mit Fälligkeitsdatum

Die Berechnung der Performancegebühren gilt für jede betroffene Anteilsklasse und an jedem NIW-Berechnungsdatum. Die Berechnung basiert auf dem Vergleich zwischen:

- dem NIW jeder jeweiligen Anteilsklasse (vor Abzug der Performancegebühr); und
- dem Referenzvermögen (im Folgenden das „Referenzvermögen“), das den NIW der betreffenden Anteilsklasse (vor Abzug der Performancegebühr) an seinem Auflegungsdatum repräsentiert und nachbildet, angepasst um Zeichnungen/Rücknahmen bei jeder Bewertung, auf das die Performancegebühren-Hurdle (wie für jeden Teilfonds und jede Anteilsklasse angegeben) angewendet wird.

Ab dem Auflegungsdatum der jeweiligen Anteilsklasse wird der Vergleich über einen Performance-Beobachtungszeitraum durchgeführt, der am Fälligkeitsdatum des Teilfonds endet.

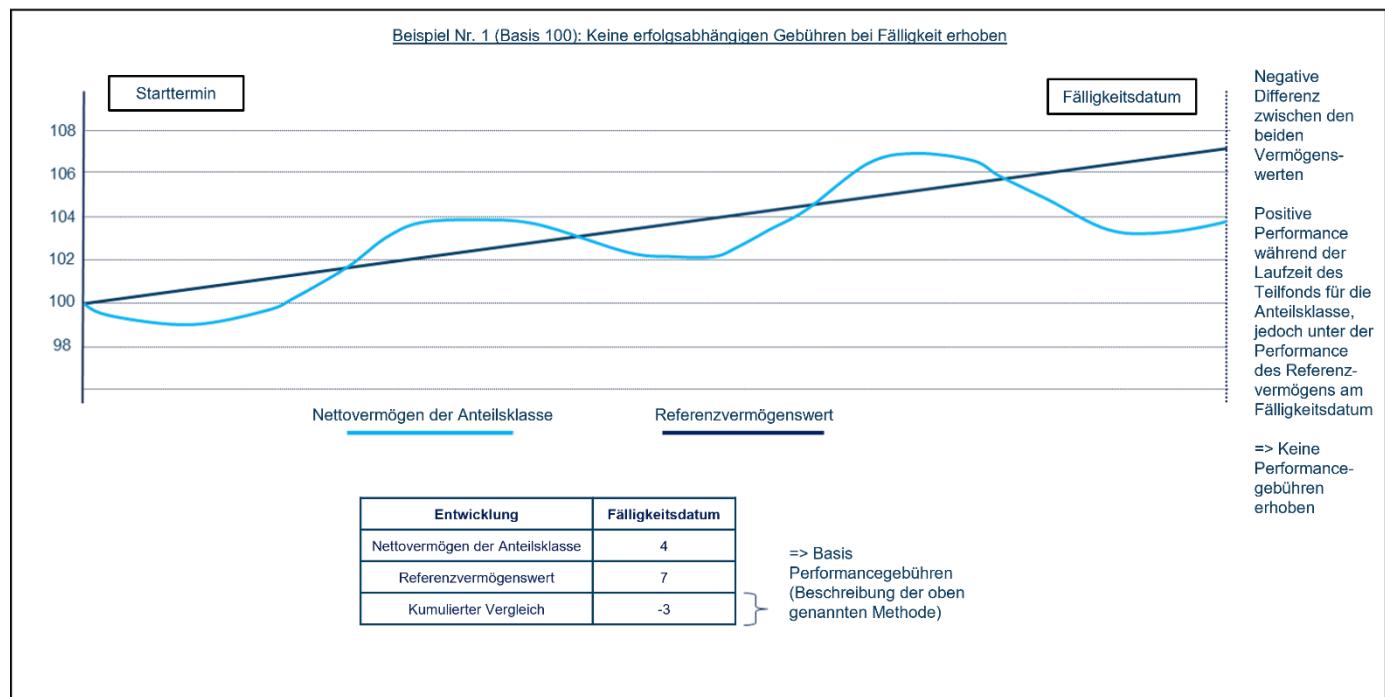
Die Performancegebühr beträgt einen Prozentsatz (so wie für jeden Teilfonds und jede Anteilsklasse angegeben) der Differenz zwischen dem Nettovermögen der Anteilsklasse (vor Abzug der Performancegebühr) und dem Referenzvermögenswert, wenn diese Differenz positiv ist. Im Rahmen des NIW-Berechnungsprozesses wird eine Zuweisung für Performancegebühren („Performancegebühren-Rückstellungen“) vorgenommen.

Im Falle einer Rücknahme während des Performance-Beobachtungszeitraums ist der Anteil der aufgelaufenen Performancegebühren, der der Anzahl der zurückgenommenen Anteile entspricht, endgültig von der Verwaltungsgesellschaft erworben und am Fälligkeitsdatum des jeweiligen Teilfonds zahlbar.

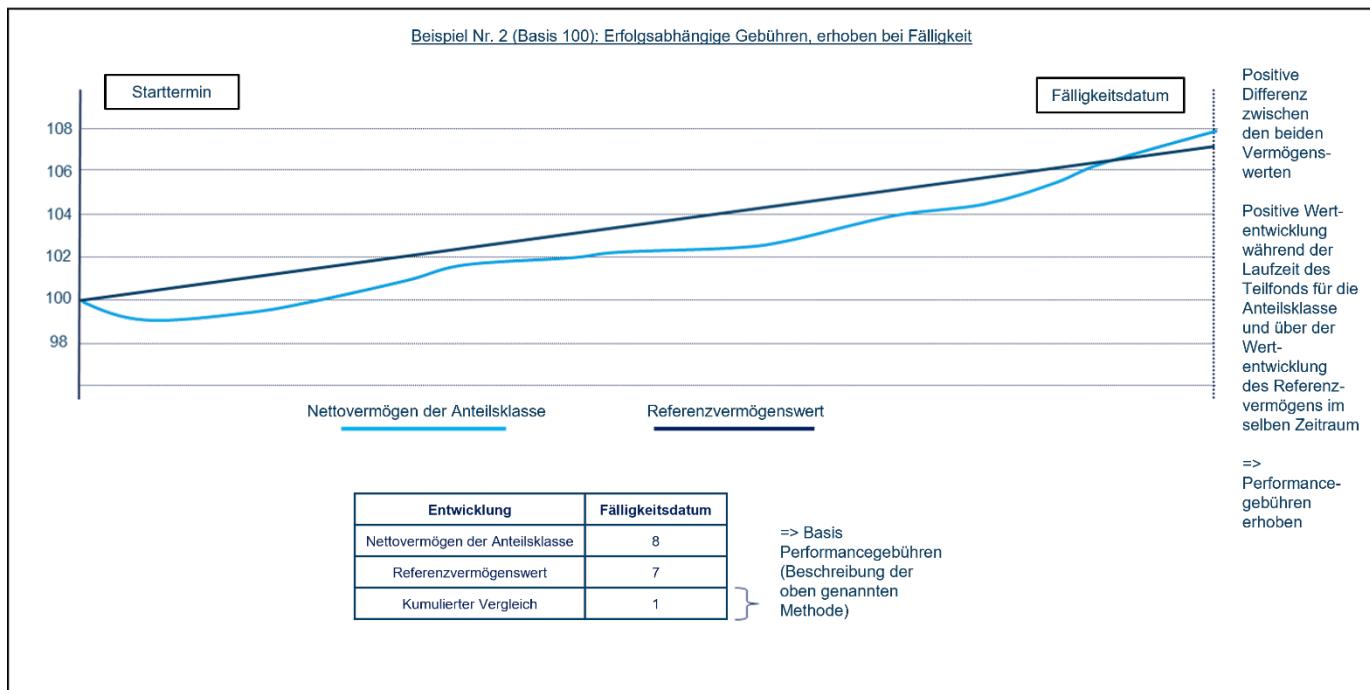
Während des Performance-Beobachtungszeitraums werden alle vorstehend definierten Rückstellungen für Performancegebühren zum Fälligkeitsdatum des jeweiligen Teilfonds fällig und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt.

Beispielhafte Szenarien für die Wertentwicklung von Anteilsklassen, die innerhalb der Teilfonds mit Fälligkeitsdatum eine Performancegebühr berechnen:

Underperformance nicht kompensiert:



Underperformance kompensiert:



Weitere Informationen finden Sie in den ESMA-Leitlinien Nr. 34-39-968 zu Performancegebühren in OGAW und bestimmten Arten von AIF in der jeweils gültigen Fassung sowie in den von der ESMA veröffentlichten Fragen und Antworten.

Master/Feeder-Gebühren

Wenn ein Teilfonds als Master eines anderen OGAW fungiert, so werden dem Feeder-Fonds von dem Master keinerlei Ausgabeaufschläge, Rücknahmegebühren oder Umtauschgebühren belastet.

Bestmögliche Ausführung

Jeder Investmentmanager und Sub-Investmentmanager hat Richtlinien zur bestmöglichen Ausführung, nach denen bei der Ausführung von Aufträgen alle sinnvollen Maßnahmen zur Sicherstellung des bestmöglichen Ergebnisses für den Fonds umgesetzt werden. Der Anlagemanager und/oder Sub-Anlagemanager legt die bestmögliche Ausführung unter Berücksichtigung einer Reihe von verschiedenen Faktoren wie beispielsweise Preis, Liquidität, Schnelligkeit und Kosten fest, und zwar nach ihrer relativen Bedeutung auf der Grundlage der unterschiedlichen Arten von Aufträgen oder Finanzinstrumenten. Die Transaktionen werden hauptsächlich über Börsenmakler ausgeführt, die nach den Kriterien der Richtlinien zur bestmöglichen Ausführung ausgewählt und überwacht werden. Gegenparteien, die verbundene Unternehmen von Amundi sind, können auch in Betracht kommen. Der Anlagemanager und/oder Sub-Anlagemanager kann Beauftragte (die verbundene Unternehmen von Amundi sein können) für seine Auftragsübermittlungs- und Ausführungsaktivitäten einsetzen, um sein Ziel einer bestmöglichen Ausführung zu erreichen.

Provisionsteilungsvereinbarungen

Die Investmentmanager des Fonds können Vereinbarungen über die Provisionsteilung oder ähnliche Vereinbarungen treffen. Provisionsteilungsvereinbarungen erlauben eine bestmögliche Ausführung und stellen Vereinbarungen zwischen den Investmentmanagern und den benannten Börsenmaklern dar, in denen ein bestimmter Teil der Handelsprovisionen, die ein Börsenmakler erhält, für die Bezahlung von Researchleistungen Dritter reserviert wird.

Die Bereitstellung von Research unterliegt Vereinbarungen zwischen den Investmentmanagern und den Researchanbietern, und die Aufteilung der Provision für Ausführung und Research wird zwischen den Investmentmanagern und dem ausführenden Börsenmakler vereinbart. Unabhängig von Provisionsteilungsvereinbarungen können die ausführenden Börsenmakler auch Research zur Verfügung stellen, das durch Abzug von den Ausführungskosten bezahlt wird.

Die Entgegennahme von Investment Research und Informationen und hiermit in Verbindung stehenden Dienstleistungen ermöglichen es den Investmentmanagern, ihr eigenes Research und ihre eigenen Analysen zu vervollständigen und machen ihnen die Einschätzungen und Informationen von Mitarbeitern und Research-Einheiten anderer Firmen zugänglich. Solche Dienstleistungen umfassen nicht Reisen, Unterkunft, Unterhaltung, allgemeine administrative Güter oder Dienstleistungen, allgemeine Büroausstattungen oder -räumlichkeiten, Mitgliedsbeiträge, Gehälter oder direkte Geldzahlungen, die von den Anlagemanager gezahlt werden.

Verwendung von Benchmarks

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen schriftlichen Plan ausgearbeitet, in dem die Maßnahmen festgelegt wurden, die sie in Bezug auf die Teilfonds ergreifen wird, sollte ein von einem Teilfonds im Sinne von Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die „Benchmark-Verordnung“), verwendete Benchmark sich ändern oder nicht länger zur Verfügung gestellt werden. Informationen hinsichtlich dieses Plans sind kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Eine vollständige Liste der Benchmarks, auf die aktuell in diesem Prospekt Bezug genommen wird und (i) die von den Benchmark-Administratoren, die von den im Rahmen der Benchmark-Verordnungen verliehenen Übergangsbestimmungen Gebrauch machen und dementsprechend nicht im von der ESMA gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung verwalteten Register der Administratoren und Benchmark erscheinen oder (ii) die von den im Artikel 36 der Benchmark-Verordnung Bezug genommenen Register erwähnten Benchmark-Administratoren zur Verfügung gestellt werden, die gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung als Administrator autorisiert sind, finden Sie auf www.amundi.lu/amundi-Funds.

» Steuern

Allgemeine Bestimmungen

Diese allgemeine Zusammenfassung basiert auf den am Datum dieses Prospekts in Luxemburg in Kraft befindlichen Gesetzen und unterliegt künftigen Änderungen der Gesetze und der Praxis. Die Zusammenfassung dient nur vorläufigen Informationszwecken und soll keine umfassende Darstellung aller steuerlichen Hinweise sein, die für einen potenziellen Anleger oder für Transaktionen mit Anteilen des Fonds von Bedeutung sein können; sie soll keine Rechts- oder Steuerberatung darstellen und sollte auch nicht so ausgelegt werden. Anleger sollten hinsichtlich der Auswirkungen der Gesetze der Länder, in denen sie Staatsbürger sind, ihr Unternehmen haben, ansässig sind oder ihren Wohnsitz haben, oder jeglicher sonstigen Rechtsordnung, in der der Anleger möglicherweise steuerpflichtig ist, ihre professionellen Berater befragen. Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass vereinbahrte Erträge oder Dividenden oder realisierte Gewinne in diesen Rechtsordnungen eine zusätzliche Besteuerung verursachen können. Die Anleger sollten ihren Steuerberater zu Rate ziehen, um festzustellen, in welchem Ausmaß das Land ihres Wohnsitzes oder irgendein anderes Land den betreffenden Anteilsinhaber einer Steuer unterwirft.

Der Fonds

Nach aktuellem Luxemburger Recht unterliegt der Fonds in Luxemburg einer Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) von 0,05% p.a. seines Nettoinventarwertes, die vierteljährlich am Ende eines Kalenderquartals auf der Grundlage des Nettovermögens des Fonds zu zahlen ist.

Die Steuer reduziert sich jedoch auf 0,01 %, wenn ein Teilfonds ausschließlich in Geldmarktinstrumente oder Einlagen bei Kreditinstituten investiert oder die Anteile oder Anteilsklassen des Teilfonds einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Dieser reduzierte Satz der Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) findet bei den Anteilen der Klassen I, J, S und X aller Teilfonds Anwendung, sofern sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) fällt nicht an, wenn:

- der Teilfonds in Anteile eines anderen OGA investiert und dieser OGA schon mit der Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) belegt wurde;
- Anteilsklassen von Teilfonds (i) an institutionelle Anleger verkauft werden; (ii) der Teilfonds ausschließlich in Geldmarktinstrumente oder Einlagen bei Kreditinstituten investiert; (iii) die gewichtete Restlaufzeit des Portfolios 90 Tage nicht übersteigt; und (iv) der Teilfonds die höchste mögliche Ratingeinstufung einer anerkannten Ratingagentur erhalten hat; oder
- Anteilklassen von Teilfonds reserviert sind für (i) Einrichtungen, die zur betrieblichen Altersversorgung gegründet wurden, oder andere Anlagevehikel, die als Teil derselben Gruppe zum Nutzen ihrer Mitarbeiter geschaffen wurden, oder für (ii) Unternehmen einer unter (i) erwähnten Gruppe, die von ihnen gehaltene Gelder investieren, um Ruhestandszahlungen für ihre Mitarbeiter zu leisten.

Quellensteuer

Nach aktuellem Luxemburger Steuerrecht fällt auf Ausschüttungen, Rücknahmen oder Zahlungen des Fonds gegenüber seinen Anteilsinhabern im Zusammenhang mit den Anteilen keine Quellensteuer an. Auch die Ausschüttung von Liquidationserlösen an die Anteilsinhaber unterliegt nicht der Quellensteuer.

MEHRWERTSTEUER

In Luxemburg unterliegen regulierte Investmentfonds der Mehrwertsteuer. Der Fonds gilt in Luxemburg für Zwecke der Mehrwertsteuer als nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte steuerpflichtige Person. Dienstleistungen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Fondsverwaltungsdienstleistungen erfüllen, sind in Luxemburg von der Mehrwertsteuer befreit. Andere Dienstleistungen für den Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft könnten möglicherweise eine Mehrwertsteuerpflicht auslösen und eine Mehrwertsteuer-Registrierung des Fonds/der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg erforderlich machen. Eine solche Mehrwertsteuer-Registrierung versetzt den Fonds in die Lage, über seine Verwaltungsgesellschaft seine Pflicht zur Selbstveranlagung der Mehrwertsteuer, die in Luxemburg als für im Ausland erworbene steuerpflichtige Dienstleistungen (oder in bestimmtem Maße Güter) fällig angesehen wird, zu erfüllen.

Im Prinzip fällt in Luxemburg in Bezug auf Zahlungen des Fonds an die Anteilsinhaber keine Mehrwertsteuer an, soweit solche Zahlungen mit der Zeichnung von Anteilen des Fonds durch die Anteilsinhaber verbunden sind und deshalb keine Bezahlung für erbrachte steuerpflichtige Dienstleistungen darstellen.

» Anlegerschutzmaßnahmen

Exzessiver Handel und Market-Timing

Der Kauf und die Rückgabe von Anteilen der Teilfonds für kurzfristige Gewinne können die Verwaltung des Portfolios stören und Kosten und Wertentwicklung des Teilfonds zum Schaden anderer Anteilsinhaber beeinträchtigen. Wir lassen wissentlich keine Market-Timing-Transaktionen zu, und wir können verschiedene Maßnahmen ergreifen, um Ihre Interessen zu schützen, einschließlich der Auferlegung einer Gebühr von 2% des Wertes von Aufträgen, von denen wir glauben, dass sie möglicherweise eine Verbindung haben zu einem Anleger, einer Gruppe von Anlegern oder einem Handelsmuster im Zusammenhang mit exzessivem Handel, Market Timing oder einem Handelsverhalten, das für einen Teilfonds störend ist.

Andere Maßnahmen, die wir ergreifen können, wenn wir glauben, dass Sie exzessiven Handel oder Market Timing betreiben, sind die Ablehnung, Aussetzung oder Löschung Ihres Auftrags oder die Zwangsrücknahme Ihrer gesamten Anlagen auf Ihre alleinigen Kosten und Risiken. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht für Verluste, die sich aus abgelehnten Aufträgen oder zwingenden Rücknahmen ergeben. Wir können diese Maßnahmen anwenden, wenn wir Handelsgeschäfte auf zahlreichen Konten mit gemeinsamer Eigentümerschaft oder Kontrolle oder koordinierte Handelsmuster auf nicht zusammenhängenden Konten feststellen.

Wenn Konten von einem Intermediär im Namen von (einem) Kunden gehalten werden, wie z.B. Nominee-Konten, kann die Verwaltungsgesellschaft von dem Intermediär verlangen, dass er Informationen über die Transaktionen erteilt und Maßnahmen zur Verhinderung exzessiver Handelspraktiken ergreift.

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Um Luxemburger Gesetze, Verordnungen, Rundschreiben usw. zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten, können wir oder jeder Vertriebshändler oder Beauftragte (insbesondere die Registerstelle und Übertragungsstelle) bestimmte Kontoeröffnungsunterlagen verlangen, um eine ordnungsgemäße Identifizierung von Anlegern und wirtschaftlichen Eigentümern sicherzustellen.

Wir oder ein Vertriebshändler oder Beauftragter können Sie auffordern, zusätzlich zum Antragsformular alle Informationen und Belege vorzulegen, die wir von Zeit zu Zeit (entweder vor der Kontoeröffnung oder zu einem späteren Zeitpunkt) für erforderlich halten, um eine ordnungsgemäße Identifizierung im Sinne der geltenden Gesetze und Vorschriften zu gewährleisten, einschließlich

Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer, den Nachweis des Wohnsitzes, der Herkunft des Kapitals und Vermögens, um jederzeit die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

Wir werden Sie zudem regelmäßig bitten, aktualisierte Dokumente einzureichen, daneben müssen Sie allgemein sicherstellen, dass alle eingereichten Informationen und Dokumente, vor allem zum wirtschaftlichen Eigentum, stets auf dem aktuellen Stand sind.

Sollten Sie über einen Vermittler und/oder Treuhänder zeichnen, der in Ihrem Namen anlegt, finden im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erweiterte Due-Diligence-Maßnahmen Anwendung, um die Stabilität des AML-/CFT-Kontrollrahmens des Vermittlers/ Treuhänders zu analysieren. Bei verspäteter oder unterlassener Vorlage der erforderlichen Unterlagen können wir Ihren Auftrag verzögern, ablehnen oder etwaige Erlöse einbehalten. Weder wir noch unsere Beauftragten haften für Verzögerungen oder die Nichtausführung von Transaktionen als Folge dessen, dass ein Anleger keine oder nur unvollständige Informationen bzw. Dokumente vorlegt.

Wir werden sicherstellen, dass die Due-Diligence-Maßnahmen auf Anlagen im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften mit einem risikobasierten Ansatz angewendet werden.

Datenschutz für persönliche Informationen

Nach dem Datenschutzgesetz informiert die Verwaltungsgesellschaft als verantwortliche Stelle hiermit die Anteilsinhaber (bzw. die Kontaktperson und/oder den wirtschaftlichen Eigentümer des Anteilsinhabers, sofern der Anteilsinhaber eine juristische Person ist) darüber, dass bestimmte personenbezogene Daten („Personenbezogene Daten“), die der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten zur Verfügung gestellt werden, für die nachstehend aufgeführten Zwecke erhoben, aufgezeichnet, gespeichert, angepasst, übertragen oder anderweitig verarbeitet werden können.

Zu den personenbezogenen Daten gehören (i) Name, Post- und/oder E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Anlagebetrag und Beteiligungen eines Anteilsinhabers; (ii) wenn der Anteilsinhaber ein Unternehmen ist: Name und Post- und/oder E-Mail-Adresse der Kontaktpersonen der Anteilsinhaber, der Unterzeichner und der wirtschaftlichen Eigentümer; und (iii) alle sonstigen personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung zur Einhaltung aufsichtsrechtlicher Anforderungen einschließlich des Steuerrechts und ausländischer Gesetze erforderlich ist.

Die von den Anteilsinhabern gelieferten personenbezogenen Daten werden für den Abschluss und die Durchführung von Transaktionen mit Anteilen des Fonds und für die berechtigten Interessen des Fonds verarbeitet. Insbesondere gehören zu den berechtigten Interessen (a) die Einhaltung der Rechenschaftspflichten und regulatorischen und gesetzlichen Verpflichtungen des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, auch in Bezug auf Nachweise für Transaktionen oder kommerzielle Mitteilungen; (b) die Ausübung des Geschäfts der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit angemessenen Marktstandards; und (c) die Verarbeitung personenbezogener Daten für folgende

Zwecke: (i) Führung des Anteilsinhaberregisters; (ii) Durchführung von Transaktionen mit Anteilen und Zahlung von Dividenden; (iii) Aufrechterhaltung von Kontrollen in Bezug auf Market Timing und Late Trading; (iv) Einhaltung der geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche; (v) Vermarktung und kundenbezogene Dienstleistungen; (vi) Gebührenverwaltung; und (vii) Steueridentifikation im Rahmen des Common Reporting Standard der OECD (der „CRS“) und des FATCA.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen des geltenden Rechts und geltender Vorschriften die Verarbeitung personenbezogener Daten an andere Datenempfänger, wie beispielsweise die Investmentmanager, die Sub-Investmentmanager, den Administrator, die als Registerstelle und Transferagent fungierende Stelle, die als Depotbank und Zahlstelle fungierende Stelle, den Abschlussprüfer und die Rechtsberater des Fonds und ihre Dienstleister und Beauftragten (die „Empfänger“) delegieren.

Die Empfänger dürfen unter ihrer eigenen Verantwortung personenbezogene Daten gegenüber ihren Vertretern und/oder Beauftragten nur zu dem Zweck offenlegen, dass diese den Empfängern bei der Erbringung von Dienstleistungen gegenüber dem Fonds behilflich sind und/oder ihre eigenen gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen. Die Empfänger oder ihre Vertreter oder Beauftragten können die Verarbeitung personenbezogener Daten entweder als Datenverarbeiter (wenn die Verarbeitung auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft erfolgt) oder als Datenverantwortliche (wenn die Verarbeitung für ihre eigenen Zwecke oder zur Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen erfolgt) vornehmen. Personenbezogene Daten können zudem im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften an dritte Parteien wie Regierungs- und Regulierungsbehörden, u. a. Steuerbehörden übertragen werden. Insbesondere können personenbezogene Daten gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden offengelegt werden, die wiederum in ihrer Funktion als Inhaber von Datensammlungen diese Daten an ausländische Steuerbehörden übermitteln kann.

Datenverarbeiter können alle juristischen Personen sein, die zu dem Société Générale-Konzern gehören (auch außerhalb der EU), wenn sie die Aufgabe haben, betriebliche Unterstützung in Bezug auf Transaktionen mit den Anteilen zu leisten, Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erfüllen, Anlagebetrug zu vermeiden, und wenn dies zur Einhaltung der nach dem CRS bestehenden Pflichten erforderlich ist.

Gemäß dem Datenschutzgesetz sind die Anteilsinhaber dazu berechtigt,

- Zugang zu ihren personenbezogenen Daten zu beantragen;
- die Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen, sollten diese falsch oder unvollständig sein;
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen;
- die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen;

- die Beschränkung der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen; und
- die Portabilität ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen.

Die Anteilsinhaber können die vorgenannten Rechte ausüben, indem sie sich unter folgender Adresse schriftlich an die Verwaltungsgesellschaft wenden: 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Anteilsinhaber haben zudem das Recht, eine Beschwerde bei der nationalen Datenschutzbehörde (der „CNPD“) unter der folgenden Adresse einzureichen: 15, Boulevard du Jazz,

L-4370 Belvaux, Großherzogtum Luxemburg, oder bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

Ein Anteilsinhaber kann sich nach eigenem Ermessen weigern, der Verwaltungsgesellschaft seine personenbezogenen Daten mitzuteilen. In einem solchen Fall kann die Verwaltungsgesellschaft jedoch den Antrag auf Zeichnung von Anteilen ablehnen und ein Konto für weitere Transaktionen sperren. Personenbezogene Daten werden nur solange gespeichert, wie es für den Zweck der Verarbeitung erforderlich aus, vorbehaltlich der durch das geltende Recht vorgeschriebenen Verjährungsfristen.

» Länderspezifische Informationen

» Singapur

Das Angebot oder die Aufforderung zum Kauf von Anteilen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, bezieht sich nicht auf eine kollektive Kapitalanlage, die gemäß § 286 des Securities and Futures Act („SFA“) genehmigt ist. Kapitel 289 des SFA oder unter § 287 des SFA anerkannt. Die Anteile sind von der Monetary Authority of Singapore („MAS“) nicht zugelassen oder anerkannt und dürfen Privatanlegern in Singapur nicht angeboten werden. Dieser Prospekt und andere Dokumente oder Materialien, die im Zusammenhang mit dem Angebot oder dem Verkauf ausgegeben werden, sind kein Prospekt im Sinne des Securities and Futures Act, Kapitel 289 des SFA. Folglich gilt nicht die im SFA vorgesehene gesetzliche Haftung bezüglich des Inhalts von Prospekten. Anleger sollten sorgfältig prüfen, ob die Anlage für sie geeignet ist.

Dieser Prospekt wurde nicht als Prospekt bei der MAS registriert, und die Anteile werden im Rahmen der Ausnahmen gemäß §§ 304 und 305 des SFA zur Zeichnung verfügbar gemacht. In Singapur dürfen dementsprechend die Anteile nicht angeboten oder verkauft oder zum Gegenstand einer Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf gemacht werden, weder direkt noch indirekt, noch darf dieser Prospekt oder irgendein anderes Dokument oder Material, das in Verbindung mit dem Angebot oder dem Verkauf oder der Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf der Anteile herausgegeben wurde, an irgendwelche Personen in Umlauf gegeben oder verteilt werden, außer im Rahmen der Ausnahmen, die im SFA vorgesehen sind für Angebote, die (a) gegenüber institutionellen Anlegern (gemäß Definition in § 4A des SFA) gemäß § 304 des SFA, (b) gegenüber relevanten Personen (gemäß Definition in § 305(5) des SFA) oder Personen gemäß § 305(2) des SFA und in Übereinstimmung mit den in § 305 des SFA angegebenen Bedingungen oder (c) anderweitig gemäß und in Übereinstimmung mit den Bedingungen jeglicher anderen anwendbaren Bestimmung des SFA erfolgen.

Werden die Anteile von Personen erworben, die in § 305A des SFA angegebene relevante Personen sind, nämlich:

- (a) eine Kapitalgesellschaft (die kein akkreditierter Anleger (gemäß Definition in § 4A des SFA) ist), deren einzige Geschäftstätigkeit darin besteht, Anlagen zu halten, und deren gesamtes Gesellschaftskapital einer oder mehreren Einzelpersonen gehört, die jeweils akkreditierte Anleger sind; oder
- (b) in Treuhandvermögen (dessen Treuhänder kein akkreditierter Anleger ist), dessen einziger Zweck darin besteht, Anlagen zu halten, und jeder Begünstigte des Treuhandvermögens ist eine Einzelperson, die ein akkreditierter Anleger ist, so dürfen die Aktien, Schuldtitle und Anteile von Aktien und Schuldtitlen dieser Kapitalgesellschaft bzw. die Rechte und Interessen (welcher Art auch immer) der Begünstigten an dem betreffenden Treuhandvermögen innerhalb von 6 Monaten, nachdem diese Kapitalgesellschaft oder

dieses Treuhandvermögen die Anteile aufgrund eines Angebots gemäß § 305 des SFA erworben hat, nicht übertragen werden, außer:

- (1) an institutionelle Anleger oder relevante Personen gemäß Definition in § 305(5) des SFA oder an beliebige Personen aufgrund eines Angebots, dessen Bedingungen sind, dass diese Aktien, Schuldtitle und Anteile von Aktien und Schuldtitlen dieser Kapitalgesellschaft bzw. diese Rechte und Interessen an diesem Treuhandvermögen für eine Gegenleistung von nicht weniger als 200.000 S\$ (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) pro Transaktion erworben werden, wobei dieser Betrag in bar bezahlt werden kann oder durch den Austausch von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten (im Falle dieses Treuhandvermögens), und des Weiteren bei Kapitalgesellschaften in Übereinstimmung mit den in § 275 des SFA angegebenen Konditionen;
- (2) wenn die Übertragung ohne Gegenleistung erfolgt; oder
- (3) wenn die Übertragung kraft Gesetzes erfolgt.

» Vereinigtes Königreich

Vertrieb im Vereinigten Königreich

Der Fonds ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß der Definition im Financial Services and Markets Act 2000 des Vereinigten Königreichs („FSMA“). Er wurde von der britischen Financial Conduct Authority („FCA“) weder genehmigt noch anderweitig anerkannt oder zugelassen und kann daher im Vereinigten Königreich in der breiten Öffentlichkeit nicht vermarktet werden.

Die Ausgabe oder Aushändigung dieses Verkaufsprospekts im Vereinigten Königreich wird, (a) falls sie von einer Person vorgenommen wird, die nicht gemäß dem FSMA ermächtigt ist, nur an Personen erfolgen oder gerichtet sein, die (i) Anlageexperten gemäß Artikel 19 der FSMA (Financial Promotion) Order 2001 (die „FPO“) sind; oder die (ii) vermögende Rechtssubjekte oder nachweislich erfahrene Anleger gemäß Artikel 49 bzw. 50 der FPO sind (alle diese unter (i) und (ii) erwähnten Personen werden zusammen als „FPO-Personen“ bezeichnet); und (b) falls sie von einer gemäß dem FSMA ermächtigten Person vorgenommen wird, nur an Personen erfolgen oder gerichtet sein, die (i) Anlageexperten gemäß Artikel 14 der FSMA 2000 (Promotion of Collective Investment Schemes) (Exemptions) Order 2001 (die „PCIS Order“) sind; oder die (ii) vermögende Rechtssubjekte oder nachweislich erfahrene Anleger gemäß Artikel 22 bzw. 23 der PCIS Order sind; oder die (iii) Personen sind, denen er gemäß Abschnitt 4.12 des Conduct of Business Sourcebook der FCA rechtmäßig ausgehändigt werden kann (alle diese unter (i) und (ii) erwähnten Personen zusammen werden als „PCIS-Personen“ und zusammen mit den FPO-Personen als „Relevante Personen“ bezeichnet).

Anlageexperten gemäß FPO und gemäß PCIS Order sind Personen, die gemäß FSMA ermächtigt oder von der Vorschrift, diese Ermächtigung zu besitzen, befreit sind; Regierungen, lokale und öffentliche Behörden; Personen, die auf professioneller Basis in dem Fonds anlegen, oder von denen dies berechtigterweise erwartet werden kann; und jegliche(r) Direktor, Führungsperson, leitende Angestellte oder Mitarbeiter solcher Personen, wenn er (sie) in dieser Eigenschaft handelt.

Vermögende Rechtssubjekte gemäß FPO und gemäß PCIS Order sind (a) jegliche Körperschaft, die ein eingezahltes Gesellschaftskapital oder Nettovermögen von über 5 Mio. £ (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) hat oder mit einer solchen Person verbunden ist; (b) jegliche Körperschaft, die mindestens 20 Gesellschafter und ein eingezahltes Gesellschaftskapital oder Nettovermögen von über 500.000 £ (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) hat oder mit einer solchen Person verbunden ist; (c) jegliche Personengesellschaft oder nicht eingetragene Körperschaft mit einem Nettovermögen von über 5 Mio. £ (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung); (d) der Treuhänder jeglichen Treuhandvermögens, das zu irgendeinem Zeitpunkt in den 12 Monaten vor dem Datum der Werbung, die Dieser Verkaufsprospekt darstellt, einen Bruttowert von 10 Mio. £ (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) hatte; oder (e) jegliche(r) Direktor, Führungsperson, leitende Angestellte oder Mitarbeiter der vorstehend unter (a) bis (d) erwähnten Personen, wenn er (sie) in dieser Eigenschaft handelt.

Nachweislich erfahrene Anleger gemäß FPO und gemäß PCIS Order sind Personen, die (a) eine innerhalb der letzten drei Jahre von einer durch die FCA oder eine gleichwertige EWR-Aufsichtsbehörde zugelassenen Firma (außer der Verwaltungsgesellschaft) unterzeichnete Bescheinigung haben, in der erklärt wird, dass die Person ausreichende Erfahrung besitzt, um die Risiken einer Teilnahme an nicht geregelten Organismen für gemeinsame Anlagen (Unregulated Collective Investment Schemes) zu verstehen; und (b) in den letzten 12 Monaten selbst eine Erklärung in vorgeschriebener Form unterzeichnet haben.

Dieser Prospekt ist von der Einschränkung der Werbung für Organismen gemäß § 238 FSMA bezüglich der Mitteilung von Aufforderungen oder Einladungen zur Teilnahme an nicht geregelten Organismen für gemeinsame Anlagen befreit mit der Begründung, dass sie gegenüber relevanten Personen erfolgt, und Personen, die keine relevanten Personen sind, dürfen nicht danach handeln oder sich darauf berufen.

Sämtliche Anlagen oder Anlagegeschäfte, auf die sich dieser Prospekt bezieht, einschließlich des Verkaufs der Anteile, sind nur für relevante Personen erhältlich und werden nur mit relevanten Personen getätigter.

Durch den Kauf von Anteilen setzen sich Anleger möglicherweise einem beträchtlichen Risiko aus, das gesamte investierte Vermögen zu verlieren. Relevante Personen, die bezüglich des Fonds irgendwelche Zweifel

haben, sollten eine zugelassene Person konsultieren, die auf Beratung und Anlage bezüglich nicht geregelter Organismen für gemeinsame Anlagen spezialisiert ist.

Potenzielle Anleger im Vereinigten Königreich werden davon in Kenntnis gesetzt, dass die Gesamtheit oder Mehrheit der Schutzvorkehrungen des britischen Aufsichtssystems nicht für eine Anlage in dem Fonds gilt und dass nach dem United Kingdom Financial Services Compensation Scheme keine Entschädigung vorgesehen ist.

» USA

Der Fonds bietet keine Anteile an: (i) in den Vereinigten Staaten und (ii) an eine Person oder im Namen oder zugunsten einer Person, die (A) eine „US-Person“ gemäß Regulation S des „United States Securities Act“ von 1933 in der geänderten Fassung ist, (B) eine „Nicht-US-Person“ gemäß Vorschrift 4.7 des „United States Commodity Exchange Act“ in der geänderten Fassung ist, (C) eine „US-Person“ in der Definition von Section 7701(a)(30) des „United States Internal Revenue Code“ in der geänderten Fassung ist oder (D) eine „US- Person“ in der Definition der „Further Interpretative Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations“, die von der „United States Commodity Futures Trading Commission“, 78 Fed. Reg. 45292 (26. Juli 2013) veröffentlicht, ggf. in der aktuellen Fassung (jede Person, auf die unter (A), (B), (C) oder (D) Bezug genommen wird, ist eine „US-Person“). Weder die Securities and Exchange Commission („SEC“) noch andere Regulierungsbehörden auf Bundes- oder Landesebene haben die Vorzüge dieses Angebots oder die Richtigkeit der Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts weitergegeben oder bestätigt. Dieses Dokument darf nicht an potenzielle Anleger in den USA bzw. US-Personen ausgehändigt werden. Dieser Prospekt wird an den Empfänger ausschließlich zum Zwecke der Investitionsbewertung der hierin beschriebenen Anteile ausgegeben. Sämtliche Anteilszeichner müssen gewährleisten, dass sie keine US-Person sind und nicht auf Rechnung bzw. zum Nutzen einer US-Person Anteile zeichnen. Falls die Verwaltungsgesellschaft feststellt, dass Anteile von einer US-Person oder auf ihre Rechnung bzw. zu ihrem Nutzen gehalten werden, weist die Verwaltungsgesellschaft die Zwangsrücknahme der betreffenden Anteile durch die als Registerstelle und Transferagent des Fonds fungierende Stelle an.

Der Anleger ist keine Person, die eine US-Person ist, und zeichnet keine Anteile auf Rechnung bzw. zum Nutzen einer solchen Person. Der Anleger ist verpflichtet, die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihre Vertreter unverzüglich zu benachrichtigen, falls der Anleger entweder zu einer US-Person wird oder Anteile auf Rechnung bzw. zum Nutzen einer US-Person hält, und jegliche Anteile, die von dem Anleger oder auf seine Rechnung gehalten werden, unterliegen der Zwangsrücknahme.

» Die Managementgesellschaft

Name der Gesellschaft Amundi Luxembourg S.A., eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Amundi Asset Management gehört zur Konzerngesellschaft Crédit Agricole.

Kontaktinformationen

5, Allée Scheffer L-2520 Luxemburg

Tel +352 26 86 80 80

Fax +352 26 86 80 99

www.amundi.lu/amundi-funds

Art der Gesellschaft Aktiengesellschaft (Société anonyme).

Gründungsdatum 20. Dezember 1996, nach dem Gesetz von 2010.

Gesellschaftskapital 17.785.525 Euro

Laufzeit Unbestimmt.

Satzung Erstes Inkrafttreten am 20. Dezember 1996 und Veröffentlichung im Mémorial am 28. Januar 1997. Letzte Änderung am 1. Januar 2018 und veröffentlicht in RESA am 8. Januar 2018.

Gerichtliche Zuständigkeit Großherzogtum Luxemburg.

Regulierungsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)
283, route d'Arlon
L-2991 Luxemburg, Luxemburg

Registernummer B57255.

Eine Liste der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds ist unter www.amundi.lu/amundi-funds verfügbar

Verwaltungsrat

Frau Céline Françoise Boyer-Chammard

Frankreich

Leiterin der Abteilung Sustainable Transformation and Organization, Amundi Asset Management S.A.S.

Herr David Harte

Irland

Deputy Head Operations, Services & Technology Division, Chief Executive Officer, Amundi Ireland Limited

Herr Claude Kremer

Luxemburg

Partner

Arendt & Medernach S.A.

Herr Pierre Jond

Luxemburg

Chief Executive Officer und Managing Director Amundi Luxembourg S.A.

Herr Bernard De Wit

Frankreich

Berater des Chief Executive Officer, Amundi Asset Management S.A.S.

Herr Pascal Biville

Frankreich
Unabhängiger Direktor

Herr François Marion

Frankreich
Unabhängiger Direktor

» Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

Amundi Ireland Limited

1, George's Quay Plaza
George's Quay
Dublin 2
Irland

Amundi Deutschland GmbH

Arnulfstraße 124 – 126
D-80636 München
Deutschland

Amundi SGR S.p.A.

Via Cernaia 8/10
20121 Milano
Italien

Amundi Asset Management S.A.S.

91-93, Boulevard Pasteur
75015 Paris
Frankreich

Amundi Asset Management US, Inc.

60, State Street
Boston, MA 02109-1820
USA

Amundi (UK) Limited

41 Lothbury
London EC2R 7HF,
Vereinigtes Königreich

Amundi Singapore Ltd

168 Robinson Road #24-01, Capital Tower,
Singapur 068912, Singapur

Die Investmentmanager der einzelnen Teifonds sind, ebenso wie etwaige Sub-Investmentmanager, unter „Die Teifonds“ angegeben.

Der Investmentmanager eines jeden Teifonds ist für das tägliche Verwaltungsgeschäft dieses Teifonds verantwortlich. Wenn die Verwaltungsgesellschaft dies wünscht, kann ihr ein Investmentmanager mit Rat und Hilfe bei der Festlegung der Anlagerichtlinien und der Entscheidung damit verbundener Angelegenheiten für den Fonds oder einen Teifonds zur Seite stehen.

Der Investmentmanager eines Teifonds ist berechtigt, Verwaltungs- und Erfolgsgebühren zu erhalten, wie unter „Die Teifonds“ angegeben. Diese Gebühren werden auf der Grundlage des Nettovermögens der einzelnen Teifonds berechnet und vierteljährlich nachträglich gezahlt. Soweit er verschiedene Aufgaben delegiert, kann ein Investmentmanager auch ganz oder teilweise zugunsten der Partei, an die die Aufgaben delegiert wurden, auf die mit diesen Aufgaben verbundenen Gebühren verzichten.

Ein Investmentmanager hat die Möglichkeit, seine Anlageverwaltungs- und Beratungsaufgaben auf eigenes Risiko und eigene Verantwortung und mit der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Sub-Investmentmanager zu übertragen. Ein Investmentmanager kann zudem einen Teil seiner Beratungsaufgaben oder alle Beratungsaufgaben auf eigenes Risiko und eigene Verantwortung und mit der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an einen oder mehrere Berater übertragen.

Beispielsweise kann ein Investmentmanager, sofern er Kontrolle und Aufsicht behält, einen oder mehrere Sub-Investmentmanager für die tägliche Verwaltung von Teilfondsvermögen oder einen oder mehrere Berater für die Bereitstellung von Anlageinformationen, Empfehlungen und Research in Bezug auf potenzielle oder bestehende Anlagen ernennen.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft entspricht den folgenden Grundsätzen:

- a) Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und effektiven Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und enthält keine Anreize zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, den Bestimmungen oder dem Verwaltungsreglement unvereinbar sind;
- b) sie steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und des Fonds und der Anteilsinhaber und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
- c) falls und insoweit anwendbar, erfolgt die Beurteilung der Wertentwicklung in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern der Teilfonds empfohlen wurde, angemessen ist, damit sichergestellt ist, dass der Beurteilungsprozess auf der längerfristigen Wertentwicklung der Teilfonds und ihren Anlagerisiken beruht, und dass die tatsächliche Zahlung der erfolgsabhängigen Teile der Vergütung über diesen Zeitraum verteilt wird; und
- d) feste und variable Komponenten der Gesamtvergütung werden in geeigneter Weise kombiniert, und der Anteil der festen Komponente an der Gesamtvergütung ist hoch genug, um eine vollkommen flexible Handhabung der variablen Komponente zu erlauben, einschließlich der Möglichkeit, keine variable Vergütungskomponente zu zahlen.

» Die Verwahrstelle

Gemäß dem Gesetz von 2010 wurde die Société Générale Luxembourg als Depotbank (die „Depotbank“) des Fonds mit folgenden Aufgaben bestellt:

- a) Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds;
- b) Ausübung von Kontrollfunktionen; und
- c) Monitoring des Cashflows.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Kontrollfunktionen ist die Verwahrstelle verpflichtet:

- (a) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, der Umtausch und die Annullierung von Anteilen im Namen des Fonds oder durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß den gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- (b) dafür zu Sorge tragen, dass der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit geltendem Recht und dem Verwaltungsreglement berechnet wird;
- (c) die Anweisungen der Managementgesellschaft ausführen, sofern sie nicht im Widerspruch zu geltendem Recht oder zum Verwaltungsreglement stehen;
- (d) dafür Sorge tragen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds alle Gegenleistungen innerhalb der üblichen Abrechnungsfristen an sie überwiesen werden und
- (e) dafür Sorge tragen, dass der auf den Fonds entfallende Ertrag in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement angesetzt wird.

Die Verwahrstelle hat die Aufgabe, die Vermögenswerte des Fonds zu verwahren. Alle verwahrfähigen Finanzinstrumente werden in den Büchern der Depotbank in gesonderten Konten geführt, die im Namen des Fonds für jeden Teilfonds eröffnet wurden. Für andere Vermögenswerte als Finanzinstrumente und Barmittel muss die Depotbank das für die einzelnen Teilfonds gehaltene Eigentum des Fonds verifizieren. Darüber hinaus ist die Verwahrstelle verpflichtet, sicherzustellen, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden.

Die Depotbank kann unter den in dem Gesetz von 2010, den Artikeln 13 bis 17 der EU-Level-2-Verordnung und dem Depotbankvertrag genannten Voraussetzungen die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds an beauftragte Verwahrer auslagern. Insbesondere müssen solche beauftragten Verwahrer einer wirksamen prudentiellen Aufsicht in Bezug auf die Verwahrung von Finanzinstrumenten unterliegen (einschließlich Mindestkapitalanforderungen, öffentlicher Aufsicht in dem entsprechenden Land und externer periodischer Prüfung). Die Liste solcher beauftragter Verwahrer, die von der Depotbank bestellt wurden, einschließlich eventueller Unter-Verwahrer kann auf der folgenden Webseite abgerufen werden: https://www.securities-services.societegenerale.com/fileadmin/user_upload/sgss/publications/PDF/Global_list_of_sub_custodians_for_SGSS_2019-22_01.pdf.

Die Haftung der Depotbank wird durch solche Auslagerungen nicht beeinträchtigt. Nach Maßgabe des Verwahrstellenvertrags gilt die Übertragung der in Verwahrung genommenen Vermögenswerte auf den Betreiber eines Wertpapierabwicklungssystems nicht als Auslagerung von Funktionen. Sofern die Gesetze eines Drittstaates vorsehen, dass bestimmte Finanzinstrumente von lokalen Unternehmen verwahrt werden müssen, und existieren keine lokalen Unternehmen, die die Anforderungen an eine Auslagerung (d.h. die wirksame prudentielle Aufsicht) nach dem Gesetz von 2010 erfüllen,

ist die Depotbank berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Verwahrung in dem nach den Gesetzen des entsprechenden Landes erforderlichen Umfang und solange es kein anderes lokales Unternehmen gibt, das die Anforderungen erfüllt, auf ein lokales Unternehmen zu übertragen, vorausgesetzt dass (i) die Anleger vor ihrer Anlage in dem Fonds hinreichend darüber informiert wurden, dass eine solche Übertragung erforderlich ist, welche Umstände eine solche Übertragung rechtfertigen und welche Risiken eine solche Übertragung mit sich bringt und (ii) der Fonds oder ein Beauftragter des Fonds Anweisungen zur Übertragung auf das entsprechende lokale Unternehmen erteilt hat.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, des Artikels 18 der EU-Level-2-Verordnung und des Depotbankvertrags haftet die Depotbank für den Verlust eines Finanzinstruments, das von der Depotbank oder einem Dritten, auf den die Verwahrung wie oben dargestellt ausgelagert wurde, verwahrt wurde. In einem solchen Fall ist die Depotbank dazu verpflichtet, dem Fonds unverzüglich ein Finanzinstrument der identischen Art oder den entsprechenden Betrag zu verschaffen. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust die Folge eines externen Ereignisses außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle war, dessen Folgen trotz aller zumutbaren Bemühungen, sie zu verhindern, unvermeidbar waren. Darüber hinaus haftet die Depotbank dem Fonds oder den Anteilsinhabern für alle Schäden, die diese erleiden, weil die Depotbank ihre Pflichten aus dem Gesetz von 2010 und aus dem Depotbankvertrag vorsätzlich oder fahrlässig nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Die Depotbank ist nicht berechtigt, in Bezug auf den Fonds Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anteilsinhabern und der Depotbank selbst herbeizuführen, es sei denn, die Depotbank hat solche potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß identifiziert, hat die Erfüllung ihrer Pflichten als Verwahrstelle hierarchisch und funktional von ihren anderen Aufgaben, die den potenziellen Interessenkonflikt begründen, getrennt, und die potenziellen Interessenkonflikte werden angemessen identifiziert, gelöst, überwacht und gegenüber den Anteilsinhabern offengelegt.

Die Depotbank kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in ihrer Eigenschaft als Depotbank und Zahlstelle des Fonds oder anderer Fonds einerseits und als Administrator und Registerstelle des Fonds oder anderer Fonds andererseits Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte mit den Interessen des Fonds und/oder anderer Fonds, für die die Depotbank tätig ist, haben. Die Verwahrstelle hat daher eine funktionelle, hierarchische und vertragliche Trennung zwischen der Erfüllung ihrer Verwahrflichten einerseits und der Erfüllung der von dem Fonds auf sie ausgelagerten Tätigkeiten andererseits geschaffen.

Die Verwahrstelle verfügt zu diesem Zweck über eine Richtlinie zur Verhinderung, Aufdeckung und zum Umgang mit Interessenkonflikten, die sich aus der Bündelung von Aktivitäten im Konzern der Société Générale oder aus der Übertragung von Verwahrfunktionen auf andere zum Société Générale-Konzern gehörende Unternehmen oder auf ein Unternehmen, das mit der Managementgesellschaft verbunden ist, ergeben.

Diese Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten hat den Zweck:

- Situationen zu erkennen und zu analysieren, in denen Interessenkonflikte entstehen;
- Interessenkonfliktsituationen aufzuzeichnen, zu lösen und zu verfolgen durch
 - (i) das Ergreifen dauerhafter Maßnahmen, um Interessenkonflikte zu lösen, einschließlich der Trennung von Funktionen, der Trennung von Berichts- und Funktionslinien, der Überwachung von Insiderlisten und einer geeigneten IT-Infrastruktur;
 - (ii) das Ergreifen von Maßnahmen im Einzelfall:
 - (a) angemessene vorbeugende Maßnahmen einschließlich der Erstellung einer Ad-hoc-Überwachungsliste und neuer Chinese Walls sowie der Verifizierung, dass Transaktionen angemessen ausgeführt wurden und/oder der Information der entsprechenden Kunden;
 - (b) oder durch die Weigerung, Aktivitäten zu übernehmen, die potenzielle Interessenkonflikte verursachen könnten.

In Bezug auf die Auslagerung von Verwahrfunktionen der Verwahrstelle an eine Gesellschaft, die mit anderen Gesellschaften des Société-Générale-Konzerns verbunden ist, oder an eine Gesellschaft, die mit der Managementgesellschaft verbunden ist, und wo potentielle Interessenkonflikte entstehen können, besteht die bei der Verwahrstelle verabschiedete Richtlinie aus einem System, das Interessenkonflikte verhindert und die Verwahrstelle in die Lage versetzt, ihre Aufgaben so wahrzunehmen, dass sichergestellt ist, dass die Verwahrstelle jederzeit im besten Interesse des Fonds handelt.

Die Maßnahmen zur Verhinderung bestehen speziell in der Sicherstellung der Vertraulichkeit von ausgetauschten Informationen, der physischen Trennung der Hauptaktivitäten, die potenzielle Interessenkonflikte verursachen können, der Identifizierung und Klassifizierung der Vergütung sowie der monetären und nicht-monetären Vorteile, sowie der Implementierung von Systemen und Richtlinien in Bezug auf Geschenke und Events.

Anteilsinhaber können aktuelle Informationen über Interessenkonflikte bei der Managementgesellschaft oder bei der Verwahrstelle anfordern.

» Dienstleister

Abschlussprüfer des Fonds

PricewaterhouseCoopers, Société Cooperative

2, Rue Gerhard Mercator

B.P 1443

L-1014 Luxemburg

Die Jahresberichte des Fonds werden von PricewaterhouseCoopers, Société Coopérative, in seiner Eigenschaft als *Réviseur d'Entreprise Agréé* des Fonds geprüft.

Verwahrstelle und Zahlstelle

Société Générale Luxembourg

11, Avenue Emile Reuter
L-2420 Luxemburg

Bei der Depotbank handelt es sich um eine Luxemburger Aktiengesellschaft (Société Anonyme), die bei der Aufsichtsbehörde als Kreditinstitut eingetragen ist.

Die Zahlstelle nimmt auf Anweisung der als Registerstelle und Transferagent fungierenden Stelle im Zusammenhang mit Ausschüttungen und mit Rücknahmen von Anteilen Zahlungen an die Anteilsinhaber vor.

Administrator

Société Générale Luxembourg

Centre Opérationnel
8–10 Porte de France
L-4360 Esch-Sur-Alzette
Luxemburg

Der Administrator übernimmt alle nach luxemburgischem Recht erforderlichen Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Buchführung, die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Kundenkommunikation.

Register- und Transferagent

Société Générale Luxembourg

Centre Opérationnel
8–10 Porte de France
L-4360 Esch-Sur-Alzette
Luxemburg

Die als Registerstelle und Transferagent fungierende Stelle bearbeitet Transaktionen mit den Anteilen, führt das Anteilsinhaberregister des Fonds und ist verantwortlich für die Versendung offizieller Dokumente und Mitteilungen an die Anteilsinhaber.

Rechtsberater

Arendt & Medernach S.A.

41A, avenue J.F. Kennedy
L-2082 Luxemburg

» Anhang I – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Techniken für Total Return Swaps

Die Teilfonds werden keine Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte, Wertpapierleih- und Lombardgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (SFTR) einsetzen.

Wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt, verwenden die Teilfonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps kontinuierlich und/oder vorübergehend zu folgenden Zwecken:

Wenn sie für ein **effizientes Portfoliomanagement** (nachfolgend mit „**EPM**“ bezeichnet) eingesetzt werden, tragen Techniken und Instrumente für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte dazu bei, jedes Anlageziel zu erreichen, z. B. um ein Engagement in Vermögenswerten zu erreichen und gleichzeitig Kosten zu begrenzen, Risiken zu reduzieren, kombinierte Anlagen anzubieten und/oder den rechtzeitigen Zugang zum Markt zu erleichtern. Total Return Swaps können beispielsweise eingesetzt werden, um Engagements einzugehen und von den Erträgen eines Referenzwerts zu profitieren, ohne den Vermögenswert direkt zu kaufen.

Bei der Verwendung für das **Cash-Management** (nachfolgend mit „**Cash-Manag.**“ bezeichnet) werden Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zur Finanzverwaltung verwendet, um einen kosteneffizienten Cashflow zu ermöglichen, mit dem Ziel, zu einer ergänzenden Finanzierung seiner Anlagestrategien beizutragen (Pensionsgeschäfte) oder den vorübergehenden Überschuss von Barmitteln zu beeinflussen und gleichzeitig die Erträge zu optimieren (Umgekehrte Pensionsgeschäfte).

Wenn Wertpapierfinanzierungsgeschäfte wie Wertpapierleihgeschäfte verwendet werden, um **zusätzliche Erträge zu generieren** (nachfolgend mit „**Zus. Erträge**“ bezeichnet), tragen sie zur Generierung zusätzlicher Erträge und/oder zum Ausgleich von Kosten bei.

Zur Veranschaulichung anhand der nachstehenden Tabelle kann sich der Einsatz von Techniken und Instrumenten bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften durch einen Teilfonds an Marktumständen oder spezifischen Möglichkeiten orientieren, die weniger vorhersehbar sind. Geschätzte Prozentsätze fehlen daher in einigen Fällen oder sind, wenn sie vorliegen, im Laufe der Zeit aufgrund der folgenden Umstände eher schwankend:

- Starke Schwankungen wirken sich auf die Teilfonds aus, die Wertpapierleihgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Pensionsgeschäfte im Zusammenhang mit Möglichkeiten eingehen, die zusätzliche Erträge generieren, die wahrscheinlich von isolierten und/oder spezifischen Bedürfnissen der Kontrahenten geleitet werden und deren Häufigkeit variieren kann.

- Der Umfang der Nutzung dieser Techniken im Hinblick auf die Optimierung der Einnahmen (gekennzeichnet mit „Ertragsopt.“) wird wahrscheinlich nach unten beeinflusst, wenn die Zinssätze niedrig sind, und nach oben, wenn sie steigen:

- Wenn sie für Cash-Management-Zwecke im Falle wichtiger Zeichnungs- und Rücknahmebewegungen in Betracht gezogen werden, schwankt der Einsatz von umgekehrten Pensionsgeschäften und Pensionsgeschäften je nach dem Auftreten des Letzteren, weshalb die geschätzten Prozentsätze ein ständig variierendes Nutzungsvolumen nicht angemessen widerspiegeln.

Darüber hinaus und vorbehaltlich des Vorstehenden im Falle einer kombinierten Nutzung betrachtet ein Teilfonds, der einen kontinuierlichen Einsatz einer bestimmten Technik oder eines bestimmten Instruments anzeigt, diese im Allgemeinen als Teil eines dauerhaften Programms und/oder als Bestandteil des eingesetzten Managementprozesses und hat Schätzungen, die weniger wahrscheinlich schwanken (obwohl die Teilfonds manchmal keine ausstehenden Handelsgeschäfte in ihren Büchern haben).

	Teilfonds		Pensionsgeschäft	Umgekehrtes Pensionsgeschäft	Wertpapierleihe	TRS
Anleihenteilfonds						
1	Diversified Short-Term Bond Select	Schätzungen	0 %–5 %	0 %–5 %	0 %–5 %	0 %–5 %
		Max.	20 %	20 %	20 %	20 %
		Häufigkeit	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend
		Verwendungszweck	CashManag., Zus. Erträge		Zus. Erträge	-
2	Euro Curve 7-10year	Schätzungen	0 %–5 %	0 %–5 %	0 %–5 %	-
		Max.	10 %	10 %	20 %	-
		Häufigkeit	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend	-
		Verwendungszweck	CashManag., Zus. Erträge		Zus. Erträge	-
3	Euro Curve 10+year	Schätzungen	0 %–5 %	0 %–5 %	0 %–5 %	-
		Max.	10 %	10 %	20 %	-
		Häufigkeit	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend	-
		Verwendungszweck	CashManag., Zus. Erträge		Zus. Erträge	-
4	Global High Yield Opportunities 2025	Schätzungen	0 %–5 %	0 %–5 %	0 %–5 %	0 %–5 % (ungedeckt)
		Max.	20 %	20 %	20 %	20% (ungedeckt)
		Häufigkeit	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend
		Verwendungszweck	CashManag., Zus. Erträge		Zus. Erträge	EPM
5	SBI FM India Bond	Schätzungen	-	-	0 %–5 %	-
		Max.	-	-	20 %	-
		Häufigkeit	-	-	Vorübergehend	-
		Verwendungszweck	-		Zus. Erträge	-
6	High Potential Bond	Schätzungen	0 %–5 %	0 %–5 %	0 %–5 %	0 %–5 % (ungedeckt)
		Max.	20 %	20 %	20 %	20% (ungedeckt)
		Häufigkeit	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend
		Verwendungszweck	CashManag., Zus. Erträge		Zus. Erträge	EPM
Absolute Return Sub-Funds						
7	Absolute Return Multi-Strategy Control	Schätzungen	0 %–20 %	0 %–20 %	0 %–5 %	0 %–10 % (ungedeckt)
		Max.	50 %	50 %	20 %	50% (ungedeckt)
		Häufigkeit	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend
		Verwendungszweck	Cash- Manag., Ertragsopt., Zus. Erträge		Zus. Erträge	EPM
Commodities Sub-Funds						
8	EUR Commodities	Schätzungen	-	-	-	0 %–100 % (ungedeckt)
		Max.	-	-	-	125% (ungedeckt).
		Häufigkeit	-	-	-	Vorübergehend
		Verwendungszweck	-		-	EPM

Anhang II – ESG-bezogenen Offenlegungen dieses Prospekts.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: AMUNDI S.F. - DIVERSIFIED SHORT-TERM BOND SELECT **Unternehmenskennung (LEI-Code):** 213800FCWTCT5DJRFA98

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind | <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von <u>20 %</u> an nachhaltigen Investitionen. <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind<input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel |
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ % | <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt. |

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?



Der Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er einen höheren ESG-Score anstrebt als das Anlageuniversum. Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und der Benchmark wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Wertentwicklung eines Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale, Umwelt, Soziales und Governance, bewertet. Für die Zwecke

dieser Messung wird das Anlageuniversum als Bloomberg Euro Aggregated Corporate 1-3 Year Index definiert. Es wurde kein ESG-Referenzindex benannt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der verwendete Nachhaltigkeitsindikator ist der ESG-Score des Teilfonds, der am ESG-Score des Anlageuniversums des Teilfonds gemessen wird.

Amundi hat einen eigenen ESG-Ratingprozess entwickelt, der auf dem „Best-in-Class“-Ansatz basiert. An jeden Tätigkeitsbereich angepasste Ratings zielen darauf ab, die Dynamik der Unternehmen zu bewerten.

Das von Amundi zur Bestimmung des ESG-Scores verwendete ESG-Rating ist ein quantitativer ESG-Score, der sich in sieben Stufen von A (beste Bewertung) bis G (schlechteste Bewertung) unterteilt. In der Amundi ESG-Ratingskala entsprechen die Wertpapiere der Ausschlussliste einem G. Bei Unternehmensemittenten wird die ESG-Performance durch den Vergleich mit der durchschnittlichen Performance der Branche durch die Kombination der drei ESG-Dimensionen auf globaler und relevanter Kriterienebene bewertet:

- Umweltaspekt: Dieser Aspekt untersucht die Fähigkeit von Emittenten, ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen zu kontrollieren, indem sie ihren Energieverbrauch begrenzen, ihre Treibhausgasemissionen reduzieren, die Ressourcenerschöpfung bekämpfen und die biologische Vielfalt schützen.
- Sozialer Aspekt: Dieser Aspekt bewertet, wie ein Emittent nach zwei unterschiedlichen Konzepten handelt: der Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Humankapitals und der Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen;
- Governance-Aspekt: Hier wird die Fähigkeit des Emittenten bewertet, die Grundlage für einen effektiven Corporate Governance-Rahmen zu schaffen und langfristig Wert zu generieren.

Die von Amundi angewandte ESG-Rating-Methodik verwendet 38 Kriterien, die entweder generisch (für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Tätigkeit gleich) oder sektorspezifisch sind, die nach Sektoren gewichtet und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Ruf, die betriebliche Effizienz und Vorschriften in Bezug auf einen Emittenten berücksichtigt werden. Die ESG-Ratings von Amundi werden wahrscheinlich global auf den drei Dimensionen E, S und G oder einzeln auf einem Umwelt- oder Sozialfaktor ausgedrückt.

Weitere Informationen zu ESG-Scores und -Kriterien finden Sie im Sustainable Finance Statement von Amundi auf <https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11>.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen bestehen darin, in Beteiligungsunternehmen zu investieren, die zwei Kriterien erfüllen wollen:

- 1) die besten Umwelt- und Sozialpraktiken zu befolgen; und
- 2) keine Produkte herstellen oder Dienstleistungen erbringen, die der Umwelt und der Gesellschaft schaden.

Damit das Unternehmen, in das investiert wird, als zur Erreichung des oben genannten Ziels beitragend angesehen werden kann, muss es in seinem Tätigkeitsbereich in Bezug auf mindestens einen seiner wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktoren „bester Leistungsträger“ sein.

Die Definition von „bester Leistungsträger“ stützt sich auf die proprietäre ESG-Methodik von Amundi, die darauf abzielt, die ESG-Leistung eines Unternehmens zu messen, in das investiert wird. Um als „Best Performer“ angesehen zu werden, muss ein Unternehmen, in das investiert wird, in mindestens einem wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktor innerhalb seines Sektors mit der besten Bewertung unter den drei besten (A, B oder C, auf einer Bewertungsskala von A bis G) abschneiden. Wesentliche ökologische und soziale Faktoren werden auf Sektorebene identifiziert. Die Identifizierung wesentlicher Faktoren basiert auf dem ESG-Analyserahmen von Amundi, der extrafinanzielle Daten mit einer

qualitativen Analyse der damit verbundenen Sektor- und Nachhaltigkeitsthemen kombiniert. Als wesentlich identifizierte Faktoren führen zu einem Beitrag von mehr als 10 % zum ESG-Gesamtscore. Für den Energiesektor beispielsweise sind die wesentlichen Faktoren: Emissionen und Energie, biologische Vielfalt und Verschmutzung, Gesundheit und Sicherheit, lokale Gemeinschaften und Menschenrechte. Eine vollständigere Übersicht über die Sektoren und Faktoren finden Sie im Sustainable Finance Statement von Amundi unter <https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11>.

Um zu den vorstehend genannten Zielen beizutragen, sollte das Unternehmen, in das investiert wird, keine wesentlichen Engagements in Aktivitäten (z. B. Tabak, Waffen, Glücksspiel, Kohle, Luftfahrt, Fleischproduktion, Herstellung von Düngemitteln und Pestiziden, Herstellung von Einwegkunststoffen) aufweisen, die mit diesen Kriterien nicht vereinbar sind.

Die Nachhaltigkeit einer Investition wird auf der Ebene des Unternehmens, in das investiert wird, bewertet.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

• Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen („Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ oder „DNSH“), verwendet Amundi zwei Filter:

- Der erste DNSH-Testfilter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards, für die robuste Daten zur Verfügung stehen (z. B. die THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird), durch eine Kombination von Indikatoren (z. B. Kohlenstoffintensität) und spezifischen Schwellenwerten oder Regeln (z. B. dass die Kohlenstoffintensität des Unternehmens, in das investiert wird, nicht zum letzten Dezil des Sektors gehört).

Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Responsible Investment Policy von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben beschriebenen Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse bei umstrittenen Waffen, Verstöße gegen die UN Global Compact Prinzipien, Kohle und Tabak.

- Über die im ersten Filter abgedeckten spezifischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hinaus hat Amundi einen zweiten Filter definiert, der die oben genannten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht berücksichtigt, um zu überprüfen, ob das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen in seinem Sektor von einem allgemeinen ökologischen oder sozialen Standpunkt aus keine schlechte Leistung erbracht hat. Dies entspräche einem Umwelt- oder Sozialscore, der bei Anwendung des ESG-Ratings von Amundi über oder gleich E liegt.

• Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen wurden berücksichtigt, wie im ersten Filter für nicht erhebliche Beeinträchtigungen (DNSH) oben beschrieben:

Der erste DNSH-Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der Technischen Regulierungsstandards, wenn über die Kombination der folgenden Indikatoren und spezifischen Schwellenwerte oder Regeln robuste Daten verfügbar sind:

- sie haben eine CO2-Intensität, die im Vergleich zu anderen Unternehmen innerhalb ihres Sektors nicht zum letzten Dezil gehört (gilt nur für Sektoren mit hoher Intensität), und
- sie haben eine Diversität im Verwaltungsrat, die im Vergleich zu anderen Unternehmen in ihrem Sektor nicht zum letzten Dezil gehört, und
- sie wurden von jeglichem Fehlverhalten in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Menschenrechte freigesprochen, und
- sie wurden von jeglichem Fehlverhalten in Bezug auf Biodiversität und Umweltverschmutzung freigesprochen.

Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Responsible Investment Policy von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben beschriebenen Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse bei umstrittenen Waffen, Verstöße gegen die UN Global Compact Prinzipien, Kohle und Tabak.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähtere Angaben:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sind in unsere ESG-Scoring-Methodik integriert. Unser proprietäres ESG-Rating-Tool bewertet Emittenten anhand der verfügbaren Daten unserer Datenanbieter. Das Modell verfügt beispielsweise über ein spezielles Kriterium namens „Community Involvement & Human Rights“ (gesellschaftliches Engagement und Menschenrechte), das auf alle Sektoren zusätzlich zu anderen mit Menschenrechten verbundenen Kriterien angewendet wird, einschließlich sozial verantwortlicher Lieferketten, Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen. Darüber hinaus führen wir mindestens vierteljährlich eine Überwachung der Kontroversen durch, die Unternehmen umfasst, bei denen Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden. Wenn Kontroversen auftreten, beurteilen Analysten die Situation und bewerten die Kontroverse mit einer Punktzahl (unter Verwendung unserer proprietären Bewertungsmethodik) und bestimmen die beste Vorgehensweise. Die Bewertungen der Kontroversen werden vierteljährlich aktualisiert, um den Trend und die Abhilfemaßnahmen zu verfolgen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teifonds berücksichtigt alle obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der für die Strategie des Teifonds geltenden Regulierungsstandards und stützt sich auf eine Kombination aus Ausschlusspolitik (normativ und sektoriel), ESG-Rating-Integration in den Anlageprozess, Engagement und Abstimmungsverhalten:

- Ausschluss: Amundi hat normative, tätigkeitsbasierte und sektorbasierte Ausschlussregeln festgelegt, die einige der in der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren abdecken.
- Integration von ESG-Faktoren: Amundi hat standardmäßig Mindest-ESG-Integrationsstandards eingeführt, die auf seine aktiv verwalteten offenen Fonds angewendet werden (Ausschluss von Emittenten mit G-Rating und besser gewichteter durchschnittlicher ESG-Score höher als der anwendbare Referenzwert). Die 38 Kriterien, die im ESG-Ratingansatz von Amundi verwendet werden, wurden auch entwickelt, um die wichtigsten Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie die Qualität der vorgenommenen Minderung in dieser Hinsicht zu berücksichtigen.
- Engagement: Engagement ist ein kontinuierlicher und zielgerichteter Prozess, der darauf abzielt, die Aktivitäten oder das Verhalten von Unternehmen, in die investiert wird, zu beeinflussen. Das Ziel der Engagement-Aktivitäten kann in zwei Kategorien eingeteilt werden: einen Emittenten dazu zu bewegen, die Art und Weise, wie er die ökologische und

soziale Dimension integriert, zu verbessern, oder einen Emittenten dazu zu bewegen, seine Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsfragen zu verbessern oder andere Nachhaltigkeitsfragen, die für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft von Bedeutung sind, zu verbessern.

- Abstimmung: Die Abstimmungspolitik von Amundi beruht auf einer ganzheitlichen Analyse aller langfristigen Themen, die die Wertschöpfung beeinflussen können, einschließlich wesentlicher ESG-Themen. Weitere Informationen finden Sie in der Abstimmungspolitik von Amundi.

- Überwachung der Kontroversen: Amundi hat ein System zur Kontrolle der Kontroversen entwickelt, das sich auf drei externe Datenanbieter stützt, um Kontroversen und ihren Schweregrad systematisch zu verfolgen. Dieser quantitative Ansatz wird dann durch eine eingehende Bewertung jeder schwerwiegenden Kontroverse durch ESG-Analysten und die regelmäßige Überprüfung ihrer Entwicklung ergänzt. Dieser Ansatz gilt für alle Fonds von Amundi.

Informationen darüber, wie die obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verwendet werden, finden Sie im Sustainable Finance Statement von Amundi, der unter <https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11> verfügbar ist.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel: Dieses Finanzprodukt strebt über die empfohlene Haltedauer an, den Wert Ihrer Anlage zu steigern und Erträge zu erzielen.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in ein breites Spektrum von Anleihen mit Investment-Grade-Rating von Emittenten aus der Eurozone, einschließlich Regierungen und Unternehmen, und in Geldmarktpapiere. Diese lauten auf Euro oder andere Währungen, sofern das Währungsrisiko gegenüber dem Euro abgesichert ist. Der Teilfonds strebt an, das Zinsrisiko durch den Einsatz von variabel verzinslichen Anleihen, kurzfristigen Anleihen und Zinsabsicherungstechniken mit derivativen Instrumenten wie Zinsswaps oder Futures zu senken. Der Teilfonds strebt eine Zinsduration im Bereich von -2 und +2 Jahr an. Der Teilfonds kann bis zu 35 % seines Vermögens in Anleihen mit einer Bonitätsbewertung unter Investment-Grade anlegen, ausgenommen Wertpapiere, die nicht über ein Rating einer internationalen Ratingagentur verfügen. Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Vermögens inforderungsbesicherten Wertpapieren und bis zu 10 % in Contingent Convertible Bonds anlegen. Der Teilfonds kann in nachrangigen Wertpapieren vorwiegend von Unternehmensemittenten aus der Eurozone anlegen. Der Teilfonds strebt zwar an, in Wertpapiere mit ESG-Rating zu investieren, jedoch verfügen nicht alle Anlagen des Teilfonds über ein ESG-Rating, und diese Anlagen werden in keinem Fall mehr als 10 % des Teilfonds ausmachen. Der Teilfonds darf Derivate einsetzen, um verschiedene Risiken zu reduzieren, ein effizientes Portfoliomanagement zu ermöglichen oder ein Engagement in verschiedenen Anlagen, Märkten oder Ertragsströmen zu erzielen.

Referenzwert: Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der kurzfristige Euro-Zinssatz dient a posteriori als Indikator für die Bewertung der Wertentwicklung des Teilfonds und für die betreffenden Anteilklassen zur Berechnung der Performancegebühren. Es gibt keine Einschränkungen in Bezug auf die Portfoliokonstruktion der Referenzwerte. Darüber hinaus hat der Teilfonds die Benchmark für die Zwecke der Offenlegungsverordnung nicht als Referenzwert festgelegt.

Investmentprozess: Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess und berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ des Prospekts näher beschrieben.

Der Teilfonds strebt einen ESG-Score seines Portfolios an, der über dem seines Anlageuniversums liegt, das durch den Bloomberg Euro Aggregated Corporate 1.3 Year Index repräsentiert wird. Bei der Analyse des ESG-Scores gegenüber dem Universum wird der Teilfonds mit dem ESG-Score seines Anlageuniversums verglichen, nachdem 20 % der Wertpapiere mit einem niedrigen ESG-Rating vom Anlageuniversum ausgeschlossen wurden. Der Anlagemanager nutzt eine Kombination aus Marktanalysen und Analysen einzelner Anleiheemittenten, um diejenigen Aktien zu ermitteln, die in Anbetracht ihres Risikos die beste Rendite zu bieten scheinen.

Die Anlagestrategie
dient als Richtschnur
für Investitions-
entscheidungen,
wobei bestimmte
Kriterien wie
beispielsweise
Investitionsziele
oder Risikotoleranz
berücksichtigt
werden.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Alle im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere unterliegen den ESG-Kriterien. Dies wird durch die Verwendung der proprietären Methodik von Amundi und/oder ESG-Informationen Dritter erreicht.

Der Teilfonds wendet zunächst die Ausschlusspolitik von Amundi an, die die folgenden Regeln umfasst:

- Gesetzliche Ausschlüsse für umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streubomben, chemische Waffen, biologische Waffen und Waffen, die abgereichertes Uran enthalten usw.);
- Unternehmen, die ernsthaft und wiederholt gegen einen oder mehrere der zehn Grundsätze des Global Compact verstoßen, ohne glaubwürdige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen;
- die sektoralen Ausschlüsse der Amundi-Gruppe für Kohle und Tabak (Einzelheiten zu dieser Richtlinie finden Sie in der Responsible Investment Policy von Amundi auf der Website <https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11>).

Der Teilfonds strebt als verbindliches Element an, einen höheren ESG-Score als den ESG-Score des Anlageuniversums zu erzielen.

Bei der Analyse des ESG-Scores gegenüber dem Anlageuniversum wird der Teilfonds mit dem ESG-Score seines Anlageuniversums verglichen, nachdem 20 % der Wertpapiere mit dem niedrigsten ESG-Rating vom Anlageuniversum ausgeschlossen wurden.

Die ESG-Kriterien des Teilfonds gelten mindestens für:

- 90 % der Wertpapiere, die von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in entwickelten Ländern ausgegeben werden; Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente mit einem Investment-Grade-Rating; und Staatsanleihen, die von entwickelten Ländern ausgegeben werden;
- 75 % der Aktien, die von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in aufstrebenden Volkswirtschaften ausgegeben werden; Aktien, die von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung in einem beliebigen Land ausgegeben werden; Schuldtitle und Geldmarktinstrumente mit einem hohen Rendite-Kreditrating; und Schuldtitle, die von aufstrebenden Volkswirtschaften ausgegeben werden.

Anleger sollten jedoch beachten, dass es unter Umständen nicht praktikabel ist, ESG-Analysen zu Barmitteln, geldnahen Papieren, einigen Derivaten und einigen Einrichtungen für gemeinsame Anlagen nach denselben Standards wie bei den anderen Anlagen durchzuführen. Die ESG-Berechnungsmethode umfasst nicht die Wertpapiere, die kein ESG-Rating haben, noch Barmittel, geldnahe Papiere, einige Derivate und einige Einrichtungen für gemeinsame Anlagen.

Darüber hinaus legt der Teilfonds unter Berücksichtigung der Mindestanlage von 20 % der nachhaltigen Investitionen in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in Unternehmen an, die als „bester Performer“ angesehen werden, wenn sie in ihrem Sektor bei mindestens einem wesentlichen Umwelt- oder Sozialfaktor über dem besten Rating (A, B oder C von einer Ratingskala von A bis G) liegen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

N/A

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wir stützen uns auf die ESG-Scoring-Methodik von Amundi. Das ESG-Scoring von Amundi basiert auf einem proprietären ESG-Analyserahmen, der 38 allgemeine und sektorspezifische Kriterien, einschließlich Governance-Kriterien, berücksichtigt. In der Dimension Governance beurteilen wir die Fähigkeit eines Emittenten, einen wirksamen Corporate Governance-Rahmen sicherzustellen, der gewährleistet, dass er seine langfristigen Ziele erreicht (z. B. die langfristige Absicherung des Emittentenwerts). Folgende Governance-Teilkriterien werden dabei berücksichtigt: Vorstandssstruktur, Prüfung und Kontrolle, Vergütung, Aktionärsrechte, Ethik, Steuerpraktiken und ESG-Strategie.

Die Amundi ESG-Ratingskala umfasst sieben Stufen von A bis G, wobei A die beste und G die schlechteste Bewertung ist. Unternehmen mit G-Rating sind von unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Alle im Anlageportfolio enthaltenen Unternehmenssicherheiten (Aktien, Anleihen, Single-Name-Derivate, ESG-Aktien und festverzinsliche ETF) wurden nach Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung unter Anwendung eines normativen Screenings im Vergleich zu den UN Global Compact (UN GC)-Prinzipien des zugehörigen Emittenten bewertet. Die Bewertung wird laufend durchgeführt. Der Amundi ESG-Ratingausschuss überprüft jeden Monat die Listen der Unternehmen, die gegen die UN GC-Prinzipien verstößen und aufgrund dessen eine Rating-Herabstufungen auf G erfahren. Die Veräußerung von Wertpapieren, die auf G herabgestuft wurden, erfolgt standardmäßig innerhalb von 90 Tagen.

Die Amundi Stewardship Policy (Engagement und Abstimmung) in Bezug auf Governance ergänzt diesen Ansatz.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 90 % der Investitionen des Teifonds werden verwendet, um die vom Teifonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Teifonds, mindestens 20 % der nachhaltigen Anlagen gemäß der nachstehenden Tabelle zu halten. Anlagen, die mit anderen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (Nr. 1B), stellen die Differenz zwischen dem tatsächlichen Anteil der Anlagen, die mit ökologischen oder sozialen Merkmalen im Einklang stehen (Nr. 1), und dem tatsächlichen Anteil der nachhaltigen Anlagen (Nr. 1A) dar.

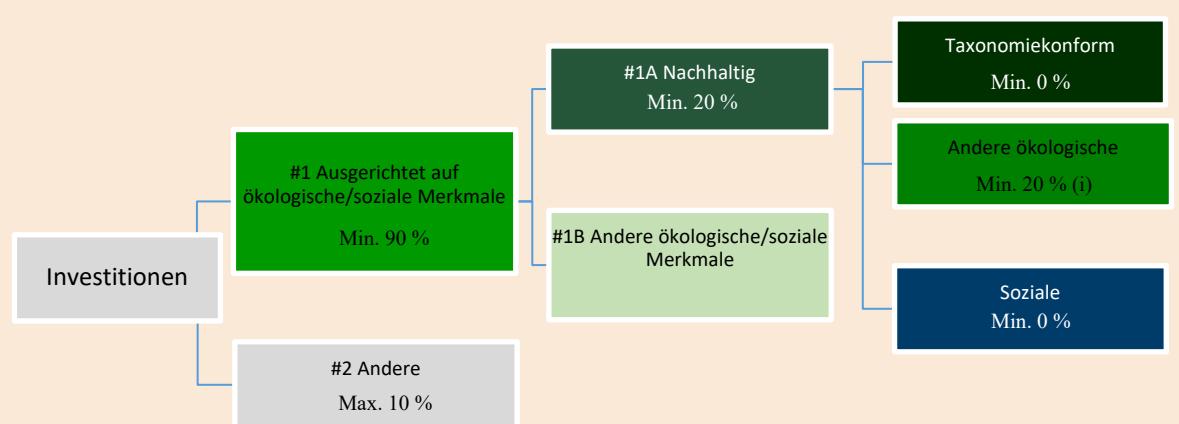
Der geplante Anteil der anderen ökologischen Investitionen beträgt mindestens 20 % (i) und kann sich ändern, wenn die tatsächlichen Anteile an taxonomiekonformen und/oder sozialen Investitionen steigen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Teifonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teifonds hat derzeit keine Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie in Einklang steht.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

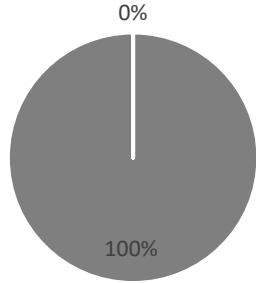
Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichten darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

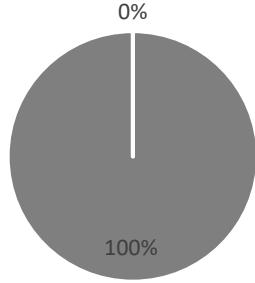
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanz Produkts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanz Produkts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform (kein fossiles und nukleares Gas)
- Nicht taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform (kein fossiles und nukleares Gas)
- Nicht taxonomiekonform

Diese Grafik stellt 95 % der Gesamtinvestitionen dar**

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Dieser Prozentsatz ist rein indikativ und kann variieren.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichen Tätigkeiten?

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten oder ermöglichen Tätigkeiten



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds wird mindestens 20 % in nachhaltige Investitionen für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investieren, so wie in diesem Anhang dargelegt, ohne dass eine Verpflichtung zur Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keinen festgelegten Mindestanteil.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente ohne Rating zum Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements enthalten. Instrumente ohne Rating können auch Wertpapiere ohne Rating umfassen, für die keine Daten verfügbar sind, die für die Messung der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale erforderlich sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Dieser Teifonds verfügt nicht über einen spezifischen Index, der als Referenzwert festgelegt wurde, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

N/A

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

N/A

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

N/A

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

N/A



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
[Amundi S.F. - Aufsichtsrechtliche Seite](#) | [Amundi Luxembourg Retail](#)

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Name des Produkts:
AMUNDI S.F. – HIGH POTENTIAL BOND

Unternehmenskennung (LEI-Code):
213800D4SEJSIL2F9A51

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er einen höheren ESG-Score anstrebt als der ESG-Score von 15 % des ICE BofA Contingent Capital Index, 25 % des ICE BofA Euro Subordinated Financial Index; 20 % des ICE BofA Global Hybrid Non-Financial Corporate Index, 20 % des ICE BofA BB-B Global High Yield Index, 20 % des ICE BofA Emerging Markets Corporate Plus Index (die „Benchmark“). Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und der Benchmark wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Wertentwicklung eines Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale, Umwelt, Soziales und Governance, bewertet. Der Referenzwert ist ein breiter Marktindex, der keine Bestandteile nach Umwelt- und oder sozialen Merkmalen bewertet oder einschließt, und er soll daher nicht mit den vom Teilfonds beworbenen Merkmalen übereinstimmen. Es wurde kein ESG-Referenzwert festgelegt.

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der verwendete Nachhaltigkeitsindikator ist der ESG-Score des Teifonds, der am ESG-Score des Referenzwerts des Teifonds gemessen wird.

Amundi hat einen eigenen ESG-Ratingprozess entwickelt, der auf dem „Best-in-Class“-Ansatz basiert. An jeden Tätigkeitsbereich angepasste Ratings zielen darauf ab, die Dynamik der Unternehmen zu bewerten.

Das von Amundi zur Bestimmung des ESG-Scores verwendete ESG-Rating ist ein quantitativer ESG-Score, der sich in sieben Stufen von A (beste Bewertung) bis G (schlechteste Bewertung) unterteilt. In der Amundi ESG-Ratingskala entsprechen die Wertpapiere der Ausschlussliste einem G. Bei Unternehmensemittenten wird die ESG-Performance durch den Vergleich mit der durchschnittlichen Performance der Branche durch die Kombination der drei ESG-Dimensionen auf globaler und relevanter Kriterienebene bewertet:

- Umweltaspekt: Dieser Aspekt untersucht die Fähigkeit von Emittenten, ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen zu kontrollieren, indem sie ihren Energieverbrauch begrenzen, ihre Treibhausgasemissionen reduzieren, die Ressourcenerschöpfung bekämpfen und die biologische Vielfalt schützen.
- Sozialer Aspekt: Dieser Aspekt bewertet, wie ein Emittent nach zwei unterschiedlichen Konzepten handelt: der Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Humankapitals und der Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen;
- Governance-Aspekt: Hier wird die Fähigkeit des Emittenten bewertet, die Grundlage für einen effektiven Corporate Governance-Rahmen zu schaffen und langfristig Wert zu generieren.

Die von Amundi angewandte ESG-Rating-Methodik verwendet 38 Kriterien, die entweder generisch (für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Tätigkeit gleich) oder sektorspezifisch sind, die nach Sektoren gewichtet und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Ruf, die betriebliche Effizienz und Vorschriften in Bezug auf einen Emittenten berücksichtigt werden. Die ESG-Ratings von Amundi werden wahrscheinlich global auf den drei Dimensionen E, S und G oder einzeln auf einem Umwelt- oder Sozialfaktor ausgedrückt.

Weitere Informationen zu ESG-Scores und -Kriterien finden Sie im Sustainable Finance Statement von Amundi auf <https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11>.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätig werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen bestehen darin, in Beteiligungsunternehmen zu investieren, die zwei Kriterien erfüllen wollen:

- 1) die besten Umwelt- und Sozialpraktiken zu befolgen; und
- 2) keine Produkte herstellen oder Dienstleistungen erbringen, die der Umwelt und der Gesellschaft schaden.

Damit das Unternehmen, in das investiert wird, als zur Erreichung des oben genannten Ziels beitragend angesehen werden kann, muss es in seinem Tätigkeitsbereich in Bezug auf mindestens einen seiner wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktoren „bester Leistungsträger“ sein.

Die Definition von „bester Leistungsträger“ stützt sich auf die proprietäre ESG-Methodik von Amundi, die darauf abzielt, die ESG-Leistung eines Unternehmens zu messen, in das investiert wird. Um als „Best Performer“ angesehen zu werden, muss ein Unternehmen, in das investiert wird, in mindestens einem wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktor innerhalb seines Sektors mit der besten Bewertung unter den drei besten (A, B oder C, auf einer Bewertungsskala von A bis G) abschneiden. Wesentliche ökologische und soziale Faktoren werden auf Sektorebene identifiziert. Die Identifizierung wesentlicher Faktoren basiert auf dem ESG-Analyserahmen von Amundi, der extrafinanzielle Daten mit einer qualitativen Analyse der damit verbundenen Sektor- und Nachhaltigkeitsthemen kombiniert. Als wesentlich identifizierte Faktoren führen zu einem Beitrag von mehr als 10 % zum ESG-Gesamtscore. Für den Energiesektor beispielsweise sind die wesentlichen Faktoren: Emissionen und Energie, biologische Vielfalt und Verschmutzung, Gesundheit und Sicherheit, lokale Gemeinschaften und

Menschenrechte. Eine vollständigere Übersicht über die Sektoren und Faktoren finden Sie im Sustainable Finance Statement von Amundi unter <https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11>.

Um zu den vorstehend genannten Zielen beizutragen, sollte das Unternehmen, in das investiert wird, keine wesentlichen Engagements in Aktivitäten (z. B. Tabak, Waffen, Glücksspiel, Kohle, Luftfahrt, Fleischproduktion, Herstellung von Düngemitteln und Pestiziden, Herstellung von Einwegkunststoffen) aufweisen, die mit diesen Kriterien nicht vereinbar sind.

Die Nachhaltigkeit einer Investition wird auf der Ebene des Unternehmens, in das investiert wird, bewertet.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen
handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen („Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ oder „DNSH“), verwendet Amundi zwei Filter:

- Der erste DNSH-Testfilter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards, für die robuste Daten zur Verfügung stehen (z. B. die THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird), durch eine Kombination von Indikatoren (z. B. Kohlenstoffintensität) und spezifischen Schwellenwerten oder Regeln (z. B. dass die Kohlenstoffintensität des Unternehmens, in das investiert wird, nicht zum letzten Dezil des Sektors gehört).

Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Responsible Investment Policy von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben beschriebenen Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse bei umstrittenen Waffen, Verstöße gegen die UN Global Compact Prinzipien, Kohle und Tabak.

- Über die im ersten Filter abgedeckten spezifischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hinaus hat Amundi einen zweiten Filter definiert, der die oben genannten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht berücksichtigt, um zu überprüfen, ob das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen in seinem Sektor von einem allgemeinen ökologischen oder sozialen Standpunkt aus keine schlechte Leistung erbracht hat. Dies entspräche einem Umwelt- oder Sozialscore, der bei Anwendung des ESG-Ratings von Amundi über oder gleich E liegt.

– *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen wurden berücksichtigt, wie im ersten Filter für nicht erhebliche Beeinträchtigungen (DNSH) oben beschrieben:

Der erste DNSH-Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der Technischen Regulierungsstandards, wenn über die Kombination der folgenden Indikatoren und spezifischen Schwellenwerte oder Regeln robuste Daten verfügbar sind:

- sie haben eine CO2-Intensität, die im Vergleich zu anderen Unternehmen innerhalb ihres Sektors nicht zum letzten Dezil gehört (gilt nur für Sektoren mit hoher Intensität), und
- sie haben eine Diversität im Verwaltungsrat, die im Vergleich zu anderen Unternehmen in ihrem Sektor nicht zum letzten Dezil gehört, und
- sie wurden von jeglichem Fehlverhalten in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Menschenrechte freigesprochen, und
- sie wurden von jeglichem Fehlverhalten in Bezug auf Biodiversität und Umweltverschmutzung freigesprochen.

Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Responsible Investment Policy von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben beschriebenen Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse bei umstrittenen Waffen, Verstöße gegen die UN Global Compact Prinzipien, Kohle und Tabak.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähtere Angaben:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sind in unsere ESG-Scoring-Methodik integriert. Unser proprietäres ESG-Rating-Tool bewertet Emittenten anhand der verfügbaren Daten unserer Datenanbieter. Das Modell verfügt beispielsweise über ein spezielles Kriterium namens „Community Involvement & Human Rights“ (gesellschaftliches Engagement und Menschenrechte), das auf alle Sektoren zusätzlich zu anderen mit Menschenrechten verbundenen Kriterien angewendet wird, einschließlich sozial verantwortlicher Lieferketten, Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen. Darüber hinaus führen wir mindestens vierteljährlich eine Überwachung der Kontroversen durch, die Unternehmen umfasst, bei denen Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden. Wenn Kontroversen auftreten, beurteilen Analysten die Situation und bewerten die Kontroverse mit einer Punktzahl (unter Verwendung unserer proprietären Bewertungsmethodik) und bestimmen die beste Vorgehensweise. Die Bewertungen der Kontroversen werden vierteljährlich aktualisiert, um den Trend und die Abhilfemaßnahmen zu verfolgen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds berücksichtigt alle obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der für die Strategie des Teilfonds geltenden Regulierungsstandards und stützt sich auf eine Kombination aus Ausschlusspolitik (normativ und sektoriel), ESG-Rating-Integration in den Anlageprozess, Engagement und Abstimmungsverhalten:

- Ausschluss: Amundi hat normative, tätigkeitsbasierte und sektorbasierte Ausschlussregeln festgelegt, die einige der in der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren abdecken.
- Integration von ESG-Faktoren: Amundi hat standardmäßig Mindest-ESG-Integrationsstandards eingeführt, die auf seine aktiv verwalteten offenen Fonds angewendet werden (Ausschluss von Emittenten mit G-Rating und besser gewichteter durchschnittlicher ESG-Score höher als der anwendbare Referenzwert). Die 38 Kriterien, die im ESG-Ratingansatz von Amundi verwendet werden, wurden auch entwickelt, um die wichtigsten Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie die Qualität der vorgenommenen Minderung in dieser Hinsicht zu berücksichtigen.
- Engagement: Engagement ist ein kontinuierlicher und zielgerichteter Prozess, der darauf abzielt, die Aktivitäten oder das Verhalten von Unternehmen, in die investiert wird, zu beeinflussen. Das Ziel der Engagement-Aktivitäten kann in zwei Kategorien eingeteilt

werden: einen Emittenten dazu zu bewegen, die Art und Weise, wie er die ökologische und soziale Dimension integriert, zu verbessern, oder einen Emittenten dazu zu bewegen, seine Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsfragen zu verbessern oder andere Nachhaltigkeitsfragen, die für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft von Bedeutung sind, zu verbessern.

- Abstimmung: Die Abstimmungspolitik von Amundi beruht auf einer ganzheitlichen Analyse aller langfristigen Themen, die die Wertschöpfung beeinflussen können, einschließlich wesentlicher ESG-Themen. Weitere Informationen finden Sie in der Abstimmungspolitik von Amundi.
- Überwachung der Kontroversen: Amundi hat ein System zur Kontrolle der Kontroversen entwickelt, das sich auf drei externe Datenanbieter stützt, um Kontroversen und ihren Schweregrad systematisch zu verfolgen. Dieser quantitative Ansatz wird dann durch eine eingehende Bewertung jeder schwerwiegenden Kontroverse durch ESG-Analysten und die regelmäßige Überprüfung ihrer Entwicklung ergänzt. Dieser Ansatz gilt für alle Fonds von Amundi.

Informationen darüber, wie die obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verwendet werden, finden Sie im Sustainable Finance Statement von Amundi, der unter <https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11> verfügbar ist.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel: Dieses Finanzprodukt strebt über die empfohlene Haltedauer an, den Wert Ihrer Anlage zu steigern und Erträge zu erzielen.

Investitionen: Der Teifonds investiert hauptsächlich in ein breit gestreutes Portfolio aus nachrangigen Wertpapieren von Unternehmensemittenten aus aller Welt, darunter Schwellenmärkte, die auf sämtliche Währungen lauten.

Die Anlagen des Teifonds können u. a. nachrangige Anleihen, Senioranleihen, Vorzugspapiere, unbefristete Anleihen, Wandelanleihen wie Unternehmens-Hybridanleihen (bis zu 50 % seines Vermögens) und bedingte Wandelanleihen (bis zu 20 % seines Vermögens) enthalten. Der Teifonds kann auch in Schuldtitle und schuldtitlebezogene Instrumente anlegen, die auf eine beliebige Währung lauten, die von Regierungen oder supranationalen Einrichtungen, lokalen Behörden und internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters ausgegeben wurden, sowie Geldmarktpapiere und Barmittel. Der Teifonds kann in Anleihen mit Investment-Grade-Rating oder einem schlechteren Rating anlegen. Unter Einhaltung der obigen Vorschriften kann der Teifonds mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in OGA und OGAW investieren. Der Teifonds kann Derivate einsetzen, um verschiedene Risiken zu verringern, für eine effiziente Portfolioverwaltung, und als Mittel, um ein Engagement in verschiedenen Vermögenswerten, Märkten oder Ertragsströmen zu erlangen. Der Teifonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess, wie im Abschnitt „Nachhaltiges Anlegen“ des Prospekts näher beschrieben.

Referenzwert: Der Teifonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den 15 % ICE BofA Contingent Capital Index, 25 % ICE BofA Euro Subordinated Financial Index, 20 % ICE BofA Global Hybrid Non-Financial Corporate Index, 20 % ICE BofA BB-B Global High Yield Index, 20 % ICE BofA Emerging Markets Corporate Plus Index verwaltet und strebt eine bessere Entwicklung (nach anfallenden Gebühren) als diese an. Der Teifonds wird vor allem in Emittenten der des Referenzwerts anlegen. Die Verwaltung des Teifonds erfolgt jedoch nach

freiem Ermessen, und der Teilfonds wird auch ein Engagement in Emittenten aufweisen, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Der Teilfonds überwacht das Risiko im Zusammenhang mit dem Referenzwert, wobei das Ausmaß der Abweichung vom Referenzwert dennoch wesentlich sein dürfte. Darüber hinaus hat der Teilfonds die Benchmark für die Zwecke der Offenlegungsverordnung als Referenzwert festgelegt. Der Referenzwert umfasst breite Marktindizes, die keine Bestandteile nach Umweltmerkmalen bewerten oder einschließen, und ist daher nicht auf die vom Teilfonds beworbenen Umweltmerkmalen ausgerichtet. Informationen zur Methodik der Berechnung des Referenzwerts finden Sie unter www.amundi.com.

Investmentprozess:

Der Teilfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess, wie im Abschnitt „Nachhaltiges Anlegen“ des Prospekts näher beschrieben.

Die Anlagestrategie
dient als Richtschnur
für Investitions-
entscheidungen,
wobei bestimmte
Kriterien wie
beispielsweise
Investitionsziele oder
Risikotoleranz
berücksichtigt
werden.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Alle im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere unterliegen den ESG-Kriterien. Dies wird durch die Verwendung der proprietären Methodik von Amundi und/oder ESG-Informationen Dritter erreicht.

Der Teilfonds wendet zunächst die Ausschlusspolitik von Amundi an, die die folgenden Regeln umfasst:

- Gesetzliche Ausschlüsse für umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streubomben, chemische Waffen, biologische Waffen und Waffen, die abgereichertes Uran enthalten usw.);
- Unternehmen, die ernsthaft und wiederholt gegen einen oder mehrere der zehn Grundsätze des Global Compact verstößen, ohne glaubwürdige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen;
- die sektoralen Ausschlüsse der Amundi-Gruppe für Kohle und Tabak (Einzelheiten zu dieser Richtlinie finden Sie in der Responsible Investment Policy von Amundi auf der Website <https://www.amundi.lu/retail/regulatory-documents-11>).

Der Teilfonds strebt als verbindliches Element an, einen höheren ESG-Score als den ESG-Score des Referenzwerts zu erzielen.

Die ESG-Kriterien des Teilfonds gelten mindestens für:

- 90 % der Wertpapiere, die von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in entwickelten Ländern ausgegeben werden; Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente mit einem Investment-Grade-Rating; und Staatsanleihen, die von entwickelten Ländern ausgegeben werden;
- 75 % der Aktien, die von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in aufstrebenden Volkswirtschaften ausgegeben werden; Aktien, die von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung in einem beliebigen Land ausgegeben werden; Schuldtitle und Geldmarktinstrumente mit einem hohen Rendite-Kreditrating; und Schuldtitle, die von aufstrebenden Volkswirtschaften ausgegeben werden.

Anleger sollten jedoch beachten, dass es unter Umständen nicht praktikabel ist, ESG-Analysen zu Barmitteln, geldnahen Papieren, einigen Derivaten und einigen Einrichtungen für gemeinsame Anlagen nach denselben Standards wie bei den anderen Anlagen durchzuführen. Die ESG-Berechnungsmethode umfasst nicht die Wertpapiere, die kein ESG-Rating haben, noch Barmittel, geldnahe Papiere, einige Derivate und einige Einrichtungen für gemeinsame Anlagen.

Darüber hinaus legt der Teilfonds unter Berücksichtigung der Mindestanlage von 5 % der nachhaltigen Investitionen in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel in Unternehmen an, die als „bester Performer“ angesehen werden, wenn sie in ihrem Sektor bei mindestens einem wesentlichen Umwelt- oder Sozialfaktor über dem besten Rating (A, B oder C von einer Ratingskala von A bis G) liegen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Für den Teilfonds gibt es keinen festgelegten Mindestsatz.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Wir stützen uns auf die ESG-Scoring-Methodik von Amundi. Das ESG-Scoring von Amundi basiert auf einem proprietären ESG-Analyserahmen, der 38 allgemeine und sektorspezifische Kriterien, einschließlich Governance-Kriterien, berücksichtigt. In der Dimension Unternehmensführung beurteilen wir die Fähigkeit eines Emittenten, einen wirksamen Corporate Governance-Rahmen sicherzustellen, der gewährleistet, dass er seine langfristigen Ziele erreicht (z. B. die langfristige Absicherung des Emittentenwerts). Es werden hierbei die folgenden Teilkriterien berücksichtigt: Struktur des Verwaltungsrats, Prüfung und Kontrolle, Vergütung, Aktionärsrechte, Ethik, Steuerpraktiken und ESG-Strategie.

Die Amundi ESG-Ratingskala umfasst sieben Stufen von A bis G, wobei A die beste und G die schlechteste Bewertung ist. Unternehmen mit G-Rating sind von unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Alle im Anlageportfolio enthaltenen Unternehmenssicherheiten (Aktien, Anleihen, Single-Name-Derivate, ESG-Aktien und festverzinsliche ETF) wurden nach Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung unter Anwendung eines normativen Screenings im Vergleich zu den UN Global Compact (UN GC)-Prinzipien des zugehörigen Emittenten bewertet. Die Bewertung wird laufend durchgeführt. Der Amundi ESG-Ratingausschuss überprüft jeden Monat die Listen der Unternehmen, die gegen die UN GC-Prinzipien verstößen und aufgrund dessen eine Rating-Herabstufungen auf G erfahren. Die Veräußerung von Wertpapieren, die auf G herabgestuft wurden, erfolgt standardmäßig innerhalb von 90 Tagen.

Die Amundi Stewardship Policy (Engagement und Abstimmung) in Bezug auf Governance ergänzt diesen Ansatz.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 40 % der Investitionen des Teilfonds werden verwendet, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, mindestens 5 % der nachhaltigen Anlagen gemäß der nachstehenden Tabelle zu halten. Anlagen, die mit anderen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (Nr. 1B), stellen die Differenz zwischen dem tatsächlichen Anteil der Anlagen, die mit ökologischen oder sozialen Merkmalen im Einklang stehen (Nr. 1), und dem tatsächlichen Anteil der nachhaltigen Anlagen (Nr. 1A) dar.

Der geplante Anteil der sonstigen Umweltinvestitionen beträgt mindestens 5 % (i) und kann sich ändern, wenn die tatsächlichen Anteile an Taxonomie-konformen und/oder sozialen Anlagen steigen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

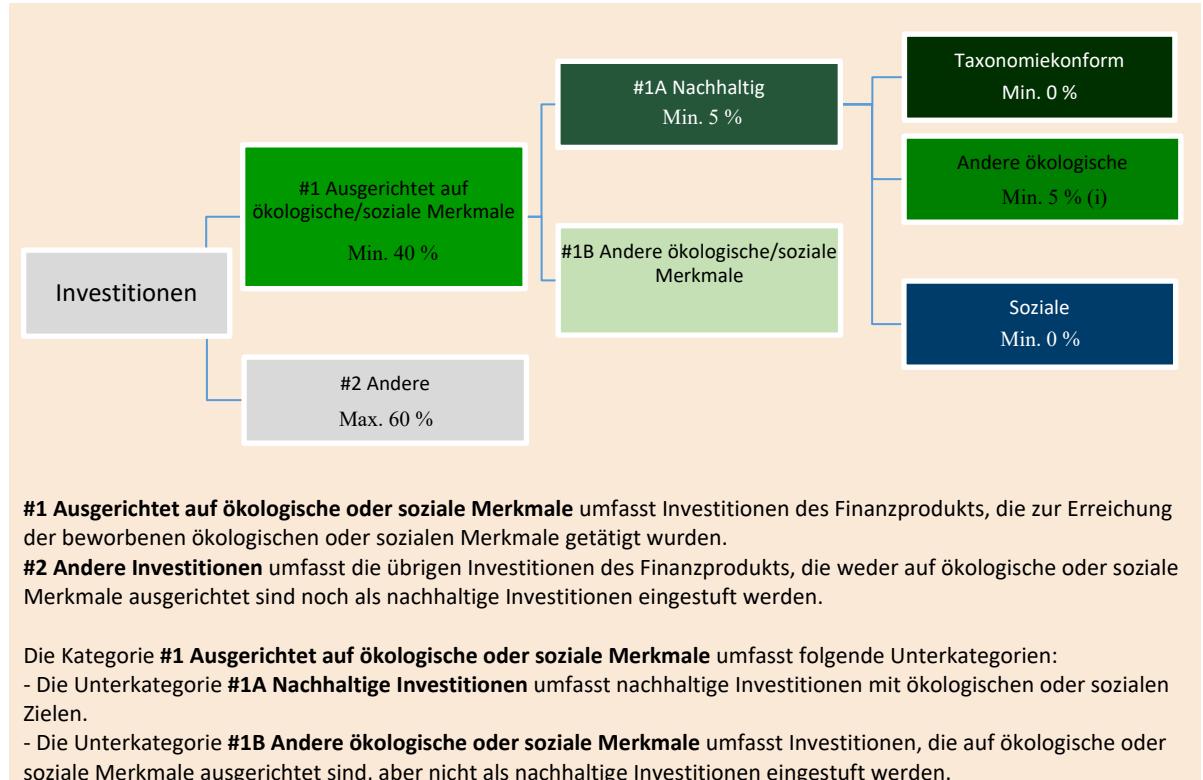
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds hat derzeit keine Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie in Einklang steht.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²?**

- Ja:** *[unten angeben und Details in den Grafiken des Kastens]*
- In fossiles Gas
- In Kernenergie
- Nein

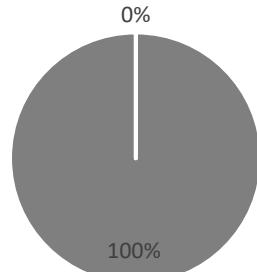
² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

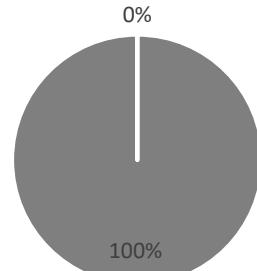
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanz Produkts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanz Produkts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik stellt 100 % der Gesamtinvestitionen dar**

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichte Tätigkeiten?**

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten oder ermöglichten Tätigkeiten



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds wird mindestens 5 % in nachhaltige Investitionen für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investieren, so wie in diesem Anhang dargelegt, ohne dass eine Verpflichtung zur Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keinen festgelegten Mindestanteil.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente ohne Rating zum Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements enthalten. Instrumente ohne Rating können auch Wertpapiere ohne Rating umfassen, für die keine Daten verfügbar sind, die für die Messung der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale erforderlich sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Dieser Teifonds verfügt nicht über einen spezifischen Index, der als Referenzwert festgelegt wurde, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

N/A

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

N/A

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

N/A

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

N/A



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
[Amundi S.F. - Regulatorische Seite](#) | [Amundi Luxembourg Retail](#).

» Verwaltungsreglement

1. Der Fonds:

Amundi S.F. (der „Fonds“) wurde am 6. Juni 2003 als Organismus für gemeinsame Anlagen nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet. Der Fonds ist im Sinne von Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung (das „Gesetz vom 17. Dezember 2010“) in der Form eines offenen Investmentfonds („fonds commun de placement“) als rechtlich unselbständiges Sondervermögen aus übertragbaren Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten aufgelegt.

Der Fonds besteht aus mehreren Teilfonds (der/die „Teilfonds“) im Sinne von Artikel 4 dieses Verwaltungsreglements.

Das Vermögen jedes Teilfonds wird ausschließlich im Interesse der Miteigentümer des betreffenden Teilfonds (die „Anteilsinhaber“) von der Amundi Luxembourg S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“), einer nach Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gegründeten Aktiengesellschaft („société anonyme“) mit eingetragenem Sitz in Luxemburg, verwaltet.

Die Vermögenswerte des Fonds werden von Société Générale Luxembourg (die „Depotbank“) verwahrt. Die Vermögenswerte des Fonds sind von denen der Verwaltungsgesellschaft getrennt.

Mit dem Erwerb von Anteilen (die „Anteile“) eines oder mehrerer Teilfonds erkennt jeder Anteilsinhaber das Verwaltungsreglement (das „Verwaltungsreglement“) an, das die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anteilsinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank festlegt. Das Verwaltungsreglement sowie sämtliche künftigen Änderungen desselben werden beim Registeramt des Bezirksgerichts hinterlegt, und eine solche Hinterlegung wird im „Recueil électronique des sociétés et associations“ (das „RESA“) (früher Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations), veröffentlicht. Kopien desselben sind beim Registeramt des Bezirksgerichts erhältlich.

2. Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet das Vermögen des Fonds gemäß dem Verwaltungsreglement im eigenen Namen, jedoch im ausschließlichen Interesse der Anteilsinhaber des Fonds.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft („Verwaltungsrat“) legt die Anlagerichtlinien der jeweiligen Teilfonds gemäß den nachstehend in Artikel 3 festgesetzten Anlagezielen und in Artikel 16 festgesetzten Anlagebeschränkungen fest.

Der Verwaltungsrat ist uneingeschränkt befugt, die einzelnen Teilfonds unter Berücksichtigung der in Artikel 16 festgesetzten Anlagebeschränkungen zu verwalten; dazu

gehören u.a. der Kauf, der Verkauf, die Zeichnung, der Umtausch und die Entgegennahme von Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten und die Ausübung sämtlicher Rechte, welche mittelbar oder unmittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds verbunden sind.

3. Anlageziele und Anlagerichtlinien

Ziel des Fonds ist es, den Anlegern eine breite Beteiligung in den wichtigsten Anlageklassen, die auf den weltweit wichtigsten Kapitalmärkten gehandelt werden, anhand einer Auswahl von Teilfonds, die in acht Hauptgruppen eingeteilt sind, anzubieten: Aktien-, Renten-, geldmarktnahe, Geldmarkt-, Absolute-Return-, Multi-Asset-, Rohstoff- und Kapitalgeschützte Teilfonds.

Ziel eines jeden Teilfonds ist es, eine Wertentwicklung anzustreben, die diejenige des betreffenden Marktes, in dem der Teilfonds anlegt, übertrifft, und dabei die Volatilität der Wertentwicklung zu begrenzen und das Prinzip der Risikostreuung zu beachten.

Den Anlegern wird die Möglichkeit gegeben, in einem oder mehreren Teilfonds anzulegen, und sie können den Schwerpunkt ihrer Anlage hinsichtlich der geographischen Lage und/oder der Anlageklasse selbst bestimmen.

Die Verwaltung der einzelnen Teilfonds obliegt einem Investmentmanager, der von einem oder mehreren Sub-Investmentmanagern unterstützt werden kann.

Die spezifischen Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen, die auf den jeweiligen Teilfonds anwendbar sind, werden von der Verwaltungsgesellschaft festgesetzt und in den Verkaufsunterlagen des Fonds aufgeführt.

4. Teilfonds und Anteilklassen

Für jeden Teilfonds wird ein eigenes Portfolio mit Anlagen und Vermögenswerten unterhalten. Die einzelnen Portfolios werden getrennt und nach Maßgabe der in Artikel 3 angegebenen Anlageziele und Anlagerichtlinien angelegt.

Innerhalb eines Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft jeweils Anteilklassen festlegen, welche (i) einer spezifischen Ausschüttungspolitik, die nach Berechtigung oder Nichtberechtigung zur Ausschüttung unterscheidet und/oder (ii) einer bestimmten Gestaltung von Ausgabe- und Rücknahmegebühren und/oder (iii) einer spezifischen Gebührenstruktur hinsichtlich der Verwaltungs- oder Anlageberatungsdienste und/oder (iv) unterschiedlichen Vertriebs-, Service- oder sonstigen Gebühren und/oder (v) der Währung oder Währungseinheit, in der die Klasse notiert ist (die „Berichtswährung“) und basierend auf dem Wechselkurs von demselben Bewertungstag zwischen der betreffenden Währung oder Währungseinheit und der Basiswährung des betreffenden Teilfonds und/oder (vi) der Verwendung unterschiedlicher Absicherungstechniken, um die Vermögenswerte und Renditen, die in der

Berichtswährung der betreffenden Anteilsklasse ausgedrückt werden, in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds vor langfristigen Schwankungen ihrer Berichtswährung zu schützen, und/oder (vii) bestimmten Ländern, in denen die Anteile verkauft werden, und/oder (viii) bestimmten Vertriebskanälen und/oder (ix) unterschiedlichen Anlegerkategorien und/oder (x) einem besonderen Schutz vor bestimmten Währungsschwankungen und/oder (xi) allen anderen Merkmalen, die von der Verwaltungsgesellschaft jeweils unter Einhaltung des geltenden Rechts festgelegt werden, entsprechen.

Innerhalb eines Teilfonds haben sämtliche Anteile derselben Anteilsklasse die gleichen Rechte und Vorrechte.

Einzelheiten zu den Rechten und anderen Merkmalen der jeweiligen Anteilsklassen werden in den Verkaufsunterlagen des Fonds aufgeführt.

5. Die Anteile

5.1. Die Anteilsinhaber

Mit Ausnahme der nachfolgend in Abschnitt 5.4. beschriebenen Einschränkungen kann jede natürliche oder juristische Person Anteilsinhaber sein und mittels Zahlung des geltenden Zeichnungs- oder Kaufpreises einen oder mehrere Anteile jeder Anteilsklasse an jedem Teilfonds besitzen.

Die Anteile sind in Bezug auf die mit ihnen verbundenen Rechte nicht teilbar. Im Verhältnis zur Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank können die Miteigentümer oder Personen, die Rechte an Anteilen geltend machen, sowie bloße Eigentümer und Nutznießer von Anteilen bestimmen, (i) dass jeder von ihnen einzeln Anweisungen in Bezug auf ihre Anteile erteilen kann, wobei gilt, dass an einem Bewertungstag keine Aufträge abgewickelt werden, wenn widersprüchliche Anweisungen gegeben werden, oder (ii) dass sie alle Anweisungen in Bezug auf die Anteile gemeinsam geben müssen, wobei jedoch gilt, dass keine Aufträge abgewickelt werden, wenn nicht alle Miteigentümer, Personen, die Rechte an Anteilen geltend machen, bloßen Eigentümer und Nutznießer den Auftrag bestätigt haben (alle Eigentümer müssen die Anweisungen unterzeichnen). Die als Registerstelle und Transferagent fungierende Stelle muss sicherstellen, dass die Ausübung der Rechte, die sich aus den Anteilen ergeben, ausgesetzt wird, wenn widersprüchliche einzelne Anweisungen erteilt werden oder wenn die Anweisungen nicht von allen Miteigentümern unterzeichnet worden sind.

Weder die Anteilsinhaber noch ihre Erben oder Nachfolger können die Liquidierung oder Teilung des Fonds verlangen und haben keinerlei Rechte im Hinblick auf die Vertretung und Verwaltung des Fonds, und ihr Tod, ihre Geschäftsunfähigkeit, ihr Fehlverhalten oder ihre Zahlungsunfähigkeit haben keine Auswirkung auf den Fortbestand des Fonds.

Es finden keine Hauptversammlungen der Anteilsinhaber statt, und die Anteile verfügen über keine Stimmrechte.

5.2. Berichtswährung/Basiswährung/Referenzwährung

Die Anteile der einzelnen Teilfonds sind ohne Nennwert und werden in der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Währung ausgegeben, die in den Verkaufsunterlagen des Fonds angegeben ist (wobei die Währung, in der die Anteile einer bestimmten Klasse des jeweiligen Teilfonds ausgegeben werden, die „Berichtswährung“ ist).

Die Aktiva und Passiva jedes Teilfonds werden in seiner Basiswährung (die „Basiswährung“) bewertet.

Die kombinierte Rechnungslegung des Fonds wird in der Referenzwährung des Fonds geführt (die „Referenzwährung“).

5.3. Form, Eigentum und Transfer von Anteilen

Die Anteile an den Teilfonds werden ausschließlich in der Form von Namensanteilen ausgegeben. Das Eigentumsrecht an Anteilen wird durch Eintragung des Namens des Anteilsinhabers in das Anteilsregister nachgewiesen. Der Anteilsinhaber/Die Anteilsinhaberin erhält eine schriftliche Bestätigung seines oder ihres Anteilbesitzes; es erfolgt keine Ausgabe von Zertifikaten.

Bruchteile von Namensanteilen können aufgrund einer Zeichnung oder eines Umtauschs von Anteilen bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben werden.

Das Eigentum an Anteilen wird nach vorheriger Aushändigung einer, soweit zutreffend, von dem Übertragenden und dem Übertragungsempfänger ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Übertragungsbesccheinigung an die Verwaltungsgesellschaft durch die Eintragung des Namens des Übertragungsempfängers in das Anteilsregister übertragen.

5.4. Zeichnungs- und Eigentumsbeschränkungen

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, jederzeit und nach ihrem Ermessen die Ausgabe von Anteilen an Personen oder juristische Personen, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz in bestimmten Ländern oder Gebieten haben, zeitweise auszusetzen, zu beenden oder zu beschränken. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmten Personen oder Körperschaften untersagen, unmittelbar Anteile bzw. das wirtschaftliche Eigentum an Anteilen zu erwerben oder zu halten, wenn diese Maßnahme für den Schutz des Fonds oder von Teilfonds, der Verwaltungsgesellschaft oder der Anteilsinhaber des Fonds oder von Teilfonds erforderlich ist.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft die als Registerstelle und Transferagent fungierende Stelle des Fonds anweisen:

- Zeichnungsanträge abzulehnen;
- zu jeder Zeit die Rücknahme von Anteilen vorzunehmen, die von Anteilsinhabern gehalten werden, die vom Kauf oder Besitz dieser Anteile ausgeschlossen sind.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft einem Anteilsinhaber die zwangsweise Rücknahme aus einem der oben genannten Gründe bekannt gibt, erlischt das Anrecht des betreffenden Anteilsinhabers auf die in der Rücknahmemitteilung angegebenen Anteile unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in der Mitteilung angegebenen Datum.

6. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

6.1. Ausgabe von Anteilen

Nach dem Erstzeichnungstag oder der Erstzeichnungsfrist von Anteilen an einem bestimmten Teilfonds können Anteile dieses Teilfonds auf kontinuierlicher Basis von der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird als Vertriebsgesellschaft fungieren und kann einen oder mehrere Vertreter für den Vertrieb oder die Platzierung der Anteile und für die damit zusammenhängenden Dienstleistungen ernennen und in Abhängigkeit von dem jeweils bestimmten Vertreter unterschiedliche Abwicklungsverfahren (für Zeichnung, Umtausch und Rückgabe) bestimmen. Die Verwaltungsgesellschaft wird sie mit den in den Verkaufsunterlagen des Fonds genannten Pflichten betrauen und ihnen das darin festgesetzte Entgelt zahlen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Häufigkeit der Ausgabe von Anteilen einer Klasse eines Teilfonds einschränken. Die Verwaltungsgesellschaft kann insbesondere entscheiden, dass die Ausgabe von Anteilen einer Klasse eines Teilfonds nur während einer oder mehrerer Zeichnungsfristen oder periodisch innerhalb von bestimmten Zeiträumen, die in den Verkaufsunterlagen des Fonds vorgesehen sind, erfolgt.

Die Ausgabe von Anteilen eines jeden Teilfonds erfolgt an einem Geschäftstag (wie in den Verkaufsunterlagen des Fonds definiert), der von der Verwaltungsgesellschaft als Bewertungstag (der „Bewertungstag“) des betreffenden Teilfonds bestimmt wurde, wobei die Verwaltungsgesellschaft das Recht hat, diese Ausgabe gemäß Artikel 17.3 vorübergehend einzustellen.

Der Abwicklungspreis pro Anteil ist der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse innerhalb des betreffenden Teilfonds, welcher gemäß den Bestimmungen von Artikel 17 des Verwaltungsreglements an dem Bewertungstag berechnet wird, an dem der Zeichnungsantrag für die Anteile bei der als Registerstelle und Transferagent fungierenden Stelle eingegangen ist, einschließlich (falls vorhanden) eines Ausgabeaufschlags in Höhe eines prozentualen Anteils dieses Nettoinventarwertes zugunsten der Vertriebsgesellschaft oder der Vertreter. Nach dem Recht, den Vorschriften, Börsenvorschriften oder Bankgepflogenheiten in einem Land, in dem eine Zeichnung stattfindet, können zusätzliche Steuern oder Kosten anfallen.

Anleger können gebeten werden, einen Kaufantrag für Anteile oder andere Unterlagen in einer den Anforderungen des Fonds oder der Vertriebsgesellschaft oder ihrer Vertreter (sofern vorhanden) genügenden Weise unter Angabe des beabsichtigten Anlagebetrags auszufüllen. Antragsformulare sind bei der als Registerstelle und Transferagent fungierenden Stelle, der Vertriebsgesellschaft oder ihren Vertretern (sofern vorhanden) erhältlich. Bei Folgezeichnungen können die Anweisungen per Fax, Telefon, Post oder in einer anderen, von der Verwaltungsgesellschaft als akzeptabel erachteten Form gegeben werden.

Zahlungen müssen spätestens drei (3) Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag in der Berichtswährung der betreffenden Klasse des betreffenden Teilfonds oder in einer anderen Währung erfolgen, die vom Anleger festgelegt wird (wobei in diesem Fall die Kosten der Währungsumrechnung vom Anleger zu tragen sind und der Wechselkurs dem am betreffenden Bewertungstag gültigen Kurs entspricht). Ohne diese Zahlung gilt der Antrag als annulliert, außer bei Zeichnungen, die durch einen Vertreter erfolgen. Bei Zeichnungen über einen Vertreter kann ein anderer Zeitrahmen für den Eingang der Zahlungen erforderlich sein; ist dies der Fall, so informiert der Vertreter den Anleger über das entsprechende Verfahren. Für manche Teilfonds kann ein kürzerer Zeitrahmen gelten, wie in den Verkaufsunterlagen des Fonds näher beschrieben.

Kosten (einschließlich Zinsen nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft) für verspätete Zahlung oder Nichtzahlung des Abwicklungspreises sind vom Anleger zu tragen, und die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, den Fondsanteilsbesitz des Anlegers ganz oder teilweise zurückzunehmen, um diese Kosten zu decken, oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Wenn der erforderliche Abwicklungspreis nicht rechtzeitig eingeht, kann die Verwaltungsgesellschaft auch den Zeichnungsantrag annullieren.

Soweit in den Verkaufsunterlagen des Fonds in Bezug auf einzelne Teilfonds nichts anderes bestimmt ist, wird die Verwaltungsgesellschaft Anteile auf der Grundlage eines bestimmten Bewertungstages nur dann ausgeben, wenn der Zeichnungsantrag für diese Anteile bei der als Registerstelle und Transferagent fungierenden Stelle (für die Verwaltungsgesellschaft von der Vertriebsgesellschaft oder ihren Vertretern (sofern vorhanden) oder direkt vom Zeichner) zu einem beliebigen Zeitpunkt vor dem Annahmeschluss an diesem Bewertungstag eingegangen ist; andernfalls wird dieser Antrag so behandelt, als wäre er am nachfolgenden Bewertungstag eingegangen.

Es können jedoch andere Zeitlimits gelten, wenn Zeichnungen von Anteilen über einen Vertreter erfolgen, vorausgesetzt, dass die Gleichbehandlung der Anteilsinhaber eingehalten wird. In diesem Fall setzt der Vertreter den betreffenden Anleger von dem für diesen Anleger geltenden Verfahren in Kenntnis.

Bei der Vertriebsgesellschaft oder dem/den Vertreter(n) dürfen Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge nicht an Tagen gestellt werden, an denen die Vertriebsgesellschaft und/oder ihr(e) Vertreter, sofern vorhanden, geschlossen haben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Bedingungen Anteile gegen Sacheinlage von Wertpapieren ausgegeben werden, wobei insbesondere die Bewertung durch den Abschlussprüfer des Fonds („réviseur d'entreprise agréé“) erfolgen und dessen Bericht zu Überprüfungszielen einsehbar sein muss, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere den Anlagezielen und -richtlinien des betreffenden Teilfonds, die in den Verkaufsunterlagen für die Anteile des Fonds beschrieben sind, entsprechen. Etwaige Kosten, die im Zusammenhang mit einer

Sacheinlage von Wertpapieren entstehen, sind von den betreffenden Anteilsinhabern zu tragen.

Wenn ein Auftrag eines Anlegers bei der Vertriebsgesellschaft oder ihren Vertretern (sofern vorhanden) eingereicht wird, kann von diesen verlangt werden, dass sie den Auftrag an demselben Tag an die als Registerstelle und Transferagent fungierende Stelle weiterleiten, vorausgesetzt, der Auftrag ist bei der Vertriebsgesellschaft oder ihren Vertretern (sofern vorhanden) vor dem Zeitpunkt eingegangen, der jeweils von der Stelle, bei der der Auftrag eingereicht wird, festgesetzt werden kann. Weder die Vertriebsgesellschaft noch ihre Vertreter (sofern vorhanden) sind ermächtigt, die Platzierung von Aufträgen zurückzuhalten, sei es mit dem Ziel, von einer Preisänderung zu profitieren, oder aus einem anderen Grund.

Wenn in einem Land, in dem die Anteile angeboten werden, örtliches Recht oder örtliche Gepflogenheiten einen niedrigeren Ausgabeaufschlag erfordern oder erlauben als den, der in den Verkaufsunterlagen des Fonds für einen bestimmten Kauf von Anteilen vorgesehen ist, kann die Vertriebsgesellschaft die betreffenden Anteile zum Verkauf anbieten und ihre Vertreter ermächtigen, die betreffenden Anteile zum Verkauf innerhalb des betreffenden Landes zu einem Gesamtpreis anzubieten, der geringer ist als der in den Verkaufsunterlagen des Fonds aufgeführte Preis, aber mit dem durch Gesetz oder Gepflogenheiten des betreffenden Landes zulässigen Höchstbetrag übereinstimmt.

Zeichnungsanträge, die gemäß dem vorstehend beschriebenen Verfahren gestellt wurden, sind unwiderruflich, außer dass ein Anteilsinhaber einen solchen Antrag widerrufen kann, wenn ihm aus Gründen, die in Artikel 17.3. dieses Verwaltungsreglements aufgeführt sind, nicht entsprochen werden kann.

Soweit eine Anteilszeichnung keine ganze Zahl von Anteilen ergibt, können Bruchteile von Namensanteilen bis auf drei Dezimalstellen ausgegeben werden.

Mindestbeträge für Erst- und Folgeinvestitionen für jede Anteilsklasse können von der Vertriebsgesellschaft festgelegt und in den Verkaufsunterlagen des Fonds angegeben werden.

Zusätzlich zu den geltenden Mindestbeträgen für Erst- und Folgeinvestitionen kann die Vertriebsgesellschaft auch verlangen, dass die Anteilsinhaber einen Mindestkontowert von 1.000 EUR (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) halten. Für den Fall, dass ein Anteilsinhaber weniger als 1.000 EUR auf seinem Konto hält, behält sich die Vertriebsgesellschaft das Recht vor, den betreffenden Anteilsinhaber über ihre Absicht zu informieren, seine Anteile (gegebenenfalls ohne Erhebung einer Rücknahmgebühr) zu verkaufen und sein Konto zu schließen. Die Anteilsinhaber haben ab dieser Mitteilung 60 Tage Zeit, um zusätzliche Anlagen zu tätigen und zu vermeiden, dass ihre Anteile verkauft werden. Dies gilt jedoch nicht für Konten mit automatischen Anlageplänen.

6.2. Rücknahme von Anteilen

Vorbehaltlich Artikel 17.3. sind Anteilsinhaber berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen.

Die Rücknahme erfolgt zum Abwicklungspreis pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse des betreffenden Teifonds, welcher gemäß den in Artikel 17 dieses Verwaltungsreglements festgelegten Bestimmungen an dem Bewertungstag berechnet wird, an dem der Rücknahmeantrag eingegangen ist, vorausgesetzt, dass der betreffende Antrag bei der als Registerstelle und Transferagent fungierenden Stelle an dem betreffenden Bewertungstag vor dem in den Verkaufsunterlagen des Fonds angegebenen Annahmeschluss eingeht; andernfalls wird der betreffende Antrag als am nächstfolgenden Bewertungstag eingegangen betrachtet.

Es können jedoch andere Zeitlimits gelten, wenn Rücknahmen von Anteilen über einen Vertreter erfolgen, vorausgesetzt, dass die Gleichbehandlung der Anteilsinhaber eingehalten wird. In diesem Fall setzt der Vertreter den betreffenden Anleger von dem für diesen Anleger geltenden Verfahren in Kenntnis.

Für die Vertriebsgesellschaft bzw. den Teifonds können ein aufgeschobener Ausgabeaufschlag sowie (gegebenenfalls) eine Rücknahmgebühr in Höhe eines Prozentsatzes vom Nettoinventarwert der betreffenden Klasse des jeweiligen Teifonds abgezogen werden.

Der Abwicklungspreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse des jeweiligen Teifonds, gegebenenfalls abzüglich des entsprechenden aufgeschobenen Ausgabeaufschlags und/ oder der entsprechenden Rücknahmgebühr.

Die Vertriebsgesellschaft und ihre Vertreter (sofern vorhanden) können Rücknahmeanträge im Auftrag der Anteilsinhaber an die als Registerstelle und Transferagent fungierende Stelle weiterleiten.

Anweisungen zur Rücknahme von Anteilen können per Fax, Telefon, Post oder in einer anderen von der Vertriebsgesellschaft als akzeptabel erachteten Kommunikationsform gegeben werden. Anträge auf Rücknahme sollten die folgenden Informationen (so zutreffend) enthalten: Name und Adresse des Anteilsinhabers, der die Rücknahme verlangt, Name des betreffenden Teifonds sowie der betreffenden Anteilsklasse, die Anzahl der Anteile, für die die Rücknahme beantragt wird, der Name, unter dem die betreffenden Anteile eingetragen sind, sowie sämtliche Angaben über Zahlungsmodalitäten, einschließlich des Namens des Begünstigten, der Bank und der Kontonummer sowie weiterer Unterlagen, die für den Fonds bzw. für die Vertriebsgesellschaft oder ihre Vertreter (sofern vorhanden) zufriedenstellend sind. Alle für die Rücknahme erforderlichen Dokumente sind dem Antrag beizufügen.

Bei Rücknahmeanträgen von Anteilsinhabern, die keine natürlichen Personen sind, muss ein Nachweis für die Befugnis des Antragstellers, im Namen des Anteilsinhabers zu handeln, oder eine Vollmacht beigelegt sein, die nach Form und Inhalt den Anforderungen der Vertriebsgesellschaft genügt. Rücknahmeanträge, die gemäß dem vorstehend beschriebenen Verfahren gestellt wurden, sind unwiderruflich, außer dass ein Anteilsinhaber einen solchen Antrag widerrufen kann, wenn ihm aus Gründen, die in Artikel 17.3. dieses Verwaltungsreglements aufgeführt sind, nicht entsprochen werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft gewährleistet ein angemessenes Liquiditätsniveau, sodass unter normalen Umständen die Rücknahme von Anteilen der einzelnen Teilfonds auf Antrag des Anteilsinhabers unverzüglich erfolgen kann.

Auf vorherige Anweisung seitens der als Registerstelle und Transferagent fungierenden Stelle erfolgt die Zahlung des Rücknahmepreises durch die Depotbank oder deren Vertreter durch Banküberweisung mit Wertstellung spätestens drei (3) Geschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag oder an dem Tag, an dem die Übertragungsunterlagen bei der als Registerstelle und Transferagent fungierenden Stelle eingegangen sind, je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist, mit Ausnahme von Rücknahmen, die über einen Vertreter erfolgen, für die der Rücknahmepreis eventuell innerhalb eines anderen zeitlichen Rahmens zu entrichten ist. In diesem Fall setzt der Vertreter den betreffenden Anleger von dem für diesen Anleger geltenden Verfahren in Kenntnis. Es kann auch Zahlung per Scheck erbeten werden, wobei eine Verzögerung in der Bearbeitung eintreten kann. Für manche Teilfonds kann ein kürzerer Zeitrahmen gelten, wie in den Verkaufsunterlagen des Fonds näher beschrieben.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt automatisch in der Berichtswährung der jeweiligen Klasse des betreffenden Teilfonds oder in einer beliebigen anderen, vom Anleger festgelegten Währung. Die Kosten jeglicher Währungsumrechnung sind vom Anleger zu tragen, und der Wechselkurs für diese Umrechnung ist derjenige, der an dem betreffenden Bewertungstag gilt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auf Antrag des Anteilsinhabers, der die Rücknahme von Anteilen beantragt hat, gestatten, dass anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises an diesen Anteilsinhaber in bar dieser Preis gänzlich oder teilweise in Form einer Sachauskehrung von Wertpapieren aus irgendeiner Anteilkategorie erfolgt. Die Verwaltungsgesellschaft wird dem zustimmen, wenn sie feststellt, dass die betreffende Transaktion den Interessen der übrigen Anteilsinhaber der betreffenden Anteilkategorie nicht zuwider läuft. Die an den betreffenden Anteilsinhaber zu übertragenden Vermögenswerte werden von dem jeweiligen Investmentmanager und der Depotbank unter Berücksichtigung der Durchführbarkeit einer solchen Übertragung von Vermögenswerten, der Interessen der betreffenden Anteilkategorie und der darin verbleibenden Anteilsinhaber und des antragstellenden Anteilsinhabers bestimmt. Einem solchen Anteilsinhaber können Kosten entstehen, einschließlich u.a. der Maklerprovision und/oder örtlicher Steuern auf die Übertragung oder den Verkauf von im Rahmen einer solchen Rücknahme erhaltenen Wertpapieren. Der Nettoerlös, welchen der Anteilsinhaber, der die Rücknahme seiner Anteile beantragt hat, aus dem Verkauf dieser Wertpapiere erzielt, kann je nach Marktbedingungen und/oder Unterschieden zwischen dem Verkaufs- oder Übertragungspreis und dem berechneten Nettoinventarwert dieser Anteilkategorie höher oder niedriger als der entsprechende Rücknahmepreis der Anteile ausfallen. Bei der Auswahl, Bewertung und Übertragung von Vermögenswerten ist ein Bericht über deren Wert maßgeblich, den der Abschlussprüfer des Fonds erstellt.

Sollte die Zahlung für Rücknahmeanträge, die über 10% der ausgegebenen Anteile eines Teilfonds darstellen, zu einem bestimmten Datum nicht aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds oder mittels zulässiger Kreditaufnahme möglich sein, kann die Verwaltungsgesellschaft nach Zustimmung der Depotbank die Rücknahmen, welche diesen Prozentsatz überschreiten, während einer für notwendig erachteten Zeit aussetzen, um einen Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds zu veräußern, damit die umfangreichen Rücknahmeanträge ausgeführt werden können.

Wenn der Nettoinventarwert sämtlicher Anteile, die von einem Anteilsinhaber in einer Anteilkategorie gehalten werden, als Ergebnis eines Antrags auf Rücknahme unter den in 6.1. dieses Verwaltungsreglements erwähnten Mindestbetrag fallen sollte, kann die Verwaltungsgesellschaft diesen Antrag als einen Antrag auf Rücknahme sämtlicher Anteile des betreffenden Anteilsinhabers in dieser Anteilkategorie behandeln.

7. Umtausch

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in den Verkaufsunterlagen des Fonds müssen Anteilsinhaber, die die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Anteile eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds innerhalb derselben Anteilkategorie umtauschen möchten, die Aufträge für den Umtausch bei der als Registerstelle und Transferagent fungierenden Stelle, der Vertriebsgesellschaft oder einem ihrer Vertreter (sofern vorhanden) per Fax, Telefon, Post oder in einer beliebigen anderen für die Verwaltungsgesellschaft akzeptablen Kommunikationsform einreichen und darin die Anteilkategorie, den oder die Teilfonds sowie die Anzahl von Anteilen, die umgetauscht werden sollen, angeben.

Sollte die Bearbeitung von Umtauschanträgen, die über 10% der ausgegebenen Anteile eines Teilfonds darstellen, zu einem bestimmten Datum nicht durchgeführt werden können, ohne dass das Vermögen des betreffenden Teilfonds beeinträchtigt wird, kann die Verwaltungsgesellschaft nach Zustimmung der Depotbank die Umtauschanträge, welche diesen Prozentsatz überschreiten, solange aufschieben, wie für nötig erachtet wird, um einen Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds zu verkaufen, damit die umfangreichen Umtauschanträge ausgeführt werden können.

Bei dem Umtausch von Anteilen muss der Anteilsinhaber die in Artikel 6.1. dieses Verwaltungsreglements erwähnten Mindestanlageerfordernisse erfüllen.

Wenn der Nettoinventarwert sämtlicher Anteile, die von einem Anteilsinhaber in einer Anteilkategorie gehalten werden, als Ergebnis eines Antrags auf Umtausch unter den in Artikel 6.1. dieses Verwaltungsreglements erwähnten Mindestbetrag fallen sollte, kann die Verwaltungsgesellschaft diesen Antrag als einen Antrag auf den sämtlichen Anteile des betreffenden Anteilsinhabers in dieser Anteilkategorie behandeln.

Der Abwicklungspreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilkategorie.

des jeweiligen Teilfonds, der gemäß Artikel 17 dieses Verwaltungsreglements an dem Bewertungstag ermittelt wird, an dem der Umtauschantrag bei der als Registerstelle und Transferagent fungierenden Stelle eingeht, abzüglich einer Umtauschgebühr in Höhe (i) gegebenenfalls der Differenz zwischen dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, der erworben werden soll, und dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, der verkauft werden soll, und/oder (ii) eines Prozentsatzes des Nettoinventarwertes der umzutauschenden Anteile zur Abdeckung der Transaktionskosten, die mit einem solchen Umtausch verbunden sind, wie dies in den Verkaufsunterlagen näher beschrieben wird, zugunsten der Vertriebsgesellschaft oder der Vertreter, vorausgesetzt, dass der entsprechende Antrag am betreffenden Bewertungstag vor 18.00 Uhr Luxemburger Zeit bei der als Registerstelle und Transferagent fungierenden Stelle eingeht; andernfalls wird dieser Antrag als am nächstfolgenden Bewertungstag eingegangen betrachtet. Allerdings können, wie in den Verkaufsunterlagen des Fonds näher beschrieben, für einige Teilfonds andere Zeiten für den Annahmeschluss gelten. Es können jedoch andere Zeitlimits gelten, wenn der Umtausch von Anteilen über einen Vertreter erfolgt, vorausgesetzt, dass die Gleichbehandlung der Anteilsinhaber eingehalten wird. In diesem Fall setzt der Vertreter den betreffenden Anleger von dem für diesen Anleger geltenden Verfahren in Kenntnis.

Die Anzahl der Anteile des neu gewählten Teilfonds wird gemäß folgender Formel bestimmt:

$$A = \frac{(B \times C) - E}{H} \times F$$

wobei gilt:

A ist die Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Teilfonds

B ist die Anzahl der umzutauschenden Anteile des ursprünglichen Teilfonds

C ist der nach dem in diesem Verwaltungsreglement beschriebenen Verfahren berechnete Nettoinventarwert pro Anteil des ursprünglichen Teilfonds

D ist der Nettoinventarwert pro Anteil des neuen Teilfonds

E ist die zugunsten der Vertriebsgesellschaft oder eines von ihr ernannten Vertreters (gegebenenfalls) erhobene Umtauschgebühr, wie in den Verkaufsunterlagen des Fonds angegeben

F ist der Wechselkurs, der den tatsächlichen Wechselkurs darstellt, der für die Übertragung von Vermögenswerten zwischen den betreffenden Teilfonds gilt, und der gegebenenfalls gemäß den tatsächlichen Kosten der Übertragung angepasst wird, wobei dieser Kurs eins beträgt, wenn der ursprüngliche Teilfonds und der neue Teilfonds auf dieselbe Währung lauten.

Die Vertriebsgesellschaft und, falls vorhanden, ihre Vertreter können außerdem einen Umtausch von Anteilen, die der Anteilsinhaber am Fonds hält, in andere Fonds des Promoters zulassen, wie in den Verkaufsunterlagen näher beschrieben.

8. Gebühren des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds (oder gegebenenfalls der jeweiligen Anteilsklasse) eine Verwaltungsgebühr, deren Höhe für jeden Teilfonds oder jede Anteilsklasse einzeln festgelegt wird; diese Gebühr wird als Prozentsatz des täglichen Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse berechnet, und diese Verwaltungsgebühr wird 2,55% jährlich nicht übersteigen und ist in einem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Intervall nachträglich zahlbar. Die Verwaltungsgesellschaft bezahlt die Investmentmanager aus der Verwaltungsgebühr.

Die Verwaltungsgesellschaft ist außerdem berechtigt, den geltenden aufgeschobenen Ausgabeaufschlag sowie die Rücknahmegebühr entgegenzunehmen, sowie in ihrer Funktion als Vertriebsgesellschaft aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds (oder der betreffenden Anteilsklasse, falls zutreffend) eine Vertriebsgebühr, deren Höhe für jeden Teilfonds oder jede Anteilsklasse speziell festgelegt werden muss, zu erhalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Gebühr, die in Prozent des täglichen Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse ausgedrückt wird und 2 % jährlich nicht übersteigen darf, die in einem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Intervall nachträglich zahlbar sind, ganz oder teilweise an die Vertreter, falls vorhanden, wie in Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements definiert, weitergeben.

Schließlich erhält die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls auch eine Erfolgsgebühr für bestimmte Anteilsklassen in bestimmten Teilfonds, die als Prozentsatz des Betrages, um den die Erhöhung des Nettoinventarwerts pro Anteil der betreffenden Klasse während des betreffenden Leistungszeitraums die Erhöhung der betreffenden Benchmark übersteigt oder, wenn die Benchmark in diesem Zeitraum gefallen ist, als Prozentsatz des Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil berechnet wird, wie in den Verkaufsunterlagen näher beschrieben. Die Höhe dieser Gebühr ist ein Prozentsatz des Betrags, um den die Wertentwicklung der betreffenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds eine Benchmark übertrifft hat, wie in den Verkaufsunterlagen beschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Erfolgsgebühr ganz oder teilweise an den/die Investmentmanager weitergeben.

Die Depotbank und Zahlstelle sowie der Administrator erhalten eine Vergütung aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds (oder der betreffenden Anteilsklasse, falls zutreffend), deren Höhe jeweils im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und dem Administrator festgelegt wird. Eine ausführlichere Beschreibung findet sich in den Verkaufsunterlagen des Fonds.

Die als Registerstelle und Transferagent fungierende Stelle hat Anspruch auf Gebühren, die jeweils im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der als Registerstelle und Transferagent fungierenden Stelle festgelegt werden. Diese Gebühr wird in Übereinstimmung mit den üblichen Gepflogenheiten in Luxemburg berechnet

und monatlich nachträglich aus dem Vermögen des betreffenden Teifonds gezahlt.

Die Vertriebsgesellschaft oder jeder von ihr ernannte Vertreter haben Anspruch auf den Erhalt des Ausgabeaufschlags und der gegebenenfalls geltenden oben beschriebenen Umtauschgebühr aus dem Vermögen des betreffenden Teifonds.

Daneben werden dem Fonds u.a. folgende Kosten und Auslagen belastet:

- sämtliche Steuern, die auf das Vermögen und die Erträge der Teifonds anfallen;
- übliche Maklergebühren, die bei Transaktionen mit Wertpapieren aus dem Portfolio eines Teifonds entstehen (diese Gebühren sind dem Kaufpreis hinzuzurechnen und vom Verkaufspreis abzuziehen);
- Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilsinhaber des Fonds handeln;
- Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder Hinterlegung des Verwaltungsreglements und sämtlicher anderen Unterlagen bezüglich des Fonds, einschließlich der Verkaufsunterlagen und diesbezüglichen Änderungen und Ergänzungen, bei sämtlichen Behörden, deren Aufsicht der Fonds oder das Angebot von Anteilen des Fonds unterliegt, oder bei Börsen im Großherzogtum Luxemburg und in anderen Ländern;
- die Gründungskosten des Fonds;
- Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, an die Buchprüfer des Fonds, die Depotbank und ihre Korrespondenzbanken, den Administrator, die als Registerstelle und Transferagent des Fonds fungierende Stelle und an ständige Vertreter an den Orten, an denen der Fonds registriert ist, sowie an andere Vertreter des Fonds zahlbare Gebühren und Kosten;
- Gebühren, die an einen Garantiegeber für die zugunsten eines Kapitalgeschützten Teifonds gewährte Garantie zu zahlen sind;
- Kosten für Berichterstattung und Veröffentlichungen, einschließlich der Kosten für die Erstellung der Verkaufsunterlagen, Jahres-, Halbjahres- und anderen Berichte oder Unterlagen, ihren Druck in den Sprachen, die für die Anteilsinhaber erforderlich sind, und ihre Verteilung nach Maßgabe einschlägiger gesetzlicher Vorschriften oder Bestimmungen;
- ein angemessener Teil der Kosten für Werbemaßnahmen des Fonds, der von dem Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festgelegt wird, einschließlich angemessener Vermarktungs- und Reklameausgaben;
- Kosten für Rechnungslegung und Buchführung;
- Kosten für die Erstellung und den Versand von Mitteilungen an die Anteilsinhaber;
- Kosten für Kauf und Verkauf von Vermögenswerten für die Teifonds, einschließlich Kosten im

Zusammenhang mit dem Handel, dem Sicherheitenabgleich und der Abrechnung;

- Gebühren und Kosten, die den Beauftragten delegierter Investmentmanager bei der Zentralisierung von Aufträgen und der Unterstützung der bestmöglichen Ausführung entstehen (einige dieser Beauftragten können verbundene Unternehmen von Amundi sein);
- Kosten für die Veröffentlichung der Anteilspreise und alle anderen Betriebskosten, einschließlich Zinsen, Bankgebühren, Versandkosten, Telefongebühren und Gebühren der Abschlussprüfer und alle Verwaltungs- und Betriebskosten dieser Art, einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung von Kopien der oben genannten Dokumente oder Berichte.

Sämtliche Verbindlichkeiten eines Teifonds sind, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen mit den Gläubigern dieser Teifonds, ausschließlich für den betreffenden Teifonds bindend und gegenüber ihm geltend zu machen.

Alle Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender Art werden zunächst den Erträgen des Fonds, dann den Kapitalgewinnen und schließlich den Vermögenswerten des Fonds belastet. Andere Kosten können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden.

Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung eines neuen Teifonds werden auf die Vermögenswerte dieses Teifonds über höchstens fünf Jahre zu einem jährlichen Betrag, der von der Verwaltungsgesellschaft für angemessen gehalten wird, abgeschrieben. Der neu aufgelegte Teifonds wird keinen Anteil an den Gründungskosten des Fonds und an den Kosten für die Erstausgabe von Anteilen tragen, die nicht bereits zum Zeitpunkt der Auflegung dieses Teifonds abgeschrieben wurden.

9. Geschäftsjahr, Abschlussprüfer

Die Bücher des Fonds werden in Euro geführt und jedes Jahr am 31. Dezember abgeschlossen.

Die Bücher der Verwaltungsgesellschaft sowie des Fonds unterliegen einer jährlichen Prüfung durch einen jeweils von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Abschlussprüfer.

10. Veröffentlichungen

Geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte werden den Anteilsinhabern auf Anfrage kostenlos von der Verwaltungsgesellschaft übersandt. Darüber hinaus sind diese Berichte am Sitz der Verwaltungsgesellschaft/Vertriebsgesellschaft oder ihres (ihrer) (etwaigen) Vertreters (Vertreter) und der Depotbank sowie am Sitz der Informationsstellen des Fonds in den Ländern, in denen der Fonds vermarktet wird, erhältlich. Jedwede andere Finanzinformation bezüglich des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich der regelmäßigen Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil jeder Anteilsklasse innerhalb jedes Teifonds, der Ausgabe-,

Rücknahme- und Umtauschpreise ist am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft/Vertriebsgesellschaft oder ihres (ihrer) Vertreter (sofern vorhanden) und der Depotbank und der örtlichen Informationsstellen, bei denen der Fonds vermarktet wird, erhältlich. Sämtliche weiteren wesentlichen Informationen über den Fonds können in derjenigen Zeitung (denjenigen Zeitungen) veröffentlicht bzw. den Anteilsinhabern in der Form mitgeteilt werden, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird (werden).

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Bezug auf Anteile der in Japan angebotenen Teilfonds die Management Reports (un-yo houkokusho) gemäß Artikel 14 Absatz 1 des japanischen Gesetzes über Investment Trusts und Investmentgesellschaften (Gesetz Nr. 198 von 1951, in seiner geänderten Fassung)(das „Investment Trust Gesetz“) im Rahmen der Vorgaben des Investment Trust Gesetzes und der hierzu erlassenen Verordnungen statt in Papierform auch in elektronische Form erstellen und ausliefern, vorausgesetzt, dass die Verwaltungsgesellschaft für den Fall, dass ein Management Report in Papierform verlangt wird, einen solchen Management Report erstellt und liefert.

11. Die Depotbank

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Depotbank für die Vermögenswerte des Fonds bestellen und abberufen. Société Générale Luxembourg wurde zur Depotbank für die Vermögenswerte des Fonds bestimmt.

Sowohl die Depotbank als auch die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei neunzig (90) Kalendertage im Voraus zu kündigen, wobei jede Kündigung durch die Verwaltungsgesellschaft der Bedingung unterliegt, dass eine neue Depotbank innerhalb von zwei Monaten die Verantwortlichkeiten und Funktionen der Depotbank gemäß diesem Verwaltungsreglement übernimmt, und wobei des Weiteren gilt, dass im Falle einer Kündigung durch die Verwaltungsgesellschaft die bisherige Depotbank ihre gemäß diesem Verwaltungsreglement bestehenden Pflichten solange erfüllt, bis sämtliche Vermögenswerte des Fonds an die neue Depotbank übertragen wurden.

Falls ein Rücktritt der Depotbank erfolgt, wird die Verwaltungsgesellschaft umgehend, aber nicht später als zwei Monate nach der Kündigung, eine neue Depotbank ernennen, welche die Verantwortlichkeiten und Funktionen als Depotbank gemäß diesem Verwaltungsreglement übernimmt.

Alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte des Fonds werden von der Depotbank für die Rechnung der Anteilsinhaber des Fonds verwahrt. Die Depotbank kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft Banken oder andere Finanzinstitute mit der Verwahrung sämtlicher oder eines Teils der Vermögenswerte des Fonds betrauen. Die Depotbank kann Wertpapiere in fungiblen oder nicht-fungiblen Konten bei den jeweiligen von der Depotbank mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Clearingstellen halten. Die Depotbank kann nur nach

entsprechenden Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder ihres (ihrer) ordnungsgemäß ernannten Vertreters (Vertreter) die Vermögenswerte des Fonds veräußern und für den Fonds Zahlungen an Dritte vornehmen. Nach Erhalt der entsprechenden Anweisungen und vorausgesetzt, dass diese Anweisungen im Einklang mit diesem Verwaltungsreglement, dem Depotbankvertrag und den gesetzlichen Vorschriften stehen, führt die Depotbank sämtliche Transaktionen hinsichtlich der Vermögenswerte des Fonds aus.

Die Depotbank muss ihre Funktionen und Verantwortlichkeiten im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 erfüllen.

Die Depotbank muss insbesondere:

- a) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, der Umtausch und die Annullierung von Anteilen im Namen des Fonds oder durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß den gesetzlichen Vorschriften und diesem Verwaltungsreglement erfolgen;
- (b) sicherstellen, dass der Wert der Anteile gemäß den gesetzlichen Vorschriften und diesem Verwaltungsreglement berechnet wird;
- (c) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft ausführen, es sei denn, sie verstößen gegen die gesetzlichen Vorschriften oder dieses Verwaltungsreglement;
- (d) dafür Sorge zu tragen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds alle Gegenleistungen innerhalb der üblichen Abrechnungsfristen an sie überwiesen werden; und
- (e) sicherstellen, dass die dem Fonds zuzurechnenden Erträge gemäß diesem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Sämtliche Verbindlichkeiten, die der Depotbank dadurch entstehen, dass die Verwaltungsgesellschaft, die Anteilsinhaber oder Dritte infolge einer mangelhaften Ausführung der Pflichten der Depotbank einen Schaden erlitten haben, werden nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg bestimmt.

Der Fonds hat die Depotbank zu seiner Zahlstelle (die „Zahlstelle“) ernannt, die entsprechend den Anweisungen der als Registerstelle und Transferagent fungierenden Stelle für die Zahlung von etwaigen Ausschüttungen an Anteilsinhaber des Fonds und für die Zahlung des Rücknahmepreises durch den Fonds verantwortlich ist.

12. Administrator

Die Société Générale Luxembourg wurde zum Administrator (der „Administrator“) des Fonds ernannt und ist für die Ausführung der allgemeinen Verwaltungsaufgaben gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 verantwortlich, insbesondere für die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile und die Führung der Buchungsunterlagen.

13. Registerstelle und Transferagent

Société Générale Luxembourg ist als Registerstelle (die „Registerstelle“) und Transferagent (der „Transferagent“) des Fonds ernannt worden und insbesondere für die Abwicklung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen zuständig. Im Hinblick auf Geldüberweisungen im Zusammenhang mit Zeichnungen und Rücknahmen handelt die als Registerstelle und Transferagent fungierende Stelle als von der Verwaltungsgesellschaft rechtmäßig ernannter Vertreter.

14. Vertriebsgesellschaft/ Domizilstelle

Amundi Luxembourg S.A. ist als Vertriebsgesellschaft (die „Vertriebsgesellschaft“) des Fonds ernannt worden und für die internationale Vermarktung der Anteile des Fonds in verschiedenen Ländern der Welt zuständig, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien oder Besitzungen, die ihrer Gesetzgebung unterliegen.

Die Vertriebsgesellschaft und gegebenenfalls ihr(e) Vertreter können bei der Entgegennahme von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen im Namen des Fonds einbezogen werden und gemäß den örtlichen Gesetzen in den Ländern, in denen Anteile angeboten werden, und vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden Anteilsinhaber, den Anlegern, die über sie Anteile kaufen, einen Nominee-Service anbieten. Die Vertriebsgesellschaft und ihr(e) Vertreter, sofern vorhanden, können Anlegern nur dann einen solchen Nominee-Service anbieten, wenn sie (i) professionelle Teilnehmer am Finanzsektor sind und ihren Sitz in einem Land haben, das der Financial Action Task Force angehört oder in Bezug auf Geldwäsche über Vorschriften verfügt, die den nach luxemburgischem Recht bestehenden gleichwertig sind, um die Benutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorfinanzierung zu verhindern, oder (ii) professionelle Teilnehmer am Finanzsektor sind, die eine Zweigstelle oder qualifizierte Tochtergesellschaft eines geeigneten Vermittlers, auf den unter (i) Bezug genommen wird, darstellen, vorausgesetzt, dass dieser geeignete Vermittler im Rahmen seines nationalen Rechts oder aufgrund einer gesetzlichen oder beruflichen Verpflichtung im Rahmen der Politik einer Unternehmensgruppe verpflichtet ist, seinen im Ausland ansässigen Zweigstellen und Tochtergesellschaften dieselben Identifikationspflichten aufzuerlegen.

In dieser Eigenschaft können die Vertriebsgesellschaft und gegebenenfalls ihre Vertreter in eigenem Namen, aber als Nominee für die Anleger, Anteile für die Anleger kaufen oder verkaufen und die Eintragung dieser Transaktionen in das Anteilsregister des Fonds beantragen. Der Anleger kann jedoch auch direkt, ohne von dem Nominee-Service Gebrauch zu machen, in dem Fonds anlegen, und falls der Anleger über einen Nominee anlegt, hat er jederzeit das Recht, den mit dem Nominee geschlossenen Vertrag zu kündigen, und behält einen direkten Anspruch auf die über den Nominee gezeichneten Anteile. Vorgenannte Bestimmungen gelten jedoch nicht für Anteilsinhaber, die in Ländern angesprochen wurden, in denen die Inanspruchnahme der Dienste eines Nominee aus

gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder zwingenden praktischen Gründen notwendig oder zwingend ist.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde auch als Domizilstelle des Fonds (die „Domizilstelle“) ernannt.

In dieser Eigenschaft stellt die Verwaltungsgesellschaft dem Fonds eine Postanschrift zur Verfügung und empfängt, akzeptiert und versendet im Namen des Fonds an die entsprechenden Personen alle Mitteilungen, Korrespondenz, Telegramme, Telex-Mitteilungen, Telefonate und sonstige Kommunikation.

15 Der/die Anlageverwalter/ Unteranlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit einer oder mehreren Personen eine schriftliche Vereinbarung über deren Tätigkeit als Investmentmanager (der/die „Investmentmanager“) für den Fonds schließen sowie über andere Dienstleistungen, die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und diesem (diesen) Investmentmanager(n) vereinbart werden. Der/Die Investmentmanager gibt (geben) der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds Ratschläge und Empfehlungen und stellen ihr Berichte zur Verfügung und beraten die Verwaltungsgesellschaft bei der Auswahl von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten, die das Portfolio der einzelnen Teilfonds bilden. Der/die Anlageverwalter kaufen und verkaufen darüber hinaus unter der Gesamtaufsicht und der letztendlichen Verantwortung des Verwaltungsrates Wertpapiere im Rahmen der täglichen Verwaltung und verwalten auch im übrigen das Portfolio des Fonds, und sie können vorbehaltlich der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ihre vorgenannten Funktionen ganz oder teilweise an einen oder mehrere „Unteranlageverwalter“ (der/die Unteranlageverwalter) übertragen, an die sie alle oder einen Teil der Verwaltungsgebühren weitergeben können. Die Vertragsparteien können in dieser (diesen) Vereinbarung(en) entsprechende Gebühren und sonstige Bedingungen festlegen. Ungeachtet einer solchen (solcher) Vereinbarung(en) bleibt die Verwaltungsgesellschaft letztendlich für die Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich. Das Entgelt für die von dem/den Investmentmanager(n) erbrachten Dienstleistungen wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der Verwaltungsgebühr, die sie nach Maßgabe dieses Verwaltungsreglements erhält, bezahlt.

16. Anlagebeschränkungen, -techniken und -instrumente

16.1. Anlagebeschränkungen

Die Verwaltungsgesellschaft ist bevollmächtigt, auf der Grundlage der Risikostreuung die Unternehmens- und Anlagerichtlinien für die Anlagen jedes Teilfonds, die Basiswährung eines Teilfonds, die Berichtswährung der betreffenden Anteilsklasse und die Durchführung der Verwaltung und Geschäfte des Fonds festzulegen.

Unter dem Vorbehalt, dass restriktivere Bestimmungen in Verbindung mit einem bestimmten Teifonds in dem Kapitel „Anlageziele und Anlagerichtlinien“ in den Verkaufsunterlagen enthalten sind, müssen die Anlagerichtlinien jedes Teifonds den nachfolgend festgelegten Bestimmungen und Beschränkungen entsprechen.

A. Erlaubte Anlagen:

Die Anlagen eines Teifonds müssen eine oder mehrere der folgenden Anlagearten umfassen:

- (1) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- (2) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden;
- (3) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse eines anderen Staates amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt in einem anderen Staat gehandelt werden;
- (4) kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, vorausgesetzt, dass:
 - die Ausgabebedingungen eine Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem anderen Staat oder an einem anderen geregelten Markt, wie vorstehend unter (1) - (3) beschrieben, beantragt wird;
 - diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- (5) Anteile von OGAW, die gemäß der OGAW-Richtlinie genehmigt sind (einschließlich Anteilen, die von einem oder mehreren anderen Teifonds des Fonds ausgegeben wurden, oder Anteilen eines Master-Fonds, der nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 die Voraussetzungen für einen OGAW erfüllt) und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 1, Absatz (2), Punkt a) und b) der OGAW-Richtlinie, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Staat haben, vorausgesetzt, dass:
 - diese anderen OGA nach Gesetzen genehmigt sind, die vorsehen, dass die OGA einer Aufsicht unterliegen, die nach Ansicht der Aufsichtsbehörde der im Gemeinschaftsrecht festgelegten Aufsicht entspricht, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend sichergestellt ist (gegenwärtig die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hongkong, Norwegen und Japan);
 - der Schutzmfang für Anteilsinhaber in diesen anderen OGA demjenigen entspricht, der Anteilsinhabern eines OGAW geboten wird, und insbesondere, dass die Bestimmungen bezüglich Vermögenswerte-Trennung, Entleihung, Verleihung und Leerverkäufen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie entsprechen;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über Aktiva und Passiva,

Erträge und Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

- die OGAW oder anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihrer Satzung insgesamt höchstens 10% ihrer Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen;

- (6) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der eingetragene Sitz des Kreditinstituts sich in einem anderen Staat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- (7) Finanzderivate, d. h. insbesondere Optionen, Terminkontrakte, einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barausgleich, die an einem vorstehend unter (1), (2) und (3) aufgeführten geregelten Markt oder anderen geregelten Markt gehandelt werden, und/oder Finanzderivate, die im Freiverkehr („OTC-Derivate“) gehandelt werden, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, Total Return Swaps oder andere Finanzderivate mit ähnlichen Eigenschaften (im Sinne der geltenden Gesetze, Vorschriften und jeweils herausgegebenen CSSF-Rundschreiben und unter den dort festgelegten Bedingungen, insbesondere Verordnung (EU) Nr. 2015/2365, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein), vorausgesetzt, dass:
 - (i) die Basiswerte aus Instrumenten, die von diesem Abschnitt A. erfasst werden, Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen bestehen, in denen der Teifonds gemäß seinen Anlagezielen anlegen kann;
 - die Gegenparteien von Transaktionen mit OTC-Derivaten Institutionen sind, die einer Aufsicht unterliegen und zu den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorien gehören, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und nachprüfbaren Bewertung, die täglich vorgenommen wird, unterliegen und auf Initiative des Fonds jederzeit durch einen Gegenkontrakt zu ihrem beizulegenden Zeitwert verkauft, glattgestellt oder geschlossen werden können.
- (ii) diese Geschäfte unter keinen Umständen dazu führen dürfen, dass der Teifonds von seinen Anlagezielen abweicht.
- (8) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, soweit die Emissionen oder Emittenten solcher Instrumente zum Schutz der Anleger und Spareinlagen selbst einer Regulierung unterliegen und vorausgesetzt, dass diese Instrumente:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem anderen Staat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer

- internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben wurden oder garantiert sind, oder
- von einem Unternehmen begeben wurden, dessen Wertpapiere auf den unter (1), (2) oder (3) oben genannten geregelten Märkten oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einer Einrichtung, die einer Aufsicht in Übereinstimmung mit den vom Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien unterliegt, oder von einer Einrichtung, die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, die nach Ansicht der Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die vom Gemeinschaftsrecht festgelegten Bestimmungen, unterliegt und sie erfüllt, begeben wurden oder garantiert sind, oder
 - von anderen Emittenten begeben wurden, die einer Kategorie angehören, die von der Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der ersten, zweiten oder dritten Einrückung gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Kapital und Rücklagen von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der Verbriefungsgesellschaften durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Zusätzlich können die Anlagerichtlinien eines Teifonds unter Einhaltung der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 die Zusammensetzung eines Wertpapier- oder Schuldtildeindex nachbilden.

B. Jeder Teifonds darf allerdings:

- (1) nicht mehr als 10 % seines Vermögens in andere als die oben unter A genannten übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren;
- (2) keine Edelmetalle oder sie repräsentierenden Zertifikate erwerben;
- (3) Sichteinlagen halten, (d. h. Sichteinlagen, die jederzeit zugänglich sind). Der Bestand an Sichteinlagen ist auf 20 % des Nettovermögens des Teifonds beschränkt. Diese Grenze darf nur vorübergehend für einen Zeitraum überschritten werden, der unbedingt erforderlich ist, wenn außergewöhnlich ungünstige Marktbedingungen dies erfordern und wenn eine solche Verletzung unter Berücksichtigung der Interessen des Teifonds und der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist. Einschuss- und Nachschusszahlungen in Bezug auf derivative Finanzinstrumente fallen nicht unter diese Beschränkung;
- (4) für kurze Zeit Kredite bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Vermögens aufnehmen. Finanzsicherheiten bezüglich des Verkaufs von Optionen oder des Kaufs oder Verkaufs von Terminkontrakten oder Futures

gelten nicht als „Kredite“ im Sinne dieser Einschränkung;

- (5) Devisen mittels eines Parallelkredits erwerben.

C. Anlagebeschränkungen:

(a) Regeln für die Risikostreuung

Zum Zwecke der Berechnung der in diesem Abschnitt unter (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) beschriebenen Beschränkungen werden Unternehmen, die zu derselben Unternehmensgruppe gehören, als ein und derselbe Emittent angesehen.

Soweit ein Emittent ein Rechtssubjekt mit mehreren Teifonds ist, wobei die Vermögenswerte eines Teifonds ausschließlich den Anlegern dieses Teifonds und denjenigen Gläubigern vorbehalten sind, deren Anspruch in Verbindung mit der Gründung, dem Betrieb und der Liquidation dieses Teifonds entstanden ist, ist jeder Teifonds für den Zweck der Anwendung der in den Punkten (1) bis (5), (7) bis (9) und (12) bis (14) dieses Abschnitts beschriebenen Regeln zur Risikostreuung als gesonderter Emittent zu betrachten.

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- (1) Ein Teifonds darf keine weiteren übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben, wenn:
 - (i) aufgrund dieses Erwerbs mehr als 10 % seines Vermögens aus übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines einzigen Emittenten bestehen würden; oder
 - (ii) der Gesamtwert aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen der Teifonds jeweils mehr als 5 % seines Vermögens anlegt, 40 % seines Vermögens übersteigen würde. Diese Grenze gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivattransaktionen mit Finanzinstituten, die einer behördlichen Beaufsichtigung unterliegen.
- (2) Ein Teifonds darf auf kumulativer Basis bis zu 20 % seines Vermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von derselben Unternehmensgruppe emittiert wurden.
- (3) Die vorstehend unter (1)(i) festgelegte Obergrenze von 10 % erhöht sich auf 35 %, wenn es sich um übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Staat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- (4) Die oben unter (1)(i) genannte Obergrenze von 10 % wird auf bis zu 25 % angehoben bei Anleihen, die unter die Definition von gedeckten Schuldverschreibungen in Artikel 3 Punkt 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU

(„Richtlinie (EU) 2019/2162“) fallen, und für bestimmte Anleihen, die vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat ausgegeben werden und gesetzlich einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleiheinhaber unterliegen. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben wurden, gemäß den Gesetzen in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei Zahlungsunfähigkeit des Emittenten fällig werdende Erstattung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind. Soweit ein relevanter Teilfonds mehr als 5 % seines Vermögens in qualifizierten Schuldtiteln solcher Emittenten anlegt, darf der Gesamtbetrag solcher Anlagen 80 % des Vermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.

- (5) Die vorstehend unter (3) und (4) aufgeführten Wertpapiere werden bei der Berechnung des oben unter (1)(ii) angegebenen Höchstwertes von 40 % nicht berücksichtigt.
- (6) **Ungeachtet der vorstehend festgesetzten Obergrenzen kann jeder Teilfonds unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100 % seines Vermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von (i) einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, (ii) einem Mitgliedstaat der Organisation for Economic Cooperation and Development („OECD“) oder einem Mitgliedsland der G-20 oder (iii) Singapur oder Hongkong begeben oder garantiert werden, sofern (i) diese Wertpapiere zu mindestens sechs verschiedenen Emissionen gehören und (ii) die Wertpapiere aus ein und derselben dieser Emissionen 30 % des Gesamtvermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten.**
- (7) Ungeachtet der in diesem Abschnitt unter (b) Kontrollbeschränkungen festgesetzten Grenzen erhöhen sich die unter (1) festgesetzten Grenzen auf ein Maximum von 20 % für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln, die von derselben Körperschaft ausgegeben wurden, wenn die Anlagerichtlinien des Teilfonds zum Ziel haben, die Zusammensetzung eines von der Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder
- die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert,
 - der Index stellt eine adäquate Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht,
 - er wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Die Obergrenze von 20 % erhöht sich auf 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren, wobei eine Anlage bis zu dieser

Obergrenze von 35 % nur bei einem einzigen Emittenten erlaubt ist.

Bankeinlagen

- (8) Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Derivate

- (9) Das Risikoengagement gegenüber einer Gegenpartei in einer Transaktion mit OTC-Derivaten darf, wenn die Gegenpartei ein vorstehend unter A. aufgeführtes Kreditinstitut ist, 10 % des Vermögens des Teilfonds, (6) und 5 % seines Vermögens in anderen Fällen nicht übersteigen.
- (10) Die Anlage in Finanzderivaten darf nur innerhalb der unter (2), (5) und (14) festgelegten Grenzen und unter der Voraussetzung erfolgen, dass das Gesamtengagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten die unter (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) festgesetzten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierten Finanzderivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht unbedingt mit den unter (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) festgelegten Grenzen kombiniert werden.

- (11) Wenn ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat einschließt, muss letzteres bei der Einhaltung der Anforderungen von (C) (a) (10) und (D) dieses Abschnitts sowie des Risikoengagements und der Informationspflichten, die in den Verkaufsunterlagen des Fonds festgelegt sind, berücksichtigt werden.

Anteile offener Fonds

- (12) Kein Teilfonds darf mehr als 20 % seines Vermögens in den Anteilen eines einzigen OGAW oder eines anderen OGA anlegen, es sei denn, er fungiert als Feeder gemäß den Bestimmungen von Kapitel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Ein Teilfonds, der als Feeder fungiert, muss mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile seines Master investieren.

Ein Teilfonds, der als Master fungiert, darf weder selbst ein Feeder sein noch Anteile eines Feeder halten.

Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenzen wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als ein gesonderter Emittent angesehen, vorausgesetzt, dass das Prinzip der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist. Die Anlage in Anteilen von OGA, die keine OGAW sind, darf insgesamt 30 % des Vermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn ein Teilfonds Anteile von OGAW und/oder anderer OGA erworben hat, müssen die Vermögenswerte der jeweiligen OGAW oder anderen OGA zum Zwecke der unter (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) festgelegten Grenzen nicht kombiniert werden.

Wenn ein Teilfonds in Anteile anderer OGAW und/oder OGA investiert, welche direkt oder indirekt durch Beauftragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft, mit welcher diese Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren in Bezug auf die Anlage des Teilfonds in Anteilen solcher anderen OGAW und/oder anderen OGAs verlangen.

Ein Teilfonds, der einen wesentlichen Teil seines Vermögens in andere OGAW und/oder andere OGAs investiert, muss in dem Teil der Fondsverkaufsunterlagen zu dem betreffenden Teilfonds die Höchstgrenze der Verwaltungsgebühren offenlegen, die sowohl für den Teilfonds selbst als auch für die anderen OGAW und/oder anderen OGAs, in denen er eine Investition beabsichtigt, berechnet werden können. In seinem Jahresbericht muss der Fonds den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren angeben, der sowohl für den Teilfonds selbst als auch für die OGAW und/oder anderen OGAs, in die er investiert, berechnet wird.

Ein Teilfonds kann Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds des Fonds auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten unter der Bedingung, dass:

- die Ziel-Teilfonds nicht ihrerseits in dem Teilfonds, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert ist, anlegen;
- insgesamt nicht mehr als 10% des Vermögens des zu erwerbenden Ziel-Teilfonds in Anteilen anderer Ziel-Teilfonds angelegt werden können; und
- in jedem Fall gilt, dass der Wert dieser Anteile, solange sie von dem Fonds gehalten werden, bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds zur Überprüfung der mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschriebenen Mindestschwelle des Nettovermögens nicht berücksichtigt wird.

Kombinierte Obergrenzen

- (13) Ungeachtet der vorstehend in (1), (8) und (9) festgelegten Einzelobergrenzen dürfen die einzelnen Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % ihres Vermögens in einer Kombination aus:
- von dieser Einrichtung begebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - Risiken, die sich aus mit dieser Einrichtung getätigten OTC-Derivatgeschäften ergeben, investieren.
- (14) Die vorstehend unter (1), (3), (4), (8), (9) und (13) festgelegten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden, und daher dürfen Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von derselben Einrichtung ausgegeben werden, in Einlagen oder Derivaten, die bei dieser Einrichtung getätigten und in Übereinstimmung mit den vorstehenden Punkten (1), (3), (4), (8), (9) und (13) durchgeführt werden,

insgesamt 35% des Vermögens der einzelnen Teilfonds des Fonds nicht übersteigen.

(b) Kontrollbeschränkungen

- (15) Hinsichtlich aller von ihr verwalteten OGAW gilt, dass die Verwaltungsgesellschaft Stimmrechtsaktien nicht in einem Umfang erwerben darf, der sie dazu befähigen würde, insgesamt einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.
- (16) Der Fonds insgesamt darf nicht mehr als (i) 10 % der im Umlauf befindlichen stimmrechtslosen Aktien derselben Emittenten; (ii) 10 % der im Umlauf befindlichen Schuldtitle derselben Emittenten; (iii) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten; oder (iv) 25 % der im Umlauf befindlichen Anteile derselben OGAW und/oder OGA kaufen.

Die unter (ii) bis (iv) vorgesehenen Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitle oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zu diesem Zeitpunkt nicht berechnen lässt.

Die oben unter (15) und (16) angeführten Grenzen gelten nicht für:

- von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften emittierte oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- von einem anderen Staat emittierte oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- von öffentlichen internationalen Körperschaften, bei denen mindestens ein Mitgliedstaat Mitglied ist, emittierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die gemäß dem Recht eines anderen Staates gegründet wurde oder organisiert ist, sofern (i) die betreffende Gesellschaft ihre Vermögenswerte überwiegend in Wertpapiere von Emittenten investiert, deren eingetragener Sitz sich in diesem Staat befindet, (ii) eine Beteiligung des betreffenden Teilfonds am Kapital dieser Gesellschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates den einzigen Weg darstellt, Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben, und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Anlagerichtlinien die Einschränkungen gemäß C., Punkte (1) bis (5), (8), (9) und (12) bis (16) beachtet; und
- von einem oder mehreren Teilfonds gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die ausschließlich in seinem oder ihrem Namen nur Verwaltungsgeschäfte, Beratung oder Marketing in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ihren Sitz hat, in Bezug auf die von Anteilsinhabern gewünschte Rücknahme von Anteilen ausschließlich in seinem oder ihrem Namen vornehmen.

- von einem gemäß Kapitel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Feeder fungierenden Teilfonds gehaltene Anteile eines Master.

D. Globales Engagement:

Jeder Teilfonds muss sicherstellen, dass sein globales Engagement in Bezug auf Derivate nicht den gesamten Nettowert seines Portfolios übersteigt.

Das Engagement wird unter Berücksichtigung des Marktwertes der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, der vorhersehbaren Marktbewegungen und der Zeit, die zur Glättstellung der Positionen zur Verfügung steht, berechnet.

E. Zusätzliche Anlagebeschränkungen:

- (1) Kein Teilfonds darf Waren oder Edelmetalle oder sie vertretende Zertifikate erwerben, wobei Transaktionen in Devisen, Finanzinstrumenten, Indizes oder übertragbaren Wertpapieren sowie Futures und Terminkontrakte, Optionen und Swaps auf diese Devisen, Finanzinstrumente, Indizes oder übertragbaren Wertpapiere für die Zwecke dieser Beschränkung nicht als Transaktionen in Waren angesehen werden.
- (2) Kein Teilfonds darf in Immobilien oder diesbezüglichen Optionen, Rechten oder Beteiligungen anlegen, wobei Anlagen in Wertpapieren, die durch Immobilien oder Beteiligungen daran abgesichert sind oder von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien oder Beteiligungen daran investieren, vorgenommen werden dürfen.
- (3) Ein Teilfonds kann keine Darlehen oder Garantien zugunsten eines Dritten gewähren, wobei diese Beschränkung einen Teilfonds nicht daran hindern soll, in nicht voll eingezahlte übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente, die unter A. in den Punkten (5), (7) und (8) erwähnt werden, zu investieren, und nicht die Verleihung von Wertpapieren gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften (wie nachstehend unter „Wertpapierleihe“ ausführlicher beschrieben) verhindern soll.
- (4) Der Fonds darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten, die unter A. in den Punkten (5), (7) und (8) aufgeführt sind, tätigen.

F. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- (1) Von den vorstehend aufgeführten Grenzen kann jeder Teilfonds bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die mit den übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten im Portfolio des betreffenden Teilfonds verbunden sind, abweichen.
- (2) Falls diese Obergrenzen aus Gründen, auf die der Teilfonds keinen Einfluss hat, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, so muss der betreffende Teilfonds im Rahmen der von ihm getätigten Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber vorrangig die Behebung dieser Situation anstreben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen festzulegen, sofern solche Beschränkungen notwendig sind, um den Gesetzen und Vorschriften der Länder, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

16.2. Swap-Vereinbarungen und effiziente Portfoliomanagementtechniken

Der darf darf Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und andere liquide Finanzvermögenswerte zur effizienten Verwaltung des Portfolios, zum Laufzeitenmanagement und zur Absicherung sowie zu Anlagezwecken unter Einhaltung der unter 16.1. „Anlagebeschränkungen“ festgesetzten Bestimmungen verwenden.

Unter keinen Umständen dürfen diese Geschäfte dazu führen, dass ein Teilfonds von seinen Anlagezielen und Risikoprofilen, die unter „Anlageziele und Anlagerichtlinien“ in den Verkaufsunterlagen des Fonds festgelegt sind, abweicht.

Zusätzlich zu allen hierin enthaltenen Einschränkungen darf für bestimmte Teilfonds, die vom Verwaltungsrat jeweils bestimmt und in den Verkaufsunterlagen des Fonds mitgeteilt werden, der Gesamtbetrag (d. h. die Summe der eingegangenen Verpflichtungen und der für solche Transaktionen gezahlten Prämien) der zum Zwecke der Risikoabsicherung, des Laufzeitenmanagements oder der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Anlagezwecken gehaltenen Derivate (mit der Ausnahme, dass Beträge, die zur Absicherung in Devisentermingeschäfte und Währungs-Swaps investiert wurden, von dieser Berechnung ausgeschlossen sind) zu keiner Zeit 40 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

(A) Swap-Vereinbarungen

Einige Teilfonds des Fonds können Credit Default Swaps abschließen. Ein Credit Default Swap ist ein bilateraler Finanzkontrakt, bei dem eine Gegenpartei (der Absicherungskäufer) als Gegenleistung für eine Ausfallzahlung durch den Absicherungsverkäufer bei Eintritt eines Kreditereignisses eines Referenzemittenten eine regelmäßige Gebühr zahlt. Der Absicherungskäufer erwirbt das Recht, bei Eintritt eines Kreditereignisses eine bestimmte Anleihe oder eine andere bezeichnete Referenzschuldverschreibung, die von dem Referenzemittenten ausgegeben wurde, zum Nennwert zu verkaufen, oder aber den Differenzbetrag zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis der betreffenden Anleihe oder anderen bezeichneten Referenzschuldverschreibung zu erhalten. Ein Kreditereignis wird allgemein definiert als Konkurs, Insolvenz, Zwangsverwaltung, wesentliche nachteilige Restrukturierung von Schuldtiteln oder das Versäumnis, Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.

Sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse erfolgt, kann der Fonds eine Absicherung im Rahmen eines Credit Default Swap verkaufen (einzelne ein „Credit-Default-Swap-Verkaufsgeschäft“, zusammen die „Credit-Default-Swap-Verkaufsgeschäfte“), um ein bestimmtes Kreditengagement zu erwerben.

Außerdem kann der Fonds, sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse erfolgt, eine Absicherung im Rahmen eines Credit Default Swap kaufen (einzelne „Credit-Default-Swap-Kaufgeschäft“, zusammen die „Credit-Default-Swap-Kaufgeschäfte“), ohne die zugrunde liegenden Vermögenswerte zu halten..

Solche Swap-Transaktionen müssen mit erstklassigen auf diese Transaktionsart spezialisierten Finanzinstituten abgeschlossen werden und auf Grundlage einer Standarddokumentation, wie zum Beispiel das International Swaps and Derivatives Association (ISDA) Master Agreement, ausgeführt werden.

Jeder Teilfonds des Fonds muss außerdem die Gewährleistung einer angemessenen ständigen Deckung der Verpflichtungen in Verbindung mit solchen Credit Default Swaps sicherstellen und muss jederzeit in der Lage sein, den Rücknahmeanträgen der Anleger nachzukommen.

Einige Teilfonds des Fonds können andere Swap-Vereinbarungen abschließen, wie z. B. Total Return Swaps, Zinsswaps, Swaptions und inflationsgebundene Swaps, sofern es sich bei den von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend geprüften und ausgewählten Gegenparteien um erstklassige Institute handelt, die einer Aufsicht unterliegen und zu den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorien gehören.

(B) Effiziente Portfolioverwaltungstechniken

Jeder Teilfonds kann Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung nutzen, die sich beziehen auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (im Sinne der geltenden Gesetze, Vorschriften und jeweils herausgegebenen CSSF-Rundschreiben und unter den dort festgelegten Bedingungen, insbesondere CSSF-Rundschreiben 08/356 und 14/592, ESMA-Leitlinien 2014/937 und Verordnung (EU) Nr. 2015/2365, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein), einschließlich Geschäften im Rahmen der Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäften sowie umgekehrten Wertpapierpensionsgeschäften, sofern dies im besten Interesse des Teilfonds ist und seinem Anlageziel und Anlegerprofil entspricht, vorausgesetzt, die geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften werden eingehalten.

Die für Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung genehmigten Gegenparteien müssen auf die betreffenden Transaktionsarten spezialisiert und entweder Kreditinstitute mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat oder im Rahmen der MiFID oder eines gleichwertigen Regelwerks zugelassene Wertpapierfirmen sein, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen und mindestens mit BBB- oder einem gleichwertigen Rating eingestuft sind.

(a) Wertpapierleihe

Ein Teilfonds kann Wertpapiergeschäfte als Leihgeber und Leihnehmer eingehen, vorausgesetzt, er hält die folgenden Vorschriften ein:

(i) Der Teilfonds darf Wertpapiere nur über standardisierte, von einer anerkannten Clearingstelle organisierte Systeme, von einem Finanzinstitut organisierte Leihprogramme oder erstklassige

Finanzinstitute gemäß vorstehender Beschreibung entleihen oder verleihen.

- (ii) Als Bestandteil seiner Leihgeschäfte als Leihgeber muss der Teilfonds eine Garantie erhalten, deren Wert während der Gesamtauflaufzeit der Vereinbarung jederzeit mindestens 90 % des Wertes der verliehenen Wertpapiere betragen muss.
- (iii) Der Teilfonds muss sicherstellen, dass das Volumen der Wertpapierleihegeschäfte angemessen bleibt, bzw. dass er jederzeit berechtigt ist, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere in einer Weise zu verlangen, die es ihm jederzeit ermöglicht, seine Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, und dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Vermögens des Teilfonds gemäß seinen Anlagerichtlinien gefährden.
- (iv) Der Teilfonds muss sicherstellen, dass er jederzeit jedes verliehene Wertpapier zurückrufen bzw. jede von ihm abgeschlossene Wertpapierleihevereinbarung kündigen kann.
- (v) Die Wertpapiere, bei denen der Teilfonds Leihnehmer ist, dürfen in der Zeit, in der sie von diesem Teilfonds gehalten werden, nicht veräußert werden, es sei denn, sie sind durch ausreichende Finanzinstrumente gedeckt, die es dem Teilfonds ermöglichen, die entliehenen Wertpapiere bei Transaktionsschluss zurückzugeben.
- (vi) In Verbindung mit der Abrechnung einer Verkaufstransaktion kann der Teilfonds unter folgenden Umständen als Wertpapier-Leihnehmer auftreten: (a) während einer Zeit, in der die Wertpapiere zur erneuten Registrierung versandt wurden; (b) wenn Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig zurückgegeben wurden; (c) um einen Fehlschlag in der Abwicklung zu vermeiden, wenn die Verwahrstelle ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt; und (d) als eine Technik, um seine Verpflichtungen in Bezug auf die Aushändigung der Wertpapiere, die Gegenstand eines Wertpapierpensionsgeschäfts sind, zu erfüllen, wenn der Kontrahent dieser Vereinbarung von dem Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere Gebrauch macht, soweit diese Wertpapiere zuvor von dem Teilfonds verkauft worden sind.

(b) Umgekehrte Pensionsgeschäfte und Pensionsgeschäfte
Ein Teilfonds kann, ergänzend oder hauptsächlich, wie in seinen in den Verkaufsdokumenten des Fonds beschriebenen Anlagerichtlinien angegeben, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Pensionsgeschäfte abschließen, die aus einem Termingeschäft bestehen, bei dessen Fälligkeit:

- (i) der Verkäufer (Gegenpartei) verpflichtet ist, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen, und der Teilfonds verpflichtet ist, die im Rahmen der Transaktion erhaltenen Vermögenswerte zurückzugeben. Bei umgekehrten Pensionsgeschäften dürfen nur diejenigen Wertpapiere erworben werden, die in dem CSSF-Rundschreiben 08/356 vom 4. Juni 2008 genannt sind, und sie müssen den Anlagerichtlinien des betreffenden Teilfonds entsprechen; oder

- (ii) der Teilfonds verpflichtet ist, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen, und der Käufer (Gegenpartei) verpflichtet ist, die im Rahmen der Transaktion erhaltenen Vermögenswerte zurückzugeben.

Ein Teilfonds muss darauf achten sicherzustellen, dass der Wert der umgekehrten Pensionsgeschäfte oder Pensionsgeschäfte auf einer Höhe bleibt, die es ihm jederzeit erlaubt, seine Rücknahmeverpflichtungen gegenüber seinen Anteilsinhabern zu erfüllen.

Ein Teilfonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschließt, muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, den gesamten Barbetrag zurückzufordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft zu kündigen.

Ein Teilfonds, der ein Pensionsgeschäft abschließt, muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, die Wertpapiere, die dem Pensionsgeschäft unterliegen, zurückzufordern oder das Pensionsgeschäft, das er abgeschlossen hat, zu kündigen.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von nicht mehr als sieben Tagen werden als Vereinbarungen zu Bedingungen angesehen, die eine jederzeitige Rückforderung der Vermögenswerte durch den Teilfonds gestatten.

(C) Sicherheitenverwaltung

Die Risiken gegenüber einer Gegenpartei, die bei Transaktionen mit Freiverkehrsderivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung bestehen, sind bei der Berechnung der Grenzen des Gegenparteirisikos gemäß Punkt 16.1. C. (a) oben zu kombinieren.

Wenn ein Teilfonds Transaktionen mit Freiverkehrsderivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzt, müssen alle zur Minderung des Gegenparteirisikos benutzten Sicherheiten jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

- Erhaltene Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, müssen hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, sodass sie schnell zu einem Preis, der nahe bei ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt, verkauft werden können. Die erhaltenen Sicherheiten müssen auch die Bestimmungen von Punkt 16.1. C. (b) oben erfüllen.
- Die erhaltenen Sicherheiten sind mindestens täglich gemäß Artikel 17.4 dieses Reglements zu bewerten. Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, dürfen nicht ohne angemessene Haircuts (Abschläge) als Sicherheiten akzeptiert werden.
- Die erhaltenen Sicherheiten müssen eine hohe Qualität besitzen.
- Die erhaltenen Sicherheiten müssen von einem Rechtssubjekt emittiert sein, das von der Gegenpartei unabhängig ist und von dem erwartet wird, dass es keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.

e) Die Sicherheiten müssen ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein. Das Kriterium der ausreichenden Diversifikation bezüglich der Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei in der effizienten Portfolioverwaltung und in Transaktionen mit Freiverkehrsderivaten einen Sicherheitenkorb mit einem maximalen Engagement von 20 % seines Nettoinventarwerts gegenüber einem bestimmten Emittenten erhält. Wenn ein Teilfonds Engagements gegenüber verschiedenen Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe bei der Berechnung der Grenze von 20 % für das Engagement gegenüber einem einzigen Emittenten zusammengefasst werden. Abweichend hiervon kann ein Teilfonds vollständig mit verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, emittiert oder garantiert werden. Ein solcher Teilfonds sollte Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, aber Wertpapiere aus einer einzelnen Emission sollten nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen. Teilfonds, die eine vollständige Besicherung mit diesen Wertpapieren beabsichtigen, sowie die Identität der Mitgliedstaaten, Drittländer, örtlichen Behörden oder internationalen öffentlichen Körperschaften, die diese Wertpapier emittieren oder garantieren, werden im Prospekt angegeben.

- Findet eine Eigentumsübertragung statt, so müssen die erhaltenen Sicherheiten von der Depotbank gehalten werden. Bei anderen Arten von Sicherheitenvereinbarungen können die Sicherheiten von einer fremden Depotbank gehalten werden, die behördlich beaufsichtigt wird und nicht mit dem Sicherungsgeber verbunden ist.
- Die erhaltenen Sicherheiten müssen von dem betreffenden Teilfonds jederzeit ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei voll durchsetzbar sein.
- Erhaltene unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden.
- Erhaltene Barsicherheiten dürfen nur:
 - bei den unter Punkt 16.1. A. (6) oben vorgeschriebenen Instituten als Einlage eingezahlt werden. A. (6) oben vorgeschriebenen Unternehmen platziert werden;
 - in qualitativ hochwertige Staatsanleihen angelegt werden;
 - für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, die Geschäfte finden mit Kreditinstituten statt, die behördlich beaufsichtigt werden, und der Teilfonds ist jederzeit in der Lage, den vollen aufgelaufenen Barbetrag zurückzurufen;
 - in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den „Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds“ investiert werden.

Wiederangelegte Barsicherheiten müssen gemäß den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifikationsanforderungen diversifiziert sein.

(D) Risikomanagementverfahren

Der Fonds muss ein Risikomanagementverfahren anwenden, das ihm jederzeit die Überwachung und Abschätzung des Risikos der Positionen in seinen Portfolios, des Einsatzes von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung, der Verwaltung von Sicherheiten und des jeweiligen Beitrags zum gesamten Risikoprofil der einzelnen Teifonds erlaubt.

Im Hinblick auf Finanzderivate muss der Fonds ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Einschätzung des Wertes von OTC-Derivaten anwenden, und der Fonds muss für jeden Teifonds sicherstellen, dass sein globales Risikoengagement in Finanzderivaten das gesamte Nettovermögen seines Portfolios nicht überschreitet.

Das globale Risikoengagement wird unter Berücksichtigung des Marktwertes der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, der künftigen Marktbewegungen und der Zeit, die zur Glättstellung der Positionen zur Verfügung steht, berechnet.

Der Fonds kann die „Value at Risk“ („VaR“)-Methode und/oder von Fall zu Fall abhängig von dem jeweils betroffenen Teifonds engagementbezogene Methoden verwenden, um das globale Risikoengagement des jeweils betroffenen Teifonds zu berechnen und sicherzustellen, dass dieses globale Risikoengagement in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten nicht den Gesamtnettoinventarwert dieses Teifonds übersteigt.

Jeder Teifonds kann in Übereinstimmung mit seinen Anlagerichtlinien und im Rahmen der Beschränkungen gemäß Artikel 16.1. und 16.2. in Finanzderivate investieren, vorausgesetzt, dass das Gesamtengagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten die in Artikel 16.1. dieses Verwaltungsreglements festgesetzten Anlagebeschränkungen nicht überschreitet.

Wenn ein Teifonds in indexbasierten Finanzderivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht unbedingt mit den in Artikel 16.1. Punkt C a) (1)-(5), (8), (9), (13) und (14) festgelegten Grenzen kombiniert werden.

Wenn ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat einschließt, muss letzteres bei der Einhaltung der Anforderungen dieses Abschnitts berücksichtigt werden.

(E) Gemeinsame Verwaltung

Zur Senkung der Betriebs- und Verwaltungskosten und einer größeren Diversifikation der Anlagen kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, dass ein Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines Teifonds zusammen mit den Vermögenswerten anderer Teifonds im Rahmen der vorliegenden Struktur und/oder anderer luxemburgischer Organisationen für gemeinsame Anlagen verwaltet werden. In den nachfolgenden Absätzen bezieht sich der Begriff „gemeinsam verwaltete Einrichtungen“ auf den Fonds und alle Einrichtungen, mit und zwischen denen möglicherweise eine bestimmte Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung besteht, und der Begriff „gemeinsam verwaltete

Vermögenswerte“ bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einrichtungen, die gemäß dieser Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung gemeinsam verwaltet werden.

Im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung ist der Investmentmanager berechtigt, für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einrichtungen generell Entscheidungen über Anlagen, Verkäufe und Portfolioumstrukturierungen zu treffen, die einen Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios der einzelnen Teifonds haben. Jede gemeinsam verwaltete Einrichtung hält an den gesamten gemeinsam verwalteten Vermögenswerten einen Anteil, der dem Verhältnis ihres Nettovermögens zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entspricht. Dieser proportionale Anteil gilt für jede Position des Portfolios, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben wird. Dieses Verhältnis darf von Anlage- und/oder Verkaufsentscheidungen nicht betroffen sein, und zusätzliche Anlagen werden im gleichen proportionalen Verhältnis auf die gemeinsam verwalteten Einrichtungen verteilt, während die verkauften Vermögenswerte proportional aus den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten jeder gemeinsam verwalteten Einrichtung entnommen werden.

Im Falle von neuen Zeichnungen in einer der gemeinsam verwalteten Einrichtungen werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einrichtungen zugewiesen, und zwar nach einem proportionalen Verhältnis, das aufgrund des gestiegenen Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einrichtung, bei der die Zeichnungen eingegangen sind, geändert wurde, und alle Positionen des Portfolios werden durch die Umschichtung von Vermögenswerten von einer gemeinsam verwalteten Einrichtung in eine andere angepasst, damit sie den geänderten Proportionen entsprechen. Analog hierzu können im Falle von Rücknahmen von Anteilen in einer der gemeinsam verwalteten Einrichtungen die hierzu erforderlichen flüssigen Mittel aus den flüssigen Mitteln entnommen werden, die von den gemeinsam verwalteten Einrichtungen gehalten werden, und zwar nach einem proportionalen Verhältnis, das aufgrund des gesunkenen Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einrichtung, die von den Rücknahmen betroffen ist, geändert wurde, und in diesem Fall werden alle Positionen des Portfolios an die geänderten Proportionen angepasst. Anteilsinhaber sollten sich bewusst sein, dass mangels spezifischer Maßnahmen des Verwaltungsrats des Fonds oder seiner bestellten Beauftragten die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des Fonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die auf andere gemeinsam verwaltete Organisationen wie beispielsweise Zeichnungen und Rücknahmen zurückzuführen sind.

Bei ansonsten gleichbleibenden Bedingungen führen Zeichnungen, die in einer Einrichtung eingegangen sind, mit der der Fonds oder ein Teifonds zusammen verwaltetet wird, zu einer Zunahme der flüssigen Mittel des Fonds und des Teifonds. Umgekehrt führen Rücknahmen in einer Einrichtung, mit der der Fonds oder ein Teifonds

gemeinsam verwaltet wird, zur Verringerung der Barmittelreserven des Fonds beziehungweise des Teifonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch in bestimmten Konten verwahrt werden, die für jede gemeinsam verwaltete Einrichtung außerhalb der Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung eröffnet wurden, und über welche die Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen müssen. Die Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen diesen spezifischen Konten zuzuweisen, sowie die Tatsache, dass sich der Verwaltungsrat des Fonds oder seine bestellten Beauftragten jederzeit dafür entscheiden können, ihre Teilnahme an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, ermöglichen es dem Fonds, die Anpassungen seines Portfolios zu vermeiden, wenn diese Anpassungen wahrscheinlich die Interessen des Fonds und seiner Anteilsinhaber beeinträchtigen würden.

Sollte eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios des Fonds, die aufgrund von Rücknahmen oder Zahlungen von in einer anderen gemeinsam verwalteten Einrichtung angefallenen Kosten und Ausgaben (d. h. die nicht dem Fonds zugewiesen werden können) zu einem Verstoß gegen die für den Fonds geltenden Anlagebeschränkungen führen, werden die betroffenen Vermögenswerte von der gemeinsamen Verwaltung ausgeschlossen, bevor diese Änderung erfolgt, damit es nicht von den damit verbundenen Anpassungen betroffen ist.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte des Fonds werden gegebenenfalls nur mit solchen Vermögenswerten zusammen verwaltet, die für Anlagen mit demselben Anlageziel bestimmt sind, das auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gilt, damit sichergestellt ist, dass die Anlageentscheidungen völlig mit den Anlagerichtlinien des Fonds im Einklang stehen. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte werden nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet, für die die Depotbank ebenfalls als Verwahrer tätig ist, damit sichergestellt wird, dass die Depotbank im Hinblick auf den Fonds und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ihre Aufgabe ordnungsgemäß ausüben und die Verantwortung übernehmen kann. Die Depotbank muss sicherstellen, dass das Vermögen des Fonds jederzeit von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einrichtungen getrennt behandelt wird, und wird deshalb jederzeit in der Lage sein, die dem Fonds gehörenden Vermögenswerte zu ermitteln. Aufgrund der Tatsache, dass gemeinsam verwaltete Einrichtungen Anlagerichtlinien verfolgen können, die nicht völlig mit den Anlagerichtlinien des Fonds übereinstimmen, ist es möglich, dass die verfolgten gemeinsame Anlagerichtlinien restriktiver ausfallen als die des Fonds.

Zwischen dem Fonds, der Depotbank, dem Administrator und den Investmentmanagern werden Vereinbarungen über die gemeinsame Verwaltung unterzeichnet, in der die Rechte und Pflichten jeder Partei festgelegt sind. Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ohne Vorankündigung zu beenden.

Die Anteilsinhaber können sich jederzeit am eingetragenen Sitz des Fonds über den Anteil der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte sowie über die Einrichtungen erkundigen, die zum Zeitpunkt der Erkundigung an einer solchen gemeinsamen Verwaltung teilnehmen. In Jahres- und Halbjahresberichten werden Zusammensetzung und Anteile der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte angegeben.

17. Bestimmung des Nettoinventarwerts pro Anteil

17.1. Häufigkeit der Berechnung

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilkategorie sowie die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise werden mindestens zweimal pro Monat zu einem in den Verkaufsunterlagen des Fonds angegebenen Zeitpunkt (ein „Bewertungstag“) auf der Grundlage des Wertes der einer Anteilkategorie zuzuordnenden Vermögenswerte gemäß den Bestimmungen des nachstehenden Artikels 17.4. berechnet. Diese Berechnung wird von dem Administrator gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Richtlinien und unter ihrer Verantwortung vorgenommen.

17.2. Berechnung

Der für jede Klasse ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil wird in der Berichtswährung der betreffenden Klasse ausgedrückt; seine Berechnung erfolgt, indem der Nettoinventarwert des Teifonds, der der betreffenden Anteilkategorie zuzuordnen ist, und dessen Betrag (i) der Wert der dieser Klasse zuzuordnenden Vermögenswerte und der diesbezüglichen Erträge abzüglich (ii) der dieser Klasse zuzuordnenden Verbindlichkeiten und jeglicher als vernünftig oder notwendig erachteter Rücklagen ist, durch die Gesamtzahl der an dem betreffenden Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse geteilt wird.

Der Nettoinventarwert pro Anteil kann auf die nächste Einheit der Berichtswährung jeder Klasse des jeweiligen Teifonds auf- oder abgerundet werden.

Sofern seit der Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile eines bestimmten Teifonds wesentliche Veränderungen der Kursnotierungen an den Märkten, an denen ein wesentlicher Anteil der Anlagewerte dieses Teifonds gehandelt oder notiert wird, erfolgten, kann die Verwaltungsgesellschaft, um die Interessen der Anteilsinhaber und des Fonds zu schützen, die erste Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile dieses Teifonds annullieren und eine zweite Berechnung vornehmen.

Soweit möglich, werden Anlageerträge, ausstehende Zinsen, Gebühren und andere Verbindlichkeiten (einschließlich der Verwaltungskosten sowie der an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Verwaltungsgebühr) für jeden Bewertungstag verrechnet.

Der Wert der Vermögenswerte wird gemäß Artikel 17.4. dieses Verwaltungsreglements bestimmt. Die Kosten zu Lasten des Fonds sind vorstehend in Artikel 8 näher beschrieben.

17.3. Aussetzung der Berechnung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Bestimmung des Nettoinventarwertes pro Anteil eines Teifonds und folglich die Ausgabe, Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen einer Klasse unter folgenden Umständen vorübergehend aussetzen:

- wenn eine oder mehrere Börsen, geregelte Märkte oder ein anderer geregelter Markt in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Staat, der den Hauptmarkt für einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte eines Teifonds darstellt, oder wenn ein oder mehrere Devisenmärkte für die Währung, auf die ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Teifonds lautet, an anderen Tagen als an gewöhnlichen Feiertagen geschlossen sind, oder wenn der Handel an diesen Börsen oder Märkten eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- wenn aus politischen, wirtschaftlichen, militärischen, währungspolitischen oder sonstigen Gründen, die sich der Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft entziehen, die Verfügung über die Vermögenswerte des Teifonds nicht in vernünftiger oder üblicher Weise praktikabel ist, ohne dass dabei die Interessen der Anteilsinhaber ernsthaft geschädigt werden;
- während eines Ausfalls normaler Kommunikationswege, die zur Bewertung der Anlagen des Teifonds verwendet werden, oder wenn aus irgendwelchen Gründen der Wert eines Vermögenswertes des Teifonds nicht so schnell und genau bestimmt werden kann, wie dies erforderlich ist;
- wenn die Verwaltungsgesellschaft nicht in der Lage ist, die notwendigen Kapitalmittel zurückzuführen, um auf Rücknahmen der Anteile Zahlungen vorzunehmen, oder während einer Zeit, in der Überweisungen von Geldern im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Vermögensanlagen oder fälligen Zahlungen auf die Rücknahme von Anteilen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden können.
- Nach der Aussetzung (i) der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, (ii) der Ausgabe, (iii) der Rücknahme und/oder (iv) des Umtauschs der innerhalb des MasterFonds, in dem der Teifonds als Feeder-Fonds anlegt, ausgegebenen Anteile.

Jegliche solche Aussetzung und ihre Beendigung muss den Anteilsinhabern, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch ihrer Anteile gestellt haben, mitgeteilt werden, und muss nach Maßgabe von Artikel 10 dieses Verwaltungsreglements veröffentlicht werden.

17.4. Swing Pricing

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass, soweit der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass es im besten Interesse der Anteilsinhaber eines bestimmten Teifonds ist, wenn am Bewertungstag, an dem der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass der Handel mit Anteilen eines Teifonds erhebliche Käufe oder Verkäufe von Portfolioanlagen erfordern wird, der Verwaltungsrat den NIW des Teifonds anpassen kann, um die tatsächlichen Preise der zugrunde liegenden Transaktionen auf der Grundlage geschätzter Handelsspreads, Kosten und anderer Markt- und Handelsüberlegungen besser widerzuspiegeln. Im Allgemeinen wird der NIW bei starker Nachfrage nach dem Ankauf von Teifondsanteilen nach oben und bei starker Nachfrage nach Rückgabe von Teifondsanteilen nach unten hin angepasst. Jede solche Anpassung wird auf alle Transaktionen des Teifonds an einem bestimmten Tag in Bezug auf diejenigen Teifonds angewendet, die Full Swing Pricing anwenden, und auf diejenigen Teifonds, die Partial Swing Pricing anwenden, wenn die Nettonachfrage einen bestimmten vom Verwaltungsrat festgelegten Schwellenwert überschreitet. Diese Anpassungen dienen dem Ziel, die langfristigen Anteilsinhaber des Fonds vor Kosten im Zusammenhang mit der laufenden Zeichnungs- und Rücknahmetätigkeit zu schützen, und sollen nicht auf spezifische Umstände jedes einzelnen Anlegers eingehen. Daher können Aufträge in entgegengesetzter Richtung zur Nettotransaktionsaktivität des Teifonds auf Kosten aller anderen Aufträge ausgeführt werden. An einem gegebenen Bewertungstag ist die Anpassung in der Regel nie höher als 2 % des NIW. Der Verwaltungsrat kann diesen Grenzwert jedoch anheben, falls dies für den Schutz der Interessen der Anteilsinhaber erforderlich ist. In diesem Fall wird eine Mitteilung an die Anleger auf der eigens eingerichteten Webseite veröffentlicht. Die für einen bestimmten Auftrag vorgenommene Anpassung kann auf Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft vorgenommen werden.

17.5. Bewertung der Vermögenswerte

Der Verwaltungsrat hat die Bewertungspolitik genehmigt, die für die Teifonds gilt. Darüber hinaus wurde die Verwaltungsstelle des Fonds ernannt, um den Nettoinventarwert der Teifonds gemäß den nachstehenden Methoden und Grundsätzen zu berechnen.

Ziel der Bewertungspolitik ist es, sicherzustellen, dass die Teifonds zuverlässig und konsistent im Einklang mit dem Verwaltungsreglement und dem Grundsatz des „beizulegenden Zeitwerts“ bewertet werden, um eine Gleichbehandlung der Anleger zu gewährleisten.

Der beizulegende Zeitwert (fair value) ist als der Betrag zu verstehen, zu dem ein Vermögenswert am Bewertungstag in einer ordnungsgemäßen Transaktion zwischen sachkundigen Parteien in einer Transaktion zu marktüblichen Bedingungen ausgetauscht oder eine Verbindlichkeit beglichen werden könnte.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile einer Klasse eines Teifonds sowie der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einer Klasse eines Teifonds wird wie folgt vorgenommen:

I. Die Vermögenswerte des Fonds beinhalten:

- 1) alle liquiden Mittel in der Form von Kassenbeständen oder Geldeinlagen einschließlich hierauf angefallener Zinsen;
- 2) alle fälligen Wechselforderungen und verbrieften Forderungen sowie ausstehenden Beträge (einschließlich der Erlöse für verkauft, aber noch nicht gelieferte Wertpapiere);
- 3) alle Anleihen, Schuldscheine, Anteile, Aktien, Vorzugsaktien, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und sonstigen Wertpapiere, Finanzinstrumente und ähnlichen Vermögenswerte, die im Eigentum des Fonds stehen oder für ihn gehandelt werden (wobei der Fonds hinsichtlich Marktwertschwankungen der Wertpapiere, die durch den Handel ex-Dividende, ex-Recht oder ähnliche Praktiken verursacht werden, Anpassungen vornehmen kann, die nicht im Widerspruch zu dem nachstehenden Absatz 1. stehen);
- 4) alle Stockdividenden, Bardividenden und Barauschüttungen, die vom Fonds eingefordert werden können, soweit dem Fonds hierüber ausreichende Informationen zur Verfügung stehen;
- 5) alle aufgelaufenen Zinsen auf verzinsliche Vermögenswerte, die im Eigentum des Fonds stehen, soweit diese nicht in den Kapitalbetrag des entsprechenden Vermögenswertes einbezogen sind oder darin widergespiegelt werden;
- 6) der Liquidationswert aller Terminkontrakte und aller Kauf- oder Verkaufsoptionen, in denen der Fonds eine offene Position hat;
- 7) die mit der Gründung des Fonds entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für die Ausgabe und Auslieferung von Anteilen des Fonds, soweit diese abgeschrieben werden müssen;
- 8) alle sonstigen Vermögenswerte jeglicher Art und Natur einschließlich vorausbezahlter Auslagen.

(A) Der Wert der Vermögenswerte aller Teifonds wird grundsätzlich wie folgt bestimmt:

1. Für Kassenbestände oder Kontoguthaben, auf Sicht zahlbare gezogene Wechsel und Solawechsel sowie Forderungen, im Voraus geleistete Aufwendungen, Bardividenden und ausgewiesene oder aufgelaufene Zinsen, die noch nicht vereinnahmt worden sind. Sie werden zu ihrem Nominalwert bewertet, gegebenenfalls abzüglich eines geeigneten Bewertungsabschlags, den die Verwaltungsgesellschaft nach ihrer Einschätzung der Umstände, dass es unwahrscheinlich ist, dass der Nominalwert erzielt werden kann, anwenden kann.
2. Für übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Derivate, die an einer Börse amtlich notiert oder gehandelt werden oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden. Im Allgemeinen werden sie zu den letzten verfügbaren notierten Preisen zum Zeitpunkt der Bewertung am Bewertungstag bewertet.
3. Für Geldmarktinstrumente. Sie werden zu den letzten notierten Kursen des Bewertungstags zum Zeitpunkt der

Bewertung, sofern verfügbar, und ansonsten zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

4. Für Derivate, die nicht an einer amtlichen Börse notiert sind oder außerbörslich gehandelt werden. Sie werden täglich auf zuverlässige und nachvollziehbare Weise im Einklang mit der Marktpraxis bewertet. Der Verweis auf zuverlässig und überprüfbar ist zu verstehen als: (i) ein Verweis auf eine Bewertung, die sich nicht nur auf Notierungen des Kontrahenten stützt, (ii) ein Verweis, der sich auf eine von einer vom Kontrahenten unabhängigen Partei durchgeführte Bewertung verlässt.
5. Für Anteile von OGAW oder OGA. Sie werden zu dem aktuellsten von dem OGAW/OGA ausgewiesenen NIW, der am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt verfügbar ist, zu dem der Teifonds seinen NIW berechnet, bewertet.
6. Für Währungen. Sie werden zu dem geltenden Währungsumrechnungskurs (gilt für Währungen, die als Vermögenswerte gehalten werden, und bei der Umrechnung des Werts von auf andere Währungen lautenden Wertpapieren in die Basiswährung des Teifonds) bewertet.
7. Für nicht notierte Wertpapiere oder notierte Wertpapiere, deren nach den vorstehenden Methoden ermittelter Preis nicht repräsentativ für den Marktwert dieser Wertpapiere ist. Sie werden sorgfältig und in gutem Glauben auf der Grundlage ihres wahrscheinlichen Realisierungswerts durch den Verwaltungsrat oder seinen Beauftragten bewertet.

Für den Fall, dass die Bewertung eines Vermögenswerts gemäß den vorstehenden Grundsätzen unmöglich, unrichtig oder nicht repräsentativ ist, ist der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter berechtigt, andere allgemein anerkannte und prüfbare Bewertungsgrundsätze anzuwenden, um eine faire Bewertung dieses Vermögenswerts zu erreichen. Auf die Fähigkeit des Investmentmanagers, den beizulegenden Zeitwert zu bewerten, kann jederzeit zurückgegriffen werden, vorausgesetzt, dass dieser Beitrag der angemessenen Kontrolle und Prüfung von Parteien unterliegt, die unabhängig von der Portfolioverwaltung sind.

II. Die Verbindlichkeiten des Fonds beinhalten:

- 1) alle Kredite, Wechselverbindlichkeiten und fälligen Verbindlichkeiten;
- 2) alle angefallenen Zinsen auf Kredite des Fonds (einschließlich aufgelaufener Bereitstellungskosten für diese Kredite);
- 3) alle aufgelaufenen oder zahlbaren Kosten (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verwaltungskosten und -gebühren, einschließlich erfolgsabhängiger Gebühren, sofern zutreffend, und Depotbankgebühren);
- 4) alle bekannten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, einschließlich fälliger vertraglicher Verpflichtungen zur Zahlung von Geldbeträgen oder Übertragungen von Vermögenswerten, einschließlich des Betrags erklärter, aber nicht gezahlter Ausschüttungen des Fonds;

- 5) angemessene Rückstellungen für künftige Steuerzahlungen auf der Grundlage von Kapital und Erträgen am Bewertungstag, die jeweils vom Fonds ermittelt werden, sowie sonstige eventuelle Rückstellungen, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt und gebilligt werden, sowie sonstige eventuelle Beträge, die die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf Eventualverbindlichkeiten des Fonds für angemessen hält;
- 6) sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten des Fonds jedweder Art und Natur unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Buchführungsgrundsätze. Bei der Bestimmung des Betrags solcher Verbindlichkeiten wird der Fonds sämtliche vom Fonds zu tragenden Kosten und Auslagen gemäß vorstehendem Artikel 8 berücksichtigen. Der Fonds kann Verwaltungs- und andere Ausgaben regelmäßiger oder wiederkehrender Natur auf Schätzbasis periodengerecht jährlich oder für andere Zeitabschnitte berechnen.

Der Wert sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht auf die Basiswährung eines Teifonds lauten, wird zu dem an dem betreffenden Bewertungstag in Luxemburg geltenden Wechselkurs in die Basiswährung dieses Teifonds umgerechnet. Liegen solche Notierungen nicht vor, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat oder gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren festgelegt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, sofern er der Meinung ist, dass eine solche Bewertung den fairen Wert der Vermögensgegenstände des Fonds besser wiedergibt.

Für den Fall, dass außerordentliche Umstände dazu führen, dass die Bewertung gemäß den vorerwähnten Richtlinien nicht umsetzbar oder unangemessen ist, wird die Verwaltungsgesellschaft nach billigem Ermessen und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben andere Kriterien heranziehen, um eine nach ihrer Auffassung gerechte Bewertung unter den gegebenen Umständen vornehmen zu können.

III. Zuweisung der Vermögenswerte des Fonds:

Der Verwaltungsrat errichtet für jede Anteilkategorie einen Teifonds und kann für zwei oder mehrere Anteilklassen einen Teifonds errichten, wie nachfolgend beschrieben:

- a) wenn zwei oder mehr Anteilklassen sich auf einen Teifonds beziehen, werden die diesen Klassen zuzuordnenden Vermögenswerte gemeinam gemäß den spezifischen Anlagerichtlinien des betreffenden Teifonds investiert;
- b) die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen einer Klasse werden in den Büchern des Fonds dem dieser Anteilkategorie entsprechenden Teifonds zugerechnet, wobei für den Fall, dass in diesem Teifonds mehrere Anteilklassen in Umlauf sind, der Anteil am Nettovermögen dieses Teifonds, der der auszugebenden Anteilkategorie zuzuordnen ist, durch den betreffenden Betrag erhöht wird;
- c) die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und die Erträge und Aufwendungen, die einem Teifonds

zugerechnet werden, sind der Anteilkategorie bzw. den Anteilklassen zuzuordnen, die diesem Teifonds entsprechen;

- d) wenn der Fonds eine Verbindlichkeit eingeht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teifonds oder einer bestimmten Klasse oder auf eine im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teifonds oder einer bestimmten Klasse ergriffene Maßnahme bezieht, so wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Teifonds oder der betreffenden Klasse zugewiesen;
- e) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds nicht als einer bestimmten Klasse oder einem bestimmten Teifonds zuzuordnend angesehen werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Klassen eines Teifonds oder den Teifonds im Verhältnis der Nettoinventarwerte der betreffenden Anteilklassen oder in einer anderen, von der Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben festgelegten Weise zugewiesen. Der Fonds gilt als einheitliche juristische Person. Gegenüber Dritten und insbesondere gegenüber den Gläubigern des Fonds haftet jedoch jeder Teifonds ausschließlich für die ihm zuzuordnenden Verbindlichkeiten;
- f) nach der Zahlung von Ausschüttungen an die Inhaber einer Anteilkategorie wird der Nettoinventarwert dieser Anteilkategorie um den Betrag dieser Ausschüttungen vermindert.

18. Ausschüttungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft kann ausschüttende und thesaurierende Anteile in bestimmten Anteilklassen innerhalb der Teifonds des Fonds ausgeben.

Bei thesaurierenden Anteilen werden die gesamten Erträge kapitalisiert, bei ausschüttenden Anteilen Dividenden gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft muss festlegen, wie die Erträge der jeweiligen Anteilklassen der betreffenden Teifonds ausgeschüttet werden sollen, und die Verwaltungsgesellschaft kann jeweils zu dem Zeitpunkt und für die Zeiträume, die der Verwaltungsrat gemäß Angabe in den Verkaufsunterlagen des Fonds festlegen kann, Ausschüttungen in Form von Bargeld oder Anteilen, wie nachstehend beschrieben, ankündigen.

Alle Ausschüttungen werden in der Regel aus den Nettoanlageerträgen, die zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, in von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Zeitabständen gezahlt. Unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aller Anteilsinhaber kann die Verwaltungsgesellschaft aber beschließen, dass für bestimmte Anteilklassen Ausschüttungen aus dem Bruttovermögen (d. h. vor Abzug der von einer solchen Anteilkategorie zu zahlenden Gebühren) erfolgen; dies richtet sich nach den Ländern, in denen solche Anteilklassen verkauft werden, und wird in den entsprechenden länderspezifischen Informationen näher beschrieben. Für bestimmte Klassen kann die Verwaltungsgesellschaft jeweils beschließen, Kapital oder Kapitalgewinne auszuschütten. Zwischendividenden können jeweils in

einem Zeitabstand festgelegt und ausgeschüttet werden, den die Verwaltungsgesellschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beschließt.

Sofern nicht konkret etwas anderes verlangt wird, werden die Dividenden in weitere Anteile derselben Klasse desselben Teilfonds reinvestiert, und die Anleger werden durch eine Dividendenerklärung über die Einzelheiten informiert. Für die Reinvestition von Dividenden oder anderen Ausschüttungen wird kein Ausgabeaufschlag verlangt.

Eine Ausschüttung kann jedoch nicht erfolgen, wenn als Folge davon der Nettoinventarwert des Fonds unter den Betrag von 1.250.000 Euro sinken würde.

Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit eingefordert werden, verfallen zugunsten der entsprechenden Klasse.

Auf Ausschüttungen, die vom Fonds festgelegt und für den Begünstigten zur Verfügung gehalten werden, werden keine Zinsen gezahlt.

19. Änderungen des Verwaltungsreglements

Dieses Verwaltungsreglement und alle diesbezüglichen Änderungen treten, sofern nicht anders angegeben, am Tag der jeweiligen Unterzeichnung in Kraft.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Interesse der Anteilsinhaber das Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Die erste geltende Fassung des Verwaltungsreglements und diesbezügliche Änderungen werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf die Hinterlegung wird im RESA veröffentlicht.

20. Dauer und Liquidation des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse

Der Fonds und die einzelnen Teilfonds wurden auf unbestimmte Zeit errichtet, wenn in den Verkaufsunterlagen des Fonds nichts anderes vorgesehen ist. Der Fonds oder seine einzelnen Teilfonds (oder darin enthaltene Anteilsklassen) können jedoch zu jedem Zeitpunkt nach vorheriger schriftlicher Ankündigung im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank aufgelöst und liquidiert werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist insbesondere befugt, vorbehaltlich der Zustimmung der Depotbank die Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds oder einer beliebigen Anteilsklasse zu beschließen, wenn das Nettovermögen des Fonds oder eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse unter das von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds oder diesen Teilfonds oder eine Anteilsklasse festgelegte Mindestniveau fällt, das für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist, oder falls wesentliche Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Situation eintreten.

Im Falle der Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird die Verwaltungsgesellschaft ab dem Zeitpunkt, an dem der Beschluss, einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse aufzulösen, gefasst wurde, und bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam geworden ist, nicht daran gehindert sein, auf Antrag der Anteilsinhaber die Rücknahme oder den Umtausch der Gesamtheit oder eines Teils ihrer Anteile zu dem jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungspreise der Anlagen und der Realisierungskosten im Zusammenhang mit dieser Auflösung) auszuführen.

Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen werden eingestellt, sobald die Entscheidung zur Auflösung des Fonds getroffen wird bzw. das zur Auflösung führende Ereignis eintritt.

Im Falle der Auflösung wird die Verwaltungsgesellschaft die Vermögenswerte des Fonds oder des/der betreffenden Teilfonds oder der Anteilsklasse im besten Interesse der Anteilsinhaber veräußern, und die Depotbank wird auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft den Nettoerlös aus dieser Liquidation nach vorherigem Abzug sämtlicher diesbezüglicher Auslagen unter den Anteilsinhabern des/der betreffenden Teilfonds oder Anteilsklasse entsprechend der von diesen gehaltenen Anzahl von Anteilen der jeweiligen Anteilsklasse verteilen. Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Bestimmungen und gemäß dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber eine Sachauskehrung sämtlicher oder eines Teils der Vermögenswerte des Fonds oder des/der betreffenden Teilfonds oder Anteilsklasse vornehmen (einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, der Zurverfügungstellung eines unabhängigen Bewertungsberichts).

Nach luxemburgischem Recht wird der Liquidationserlös des Fonds, der sich auf Anteile bezieht, die nicht zurückgegeben wurden, bei der Caisse de Consignation in Luxemburg verwahrt, wo dieser Betrag verfällt, wenn er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.

Wenn der Fonds aufgelöst wird, muss die Entscheidung oder das Ereignis, die/das zur Auflösung geführt hat, gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 im RESA und in zwei hinreichend verbreiteten Zeitungen, von denen mindestens eine Luxemburger Zeitung sein muss, veröffentlicht werden.

Die Entscheidung über die Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse muss den Anteilsinhabern dieses Teilfonds oder dieser Anteilsklasse mitgeteilt werden, wie in Artikel 10 dieses Verwaltungsreglements vorgesehen.

Die Liquidation oder Teilung des Fonds oder eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse kann nicht von einem Anteilsinhaber, dessen Erben oder Begünstigten gefordert werden.

21. Verschmelzung von Teilfonds oder Verschmelzung mit einem anderen OGA

Der Verwaltungsrat kann beschließen, nach den Konditionen und Verfahren, die mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschrieben wurden, insbesondere in Bezug auf den Verschmelzungsplan und die Informationen, die den Anteilsinhabern zu übermitteln sind, eine Verschmelzung (im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) des Fonds oder eines der Teilfonds entweder als übernehmender oder als übertragender OGAW oder Teilfonds wie folgt vorzunehmen:

a) Verschmelzung des Fonds

Der Verwaltungsrat kann beschließen, entweder als übernehmender oder übertragender OGAW eine Verschmelzung des Fonds vorzunehmen mit:

- einem anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW (der „neue OGAW“); oder
- einem Teilfonds davon

und, wie erforderlich, die Fondsanteile zu Anteilen dieses neuen OGAWs oder des entsprechenden Teilfonds des Fonds umwidmen.

b) Verschmelzung der Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann beschließen, entweder als übernehmender oder übertragender OGAW eine Verschmelzung eines Teilfonds vorzunehmen mit:

- einem anderen bestehenden Teilfonds innerhalb des Fonds oder einem anderen Teilfonds innerhalb eines neuen OGAW (der „neue Teilfonds“); oder
- einem neuen OGAW,

und die Anteile des betreffenden Teilfonds als Anteile des neuen OGAW bzw. des neuen Teilfonds entsprechend neu zuzuordnen.

Rechte der Anteilsinhaber und von diesen zu tragende Kosten

Bei allen vorgenannten Verschmelzungen sind die Anteilsinhaber gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in jedem Fall berechtigt, ohne irgendeine Belastung außer den Rücklagen des Fonds oder des Teilfonds für Desinvestitionskosten den Rückkauf oder die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, oder sie, falls möglich, in Anteile eines anderen OGAW, der ähnliche Anlagerichtlinien besitzt und von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Geschäftsführung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, umzutauschen. Dieses Recht wird wirksam ab dem Zeitpunkt, zu dem die betreffenden Anteilsinhaber über die geplante Verschmelzung informiert werden, und erlischt fünf Arbeitstage vor dem Datum für die Berechnung des Umtauschverhältnisses für die Verschmelzung.

Die mit der Vorbereitung und der Durchführung der Verschmelzung verbundenen Kosten werden weder dem Fonds oder einem Teilfonds noch seinen Anteilsinhabern belastet.

22. Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Sprache

Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilsinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichts Luxemburg, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung, die die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank berechtigen, sich selbst und den Fonds, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, der Gerichtsbarkeit des Landes zu unterwerfen, in dem Anteile angeboten oder verkauft werden, und im Hinblick auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit Zeichnungen, Rücknahmen und dem Umtausch von Anteilen durch Anteilsinhaber, die in diesen Ländern wohnhaft sind, dem Recht dieses Landes zu unterwerfen. Als rechtsverbindliche Sprache für dieses Verwaltungsreglement gilt die englische Sprache.

Dieses Verwaltungsreglement wurde am 22. August 2024 in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet und trat an demselben Tag in Kraft.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

Diese Ergänzung ist Teil des Verkaufsprospektes und soll im Zusammenhang mit dem Prospekt von AMUNDI S.F datiert **April 2025** gelesen werden.

AMUNDI S.F (die "Gesellschaft") hat der Finanzmarktaufsicht gemäß § 140 Abs. 1 Investmentfondsgesetz 2011 ("InvFG 2011") die Absicht, Anteile einzelner Anteilskategorien ihrer Fonds in Österreich öffentlich zu vertreiben, angezeigt und ist hierzu seit Abschluss des Anzeigeverfahrens berechtigt.

Die Anteile folgender Teilfonds sind zum öffentlichen Vertrieb in Österreich zugelassen:

- **Diversified Short-Term Bond**
- **EUR Commodities**
- **Euro Curve 7-10 year**
- **High Potential Bond**
- **SBI FM India Bond**

Einrichtung

Die UniCredit Bank Schottengasse 6-8, A-1010 Wien hat für die Gesellschaft die Funktion einer Zahlstelle im Sinne des § 41

Abs. 1 iVm § 141 Abs. 1 InvFG 2011 übernommen. Dementsprechend kann die Rückgabe von Anteilen über die UniCredit Bank AG abgewickelt werden. Die Einrichtung stellt sicher, dass es österreichischen Investoren möglich ist, Zahlungen im Zusammenhang mit der Zeichnung von Fondsanteilen zu tätigen sowie bei der Rücknahme von Fondsanteilen und bei Ausschüttungen Zahlungen zu erhalten.

Der Verkaufsprospekt, das Kundeninformationsdokument gemäß §§ 134 f InvFG 2011, die Satzung, der jeweils aktuelle Rechenschaftsbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch der neueste Halbjahresbericht sind bei der Einrichtung UniCredit Bank Schottengasse 6-8, A-1010 Wien, sowie bei der Verwaltungsgesellschaft Amundi Luxembourg S.A., 5 allée Scheffer, L-2520 Luxembourg kostenlos und auf Wunsch in Papierform erhältlich.

Steuerlicher Vertreter

PwC PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, Erdbergstraße 200, 1030 Wien, hat für die Gesellschaft die Funktion des steuerlichen Vertreters in Österreich im Sinne des § 186 Abs. 2 Z 2 iVm § 188 InvFG 2011 übernommen.

Veröffentlichung der Preise / Mitteilungen an die Anteilsinhaber

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise der Teilfonds sind bei der Einrichtung UniCredit Bank Schottengasse 6-8, A-1010 Wien, sowie bei der Verwaltungsgesellschaft Amundi Luxembourg S.A., 5 allée Scheffer, L-2520 Luxembourg kostenlos und auf Wunsch in Papierform erhältlich.

Darüber hinaus sind die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise der Teilfonds auf folgender Website erhältlich: www.amundi.com. Etwaige Mitteilungen an die Anteilsinhaber sind kostenlos bei der Einrichtung UniCredit Bank Schottengasse 6-8, A-1010 Wien.

Besteuerung

Das Budgetbegleitgesetz 2011 („BBG 2011“), das Abgabenänderungsgesetz 2011 („AbgÄG 2011“) und das Investmentfondsgesetz 2011 („InvFG 2011“) brachten umfangreiche Änderungen bei der Besteuerung von Investmentfonds mit sich, welche seit 1. April 2012 in Kraft sind.

Die folgende Darstellung gibt lediglich einen allgemeinen Überblick über die Grundlagen der österreichischen Besteuerung von Erträgen aus Investmentfonds für unbeschränkt steuerpflichtige Personen in Österreich. Auf im Einzelfall etwa zu beachtende Besonderheiten wird nicht eingegangen. **Im Zusammenhang mit den steuerlichen Änderungen wird darauf hingewiesen, dass Kauf- und Verkaufszeitpunkt der Fondsanteile ausschlaggebend für die jeweils anzuwendende Rechtslage sind.** Es wird den Anteilsinhabern daher empfohlen, sich bezüglich der Besteuerung ihrer Anteilsscheine mit ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Signifikante Änderungen der Fondsbesteuerung durch das Budgetbegleitgesetz 2011, das Abgabenänderungsgesetz 2011 und das Investmentfondsgesetz 2011

Bisher waren realisierte Wertsteigerungen aus der Veräußerung von Kapitalvermögen, welches im Privatvermögen einer natürlichen Person gehalten wurde, nur unter bestimmten Voraussetzungen steuerpflichtig (z.B. dann, wenn es sich um ein Spekulationsgeschäft gemäß § 30 Einkommensteuergesetz (EStG) handelt oder wenn eine Beteiligung, bei der das Beteiligungsausmaß mindestens 1 % beträgt (§ 31 EStG), veräußert wird). Seit 1. April 2012 sind hingegen realisierte Wertsteigerungen aus der Veräußerung von Kapitalvermögen für natürliche Personen immer mit 25 % zu besteuern, unabhängig davon wie lange das Investment vor der Veräußerung gehalten wurde (§ 27 Abs 3 und 4 EStG).

Die 25%ige Steuer auf realisierte Wertsteigerungen ist von der inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle einzubehalten. Realisierte Wertminderungen werden von der depotführenden oder auszahlenden Stelle von verrechenbaren Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen. Liegt keine inländische depotführende oder auszahlende Stelle vor, so sind die realisierten Wertsteigerungen bzw. Wertminderungen zu veranlagen.

Aufgrund der Änderungen bei der Besteuerung der realisierten Wertsteigerungen wurde auch die Besteuerung von Anteilen an Investmentfonds umfangreich reformiert.

1. Allgemeine Informationen

Investmentfonds sind nach österreichischem Steuerrecht transparent. Das bedeutet, dass die Erträge des Fonds nicht auf Ebene des Fonds, sondern auf Ebene des Investors besteuert werden.

Das österreichische Steuerrecht betrachtet grundsätzlich alle vom Fonds erwirtschafteten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge nach Verrechnung mit den im Fonds angefallenen Kosten („ordentliche Erträge“), sowie bestimmte Teile der realisierten Substanzgewinne als steuerpflichtige Erträge, unabhängig davon, ob diese an den Investor ausgeschüttet oder im Fonds thesauriert („ausschüttungsgleiche Erträge – agE“) werden.

2. Rechtslage bis 31. März 2012

2.1 Privatinvestor

Für den Privatinvestor sind die Erträge des Investmentfonds folgendermaßen steuerpflichtig: Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge abzüglich aller im Fonds angefallenen Kosten, sowie 20 % der realisierten Substanzgewinne aus dem Verkauf von Aktien und damit in Zusammenhang stehenden derivativen Instrumenten unterliegen der Besteuerung mit 25 %. Realisierte Substanzgewinne aus dem Verkauf von Anleihen und damit in Zusammenhang stehenden derivativen Instrumenten sind für den Privatinvestor steuerfrei. Wurden bei Ausschüttungen an den Fonds Quellensteuern einbehalten, so können diese im Ausmaß von 15 % der ordentlichen Erträge auf die österreichische Kapitalertragsteuer („KESt“) angerechnet werden.

2.1.1 Meldefonds

Für Meldefonds³ („blütenweiße“ Fonds) kommt folgende Besteuerung zur Anwendung:

Es besteht die Verpflichtung seitens der österreichischen depotführenden Bank, auf die steuerpflichtigen Bestandteile der Ausschüttung sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge 25 % KESt einzubehalten. Diese einbehaltene KESt hat grundsätzlich für Privatinvestoren für Einkommensteuerzwecke Endbesteuerungswirkung. Das bedeutet, dass der Privatinvestor die Fondserträge nicht in seine persönliche Einkommensteuererklärung aufnehmen muss.

Werden Fondsanteile auf einem Auslandsdepot gehalten, so sind die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge des Fonds vom Investor in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen und werden mit 25 % Sondersteuersatz besteuert.

Die ausschüttungsgleichen Erträge eines Fonds gelten in der Regel vier Monate nach Ablauf des Fondsgeschäftsjahres, in dem diese erwirtschaftet wurden, dem Privatinvestor als zugeflossen.

Es besteht für Erträge aus Investmentfonds weiters die Möglichkeit, auf den günstigeren Tarifsteuersatz zu optieren (Antragsveranlagung). Dieser Antrag kann jedoch nicht getrennt von anderen Kapitaleinkünften gestellt werden, sondern umfasst sämtliche endbesteuerungsfähigen und vom Sondersteuersatz erfassten Erträge.

Besteuerung der Erträge des laufenden Wirtschaftsjahrs im Fall des Kaufs bzw. Verkaufs

Für Meldefonds gilt, dass ein Privatinvestor bei Vorliegen eines österreichischen Depots beim Kauf eine KESt-Gutschrift für die seit Beginn des Fondsgeschäftsjahrs erwirtschafteten Nettozinsenrträge erhält. Im Gegenzug wird dem Investor im Verkaufszeitpunkt nur KESt auf die seit Beginn des Fondsgeschäftsjahrs erwirtschafteten Nettozinsenrträge abgezogen. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass beim Investor nur die Zinsenrträge besteuert werden, die in der Periode erwirtschaftet wurden, in der er investiert war.

³ Der Fonds meldet auf täglicher Basis die Nettozinsenrträge, periodisch die steuerpflichtigen Ertragsbestandteile der Ausschüttungen sowie einmal jährlich die vom steuerlichen Vertreter errechneten ausschüttungsgleichen Erträge der Fonds an die Österreichische Kontrollbank. Auf Grundlage dieser Informationen wird der KESt-Abzug durch die österreichische depotführende Bank des Investors vorgenommen.

Sicherungssteuer

Für Meldefonds ist von der österreichischen depotführenden Bank – im Unterschied zu Nichtmeldefonds – am Jahresende keine Sicherungssteuer einzubehalten.

2.1.2 Nicht-Meldefonds

Für Nicht-Meldefonds⁴, kommt folgende Besteuerung zur Anwendung:

Seitens der österreichischen depotführenden Bank besteht die Verpflichtung, auf erhaltene Ausschüttungen 25 % KESt einzubehalten. Dieser einbehaltene KESt kommt grundsätzlich auch für ausländische Fonds Endbesteuerungswirkung zu. Jene Ausschüttungen, die bereits als ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich erfasst wurden, bleiben steuerfrei. Die durch den österreichischen steuerlichen Vertreter nachgewiesenen ausschüttungsgleichen Erträge sind in die Steuererklärung des Investors aufzunehmen und werden mit dem 25 %igen Sondersteuersatz besteuert („weiße“ Fonds). Erfolgt kein Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge durch den steuerlichen Vertreter, unterliegen die Fondsanteile der pauschalen Besteuerung („schwarze“ Fonds).

Werden Fondsanteile auf einem Auslandsdepot gehalten, so sind die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge vom Investor in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen und werden mit 25 % Sondersteuersatz besteuert.

Die ausschüttungsgleichen Erträge eines Fonds gelten in der Regel vier Monate nach Ablauf des Fondsgeschäftsjahres, in dem diese erwirtschaftet wurden, dem Privatinvestor als zugeflossen.

Es besteht für Erträge aus Investmentfonds weiters die Möglichkeit, auf den günstigeren Tarifsteuersatz zu optieren (Antragsveranlagung). Dieser Antrag kann jedoch nicht getrennt von anderen Kapitaleinkünften gestellt werden, sondern umfasst sämtliche endbesteuerungsfähigen und vom Sondersteuersatz erfassten Erträge.

Besteuerung der Erträge des laufenden Wirtschaftsjahres im Fall des Kaufs bzw. Verkaufs

Bei unterjährigem Verkauf von Fondsanteilen nicht meldender und schwarzer Fonds sind alle Ausschüttungen, die zwischen dem 1. Jänner und dem Tag des Verkaufs/der Rücknahme ausbezahlt werden, voll steuerpflichtig. Zusätzlich wird der höhere der beiden folgenden Beträge mit 25 % besteuert:

- Der Unterschiedsbetrag zwischen dem bei der Veräußerung der Fondsanteile und dem letzten im abgeschlossenen Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis oder
- 0,8 % des bei der Veräußerung festgesetzten Rücknahmepreises für jeden angefangenen Monat des laufenden Fondsgeschäftsjahres (des Kalenderjahres bei schwarzen Fonds).

Als Alternative dazu kann der Investor auch die gesamten ausschüttungsgleichen Erträge des Fondsgeschäftsjahres als Basis für die Steuer heranziehen oder die exakten ausschüttungsgleichen Erträge von Beginn des Fondsgeschäftsjahres bis zum Verkauf der Fondsanteile berechnen.

Bei unterjährigem Kauf von Fondsanteilen sind dieselben Grundsätze wie beim Verkauf sinngemäß anzuwenden.

Sicherungssteuer

Inländische Kreditinstitute, die ausländische (nicht meldende) Fonds in einem Kundendepot eines Privatinvestors verwalten, müssen am Jahresende Sicherungssteuer in Höhe von 1,5 % (0,125 % pro angefangenen Monat im Falle eines Verkaufs oder einer Übertragung auf ein ausländisches Depot) des Rücknahmewertes einbehalten. Die Sicherungssteuer kann durch Offenlegung der Fondsanteile beim zuständigen Finanzamt vermieden werden. Die Sicherungssteuer stellt eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer dar.

2.1.3 Spekulationsbesteuerung

Werden vom Investor Fondsanteile innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr wieder verkauft, so ist der daraus resultierende Spekulationsgewinn im Wege der Einkommensteuererklärung zusätzlich zum Einkommensteuertarif des Investors zu versteuern. Bereits besteuerte ausschüttungsgleiche Erträge mindern den Spekulationsgewinn. Spekulationsgewinne können nur mit Spekulationsverlusten desselben Kalenderjahres verrechnet werden. Spekulationsverluste sind nicht in Folgejahre vortragsfähig.

2.2 Natürliche Person – Betriebsvermögen

Werden die Fondsanteile im Betriebsvermögen einer natürlichen Person gehalten (Einzelunternehmer, Personengesellschaften), unterliegen die ordentlichen Erträge (Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge abzüglich Kosten) wie beim Privatinvestor der 25 %igen Besteuerung. Jedoch sind die gesamten realisierten Substanzgewinne (sowohl aus dem Verkauf von Aktien als auch aus dem Verkauf von Anleihen) zum Einkommensteuertarif steuerpflichtig und daher jedenfalls in die Einkommensteuererklärung der natürlichen Person, die ihre Anteile im Betriebsvermögen hält, aufzunehmen. Wurde KESt auf realisierte Substanzgewinne einbehalten, so kann diese auf die Einkommensteuer des Investors angerechnet werden.

⁴ Der Fonds meldet nicht auf täglicher Basis die Nettozinsen, periodisch die steuerpflichtigen Ertragsbestandteile der Ausschüttungen sowie einmal jährlich die vom steuerlichen Vertreter errechneten ausschüttungsgleichen Erträge der Fonds an die Österreichische Kontrollbank.

2.3 Juristische Person

Alle ordentlichen Erträge sowie alle realisierten Substanzgewinne des Fonds unterliegen der Besteuerung mit 25 % Körperschaftsteuer. Die Erträge sind in die Körperschaftsteuererklärung der Kapitalgesellschaft aufzunehmen. Um eine Doppelbesteuerung im Falle der Veräußerung zu vermeiden, sind die jährlich zu versteuernden ausschüttungsgleichen Erträge den Anschaffungskosten zuzuschreiben. Dadurch vermindert sich der steuerpflichtige Veräußerungserlös im Verkaufszeitpunkt um die bereits in Vorjahren versteuerten Ertragsbestandteile.

Für juristische Personen besteht die Möglichkeit den KESt-Abzug durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber der österreichischen depotführenden Bank zu vermeiden. Wurde keine Befreiungserklärung abgegeben, so ist die abgezogene KESt auf die Körperschaftsteuer anzurechnen.

Betrieblichen Investoren gelten die ausschüttungsgleichen Erträge mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres als zugeflossen. Im Falle des Verkaufs von Fondsanteilen unterliegt – unabhängig von der Haltedauer – die Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis abzüglich bereits besteueter ausschüttungsgleicher Erträge der 25 %igen Körperschaftsteuer und muss in die Körperschaftsteuererklärung der juristischen Person aufgenommen werden.

3. Neue Rechtslage seit 1. April 2012

Die folgenden Änderungen in der Besteuerung von Investmentfonds gelten seit 1. April 2012.

Der Investmentfonds selbst ist im Hinblick auf die im Fonds erzielten Erträge weiterhin kein Steuersubjekt. Erträge aus Investmentfonds werden daher weiterhin nach dem Transparenzprinzip auf Ebene des Anteilsinhabers besteuert.

Statt wie bisher drei Kategorien ausländischer Fonds (schwarze, weiße und blütenweiße Fonds) wird nur noch zwischen zwei steuerlichen Kategorien unterschieden:

- Ausländische Fonds, die einen steuerlichen Vertreter bestellt haben, der die Höhe der Steuer auf die Ausschüttung und auf die ausschüttungsgleichen Erträge an die OeKB meldet und
- ausländische Fonds, die keinen steuerlichen Vertreter bestellt haben und daher der pauschalen Besteuerung unterliegen.

3.1 Privatinvestor

3.1.1 Besteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge

Wie schon bisher sind im Fonds thesaurierte Erträge jährlich als ausschüttungsgleicher Ertrag zu besteuern. Dieser unterliegt beim Privatinvestor immer der KESt iHv 25 % (insofern sich die kuponauszahlende Stelle im Inland befindet) bzw ist zu veranlagen und mit dem 25 %igen Sondersteuersatz zu versteuern.

Die steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen Erträge bestehen aus

- den ordentlichen Erträgen (Zinsen, Dividenden, sonstige ordentliche Erträge) abzüglich Aufwendungen des Fonds und
- 60 % der realisierten Substanzgewinne aus der Veräußerung von Kapitalvermögen und den Erträgen aus Derivaten (die Anhebung der Steuerbasis von derzeit 20% der realisierten Substanzgewinne aus Aktien und damit im Zusammenhang stehenden Derivaten auf 60% der gesamten realisierten Substanzgewinne erfolgt schrittweise bis 2014 – siehe Aufstellung).

Beginn des Fondsgeschäftsjahres	vor dem 01.07.2011	ab dem 01.07.2011	ab dem 01.01.2012	ab dem 01.01.2013	ab dem 01.01.2014
Realisierte Substanzgewinne aus Aktien und damit im Zusammenhang stehenden Derivaten	20%	30%	40%	50%	60%
Realisierte Substanzgewinne aus Anleihen und damit im Zusammenhang stehenden Derivaten	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	50%	60%

Übersteigen die im Fonds realisierten Substanzverluste die realisierten Substanzgewinne, so ist der sich ergebende Verlust mit den ordentlichen Erträgen des Fonds zu verrechnen. Ist ein solcher Ausgleich nicht möglich, kann eine Verrechnung mit Einkünften des Fonds in den Folgejahren erfolgen.

3.1.2 Besteuerung der Ausschüttung

Ausgeschüttete ordentliche Erträge und 100 % der ausgeschütteten realisierten Substanzgewinne unterliegen der KESt iHv 25 %, welche von der österreichischen depotführenden Bank einbehalten wird. Werden die Anteile auf einem ausländischen Depot gehalten, muss die Ausschüttung in die persönliche Einkommensteuererklärung des Investors aufgenommen werden und unterliegt dem 25 %igen Sondersteuersatz.

3.1.3 Veräußerung der Fondsanteile durch den Investor

Veräußert eine natürliche Person einen im Privatvermögen gehaltenen Fondsanteil so behält die inländische depotführende oder auszahlende Stelle unabhängig von der Haltedauer 25 % KESt auf den Veräußerungsgewinn ein. Der Veräußerungsgewinn ergibt sich aus der Differenz von Veräußerungserlös und Anschaffungskosten, wobei der Ausgabeaufschlag grundsätzlich nicht als Anschaffungsnebenkosten berücksichtigt werden darf. Um eine Doppelbesteuerung des Veräußerungsgewinnes zu vermeiden, erhöhen die jährlich besteuerten ausschüttungsgleichen Erträge die Anschaffungskosten des Fondsanteils.

Von der Besteuerung des Veräußerungsgewinnes mit 25 % sind nur Fondsanteile, welche nach dem 31. Dezember 2010 angeschafft wurden und nach dem 31. März 2012 veräußert werden, erfasst. Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1. Januar 2011 angeschafften Fondsanteilen sind grundsätzlich steuerfrei. Fondsanteile, welche nach dem 31. Dezember 2010 erworben und vor 1. April 2012 veräußert werden, unterliegen der Besteuerung mit dem Einkommensteuertarif des Investors und müssen in die persönliche Einkommensteuererklärung aufgenommen werden.

3.1.4 Nachweis der steuerpflichtigen Erträge

Die Steuer auf die Ausschüttung und auf die ausschüttungsgleichen Erträge ist durch einen österreichischen steuerlichen Vertreter nachzuweisen und von diesem an die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) zu melden. Erfolgt keine Meldung durch einen steuerlichen Vertreter an die OeKB, so unterliegen die ausschüttungsgleichen Erträge der Pauschalbesteuerung.

3.1.5 Entfall der täglichen Meldung bei inländischen Fonds und bei ausländischen blütenweißen Fonds

Da bei Veräußerung von Fondsanteilen die Differenz zwischen Veräußerungserlös und (fortgeführten) Anschaffungskosten steuerpflichtig ist, entfällt seit 1. April 2012 das Erfordernis der täglichen Meldung der KESt auf die Nettozinsen an die OeKB. Die ausschüttungsgleichen Erträge, die einmal jährlich besteuert werden, und die Ausschüttungen werden durch einen steuerlichen Vertreter an die OeKB gemeldet.

3.1.6 Sicherungssteuer

Da nach dem neuen Fondsbesteuerungsregime nicht nur inländische und blütenweiße Fonds, sondern alle Fonds dem KESt-Regime unterliegen (insofern die Anteile auf einem inländischen Depot gehalten werden), entfällt seit 1. April 2012 die Einbehaltung der Sicherungssteuer durch die Depotbank.

3.2 Natürliche Person – Betriebsvermögen

Für natürliche Personen, welche Fondsanteile im Betriebsvermögen halten, gelten im Grunde die bereits ausgeführten Änderungen für Privatinvestoren, mit folgenden Ausnahmen:

- Realisierte Wertsteigerungen im Betriebsvermögen einer natürlichen Person unterliegen auch dem KESt-Abzug, haben jedoch keine Endbesteuerungswirkung. Der betriebliche Investor hat somit die realisierten Wertsteigerungen jedenfalls zu veranlagen und mit dem 25%igen Steuersatz zu besteuern. Eine bereits einbehaltene KESt wird auf die Einkommensteuer angerechnet.
- 100 % der im Fonds thesaurierten realisierten Substanzgewinne sind mit 25 % zu versteuern.
- Anschaffungsnebenkosten, wie z.B. Ausgabeaufschläge, dürfen als Betriebsausgabe berücksichtigt werden und vermindern dadurch die steuerpflichtigen realisierten Wertsteigerungen. Eine Geltendmachung der Anschaffungsnebenkosten hat im Rahmen der Veranlagung zu erfolgen.

3.3 Juristische Person

Bei der Besteuerung von Erträgen aus Investmentfonds für juristische Personen kommt es zu keinen Änderungen.

Disclaimer

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die steuerlichen Hinweise gemäß der Rechtslage Mai 2012 erstellt wurden und spätere Änderungen der Rechtslage sowie der Rechtsanwendung die Richtigkeit dieser Hinweise beeinflussen können.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZU DEN EINRICHTUNGEN

- **Zeichnungen, Rückkäufe und Rücknahmen sowie Zahlungen von Rückkaufs- und Rücknahmevermögen**
(Richtlinie (EU) 2019/1160, Art. 1 (4) ersetzt Art. 92. 1. a) und b))

Anteilseigner, die über eine Vertriebsstelle, einen Vertreter oder einen anderen Vermittler anlegen, sollten alle Handelsanträge über ihren Vermittler stellen.

Anlegern, die direkt mit der SICAV Geschäfte tätigen, stehen im Verkaufsprospekt ausführliche Informationen über Zeichnungs-, Rückkaufs- und Rücknahmeverträge sowie Zahlungen von Rückkaufs- und Rücknahmevermögen zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie im Verkaufsprospekt, den Sie unter www.amundi.lu/amundi-funds einsehen können

- **Anlegerrechte**
(Richtlinie (EU) 2019/1160, Art. 1 (4) ersetzt Art. 92. 1. (c))

Alle Anleger profitieren von der gleichen Behandlung, und einzelnen Anlegern oder Anlegergruppen werden keine besonderen wirtschaftlichen Vorteile oder eine bevorzugte Behandlung gewährt.

Bei Hauptversammlungen der SICAV ist jeder Anteilsinhaber zu einer Stimme für jeden von ihm gehaltenen ganzen Anteil berechtigt. Ein Anteilsinhaber eines bestimmten Teifonds oder einer bestimmten Klasse ist bei separaten Versammlungen der Anteilsinhaber dieses Teifonds oder dieser Klasse zu einer Stimme für jeden von ihm gehaltenen ganzen Anteil dieses Teifonds oder dieser Klasse berechtigt. Bei einem gemeinsamen Besitz darf nur der zuerst genannte Anteilsinhaber abstimmen.

Die SICAV macht die Anleger darauf aufmerksam, dass jeder Anleger nur dann vollständig seine Rechte als Anleger, insbesondere das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilsinhaber, direkt gegenüber der SICAV ausüben kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Verzeichnis der Anteilsinhaber der SICAV registriert ist. Erfolgt die Anlage des Anlegers in der SICAV über einen Intermediär, der in eigenem Namen, aber im Auftrag des Anlegers in der SICAV anlegt, so kann es für den Anleger unter Umständen nicht möglich sein, bestimmte Anteilsinhaberrechte gegenüber der SICAV auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Weitere Informationen finden Sie im Verkaufsprospekt, den Sie unter www.amundi.lu/amundi-funds einsehen können.

Eine Zusammenfassung der Rechte der Anleger gemäß Art. 4 (3) zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Änderung der Verordnungen finden Sie außerdem hier: <https://about.amundi.com/Metanav-Footer/Footer/Quick-Links/Legal-documentation>

– **Umgang mit Beschwerden**

(Richtlinie (EU) 2019/1160, Art. 1 (4) ersetzt Art. 92. 1. (c))

Anteilseigner, die über eine Vertriebsstelle, einen Vertreter oder einen anderen Vermittler anlegen und eine Beschwerde über den Betrieb des Fonds einreichen möchten, sollten sich an ihren Vermittler wenden.

Personen, die weitere Informationen über die SICAV wünschen oder sich über die Tätigkeit der SICAV beschweren möchten, sollten sich an den Compliance Officer, Amundi Luxembourg S.A., 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, wenden. Die Managementgesellschaft hat eine Richtlinie für die Bearbeitung von Kundenbeschwerden erstellt, die unter <https://www.amundi.lu/professional/Common-Content/Juridique-Compliance/Informations-reglementaires/Amundi-Lux-Docs-dedies/Amundi-Luxembourg> abrufbar ist.

– **Verfügbarkeit der Fondsinformationen und -dokumente**

(Richtlinie (EU) 2019/1160, Art. 1 (4) ersetzt Art. 92. 1. (d))

Anteilseigner, die über eine Vertriebsstelle, einen Vertreter oder einen anderen Vermittler anlegen, können ebenfalls Informations- und Dokumentationsanfragen über ihren Vermittler stellen.

Eine Kopie der Satzung, des aktuellen Verkaufsprospekts und der letzten Finanzberichte wird allen Anteilinhabern kostenlos zugesandt, wobei eine elektronische Übermittlung bevorzugt wird, daneben sind Kopien am eingetragenen Sitz der SICAV für jede Person kostenfrei erhältlich.

Sie sind auch zusammen mit den neuesten verfügbaren KIID sowie dem aktuellen Ausgabe-, Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis der Anteile online verfügbar unter: www.amundi.lu/amundi-funds

Kontaktangaben

Amundi Luxemburg S.A.
5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg
Tel. +352 26 86 80 80
Fax. +352 26 86 80 99
www.amundi.lu/amundi-funds

Amundi
Investment Solutions

Trust must be earned